

Ortsstatuten

der

Rigaschen Stadtverordnetenversammlung

erlassen

in den Jahren 1879 bis 1900,

nebst einem Anhang, enthaltend die sonstigen Ortsstatuten, die Bauregeln,
Reglements und Taren,

gesammelt und herausgegeben

von

N. Carlberg,
Stadtsécrétaire.



Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 1).

1900.

Изданіе неофіціальное.

Ortsstatuten

der

Rigaschen Stadtverordnetenversammlung

erlassen

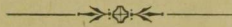
in den Jahren 1879 bis 1900,

nebst einem Anhang, enthaltend die sonstigen Ortsstatuten, die Bauregeln,
Reglements und Taren,

gesammelt und herausgegeben

von

N. Carlberg,
Stadtsecretair.



Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 1).
1900.

Дозволено цензурою. Рига, 23 Юня 1900 г.

1. Ortsstatut über die Fleischverkaufslokale außerhalb der Märkte.

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. September 1879, abgeändert von der Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 1886. veröffentlicht in der libl. Gouvernementszeitung vom 24. Sept. 1879 Nr. 110 und 16. Jan. 1887 Nr. 7.

§ 1. Einen Fleischverkauf außerhalb der Märkte dürfen nur diejenigen betreiben, die für ihre Verkaufslokale eine auf ihren Namen lautende Konzession vom Handelsamt erhalten haben.

§ 2. Die Fleischverkaufslokale müssen folgendermaßen beschaffen sein:

1. Die innern Wandflächen müssen so hoch, als sie zum Aufhängen der Fleischwaaren dienen, aus eingemauerten geschliffenen Steinen oder Fliesen oder weiß glazirten Kacheln oder aus Zementputz mit hellem Oelfarbenanstrich bestehen.

2. Die Fußböden müssen mit Steinen ausgemauert oder zementirt oder asphaltirt und so angelegt sein, daß das Wasser, mit welchem das Lokal gereinigt wird, abfließt.

Anmerkung. Für Verkaufslokale, in denen nur Würste, geräuchertes und gekochtes Fleisch feilstehen, ist eine mit Oelfarbe gestrichene, in den Fugen festgefittete Holzdiele gestattet.

3. Die Thüren und Außenwände müssen mit Oelfarbe gestrichen sein.

4. Die Verkaufs- und sonstigen Tische, auf denen Fleischwaaren ausgelegt werden, müssen mit geschliffenen Steinen oder Schiefer oder weißen mit Zement verbundenen Kacheln gedeckt sein.

5. Die Lokale müssen Ventilationseinrichtungen, Wasserzuleitung und Eiskeller oder Eisbehältnisse zur Aufbewahrung der Fleischwaaren haben.

§ 3. In den Fleischverkaufslokalen dürfen Schlachtthiere weder gehalten noch geschlachtet werden, auch dürfen die Verkaufslokale nicht mit Schlachthäusern in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen.

§ 4. Die Innenwände, die Tische, Bänke, Blöcke, Regale in den Fleischverkaufslokalen sind täglich zu waschen, die Fußböden täglich zu reinigen, die Wagen und Gewichte sind stets sauber und auch die Außenwände rein zu halten; aller Kehricht, Abfall und dergleichen muß täglich fortgeschafft werden.

§ 5. Die Fleischwaaren dürfen nur im Innern der Verkaufslokale aushängen oder ausliegen und sind gegen direkte Einwirkungen der Sonnenstrahlen, gegen Staub und Insekten zu schützen.

§ 6. Die Fleischwaaren dürfen nach und aus den Verkaufslokalen nur in geschlossenen oder mit reinen Tüchern bedeckten Behältnissen transportirt werden.

§ 7. Das Personal der Verkaufslokale muß ordentlich und reinlich gekleidet sein.

§ 8. In den Verkaufslokalen darf nicht geraucht werden.

§ 9. Der Besichtigung der Verkaufslokale sowohl durch die Polizeibeamten als durch die mit der Aufsicht über den Fleischverkauf betrauten städtischen Beamten darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des Friedensrichterstrafgesetzes zur Verantwortung gezogen.

2. Ortsstatut über die Reinigung der Höfe,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. März 1880, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 4. Juli 1880 Nr. 76.

§ 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der Höfe liegt den Hausbesitzern bez. deren Stellvertretern ob.

§ 2. Schmutzwasser, Kehricht, Abfälle und Mist dürfen nicht beliebig auf dem Hof ausgeschüttet werden.

§ 3. Das Schmutzwasser muß in die Einfallschachte oder in die sonstigen zur Ableitung des Wassers bestimmten Anlagen gegossen werden.

§ 4. Die auf den Höfen befindlichen Einfallschachte müssen wenigstens einmal wöchentlich gereinigt, der ausgeschöpfte Unrath muß sogleich abgeführt werden.

§ 5. Kehricht und Abfall müssen in besondern festgefugten und mit Deckeln versehenen Kehrichtkasten, Mist muß in besondern festgefugten Mistkasten gesammelt werden.

Anmerkung. Auf Höfen, wo sich bei der Publikation dieses Ortsstatuts noch keine Kehricht- oder Mistkasten befinden, müssen dieselben spätestens binnen drei Monaten nach der Publikation eingerichtet werden.

§ 6 hat nach der veränderten Fassung v. J. 1897 (Beschl. d. Stadtverordnetenvers. v. 7. April 1897, publ. in der Livl. Gouv.=Ztg. vom 16. Juni 1897 Nr. 62) folgenden Wortlaut:

Die Kehricht- und Mistkasten müssen unbedingt bis auf den Grund ausgeräumt werden: a) sobald sie bis zu 1 Fuß vom oberen Rande angefüllt sind, und außerdem b) ohne Rücksicht darauf, wie voll sie sind, jedesmal, wenn aus besonderen sanitätspolizeilichen Gründen eine Reinigung der Kehricht- und Mistkasten vorgeschrieben wird. Die Reinigung darf in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September nur in den Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens erfolgen.

§ 7. Von allen Höfen der innern Stadt und von denjenigen Höfen des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils, die zu Militär- oder Arbeiterquartieren, Einfahrten, Schlachthäusern und andern gewerblichen Anstalten gehören, die zu Bodenverunreinigungen Anlaß geben können, müssen die sich ansammelnden Schnee- und Eismassen regelmäßig abgeführt werden.

§ 8. Von den im Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheil belegenen Höfen, welche enggebaut oder an denen Kellermwohnungen belegen sind, muß der Schnee und das Eis beim Herannahen des Frühlingsthauwetters sogleich nach der von der Polizeiverwaltung in den öffentlichen Blättern erlassenen Aufforderung gebrochen und abgeführt werden.

§ 9. Gebrochenes Eis darf auf den Höfen nicht liegen bleiben, sondern muß von denselben ohne Unterschied ihrer Lage und Umgebung spätestens binnen zweimal 24 Stunden, nachdem es gebrochen ist, abgeführt werden.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter, welche ihre Höfe nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts reinigen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit der Publikation desselben in Kraft.

3. Ortsstatut über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. März 1880, abgeändert von der Stadtverordnetenversammlung am 4. September 1880, und am 17. April 1900, veröffentlicht in der libländischen Gouvernementszeitung vom 6. Oktober 1880 Nr. 116, und vom 15., 17. und 22. Mai 1900 Nr. Nr. 52, 53 und 55.

§ 1. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet, die zu ihren Häusern gehörigen Abtritts- und Senkgruben wenigstens einmal jährlich bis auf den Grund reinigen zu lassen; sie müssen dieselben aber auch vor Ablauf der Jahresfrist reinigen lassen, sobald deren Inhalt bis auf 6 Zoll von dem Rande der Grube gestiegen ist oder sobald in besonderer Veranlassung aus sanitätspolizeilichen Gründen eine Reinigung angeordnet wird, auch wenn der Grubeninhalte die bezeichnete Höhe noch nicht erreicht hat.

§ 2. Die Reinigung der Abtritte und Senkgruben und die Abfuhr des Unraths aus denselben ist gestattet:

a. am Tage nur unter Anwendung von Latrinenspumpen, Gasverbrennungsöfen und luftdicht schließenden Tonnen;

b. zur Nachtzeit mittels Kasten und gewöhnlicher Tonnen, welche aber wasserdicht und mit fest schließenden Deckeln versehen sein müssen.

Der Erlaß von Verordnungen über die Anwendung von Desinfektionsmitteln bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Abfuhr des Unraths mittels der im § 2b erwähnten Apparate darf nicht vor 11 Uhr Abends beginnen und muß beendigt sein in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September spätestens um 5 Uhr Morgens und in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. März spätestens um 6 Uhr Morgens.

§ 4. Die zur Reinigung der Gruben und zur Abfuhr des Unraths dienenden Apparate (Latrinenspumpen, Gasverbrennungsöfen, Tonnen, Kasten) müssen, bevor sie in Gebrauch genommen werden und außerdem jederzeit, sobald solches verlangt wird, den von der Polizeiverwaltung und der Stadtverwaltung dazu bestellten Personen zur Besichtigung vorgezeigt werden.

§ 5. Diejenigen Apparate, welche bei der Besichtigung befriedigend befunden worden, sind mit einem Stempel und einer Fahne zu versehen, welche von den Apparaten, die sich bei der Besichtigung als zum fernern Gebrauch untauglich erweisen, entfernt werden. Apparate ohne Stempel und Fahne dürfen nicht gebraucht werden. Alle Tonnen und Kasten müssen mit heller Delfarbe gestrichen sein und sowohl am Hinterende, wie zu beiden Seiten die ihnen von der Polizei zugetheilte Nummer in dunkler Farbe auf hellem Grunde tragen. Die Tonnen und Kasten müssen sauber und in gutem Zustande erhalten werden. Nachts müssen die Kutscher während der Fahrt eine mit der Nummer der betreffenden Tonne oder des Kastens versehene Laterne haben.

Anmerkung. Die vor Erlaß dieses Ortsstatuts im Gebrauch gewesenen Apparate müssen spätestens vier Wochen, nachdem dasselbe in Kraft getreten, zur Besichtigung vorgezeigt und dürfen nach Ablauf dieser Frist ohne Stempel und Fahne nicht mehr gebraucht werden.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit der Publikation desselben in Kraft.

§ 7. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben solche Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter, welche die Reinigung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts ausführen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

4. Ortsstatut über die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. August 1880, veröffentlicht in der liv. Gouv.-Ztg. vom 8. Sept. 1880 Nr. 104.

§ 1. Zur Reinigung der Straßen, Trottoirs, Kimmsteine, Straßengräben und öffentlichen Plätze sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke bez. deren Stellvertreter verpflichtet. Die Art der Straßenanlage (Pflasterung, Chauffirung, Asphaltirung zc.) macht hierbei keinen Unterschied. Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die reinzuhaltende Fläche von dem verpflichteten Grundstück durch eine Allee oder einen Graben getrennt ist, deren Instandhaltung und Reinigung von der Stadtverwaltung übernommen ist.

§ 2. Die Größe der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück bestimmt einerseits durch die Straßenfronte desselben, andererseits durch die Mitte der Straßenfahrbahn. Bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Platz grenzen, erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung bis auf 30 Fuß von der Frontlinie.

§ 3. Die Reinigung muß täglich erfolgen und zwar in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. August bis 7 Uhr, in der Zeit zwischen dem 1. September und 31. März bis 9 Uhr Morgens; die Abführung des gesammelten Kehrichts muß in einer weitem Stunde, d. h. bis 8 bez. 10 Uhr Morgens beendet sein.

§ 4. Außer der regelmäßigen Morgenreinigung sind auch im Lauf des Tages, sobald es erforderlich ist, weitere Reinigungen vorzunehmen.

§ 5. Bei trockener Witterung ist vor dem Zusammenfegen des Kehrichts die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.

§ 6. Während der Frost- und Schneezeit sind die Trottoirs täglich bis 8 Uhr Morgens von Schnee und Eis zu säubern und, wenn sie glatt sind, mit Sand zu bestreuen; diese Arbeit ist auch im Lauf des Tages zu wiederholen, wenn Schneefall oder Glatteisbildung eingetreten sind. Die Rinnsteine sind von Schnee und Eis reinzuhalten.

§ 7. Während der Schneezeit ist die Straßenfahrbahn durch Ausgleichung der sich bildenden Vertiefungen eben zu erhalten.

§ 8. Der auf den Straßen übermäßig sich ansammelnde, für die Schneebahn nicht erforderliche Schnee sowie das vom Trottoir und den Rinnsteinen entfernte Eis und die von den Dächern abgestoßenen Schnee- und Eismassen sind in Haufen zu schichten und binnen 24 Stunden abzuführen.

§ 9. Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind von Zeit zu Zeit und namentlich, sobald die Gefahr des Niedersturzes naherückt, fortzuschaffen. Bei Ausführung dieser Arbeit, welche in der Regel bis 10 Uhr Morgens beendet sein soll, ist Straße und Trottoir, soweit es die Sicherheit des Verkehrs fordert, zu sperren. Ist die Reinigung der Dächer zu anderer Tageszeit erforderlich, so hat der Hausbesitzer dem örtlichen Quartaloffizier zur Anordnung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln Anzeige zu machen.

§ 10. Bei Eintritt von Thauwetter ist das Schnee- und Eisbrechen auf den Straßen nach Anordnung der Polizei sofort auszuführen.

§ 11. Schnee, Eis, Kehricht und jeglicher Unrath dürfen nur auf die von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizei bestimmten und von der letztern bekannt gemachten Plätze abgeführt werden. Zur Abfuhr auf private Grundstücke bedarf es der besondern Genehmigung der Stadtverwaltung und der Polizei.

§ 12. Es ist verboten, Schnee, Eis, Kehricht und jeglichen Unrath in Flüsse, Teiche, Kanäle, Einfallschachte zu leiten oder auf Straßen und Trottoirs oder auf die Eisdecken der Gewässer abzuführen und niederzulegen. Ebenso ist es verboten, auf die Straßen und Trottoirs Schmutzwasser zu gießen und Unrath aus Senkgruben, Pissoirs und Abtritten auszupumpen oder abzuleiten. Es ist endlich verboten, Wäsche,

Equipagen, Geräth aller Art zc. auf der Straße oder dem Trottoir zu waschen.

§ 13. Aus Häusern und Anlagen, in denen ein besonders starker Wasserverbrauch stattfindet, wie aus industriellen Anstalten, Waschküchen, Badstuben, Restaurationen, Gasthäusern zc. ist das Verbrauchswasser in der Regel unterirdisch in die nächsten Entwässerungsanlagen zu leiten; nur ausnahmsweise kann mit besondrer Genehmigung der Stadtverwaltung eine oberirdische Ableitung durch die Kinnsteine gestattet werden.

§ 14. Die Paragraphen 3 bis 9 dieses Ortsstatuts gelten zunächst nur für den nachstehend umschriebenen Rayon: die Grenze umfaßt.

- a. auf dem rechten Dünaufer: das Ufer vom Andreasdamm bis zum Beginn des 1. Ambarenviertels, die große Moskauer Straße bis zum Gorkamarkt, die Karlstraße, die Neustraße bis zur Schmiedestraße, die letztere bis zur großen Alexanderstraße, diese hinauf bis zur Hilfsstraße, links von der Alexanderstraße die Ritterstraße, die Nikolaistraße vom Eintritt der Ritterstraße bis zur Mühlenstraße, die letztere bis zur Weidengrenzstraße*), die Weidengrenz-*) und 1. Kaiserliche Gartenstraße**) bis zur Düna bez. zum Andreasdamm;
- b. auf dem linken Dünaufer: Großklüversholm zwischen der Düna, dem Durchbruch, dem Randschen Damm, bez. dessen Verlängerung und dem Eisenbahndamm.

Außerhalb dieses Rayons ist die Reinigung nach den Anordnungen der Polizei auszuführen.

§ 15. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter, welche die Reinigung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts ausführen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

§ 16. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

5. Ortsstatut über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. August 1880, veröffentlicht in der livl. Gouv.-Ztg. vom 10. Sept. 1880 Nr. 105, nebst Correcturen laut Nr. 12 der livl. Gouv.-Ztg. vom 20. Januar 1884.

§ 1. Aus Häusern und von Grundstücken darf das Grundwasser, das Schnee- und Regenwasser, das Wasch- und Spülwasser der Küchen, Schlaf- und Badezimmer unter Beobachtung der in diesem Ortsstatut enthaltenen Bestimmungen in die natürlichen Wasserläufe, in offene und verdeckte Kanäle (Siele), Gräben und Kinnsteine abgeleitet werden.

§ 2. Feste Stoffe jeder Art, wie beispielsweise Küchenabfälle, Kehricht, Sand, menschliche und thierische Exkremente dürfen den im § 1

*) jetzt Schützenstraße.

**) jetzt Elisabethstraße.

bezeichneten Wasserläufen und Ableitungsanlagen wie den in diese mündenden Leitungen nicht zugeführt werden.

§ 3. Die Zuleitung von Urin und Spülwasser aus Pissoirs in die natürlichen Wasserläufe, in Kanäle, Gräben und Rinnsteine ist in der Regel verboten.

Ausnahmen von dieser Regel können nur beim offenen Strom der großen Düna mit Ausschluß ihrer todten Arme, beim Riesingkanal, beim Stadtkanal und beim Rodenburger Graben unter folgenden beschränkenden Bedingungen zugelassen werden:

- a. die Pissoirableitungen in die große Düna und in den Riesingkanal sind mit reichlicher Wasserspülung zu versehen;
- b. die Ableitung in den Stadtkanal und in den Rodenburger Graben kann nur für diejenigen Pissoirs gestattet werden, welche auf öffentlichen Plätzen oder in stark besuchten Anstalten und Gebäuden belegen sind, wenn das Bedürfnis in jedem einzelnen Fall nach vorgängiger Prüfung durch das Bauamt und die Sanitätskommission vom Stadtamt anerkannt wird.

In diesen Fällen sind die Pissoirs:

- 1) mit reichlicher Wasserspülung zu versehen,
- 2) täglich zu desinfizieren,
- 3) der beständigen Kontrolle städtischer Beamten zu unterstellen.

Die Zusammensetzung der anzuwendenden Desinfektionsmittel und die für jedes einzelne Pissoir im Verhältniß zu seiner Frequenz täglich zu verwendende Quantität derselben ist vom Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätskommission zu bestimmen.

Nicht der Stadt gehörige Anstalten, welchen Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal oder den Rodenburger Graben gestattet sind, haben die tägliche Desinfektion gemäß den Anordnungen des Bauamts durch die städtischen Beamten ausführen zu lassen, für die Beaufsichtigung, Desinfektion und die Desinfektionsmittel eine im voraus festzustellende entsprechende Entschädigung zu zahlen und, falls die Stadtverwaltung die Einrichtung besonderer Desinfektionsapparate anordnen sollte, diese unverzüglich herzustellen oder die Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal oder den Rodenburger Graben sofort zu schließen.

§ 4. In Gebäuden und Anstalten, welche beim Erlaß dieses Ortsstatuts bereits mit Genehmigung der frühern Stadtverwaltung Zuleitungen aus Pissoirs in die Düna und den Riesingkanal oder in den Stadtkanal und den Rodenburger Graben besitzen, dürfen diese Leitungen fortbestehen, falls die im § 3 aufgeführten Bedingungen binnen vier Wochen nach Publikation dieses Ortsstatuts erfüllt werden.

§ 5. Aus gewerblichen und industriellen Anstalten dürfen nur solche Abwässer den natürlichen Wasserläufen und den Ableitungsanlagen zugeführt werden, die nach Qualität und Quantität im Verhältniß zur Wassermenge und zum Gefäll der letztern für unschädlich befunden werden oder deren Unschädlichmachung und Reinigung möglich und durch geeignete der Kontrolle städtischer Beamten unterliegende Vorkehrungen ausgeführt ist.

Ob ein solches Abwasser überhaupt in den betreffenden Wasserlauf oder die Ableitungsanlage geführt werden darf bez. welche Vorkehrungen zur Ausschließung der schädlichen und verunreinigenden Stoffe zu treffen sind, hat in jedem einzelnen Fall das Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätskommission zu entscheiden.

§ 6. Die Ableitungen können erfolgen:

- a. durch offene Rinnsteine,
- b. durch unterirdische Ableitungsanlagen (Siele).

Ableitungen aus Pissoirs, industriellen Anstalten, Restaurationen, Badstuben und Waschküchen dürfen jedoch von ihrem Ausgangspunkt an bis zur Einmündung in die natürlichen Wasserläufe oder öffentlichen Ableitungsanlagen nur unterirdisch angelegt werden.

Alle Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe und unterirdischen Ableitungsanlagen müssen sich vor ihrer Einmündung in einen Sammelschacht ergießen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur bei den Zuleitungen zur großen Düna und dort gestattet werden, wo die Niveauverhältnisse die Anlage eines Sammelschachts verbieten.

§ 7. Für die unterirdischen Leitungen gelten folgende Regeln:

1. Dem Bauamt ist ein Plan nebst Beschreibung in zwei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Der Plan muß enthalten die Situation des Grundstücks, die Querschnittsdimensionen und erforderlichenfalls auch das Längenprofil der herzustellenden Leitung, sowie endlich den Namen des mit der Ausführung zu betrauenden fachverständigen Unternehmers. Das eine Exemplar verbleibt dem Bauamt, das andre ist nach Bestätigung des Plans dem Bauherrn auszureichen.
2. Die Hausleitung, d. h. die Strecke, welche innerhalb der Grenzen des betreffenden Grundstücks bis zu dem auf der Straße befindlichen Kontrollschacht belegen ist, darf nicht aus Holz, sondern muß aus Mauerwerk, Eisen, glasirtem Thon oder einem andern wasserdichten, vom Bauamt als zulässig erkannten Material bestehen.

Für die Straßenleitung, d. h. die Strecke vom Kontrollschacht bis zur Mündung darf auch Holz verwandt werden, falls durch dieselbe auch das Grundwasser gesammelt und abgeleitet werden soll; doch müssen die Holzkanäle bis zur Höhe des muthmaßlichen Wasserstandes in der Leitung festgefügt angelegt werden.

3. Jedes Grundstück, welches mit einer unterirdischen Leitung versehen ist, muß auf dem Hof die erforderliche Anzahl von Sammelschächten und auf der Straße einen eigenen Kontrollschacht besitzen.
4. Sämmtliche Schächte dürfen nicht aus Holz, sondern müssen aus wasserdichtem Material hergestellt werden und sind an ihrer Oberfläche mit einem beweglichen eisernen Gitter oder mit einem Deckel zu versehen. Desgleichen sind an den Austrittsöffnungen der Schächte feste eiserne Gitter anzubringen.

5. Die Herstellung der Leitung und der Schachte geschieht unter Aufsicht des Bauamts bez. seiner technischen Beamten. Insbesondere darf die Stelle des Anschlusses einer neuen Leitung an eine bereits bestehende nicht ohne vorhergegangene Prüfung seitens der technischen Beamten des Bauamts verschüttet werden. Ueber den Zeitpunkt der Fertigstellung eines jeden Anschlusses ist der Stadtingenieur rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.
6. Die Grundbesitzer haben für die regelmäßige Reinigung der auf ihrem Grunde befindlichen Schachte Sorge zu tragen und dürfen den mit der Beaufsichtigung der Ableitungen beauftragten städtischen Beamten den Zutritt zu ihren Grundstücken behufs Vergewisserung über die Reinigung der Schachte nicht verwehren. Die regelmäßige Beaufsichtigung und Reinigung der auf öffentlichem Grunde belegenen Schachte erfolgt durch die von dem Bauamt dazu angestellten Beamten und Arbeiter.

§ 8. Auf Grundstücken, von denen aus die Entwässerung zu den natürlichen Wasserläufen und zu den Ableitungsanlagen diesem Ortsstatut gemäß möglich ist, dürfen Senkbrunnen, welche den Zweck haben, das Tages- und Schmutzwasser aufzunehmen, weder neuangelegt werden noch fortbestehen, sondern müssen, wo sie vorhanden sind, binnen drei Monaten nach Publikation dieses Ortsstatuts nach gründlicher Reinigung und Desinfektion verschüttet werden. Neuangelegt werden bezw. fortbestehen dürfen nur solche Senkbrunnen, die einzig und allein den Zweck haben, das Grundwasser anzusammeln, damit es in die Ableitungsanlagen ausgespumpt werden kann.

§ 9. Mit Genehmigung der frühern Stadtverwaltung angelegte Ableitungen, welche den Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht entsprechen, müssen binnen drei Monaten nach Publikation desselben seinen Bestimmungen entsprechend hergestellt oder geschlossen werden.

§ 10. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts treten mit dem Tag der Publikation in Kraft; sie erstrecken sich auf das engere Stadtgebiet und haben, falls nicht künftig abändernde Verordnungen erlassen werden, bis zur Einführung einer allgemeinen systematischen Entwässerung Giltigkeit.

U n m e r k u n g. Bis zur Feststellung eines neuen Stadtplans ist unter dem engern Stadtgebiet der Stadtpolizeibezirk zu verstehen.*)

§ 11. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

6. Ortsstatut über die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. Mai 1881, veröffentlicht in der livl. Gouv.=Ztg. vom 5. Juni 1881 Nr. 63.

§ 1. Innerhalb des ganzen Stadtgebiets dürfen bei der Ausführung von Bauten an gepflasterten oder chaussirten Straßen die Bauges-

*) Diese Bestimmung bezog sich auf die Zeit des Erlasses dieses Ortsstatuts. D. H.

rüste und Bauzäune nicht in die Straßensfahrbahn eingegraben werden, sondern sind auf liegenden Schwellen zu errichten.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

7. Ortsstatut über die Errichtung temporärer Holzbauten im Anlagenring.

erlassen von der Rijaschen Stadtverordnetenversammlung am 20. Juli 1882, veröffentlicht in der libl. Gouv.-Ztg. vom 25. August 1882 Nr. 96.

In Ergänzung der Anmerkung zu § 2 der in Nr. 77 der libländischen Gouvernementszeitung vom Jahr 1881 publicirten temporären Bauregeln für die Stadt Riga wird verordnet was folgt:

§ 1. Im sogenannten Anlagenring, d. h. in dem Stadttheil, welcher von der verlängerten Jakobsstraße,*) einem Theil des Nikolaiboulevards, dem Basteiboulevard, dem Theaterboulevard, der Marienstraße, der Elisabethstraße und der 1. Kaiserlichengartenstraße***) umschlossen wird, dürfen unter den in diesem Ortsstatut festgesetzten Bedingungen provisorische Holzbauten für Schaubuden, Theater, Ausstellungen und dergleichen errichtet werden.

§ 2. Die provisorischen Holzbauten müssen von den nächsten Wohnhäusern mindestens 10 Faden entfernt sein, dürfen selbst keine Wohnungen enthalten, dürfen nicht zur Aufbewahrung von Vorräthen leicht entzündlicher Gegenstände benutzt werden und müssen mit feuer-sicherer Dachdeckung versehen sein.

§ 3. Die Konzession zur Errichtung eines provisorischen Holzbaus im Anlagenring ist vom Stadtamt nach Einziehung eines Gutachtens des Bauamts zu erteilen; die Konzession kann nach Ermessen des Stadtamts verweigert oder bedingungsweise erteilt werden.

§ 4. Die Konzession ist nur auf Zeit zu erteilen; die Frist wird in jedem einzelnen Fall vom Stadtamt bestimmt.

§ 5. Umfaßt die Frist mehr als ein Jahr, so ist der Bau mit allen seinen Einrichtungen zum Schluß jedes Jahres einer genauen Besichtigung durch das Bauamt zu unterziehen, der Inhaber aber ist verpflichtet, die vom Bauamt für nothwendig befundenen Reparaturen und Sicherungsmaßnahmen für seine Rechnung auszuführen, widrigenfalls ihm die Konzession entzogen werden kann.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

*) jetzt Puschkinboulevard.

**) jetzt Elisabethstraße.

8. Ortsstatut über die Stärke der Außenmauern von steinernen Gebäuden,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 6. September 1882.
veröffentlicht in der livl. Gouv.-Ztg. vom 22. September 1882 Nr. 108.

In Abänderung der Anmerkung 2 zum § 36 und des § 38 der temporären Bauregeln für die Stadt Riga, publizirt in der livländischen Gouvernementszeitung vom Jahr 1881 Nr. 77, wird verordnet:

§ 1. Die Dicke der an Wohnräume stoßenden Außenmauern steinerner Gebäude muß im obersten Stock nicht weniger als 2 Stein, d. h. 22 Zoll betragen.

§ 2. Die Stärke der Brandmauern sowohl bei steinernen als auch bei Holz- und Fachwerkbauten, die nach der Situation des Gebäudes zugleich bleibend als freistehende Außenmauern dienen sollen, wird durch die im § 1 dieses Ortsstatuts enthaltene Bestimmung geregelt. Diejenigen Brandmauern, die nach der Situation nicht bleibend freistehen sollen, ebenso Brandmauertheile im Bodenraum dürfen nicht weniger als 1 Stein d. h. 11 Zoll stark sein.

In eine nur einen Stein starke Brandmauer dürfen keinerlei Holztheile eingelassen werden und, wo solche an Brandmauern stoßen, müssen diese um einen halben Stein verstärkt werden.

§ 3. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

9. Ortsstatut über die Benutzung neuerrichteter Gebäude,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 27. September 1882,
veröffentlicht in der livl. Gouv.-Ztg. vom 20. Oktober 1882 Nr. 120.

In Ergänzung der in Nr. 77 der livländischen Gouvernementszeitung vom Jahr 1881 publizirten temporären Bauregeln für die Stadt Riga wird verordnet:

§ 1. Kein neuerrichtetes Gebäude darf ganz oder theilweise in Nutzung gegeben bez. vom Eigenthümer selbst in Nutzung genommen werden, ehe durch eine Besichtigung seitens des Baurevidenten die plan- und gesetzmäßige Bauausführung festgestellt und darüber eine Bescheinigung des Bauamts erwirkt worden ist.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

10. Ortsstatut betreffend die Beschränkung des Holzbaues zur Sicherung gegen Feuergefähr,

erlassen von der Rigaschen Stadverordnetenversammlung am 4. März 1885, veröffentlicht in der libländischen Gouvernementszeitung vom 12. April 1885 Nr. 41.

§ 1. In den nachstehend abgegrenzten Theilen des Stadtpolizeibezirks dürfen mit den im § 2 enthaltenen Ausnahmen Neubauten nicht aus Holz, sondern nur massiv aufgeführt werden:

- a. in dem Theil, der umschlossen wird von der Düna, dem Katharindamm beginnend bei der Andreasschleufe, der Peterholmschen Straße, einer diese mit der Ritterstraße verbindenden graden Linie, der Ritterstraße, der Sandberg- (vormals Juden-) Straße,*) der Dünaburger Straße, dem Krašnjagorkaplatz und der den letztern mit der Düna verbindenden Straße;
- b. in dem Theil, der umschlossen wird von der Düna, der Düna-
bucht bei Hagensberg, dem Rancfschen Damm und dessen grad-
liniger Verlängerung und dem Boldeeraer Eisenbahndamm.

Anmerkung. Der Theil zwischen der Düna und der Elisabethstraße und deren Verlängerungen bildet den alten Steinbaurayon. Die übrigen unter a und b abgegrenzten Theile bilden den neuen Steinbaurayon.

§ 2. Auf dem Dünaufer und im sog. Anlagenring können temporäre Holzgebäude und in den städtischen öffentlichen Gärten ständige Holzgebäude nach Maßgabe der allgemeinen Bauvorschriften für Riga bez. des Ortsstatuts über Holzbauten im Anlagenring vom 20. Juli 1882 konzessionirt werden. Solange auf einem Grundstück des neuen Steinbaurayons noch Holzgebäude vorhanden sind, dürfen auf diesem Grundstück und um dasselbe hölzerne Zäune errichtet werden.

§ 3. Außerhalb der Steinbaurayons dürfen Neubauten aus Holz nur dann errichtet werden, wenn sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a. sie müssen von jeder Nachbargrenze mindestens 2 Faden, von jedem Holzgebäude auf demselben Grundstück mindestens 4 Faden entfernt sein oder dort, wo diese Zwischenräume nicht vorhanden sind, Brandmauern erhalten;
- b. sie müssen mindestens mit einer Wand an einen Hofraum grenzen, dessen Flächenraum nicht kleiner ist als 20 Quadratsfaden und der weder in Länge noch in Breite weniger als 4 Faden mißt.

§ 4. Im neuen Steinbaurayon dürfen Holzgebäude mit der unten folgenden Ausnahme durch Holzanbauten garnicht, durch Aufbauten aber nur unter der Bedingung erweitert werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

Offene hölzerne Gartenveranden dürfen sowohl an massive Gebäude wie an solche Holzgebäude, die den Anforderungen des § 3 entsprechen, angebaut werden, wenn die Veranden von den Nachbargrenzen mindestens 2 Faden, von Holzgebäuden auf demselben Grundstück mindestens 4 Faden entfernt sind.

*) jetzt Wolmarische Straße.

§ 5. Außerhalb der Steinbaurayons dürfen Holzgebäude durch Holzanbauten und durch Aufbauten nur unter der Bedingung erweitert werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 6. Nicht heiz- und bewohnbare Holzgebäude wie Scheunen, Ställe, Heuböden dürfen in den Steinbaurayons garnicht, außerhalb derselben aber nur unter der Bedingung in heiz- und bewohnbare umgewandelt werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 7. Holzgebäude im neuen Steinbaurayon dürfen, wenn sie durch Feuer zerstört werden, aus Holz nur auf den alten Fundamenten und nur unter der Bedingung wieder aufgeführt werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts über Holzgebäude und Holzbau gelten in gleicher Weise auch für Fachwerkgebäude und Fachwerkbau jeder Art.

§ 9. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 10. Dieses Ortsstatut gilt für den Stadtpolizeibezirk und tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft; mit demselben Tag tritt das den gleichen Gegenstand behandelnde Ortsstatut vom 9. August 1882, publizirt in der livländischen Gouvernementszeitung vom 20. August 1882 Nr. 94, außer Kraft.

II. Ortsstatut über die Beisezung von Leichen in Kapellen oder Gewölben,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 7. Juli 1886. veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 29. August 1886 Nr. 97.

§ 1. Leichen, welche nicht begraben, sondern in oberirdischen Kapellen oder unterirdischen Gewölben oder in ausgemauerten Gräften beigesetzt werden, dürfen nur in metallenen, im Innern mit einem Lacküberzuge versehenen, fest verlötheten Särgen bestattet werden.

§ 2. Diejenigen, welche bei der Bestattung Verstorbener dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sowie die Aufseher von Friedhöfen, welche eine dieser Bestimmung widersprechende Bestattung zulassen, werden auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut gilt für den Rigaschen Stadtpolizeibezirk und für den Theil des Landpolizeibezirks, welcher nicht zum Areal selbständiger Bauergemeinden gehört, und tritt zwei Wochen nach seiner Publikation in Kraft.

12. Ortsstatut betreffend die Rogzkrankheit der Pferde,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 7. September 1887, veröffentlicht in der libländischen Gouvernementszeitung vom 2. November 1887 Nr. 122.

§ 1. Die Besitzer von Pferden, an denen ein schleimig eitriger Ausfluß aus der Nasenhöhle, verbunden mit Geschwulst der Unterkieferdrüsen oder mit kalten Geschwülsten, Beulen oder Geschwüren an andern Körpertheilen erscheint, sind verpflichtet, hierüber sogleich dem Stadtveterinärarzt und dem örtlichen Polizeibeamten, d. h. im Stadtpolizeibezirk dem Stadttheilspriestaw oder Quartalaufseher, im Landpolizeibezirk dem Landkommisfär, Anzeige zu machen und die von dem erstern unverzüglich vorzunehmende Untersuchung der Thiere zuzulassen. Wird die Anzeige unterlassen, so verliert der Eigenthümer des Pferdes das Anrecht auf eine Entschädigung (§ 4).

§ 2. Pferde, welche die im § 1 bezeichneten Krankheitserscheinungen darbieten, dürfen nicht eher aus ihrem Stall herausgeführt werden, bis der Stadtveterinärarzt bez. die im § 4 erwähnte Kommission es gestatten.

§ 3. Wenn vom Stadtamt im Einverständniß mit der kompetenten Polizeibehörde eine Revision der Pferdebestände im ganzen Geltungsbezirk dieses Ortsstatuts oder in einem Theil desselben oder eine einzelne Besichtigung angeordnet wird, so haben alle Pferdebesitzer ihre Pferde unweigerlich dieser Revision zu unterwerfen.

§ 4. Wenn nach Ansicht des Stadtveterinärarztes ein Pferd rogzkrank ist, so veranlaßt er sofort dessen Besichtigung durch eine Kommission, die gebildet wird aus dem Stadtveterinärarzt selbst, einem vom Besitzer des Pferdes gewählten Sachverständigen, dem Vorsteher des betreffenden Rogzkontons, dem örtlichen Stadttheilspriestaw bez. im Landpolizeibezirk dem örtlichen Landkommisfär und dem Stadtarzt, in dessen Bezirk sich das kranke Pferd befindet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Stadtarzt. Unterläßt der Besitzer des Pferdes die Wahl eines Sachverständigen, so tritt an dessen Stelle ein vom Stadtamt ernannter Experte. Diese Kommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das Pferd rogzkrank oder rogzverdächtig oder unverdächtig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtarztes. Erklärt die Kommission das Pferd für rogzkrank, so schätzt sie auch sofort den Werth des Pferdes, über den bei Stimmengleichheit der Rogzkontonvorsteher entscheidet. Das Pferd wird sodann nach Vorschrift des Stadtveterinärarztes getödtet, der Besitzer aber erhält aus der Stadtkasse die Hälfte des geschätzten Werths, jedoch nie mehr als 100 R. für ein Pferd. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn das Pferd nachweislich rogzkrank nach Riga eingeführt worden ist.

§ 5. Rogzkrankte oder verdächtige Pferde sind vom Stadtveterinärarzt in auffälliger Weise zu kennzeichnen und vollständig zu isoliren (Stallsperrre). Die Kennzeichen sind so zu befestigen, daß sie nicht ohne Verletzung entfernt werden können. Ueber der Thür des Stalls, in dem sich rogzkrankte oder verdächtige Pferde befinden, ist eine Tafel mit

der Aufschrift „Koz“ in russischer, deutscher, und lettischer Sprache zu befestigen. Wird die über das rozkranke oder verdächtige Pferd verhängte Stallsperrre gebrochen, so verliert der Eigenthümer jeden Anspruch auf Entschädigung bei Tödtung des Thieres.

§ 6. Zu Wärtern bei rozkranken oder verdächtigen Pferden dürfen nur Personen zugelassen werden, welche frei von Verletzungen jeder Art an den unbedeckt getragenen Körpertheilen sind. Sie müssen Berührung jeder Art mit gesunden Pferden meiden und dürfen nicht im Krankenstall schlafen.

§ 7. Die bei der Wartung rozkranke oder verdächtiger Pferde nothwendigen Geräthschaften, welcher Art sie auch sein mögen, wie Eimer, Striegel, Gurten, Halfter, Decken &c. sind ausschließlich nur für diese Thiere zu verwenden und nach dem Tode derselben, falls der Eigenthümer seine Einwilligung erteilt, zu verbrennen. Wird diese Einwilligung versagt, so sind die Geräthschaften unter Verantwortlichkeit des Eigenthümers für allen etwa später aus denselben doch erwachsenden Schaden unter persönlicher Aufsicht des Stadtveterinärarztes nach der Vorschrift desselben zu desinfiziren und danach 8 Tage der freien Luft auszusetzen. Erst danach dürfen sie wieder in Gebrauch genommen werden.

§ 8. Die Ställe, in denen rozkranke oder verdächtige Pferde gestanden haben, sowie alle ihre einzelnen Theile, z. B. Krippen, Kaufen Böden &c., müssen nach dem Tode der Thiere unter persönlicher Aufsicht des Veterinärarztes nach der Vorschrift desselben desinfiziert und danach mindestens 14 Tage derart gelüftet werden, daß sämtliche Thüren und Fenster ausgehoben werden. Erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen die Ställe wieder benutzt werden.

§ 9. Die Kosten für die im § 7 und 8 vorgeschriebene Desinfektion trägt die Stadtkasse.

§ 10. Die Kadaver der in Folge von Koz gefallenen oder getödteten Thiere sind sammt dem Fell entweder zu verbrennen oder an dazu angewiesenen Orten wenigstens 7 Fuß tief zu vergraben, nachdem sie in letzterm Fall reichlich mit ungelöschtem Kalk, Theer oder Petroleum überschüttet worden sind und das Fell noch außerdem durch zahlreiche kreuzweise Schnitte vollständig unbrauchbar gemacht worden ist. Der Transport der Kadaver zum Ort ihrer Beseitigung geschieht in besondern von der Stadverwaltung zu liefernden Fuhrwerken.

§ 11. Pferde, welche mit rozkranken oder verdächtigen Thieren in einem Stall gestanden haben oder sonst in Berührung gekommen sind, können zwar, solange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen darbieten, benutzt werden, müssen aber in gesonderten Stallräumen untergebracht und vom Stadtveterinärarzt mindestens 6 Monate lang regelmäßig alle 14 Tage besichtigt werden.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 13. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publikation in der livländischen Gouvernementszeitung in Kraft und gilt für den Stadtpolizeibezirk und den Theil des Landpolizeibezirks, welcher nicht zum Areal selbständiger Bauergemeinden gehört.

13. Ortsstatut zum Schutze gegen Hunde.*)

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 1888, veröffentlicht in der libländischen Gouvernementszeitung vom 20. Mai 1888 Nr. 53.

§ 1. Die Besitzer von Hunden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde, sobald letztere das Haus oder den dazu gehörigen Hof oder Garten verlassen, mit Maulkörben von der im § 5 vorgeschriebenen Beschaffenheit versehen sind oder an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen, sobald sie die Wohnung des Besitzers verlassen, mit einem Maulkorb versehen sein, auch wenn sie an der Leine geführt werden.

§ 2. Personen, welche in öffentlichen Gärten belegene Häuser bewohnen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde, sobald dieselben den Garten betreten, mit Maulkörben versehen sind oder an der Leine geführt werden. Als öffentliche Gärten im Sinn dieses Ortsstatuts gelten alle Gärten, welche dem Publikum, sei es auch nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder Mitgliedsbeitrags, offen stehen.

Im Wöhrmannschen und im Kaiserlichen Garten dürfen Hunde in der Zeit vom 1. März bis zum 1. November nur an der Leine geführt werden, auch wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind.

§ 3. Hunde, welche durch Anbellen, Anspringen oder auf andere Weise Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke belästigen, sowie läufige Hündinnen müssen an der Leine geführt werden, auch wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind.

§ 4. Der Besitzer eines wuthkranken oder wuthverdächtigen Hundes ist verpflichtet, denselben entweder sofort tödten zu lassen oder einer Thierheilanstalt zur Isolirung und Beobachtung zu übergeben; er hat die Polizei unverweilt über das Geschehene zu benachrichtigen und, wenn er den Hund einer Thierheilanstalt übergiebt, auch dem Stadtthierarzt sogleich Anzeige zu machen. Wenn aber ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat und der Gebissene oder dessen Angehörige oder der den gebissenen Menschen behandelnde Arzt die Beobachtung des verdächtigen Hundes verlangen, so ist der Hund nicht zu tödten, sondern nach vorausgegangener Anzeige bei der Polizei einer Thierheilanstalt zur Isolirung und Beobachtung zu übergeben; dem Stadtthierarzt aber ist darüber sogleich Anzeige zu machen. Sache des Stadtthierarztes ist es, die Isolirung und Beobachtung eines einer Thierheilanstalt übergebenen wuthverdächtigen Hundes zu überwachen, die Dauer der Beobachtung zu bestimmen und je nach dem Ergebnis derselben zu entscheiden, ob der Hund freigegeben werden darf oder getödtet werden muß. Ueber seine Anordnungen benachrichtigt der Stadtthierarzt die örtliche Polizei.

§ 5. Die Maulkörbe müssen der Größe des Hundes genau angepaßt sein und den von der Rigaschen Stadtverwaltung vorzuschreibenden Modellen entsprechen. Zum Beweis der Uebereinstimmung des Maulkorbs mit dem Modell muß ersterm eine von der Rigaschen Stadtverwaltung gestempelte Blechmarke angebracht sein.

*) Ein neues Ortsstatut ist von der St. B. B. beschlossen, aber z. Z. noch nicht publicirt worden. D. H.

§ 6. Diese Blechmarke ist in der Stadtverwaltung in Empfang zu nehmen und darf nur in Gegenwart des Stadthierarztes und nur an einem Maulkorb angebracht werden, den der Stadthierarzt als mit dem Modell übereinstimmend anerkennt.

§ 7. Die Leine, an welcher Hunde geführt werden, darf nicht länger als 5 Fuß sein.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung. Hunde, in Bezug auf welche die Bestimmungen dieses Ortsstatuts nicht eingehalten sind, werden eingefangen und wenn sie binnen 3 Tagen nicht durch eine Zahlung von einem Rubel für jeden angefangenen Tag ausgelöst sind, getödtet.

§ 9. Dieses Ortsstatut gilt für den Rigaschen Stadtpolizeibezirk und tritt mit dem Tag seiner Publikation in der livländischen Gouvernementszeitung in Kraft. Gleichzeitig werden das Ortsstatut zum Schutz gegen Hunde vom 4. März 1885 und das Ortsstatut zum Schutz der städtischen Gärten gegen Beschädigung durch Hunde vom 2. Juni 1880 aufgehoben.

14. Ortsstatut über die Reinigung und Befichtigung der Schornsteine,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 9. März und ergänzt am 7. December 1892, publicirt in der Sivl. Gouv.-Zeitung vom 8. Februar 1893 Nr. 14.

§ 1. Für die Reinigung und Befichtigung der Schornsteine wird das engere Stadtgebiet, d. h. der ehemalige Stadtpolizeibezirk, in zwölf Bezirke getheilt, deren Grenzen in der Beilage 1 angegeben sind.

§ 2. Für jeden dieser zwölf Bezirke wird von der Stadtverwaltung ein geprüfter Schornsteinfegermeister als Bezirkschornsteinfeger angestellt. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, den Bezirkschornsteinfeger zu jeder Zeit zur Befichtigung der Schornsteine zuzulassen und seine bezüglichlichen Anordnungen zu erfüllen.

§ 3. Im Falle der Krankheit des Bezirkschornsteinfegers oder seiner Abwesenheit von der Stadt während eines Zeitraums von mehr als 8 Tagen, oder falls derselbe aus irgend welchen anderen Gründen seine Obliegenheiten mehr als 8 Tage nicht erfüllen kann, hat er dem Bauamt einen geprüften Gesellen zu bezeichnen, der ihn während der ganzen Zeit seiner Krankheit, Abwesenheit u. zu vertreten hat.

§ 4. Die Namen der Bezirkschornsteinfeger werden von der Stadtverwaltung öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise werden jedesmal die Namen der von den Bezirkschornsteinfegern bezeichneten Gesellen, welche auf Grund des § 3 zur zeitweiligen Erfüllung der Obliegenheiten ihrer Meister zugelassen werden, publicirt.

§ 5. Der Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet:

- 1) alle Schornsteine in seinem Bezirk, mit Ausnahme der Schornsteine der Kronsgedäude, sowohl auf Aufforderung der daran interessirten Personen, als auch nach seinem eigenen Ermessen zu besichtigen;

- 2) an der Jahresrevision der Feuerstellen theilzunehmen;
- 3) die anderen in seinem Bezirk arbeitenden Schornsteinfeger, welche seine Anordnungen unweigerlich zu erfüllen haben, zu beaufsichtigen.

Anmerkung. Falls ein Schornsteinfeger mit den Anordnungen des Bezirkschornsteinfegers nicht zufrieden ist, ist es ihm anheimgestellt, die Sache dem Bauamt zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

§ 6. Den Hausbesitzern ist es anheimgestellt, die Reinigung der Schornsteine in den ihnen gehörigen Häusern entweder dem Bezirkschornsteinfeger desjenigen Bezirks, in dem ihre Häuser belegen sind, oder einem anderen Schornsteinfegermeister oder aber einer Person, die durch eine Prüfung bei der beim Stadtamt bestehenden besonderen Kommission ihre Befähigung zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes nachgewiesen hat, zu übertragen.

§ 7. Die Bezirkschornsteinfeger und andere Schornsteinfegermeister verantworten für den ordentlichen Zustand der von ihnen bereinigten Schornsteine. Bei gewöhnlicher Benutzung sind Ruchenschornsteine wenigstens einmal monatlich, die Schornsteine von gewerblichen und anderen ähnlichen Anstalten einmal in zwei Wochen oder nach Bedürfniß wöchentlich zu reinigen. Wenn jedoch der Hausbesitzer mit irgend welchen Anordnungen der die Reinigung der Schornsteine in seinem Hause besorgenden Schornsteinfeger unzufrieden ist, so wird die Sache dem Bezirkschornsteinfeger, falls aber der letztere selbst die Reinigung besorgt, dem städtischen Bauamt zur Entscheidung vorgelegt. Dem Bauamt steht auch die allendliche Entscheidung der Streitigkeiten in den Fällen zu, wenn der Hausbesitzer, welcher beim Bezirkschornsteinfeger Beschwerde geführt, mit dessen Entscheidung nicht zufrieden ist.

§ 8. Der Ruß in den Schornsteinen ist gründlich abzukratzen oder abzuhaueu. Die Reinigung enger Schornsteine ist mit eingeschlagenen einfachen Leinbesen und Kugeln, ferner auch durch häufiges Ausbrennen zu besorgen; doch ist das Ausbrennen des Russes nur da gestattet, wo die Konstruktion des Schornsteins eine andere Reinigung unmöglich macht. Auch aus dem Sack des Schornsteins muß der Ruß entfernt werden.

§ 9. Die Reinigung der Schornsteine darf nicht von Lehrburschen allein besorgt werden; dieselben dürfen vielmehr nur unter Aufsicht eines tüchtigen Gesellen arbeiten. Das Ausbrennen muß von dem Schornsteinfeger, welcher die Reinigung der Schornsteine im Hause besorgt, persönlich geleitet werden; falls aber die Reinigung dem Bezirkschornsteinfeger übertragen ist, kann das Ausbrennen auch unter Leitung seines Stellvertreters erfolgen.

Vorher hat der Schornsteinfeger oder sein Stellvertreter Tag und Stunde des Ausbrennens dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter und dem örtlichen Bezirkspristav zum Zweck der Benachrichtigung der Feuerwehr anzuzeigen.

§ 10. Findet der im Hause functionirende Schornsteinfegermeister bei der Reinigung der Schornsteine oder aber der Bezirkschornsteinfeger bei der Besichtigung derselben Beschädigungen der Deseu, Brandmauern

oder Schornsteine, die eine Feuergefährlichkeit verursachen, so hat er den Befund dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter anzuzeigen. Wenn aber von den letzteren nicht binnen 24 Stunden zur erforderlichen Abhilfe geschritten wird, so hat der im Hause functionirende Schornsteinfegermeister, falls die Reinigung der Schornsteine nicht vom Bezirksschornsteinfeger besorgt wird, dem letzteren darüber Anzeige zu machen, welcher alsdann die Versiegelung der feuergefährlichen Anlagen durch die Polizei bis zu ihrer Instandsetzung anzuordnen hat.

§ 11. Findet der im Hause functionirende Schornsteinfegermeister bei der Reinigung der Schornsteine oder der Bezirksschornsteinfeger bei der Besichtigung derselben, daß Schornsteine oder Oefen, Küchen oder andere Heizanlagen den geltenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder daß in der Nähe der Feuerstellen oder Schornsteine in großer Menge brennbare oder feuergefährliche Stoffe aufgehäuft sind, so haben sie auch dieses dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter anzuzeigen. Von allen derartigen Ordnungswidrigkeiten wird auch der Bezirksschornsteinfeger, falls er dieselben bei seiner Besichtigung nicht bemerkt hat, in Kenntniß gesetzt. Dem Bezirksschornsteinfeger liegt es ob, über das Ergebnis seiner Besichtigung nöthigenfalls dem städtischen Bauamt zur weiteren Anordnung zu berichten.

§ 12. Der Bezirksschornsteinfeger darf die Stadt nur in dem Falle verlassen, wenn er einen Gesellen, der ihn amtlich vertritt, zurückläßt. Das Verlassen der Stadt auf eine Zeit von mehr als 8 Tagen ist ihm nur mit besonderer Genehmigung des Bauamts gestattet.

§ 13. Der Lohn der Schornsteinfegermeister wird durch Vereinbarung mit den Hausbesitzern normirt. Ist indessen eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der Lohn nach der in der Beilage II enthaltenen Taxe zu zahlen.

§ 14. Wer dieses Ortsstatut übertritt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 15. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft. Gleichzeitig wird das Ortsstatut vom 1. Februar und 10. März 1888 über die Reinigung und Besichtigung der Schornsteine aufgehoben.

Beilage I zum Ortsstatut über die Reinigung und Besichtigung der Schornsteine.

Bezirk 1 wird begrenzt von der Schal-, Kalk-, Wall-, großen König- und Karlsstraße und dem Dünaufer.

Bezirk 2 wird begrenzt von der Nicolai-, Peter-Paul-, Thurm-, Wall-, Kalk- und Schalstraße und dem Dünaufer.

Bezirk 3 wird begrenzt von der Düna, dem Privatgut Mühlgraben, der Mühlgrabener Eisenbahn, dem Kriegshospitalbach, dem Soodegraben, der Viehtrift, dem Wagnerschen Garten, der Nicolaistraße, der Elisabethstraße und dem Andreasbassin.

Bezirk 4 wird begrenzt von der Nicolai-, Ritter-, Suworow- und Elisabethstraße.

Bezirk 5 wird begrenzt vom Soodegraben, dem Kriegshospitalbach, der Mühlgrabener Eisenbahn, der Alexander-, Suworow- und Ritterstraße.

Bezirk 6 wird begrenzt von der Suworow-, Ritter- und Wolmarschen Straße, der Riga-Dwinsker Eisenbahn und der Elisabethstraße bis zur Suworowstraße.

Bezirk 7 wird begrenzt von der Suworow- und Alexanderstraße, der Mühlgrabener und der Riga-Dwinsker Eisenbahn, der Wolmarschen Straße und der Ritterstraße bis zur Suworowstraße.

Bezirk 8 wird begrenzt von der Turgenjew- und Timotheusstraße, der Riga-Dwinsker Eisenbahn, der Dünaburger und Grebentschikowstraße, sowie der Düna.

Bezirk 9 wird begrenzt von der Grebentschikow- und der Dünaburger Straße, der Riga-Dwinsker Eisenbahn, dem Patrimonialgebiet und der Düna.

Bezirk 10 besteht aus dem 1. District des Mitauer Stadttheils.

Bezirk 11 besteht aus dem 2. District des Mitauer Stadttheils mit Einfluß von Nordeckshof.

Bezirk 12 wird begrenzt von der Karls-, der großen Königs-, Wall-, Thurm-, Peter-Paul- und Nicolaisstraße, der Düna, dem Andreasbassin, der Elisabeth-, der Timotheus- und der Turgenjewstraße und wieder der Düna.

Beilage II zum Ortsstatut über die Reinigung und Besichtigung der Schornsteine.

Schornsteinfegertage für Riga.

	In der inneren Stadt-Bezirk 1 und 2 Kop.	Im Anlagenring-Bezirk 12 Kop.	In den Vorstädten-Bezirk 3—11 Kop.
1) Der Jahreslohn beträgt für die Reinigung eines Denschornsteins:			
in einem einstöckigen Hause	30	30	30
in einem zweistöckigen Hause	60	45	} 60
in einem dreistöckigen Hause	90	60	
in einem noch höheren Hause	120	60	90
2) Der Jahreslohn beträgt für die Reinigung eines Küchenschornsteins:			
in einem einstöckigen Hause	120	120	100
in einem zweistöckigen Hause	240	180	150
in einem dreistöckigen Hause	360	240	200
in einem noch höheren Hause	480	240	240

3) Der Lohn für jede Reinigung eines Schornsteins der Feuerstelle einer Bäckerei, Konditorei, Brauerei, Garfüche, Badestube, oder

einer gewerblichen oder anderen Anstalt, die mit starkem Feuer arbeitet, beträgt:

in einem einstöckigen Hause 10 Kop.

höheren " " " " " " 20

4) Unter einem Schornstein ist jedes vom Ofen bis zum Dach hinausgehende Rauchrohr zu verstehen, auch wenn mehrere derselben sich oben in einem einzigen Schornsteinkopf vereinigen.

5) Die Reinigungsart (Ausfegen, Auskragen, Ausbrennen) macht keinen Unterschied.

6) Mansarden und andere Dachwohnungen gelten nicht als Stockwerke.

15. Ortsstatut über Bau-, Brenn- und Korkholzstapelplätze,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 17. August 1892, publicirt in der Rtbl. Gouvernements-Zeitung vom 7. December 1892 Nr. 133.

§ 1. Die Eröffnung neuer Bau-, Brenn- und Korkholzstapelplätze in Riga ist nur unter Beobachtung der in diesem Ortsstatut enthaltenen Bestimmungen und Voraussetzungen gestattet; die zur Zeit des Erlasses desselben bestehenden und in diesem Ortsstatut nicht entsprechenden Stapelplätze sind zu dem hier angegebenen Termin den Bestimmungen dieses Ortsstatut gemäß umzugestalten.

Anmerkung. Diese Bestimmungen, mit Ausnahme des Punktes 6, beziehen sich weder auf die Stapelplätze bei Werkstätten geringeren Umfangs von Zimmerleuten, Tischlern u., noch auf solche Stapelplätze, auf denen ausschließlich Balken und dergleichen Hölzer von größerem Umfang gestapelt werden.

§ 2. Die Anlage und Eröffnung neuer Bau-, Brenn- und Korkholzstapelplätze wird ausschließlich in denjenigen Stadttheilen gestattet, wo gemäß dem in Riga geltenden, von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 4. März 1885 erlassenen und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 12. April 1885 Nr. 41 veröffentlichten Ortsstatut über die Beschränkung der Holzbauten zur Verhütung von Feuergefahr die Errichtung von Holzbauten nicht verboten ist.

Anmerkung. Diese Regel bezieht sich nicht auf die zur Zeit im Steinbaurayon bestehenden Bauholzplätze.

§ 3. Behufs Erlaubniß zur Anlage neuer oder zur Umgestaltung schon vorhandener Bau- und Brennholzstapelplätze sind dem Stadtamt Gesuche einzureichen, unter Beifügung zweier Exemplare des betreffenden Situationsplans im Maßstab von 50 Fuß auf den Zoll. Auf diesen Plänen müssen die projectirte Eintheilung des Platzes, die Gebäude, welche auf dem Platze des Petenten sowohl, als auch auf den Nachbargrundstücken und jenseits der Straße belegen sind, ferner die Nähe des Wassers und die Belegenheit der Hydranten und Brunnen angegeben sein. Dieser Plan ist vom Stadtamt zu bestätigen, welches nach er-

folgter Bestätigung ein Exemplar dem Petenten zurückstellt und gleichzeitig von der erfolgten Bestätigung die Stadt-Polizeiverwaltung in Kenntniß setzt. Der dem Petenten zurückgegebene Plan muß stets auf dem Holzplatze vorhanden sein und auf Verlangen der Polizei oder der Stadtbeamten vorgezeigt werden.

§ 4. Auf allen Bau- und Brennholzstapelplätzen muß eine genügende Anzahl mit Wasser gefüllter Tonnen, sowie auch eine genügende Anzahl Spänne vorhanden sein. Stapelplätze von Sägemühlen müssen, außer Tonnen und Spännen, auch Dampf- oder Handspitzen mit einer genügenden Menge Schlauch besitzen; solche Plätze aber, welche in größerer Entfernung vom Wasser, jedoch an Straßen belegen sind, welche Wasserleitung besitzen, müssen Hydranten haben. Stapelplätze von Sägemühlen, welche in ihrer Nähe weder Wasser noch Wasserleitung haben, müssen eine genügende Anzahl Brunnen nebst Saugrohren besitzen. Die Zahl, Construction und Vertheilung der Hydranten und Brunnen wird in jedem einzelnen Fall bei der Bestätigung des Planes vom Stadttamt nach Verständigung mit dem Polizeimeister bestimmt.

§ 5. Wenn auf einem Holzstapelplatze eine Sägemühle vorhanden ist, so müssen, falls Sägespäne als Heizmaterial der Dampfkessel benutzt werden, die Schornsteine mit Funkenfängern versehen sein.

§ 6. Auf Bau-, Brenn- und Korkholzstapelplätzen, sowie auch auf Sägemühlen, welche auf solchen Plätzen belegen sind, ist das Tabakrauchen, sowie das Feueranmachen im Freien und innerhalb unheizbarer Gebäude verboten, was von der Polizei durch Anschlag bekannt gemacht wird.

§ 7. Auf allen Stapelplätzen im Betrieb befindlicher Sägemühlen müssen Wächter in einer der Größe des Stapelplatzes entsprechenden Anzahl vorhanden sein, und zwar bei einer Größe des Platzes:

	am Tage und in der Nacht	
bis zu 3000 D.-Faden	je 1	Posten
von 3000— 6000	"	" 2 "
" 6000—12000	"	" 3 "
" 12000—20000	"	" 4 "

Auf allen Brennholzplätzen, sowie auf den Stapelplätzen nicht in Betrieb befindlicher Sägemühlen, wird die obligatorisch zu haltende Anzahl der Wächter in jedem einzelnen Fall entsprechend der Menge des vorhandenen Holzmaterials bestimmt.

§ 8. Die An- und Abfuhr von Bau- und Brennholz auf den Stapelplätzen der Sägemühlen muß bei Tageslicht oder bei elektrischer Beleuchtung geschehen; wenn aber die Besitzer oder deren Angestellte genöthigt sein sollten, den Stapelplatz mit Licht zu betreten, so darf solches nur mit einer geschlossenen Laterne geschehen.

§ 9. Auf Bau-, Brenn- und Korkholzstapelplätzen dürfen außer Holzmaterial, resp. Korkholz, keinerlei Niederlagen von brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen, sowie auch keinerlei feuergefährliche Gewerbebetriebe, welche sich nicht mit der Verarbeitung von Holz, resp. Korkholz befassen, vorhanden sein.

§ 10. Jedes Grundstück, auf welchem gefägtes Holz (außer Brennholz) gestapelt wird, muß von 2 Durchfahrten in einer Breite von mindestens 35 Fuß, die womöglich in der Mitte des Grundstücks einander durchschneiden, oder aber, je nach dem Umfange und der Form des Grundstücks, parallel zu einander verlaufen, durchschnitten sein; die Richtung solcher Durchfahrten, sowie der Zwischenräume zwischen den Stapeln wird in jedem einzelnen Falle vom Stadtamt bei der Bestätigung des Planes bestimmt. Diese Durchfahrten, der Raum zwischen den Stapeln, der Nachbargrenze und etwaigen Gebäuden, sowie überhaupt alle nicht von Stapeln eingenommenen Flächen müssen mit Steinen oder einer Schicht Sand oder einem andern schwer entzündlichen Material bedeckt und behufs unbehinderten Verkehrs von keinerlei andern Materialien eingenommen sein. Diejenigen Durchfahrten, welche auf eine Straße münden, müssen mit einer Pforte versehen sein.

§ 11. Die Höhe der einzelnen Stapel, einschließlich der Zwischenräume (Zwischenhölzer), aber ausschließlich der Unterlagen an der Erde, darf 28 Fuß nicht übersteigen, wobei jeder einzelne Stapel einen Flächenraum von nicht mehr als 126 Quadratsfaden einnehmen darf.

§ 12. Die Stapel auf Holzplätzen müssen von der Nachbargrenze mindestens 14 Fuß entfernt sein; falls aber jenseits der Grenze ein Gebäude vorhanden ist, so muß die Entfernung des Stapels von demselben mindestens 28 Fuß betragen; hierbei ist jedoch zulässig, daß die Stapel bis an die Nachbargrenze heranreichen, falls hinter dieser ein freies, d. h. unbebautes und nicht als Stapelplatz dienendes Grundstück belegen ist, welches sich in der freien Verfügung des Stapelplatzbesizers befindet.

§ 13. Auf den Stapelplätzen müssen die Holzstapel so belegen sein, daß die Entfernung von den an der entgegengesetzten Straßengrenze belegenen Gebäuden nicht weniger als 42 Fuß beträgt; hierbei ist es jedoch zulässig, daß die Stapel bis an die Straßengrenze reichen, wenn jenseits der Straße ein freies, d. h. unbebautes und nicht als Stapelplatz dienendes Grundstück belegen ist, welches sich in der freien Verfügung des Holzplatzbesizers befindet.

§ 14. Die Entfernung der Stapel von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden (darunter auch von Ställen), die sich auf dem Holzplatze selbst oder auf einem in freier Verfügung des Holzplatzbesizers stehenden Nachbargrundstücke befinden, muß betragen: von Holzgebäuden mindestens 28 Fuß, von Steingebäuden mindestens 14 Fuß und von Sägemühlen mindestens 42 Fuß.

§ 15. Die Anlage neuer und die Weiterbenutzung vorhandener Brennholzplätze ist nur mit Genehmigung des Stadtamts und nur auf solchen Höfen gestattet, wo es möglich ist, folgende Entfernungen für die Stapel einzuhalten: vom Dachvorsprung der nächsten Steingebäude mindestens 14 Fuß, von Holzgebäuden aber mindestens 28 Fuß; hierbei darf die Höhe der Stapel oder Haufen, die Bedachung abgerechnet, in keinem Fall 14 Fuß übersteigen.

Falls sich auf dem Nachbargrundstück keinerlei Gebäude befinden, kann Brennholz bis auf eine Entfernung von 14 Fuß von der Nachbargrenze gestapelt werden.

Anmerkung. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf solche Brennholzplätze, welche dem eigenen Bedarf der Besitzer dienen (Hausbesitzer und Fabrikanten), kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn der Holzvorrath 100 Faden, gerechnet zu 7 Fuß Höhe und Breite, bei einer Länge der Scheite von 28 Zoll, übersteigt.

§ 16. Korkholz darf unter freiem Himmel nur in Mengen von höchstens 200 Ballen gestapelt werden; andernfalls muß das Korkholz in Scheunen, die mit Dachpappe oder einem andern feuerfesten Material gedeckt sind, aufbewahrt werden.

§ 17. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

§ 18. Für die Uebertretung dieses Ortsstatuts werden die Schuldigen auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

16. Ortsstatut, betreffend das Verbot des Abbrennens der alten Delfarbensicht von den Wänden hölzerner Häuser.

(Erlassen gemäß Beschluß der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 1892, publizirt in der libl. Gouv.-Ztg. vom 26. Oktober 1892 Nr. 115).

§ 1. Beim Streichen der Häuser ist die Entfernung der alten Delfarbensicht von Holzwänden nur auf kaltem mechanischem oder auf chemischem Wege gestattet; das Abbrennen des Anstrichs mittelst Bolzen oder irgend welcher anderer glühend gemachter Geräthe ist dagegen verboten.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Publikation in der Livländischen Gouvernementszeitung in Kraft.

17. Ortsstatut über Anlage und Unterhaltung von Volksherbergen in Riga.

(Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 24. November 1894, erlassen vom libl. Gouverneur am 16. März 1895 und publizirt in der libl. Gouv.-Ztg. Nr. 38 vom 10. April 1895).

Die Wirksamkeit dieses Ortsstatuts erstreckt sich:

- a. auf Nachtasyle, d. h. solche Lokale, die bestimmt sind, in gemeinschaftlichen Räumen Personen gegen Zahlung für die Nacht aufzunehmen;

- b. auf Lokale zur gemeinschaftlichen Unterbringung Angereister bei Einfahrten;
- c. auf Artellwohnungen und überhaupt gemeinschaftliche Wohnräume für Arbeiter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In allen Volksherbergen muß die Höhe der Stagen mindestens 8 Fuß betragen; in Kellergeschossen muß außerdem der Fußboden mindestens einen Fuß über dem Grundwasserspiegel, die Zimmerdecke aber mindestens vier Fuß über dem Straßenniveau belegen sein, die Fenster dagegen müssen eine Höhe von mindestens zwei und einem halben Fuß haben (§ 39 und 41 der temporären Bauregeln für Riga).

§ 2. In den Volksherbergen müssen die Zimmer trocken, hell und mit Ventilationsvorrichtungen versehen sein.

§ 3. In den Volksherbergen muß auf jede Person mindestens 1 Kubikfaden Luft kommen; ausnahmsweise ist bei guter Ventilation $\frac{3}{4}$ Kubikfaden Luft auf jede Person zulässig.

§ 4. In den Volksherbergen muß die größte Sauberkeit beobachtet werden; die Dielen sind täglich zu fegen und allwöchentlich am Sonnabend zu scheuern.

II. Specielle Bestimmungen über Nachtschyle.

§ 5. Zur Eröffnung neuer, sowie zur Fortführung der bereits bestehenden Nachtschyle ist in jedem Fall die Genehmigung des Stadtamts erforderlich, welcher eine Besichtigung des Lokals durch eine aus einem Stadtarzt und je einem Beamten des Bauamts und der Polizei bestehende Commission voranzugehen hat.

§ 6. Nach Empfang der Concession haben die Inhaber der Nachtschyle an augenfälliger Stelle des Hauses an dessen Straßenseite ein Schild mit der Aufschrift „Nachtschyl“ anzubringen.

§ 7. Die Zahl der in den einzelnen Zimmern unterzubringenden Personen wird bei der Concessionirung des betreffenden Nachtschyls gemäß dem § 3 dieses Ortsstatuts bestimmt und sowohl an der Eingangsthür zum Zimmer als auch an dessen Innenwand an augenfälligen Stellen ausgehängt.

§ 8. In den Nachtschylen müssen entweder besondere, mindestens $\frac{1}{2}$ Arschin von einander entfernte Betten für jede Person oder offene Pritschen vorhanden sein; sowohl die Betten als auch die Pritschen dürfen nicht übereinander angebracht werden. Die Pritschen müssen aus glatten Brettern dergestalt angefertigt sein, daß letztere zur Reinigung des Fußbodens leicht abgenommen werden können; jeder Platz muß mindestens 18 Werschok breit und von dem andern durch eine mindestens 4 Werschok hohe Zwischenwand getrennt sein. Die Betten und Pritschen sind im Zimmer derartig zu placiren, daß der Zugang zu den Fenstern jederzeit frei bleibt.

§ 9. In den Nachtsylen dürfen Männer und Frauen nicht gemeinschaftlich, sondern nur in besonderen, in keinem Zusammenhange miteinander stehenden Zimmern untergebracht werden.

§ 10. Während der Nacht sind die Schlafräume zu erleuchten.

Anmerkung. Die Bestimmung des § 10 erstreckt sich auch auf die Lokale zur gemeinschaftlichen Unterbringung Angereister bei Einfahrten.

§ 11. Die Nachtsylen dürfen nicht als beständige Wohnungen dienen.

§ 12. Die Aufnahme in die Nachtsylen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März von 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres aber von 7 Uhr Abends ab gestattet, spätestens um 8 Uhr Morgens muß das Nachtsyl von den Beherbergten geräumt sein.

§ 13. Zu jeder Jahreszeit müssen die Zimmer, während das Lokal frei ist, täglich durch möglichst langes Offenlassen der Fenster gelüftet werden; die Wände und Decken, soweit sie nicht mit Oelfarbe gestrichen sind, müssen alljährlich im April und Oktober geweißt werden, die Britschen sind allwöchentlich am Sonnabend zu scheuern.

§ 14. Bei jedem Nachtsyl muß ein Abtritt und ein Pissoir vorhanden sein, zu deren Anlage die Genehmigung des Bauamts einzuholen ist. Die Anlage des Pissoirs im Abtritt ist zulässig.

§ 15. Wer den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der bestehenden Gesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 16. Dieses Ortsstatut tritt in Kraft für neu anzulegende Volksherbergen nach 2 Wochen, für bereits bestehende nach 6 Monaten, gerechnet vom Tage seiner Publikation.

18. Rigasche Marktordnung.

Ortsstatut, beschlossen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 13. März 1895, bestätigt vom Livländischen Gouverneur am 26. Mai 1895. Publicirt in der Livländischen Gouvernementszeitung vom 28. Juli, 31. Juli und 2. August 1895, Nr. 84, 85 und 86. Nebst Aenderungen und Ergänzungen vom 6. October 1897 (Publicirt in der Livl. Gouvernementszeitung vom 31. October, 3. November und 5. November 1897, Nr. 113, 114 und 115), vom 11. Januar 1899 (Publicirt in der Livl. Gouvernementszeitung vom 3., 5. und 8. Februar 1899, Nr. 13, 14 und 15), vom 10. Mai 1899 (Publicirt in der Livl. Gouvernementszeitung vom 9., 11. und 14. Juni 1899, Nr. 60, 61 und 62) und vom 6. März 1900 (Publicirt in der Livl. Gouvernementszeitung vom 27., 29. und 31. März 1900, Nr. 34, 35 und 36).

§ 1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Märkte competirt der Stadtverwaltung und wird von ihr durch die dem Stadtamt untergeordnete Executivcommission, das Handelsamt, auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt.

I. Marktplätze und Marktzeit.

§ 2. Zum Markthandel sind folgende Plätze angewiesen:

- 1) der Dünamarkt auf dem Dünaufer bei der innern Stadt;
- 2) der Alexandermarkt im Petersburger Stadttheil bei der großen Pumpe;
- 3) der Krasnajagorkamarkt im Moskauer Stadttheil an der großen Moskauer Straße;

- 4) der Ravelinmarkt im Petersburger Stadttheil zwischen der großen Alexander-, Dorpater und Elisabethstraße;
- 5) der Obstmarkt an der großen Moskauer Straße beim Karlsbassin;
- 6) die öffentlichen Brennholzplätze, die vom Stadtamt bestimmt und durch Tafeln kenntlich gemacht werden;
- 7) der durch eine Mauer umgrenzte Trüdelhof im Moskauer Stadttheil an der Turgenjewstraße;
- 8) der Karlsmarkt im Moskauer Stadttheil an der großen Moskauer Straße bei der Karlschleufe;
- 9) der Ilgezeemische Markt im Mitauer Stadttheil an der Ecke der Dünamündschen und Dampfbootstraße;
- 10) der Markt auf Alexandershöhe im Petersburger Stadttheil an der Apothekerstraße;
- 11) der Markt in Hagensberg an der Gesellen- und Lagerstraße.

Anmerkung. Die in Riga abgehaltenen Jahrmärkte oder Messen, wie namentlich die Krammärkte zu Johannis und Weihnachten, der Pferdemarkt im Januar (Paulsmarkt) zc., fallen nicht unter die Marktordnung.

§ 3. Die nähere Abgrenzung der im § 2 Ziffer 1 bis 5 und 9 bis 11 aufgeführten Marktplätze wird durch das Stadtamt festgestellt und bekannt gemacht. Das Dünauer ist während der Schifffahrt in einer Breite von mindestens 55 Fuß dem Schiffsfrachtverkehr zu reserviren; nach Schluß der Schifffahrt kann unter Freilassung der Fahrstraße auch dieser Raum und im Winter die angrenzende Eisdecke zum Dünamarkt hinzugezogen werden. Die von der Stadt zu festen Händen vermiethteten Dünauerbuden fallen im Allgemeinen nicht unter die Marktordnung; wenn ihre Inhaber aber mit den für den Dünas-, Alexander- und Krasnajakorkmarkt zum Verkauf gestatteten, in § 6 Pkt. 1 bis 5 incl. dieser Marktordnung besonders genannten Lebensmitteln und Thieren Handel treiben, so haben sie die Bestimmungen der Marktordnung zu beobachten und die Anordnungen der städtischen Marktpolizei und der allgemeinen Polizei zu befolgen.

§ 4. Der Markthandel findet zu folgenden Zeiten statt:

- 1) auf dem Dünamarkt täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Feiertage, vom 1. März bis zum 31. August von 6, in der übrigen Jahreszeit von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags; in den zu festen Händen vermiethteten Hallenräumen auf Grund kontraktlicher Bestimmung auch länger;
- 2) auf dem Alexandermarkt täglich, an den Sonntagen und hohen Feiertagen vom 1. März bis zum 31. August von 5 bis 8 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von 6 bis 9 Uhr Vormittags, am Sonnabend von 6 bis 9 Uhr Nachmittags; an den übrigen Tagen vom 1. März bis zum 31. August von 6, in der übrigen Jahreszeit von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags;
- 3) auf dem Krasnajakorkmarkt täglich, an den Sonntagen und hohen Feiertagen vom 1. März bis zum 31. August von 5 bis 8 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von 6 bis 9 Uhr Vormittags, an den Wochentagen den ganzen Tag hindurch;

- 4) auf dem Ravelinmarkt vom 1. August bis zum 31. December täglich den ganzen Tag hindurch;
- 5) auf dem Obstmarkt in den Monaten August, September und October täglich den ganzen Tag hindurch;
- 6) auf den öffentlichen Brennholzplätzen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, den ganzen Tag hindurch;
- 7) auf dem Trödelmarkt täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, vom 1. März bis zum 31. August jedoch nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends;
- 8) auf dem Karlsruhmarkt täglich den ganzen Tag hindurch;
- 9) auf dem Ilgezeemschen, dem Hagensbergischen und dem Markt auf Alexandershöhe täglich, an den Sonntagen und hohen Feiertagen vom 1. März bis zum 31. August von 5 bis 8 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von 6 bis 9 Uhr Morgens, an den übrigen Tagen den ganzen Tag hindurch;

Anmerkung. Als hohe Feiertage im Sinne dieses Ortsstatuts werden betrachtet: der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der 1. Januar, heil. 3 Könige, Mariä Verkündigung, Buß- und Bettag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Johannis.

§ 5. Auf dem Dünamarkt, dem Alexander-, dem Krasnajaorka-, dem Karlsruhmarkt, dem Ilgezeemschen, dem Markt auf Alexandershöhe und dem Hagensbergischen Markt wird Eröffnung und Schluß des Marktes durch Aufhissen und Herablassen der Marktfahne angezeigt. Der Trödelhof wird täglich nach Ablauf der Marktzeit, nachdem er von allen Händlern und Besuchern geräumt worden, verschlossen und am nächsten Morgen wieder geöffnet.

II. Marktwaaren.

§ 6. Die Waaren, welche auf den Marktplätzen feilgeboten werden dürfen, sind folgende:

- auf dem Obstmarkt nur Obst;
- auf dem Ravelinmarkt Obst und vom 10. December an auch Weihnachtsbäume;
- auf den Brennholzplätzen nur Brennholz;
- auf dem Trödelhof nur Trödelwaaren;
- auf dem Dünamarkt, dem Alexander-, dem Krasnajaorka-, dem Ilgezeemschen, dem Markt auf Alexandershöhe und dem Hagensbergischen Markt nachstehende Gegenstände:

- 1) die Rohprodukte des Feld- und Gartenbaues und des Waldes; Brennholz, Heu und Stroh jedoch nur auf dem nach geschlossener Schifffahrt dem Dünamarkt zugetheilten Schiffsquai bez. der Eisdecke (§ 3);
- 2) Milch und Schmand, Butter, Käse, Eier, Honig;
- 3) Mehl und andere Mühlenfabrikate, Brod;
- 4) Fleisch und Fleischwaaren;

5) Kleinvieh auf Fuhren, Hausgeflügel, Wild, Fische und Krebse;

6) die Erzeugnisse der bäuerlichen Hausindustrie, falls und soweit der Verkauf vom Handelsamt gestattet wird durch Anordnungen, die mit Rücksicht auf die jeweiligen Raumverhältnisse zu erlassen sind;

auf dem Karlsmarkt: Brennholz, Heu, Stroh, Viehfutter und ähnliche Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft; unter der beim Dünamarkt (Ziffer 6) angeführten Einschränkung auch Erzeugnisse der bäuerlichen Hausindustrie, und zeitweilig und mit besonderer Genehmigung des Handelsamts, auch Obst und Gemüse.

§ 7. Die zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen sich in gesundem, unverdorbenem und sauberem Zustande befinden und dürfen in keiner Weise verfälscht sein, sei es durch Anfeuchtung, Färbung, Vermischung oder Verbindung mit nicht dazu gehörigen Stoffen oder auf irgend welche andere Weise. Der Probeentnahme durch die städtischen Beamten der Marktpolizei zum Zweck der Untersuchung von Lebensmitteln dürfen sich die Händler nicht widersetzen.

§ 8. Frisches Fleisch darf auf den Märkten in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August gar nicht, in der Zeit vom 1. September bis zum 30. April aber auf dem Dünamarkt, dem Alexander-, dem Krasnajagorkamarkt, dem Ilgezeemischen, dem Markt auf Alexandershöhe und dem Hagenbergischen, auf den fünf letzten aber nur am Sonnabendnachmittag und Sonntagmorgen zum Verkauf gestellt werden, nachdem es der von der Stadt eingerichteten thierärztlichen Kontrolle unterzogen und für gut befunden worden ist.

Anmerkung 1. Dieser § findet keine Anwendung auf diejenigen Fleischhändler, die Marktbuden oder Hallenräume innehaben, welche den in dem Ortsstatut für die Fleischverkaufsstellen außerhalb der Märkte enthaltenen Anforderungen genügen.

Anmerkung 2. Bis zum Erlaß einer besonderen Verordnung über Fleischzufuhr und Fleischhandel darf vom Lande zur Stadt eingeführtes frisches Fleisch nur auf den städtischen Marktplätzen unter Beobachtung der im § 8 enthaltenen Bestimmungen zum Verkauf gebracht werden.

Anmerkung 3. Wenn von der Stadtverwaltung auf einem der städtischen Märkte besondere Hallen für den Handel mit frischem Fleisch und Fleischwaaren errichtet werden, so dürfen diese Waaren nach Eröffnung der Hallen nur innerhalb derselben verkauft werden.

§ 9. Es darf nicht feilgeboten werden frischgeschossenes oder gefangenes Wild, und zwar:

vom 1. Februar bis zum 1. September: Rehe und Hasen;

vom 1. December bis zum 15. August: Feldhühner;

vom 15. Mai bis zum 15. Juli: Waldschneppen, Auerhähne und Birkhähne;

vom 1. März bis zum 1. Juli die übrigen Schneppenarten und Enten;

vom 1. März bis zum 15. Juli alles übrige frischgeschossene oder gefangene Wild;
überhaupt während des ganzen Jahres, lebende oder todte einheimische Singvögel.

✓ § 10. Der Verkauf von Fischbrut ist untersagt. Unter Fischbrut wird verstanden: Aal und Lachs unter 18 Zoll; Brachs, Sandart und Laimchen unter 12 Zoll; Mant, Dünakarpfen, Quappe, Schlei und Sihge unter 8 Zoll; Butte, Flußbarsch, Karausche, Plöze, Radaue und Wengall unter 6 Zoll Länge, gemessen von der Schnauzenspitze bis zum Schwanzflossenende.

§ 11. Es darf nicht feilgehalten werden:

- 1) im Januar Quappe;
- 2) im April Barsch, Kaulbarsch, Neunauge und Sandart;
- 3) im Mai Mant, Brachs, Dünakarpfen, Plöze, Radaue, Wengall;
- 4) im Juni Karausche, Schlei, Stör;
- 5) vom 15. Oktober bis zum 15. Februar Lachs, Sihge und Laimchen.

✓ § 12. Krebse dürfen nur in einer Länge von mindestens 4 Zoll und nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober verkauft werden.

§ 13. Brennholz darf auf den öffentlichen Brennholzplätzen nur in Arschlänge und in Faden von 7 zu 7 Fuß, die Scheite alle in einer Richtung und festgestapelt, feilgehalten werden; auf dem Karlsruhmarkt und dem nach geschlossener Schifffahrt zum Dünamarkt hinzugezogenen Schiffsquai bez. der Eisdecke (§ 3) kann Brennholz in beliebigen Dimensionen, jedoch nur aus Fuhren, verkauft werden.

III. Marktverkehr.

✓ § 14. Das Recht zum Feilhalten von Marktwaaren auf den städtischen Marktplätzen hat nach Maßgabe des vorhandenen Raumes im Allgemeinen Jeder, der die von der Stadtverwaltung festgesetzte Marktgebühr erlegt. Diese Marktgebühr ist im Voraus zu entrichten; wer das unterläßt, geht seines Standplatzes verlustig.

§ 15. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den städtischen Marktpolizeibeamten angewiesen; die Aufstellung geschieht derart, daß die Waaren gleicher Art nach Möglichkeit bei einander placirt werden und daß der Zugang zu allen Verkaufsstellen frei bleibt. Außerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes dürfen die Verkäufer weder Waaren, nach Geräte aufstellen.

§ 16. Wenn die Zahl der Händler einer Waarengruppe größer ist, als die Zahl der vorhandenen Standplätze, so findet die Vertheilung der letzteren durch das Loos, nach näherer Bestimmung des Handelsamts, statt.

✓ § 17. Niemand darf ohne Zustimmung des Marktcommissairs seinen Standplatz wechseln oder denselben einem andern Händler übertragen.

✓ § 18. Stellt ein Händler den Handel ein oder bleibt er aus irgend welchen Gründen vom Markt fort, so können die von ihm zurückgelassenen Waaren oder Geräte nach Verlauf von 24 Stunden für seine Rechnung der Polizei zum weiteren Verfügen übergeben werden.

Anmerkung. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Inhaber der zu festen Händen vermieteten Marktbuden und Hallen.

§ 19. Verkäufer, welche ihre Waaren mittelst Fuhrre zum Markt bringen und von derselben verkaufen wollen, müssen, sobald sie aufgefahren sind und ihren Standplatz von den städtischen Marktpolizeibeamten angewiesen erhalten haben, die Pferde ausspannen und vom Markt zu den vom Handelsamt angegebenen Plätzen, so lange solche Plätze von der Stadtverwaltung zu diesem Zweck verpachtet werden, abführen.

§ 20. Alle Markthändler, mit Ausnahme derjenigen, welche den Markt nur ausnahmsweise besuchen, haben ihre Standplätze oder Buden für Jedermann sichtbar mit einer weißgestrichenen Tafel zu versehen, auf welcher mit schwarzer Schrift in russischer und deutscher Sprache Vor- und Zuname des Verkäufers und, falls er ein auswärtiger Händler ist, sein Wohnort anzugeben sind.

§ 21. Ein Handel im Umherfahren oder Umhergehen ist auf den städtischen Marktplätzen mit Ausnahme des Trödelhofs nicht gestattet.

§ 22. Das Ausschütten von Obst, Kartoffeln und dergleichen auf die bloße Erde ist nicht gestattet.

§ 23. Milch und Schmand in jeglicher Gestalt dürfen nur aus Gefäßen, die mit Deckeln oder einem sonstigen Verschuß versehen sind, verkauft werden.

Die Gefäße müssen in deutlicher Aufschrift angeben, was sie enthalten; bei der Milch, ob dieselbe ganz oder abgescmändet ist; dieselben dürfen nicht auf der Erde stehen. Butter und Käse müssen in geeigneter Weise vor Fliegen geschützt werden.

§ 24. Alle Geräthe, wie Tische, Wagen, Gestelle u. s. w., von denen aus Fleisch verkauft wird, müssen mit heller Oelfarbe gestrichen sein und beständig sauber gehalten werden. Die Verkäufer von Fleisch und Fleischwaaren haben saubere weiße Schürzen zu tragen.

§ 25. Den Verkäufern ist es zwar gestattet, eine Bedachung über den zu Markt gebrachten Gegenständen anzubringen; es muß diese Bedachung jedoch, nach der näheren Anweisung der städtischen Marktpolizeibeamten, so eingerichtet werden, daß sie weder dem Verkehr hinderlich wird, noch sonst das Publikum irgend wie belästigt.

§ 26. Es ist nicht gestattet, Kälber oder anderes Kleinvieh in Fuhrren zu Markt zu bringen, wenn sie auf eine Weise verladen sind, die ihnen Qual bereitet, z. B., wenn ein Thier auf dem andern zu liegen kommt, wenn die Köpfe über den Wagen hinaushängen u. s. w.; ebenso ist es den Pferdelerkern verboten, sich auf die Thiere zu setzen.

§ 27. Lebende Fische dürfen nur in mit Wasser gefüllten Gefäßen und dürfen durchaus nicht auf den Tischen gehalten werden.

§ 28. Lebendes Geflügel darf nur in Käfigen mit gitterartigen Wänden feilgehalten werden. In den Käfigen muß ein Gefäß mit Wasser befestigt sein. Die Käfige müssen so hoch sein, daß die Thiere bequem darin stehen können, und dürfen nicht überfüllt werden.

§ 29. Das Schlachten von Thieren, Rupfen und Ausnehmen ist auf den Marktplätzen untersagt. Das Abschuppen und Ausnehmen von Fischen darf nur in einer mit Wasser gefüllten Bütte geschehen.

§ 30. Jegliche Feuerungsanlagen, der Gebrauch von Kohlenbecken, sowie das Rauchen ist auf den Märkten verboten, auf dem Trödelmarkt auch jegliche Beleuchtung.

§ 31. Das Betteln, Schaustellungen und musikalische Productionen jeder Art sind auf den Märkten verboten.

§ 32. Die Verkäufer solcher Gegenstände, die nach Maaß und Gewicht verkauft werden, sind verpflichtet, richtige und gestempelte Maaße, Waagen und Gewichte bei sich zu führen. Auf dem Dünamarkt befindet sich eine städtische Marktwaage, deren Benutzung Jedem gegen eine von der Stadtverwaltung festgesetzte Gebühr freisteht.

§ 32a. Der Verkauf von Obst, Gemüse, Beeren und überhaupt von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues, Getreide und Saamen, Mehl, Grütze und ähnlichen Müllereiprodukten, ist auf sämtlichen von der Stadtverwaltung hierzu angewiesenen Märkten und Plätzen nur nach Gewicht gestattet, oder, soweit solches nach Art der Waare zugänglich ist, stückweise. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 33. Niemand darf den Andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise vom beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten. Namentlich ist es untersagt, die Wagen der Landleute oder auswärtigen Händler dergestalt zu umstellen und zu besetzen, daß hierdurch das übrige den Markt besuchende Publikum verhindert wird, sich den Wagen zu nähern und seine Einkäufe zu machen.

§ 34. Es ist verboten, auf dem Markt Lebensmittel oder sonstige Marktwaaren aufzukaufen, um dieselben auf dem Markt wieder feilzubieten. Fleischhändler dürfen auf dem Markt während der Marktzeit Fleisch oder Fleischwaaren nur für ihren eigenen Hausstand kaufen.

§ 35. Den Inhabern der Dünauferbuden ist es strengstens verboten, Lebensmittel während der Marktzeit aufzukaufen oder solche im Auftrage der Markthändler während oder nach Schluß der Marktzeit für dieselben aufzubewahren.

§ 36. Spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes müssen von den Verkäufern alle zum Verkauf gebrachten Waaren, die Waarenabfälle und die zum Verkauf benutzten Geräthe vom Marktplatz fortgeschafft sein. Schwere Geräthe, deren täglicher Transport den Händlern größere Mühe und Unkosten verursachen würde, können mit Genehmigung des Handelsamts und soweit es sich mit der Vereinigung der Marktplätze und Hallen nach geschlossenem Markt vereinigen läßt, zurückbleiben, doch wird mit ihnen, falls der Händler sie am nächsten Markttage nicht benutzt, gemäß § 18 dieser Marktordnung verfahren. Für die Unversehrtheit der zurückgelassenen Gegenstände haften die Stadtverwaltung oder deren Beamte unter keiner Bedingung.

Im Fall es vom Handelsamt den Markthändlern gestattet wird, ihre schweren Geräthe auch außer der Marktzeit auf dem Markt zu belassen, haben die Eigenthümer derselben, wenn gehörig, eine Miethzahlung, entsprechend der von ihren Sachen eingenommenen städtischen Bodenfläche, zu leisten, und zwar für die Zeit vom Schluß des Marktes an einem Tage bis zum Beginn des Handels am nächsten Tage, in denselben Beträgen, wie sie nach der bestehenden Gebührentaxe für Standplätze während der Marktzeit festgesetzt sind, nämlich:

- | | | |
|--|---|------|
| 1) in der offenen Fischhalle für jeden von dem Verkäufer
eingenommenen laufenden Fuß, bei einer Tiefe des
Standplatzes bis 3 Fuß | 1 | Kop. |
| bei einer Tiefe von 3—7 Fuß | 2 | " |
| 2) in allen übrigen Markthallen mit hinteren Wänden für
jeden laufenden Fuß | 2 | " |
| 3) für einen Standplatz auf den offenen Marktplätzen oder
im Winter auf dem Eise der Düna: | | |
| für einen Flächenraum bis 9 Quadratfuß | 2 | " |
| " 18 " | 4 | " |
| " 30 " | 6 | " |
| 4) für einen von einem Handwagen eingenommenen Stand-
platz auf den für Fuhren bestimmten Plätzen oder im
Winter auf dem Eise | 3 | " |
| 5) für einen von einer einspännigen Fuhre (Wagen oder
Schlitten) eingenommenen Standplatz auf den für Fuhren
bestimmten Plätzen oder im Winter auf dem Eise ... | 4 | " |
| 6) für einen von einer zweispännigen Fuhre (Wagen oder
Schlitten) eingenommenen Standplatz auf den für Fuhren
bestimmten Plätzen oder im Winter auf dem Eise ... | 6 | " |

Ueber den Empfang der Standgelder ist der Marktpächter verpflichtet Quittungen (Couponmarken), die vom Talon abgerissen werden, auszureichen. Diese Quittungen müssen den Namen des Händlers, den Zeitraum, für welchen Zahlung geleistet ist, den Betrag der für den Standplatz erhobenen Zahlung und eine Bescheinigung des Pächters über den Empfang der Zahlung enthalten.

IV. Marktträger.

§ 37. Personen, welche auf den Märkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen, bedürfen hierzu einer Concession der Rigaschen Polizeiverwaltung, die nur großjährigen, unbescholtenen Personen, und zwar in Gestalt nummerirter Marken ertheilt wird.

§ 38. Die Träger haben ihren Stand nach Anweisung der städtischen Marktpolizeibeamten einzunehmen; sie müssen sich ruhig und anständig verhalten und dürfen das Publikum mit dem Anerbieten ihrer Dienste nicht belästigen.

§ 39. Die Marktträger haben stets ihr Traggeräth und ihre Nummer bei sich zu führen.

§ 40. Der Trägerlohn ist der freien Vereinbarung anheimgestellt.

§ 41. Bei der Anmietung hat der Träger seine Nummer dem Miether zu übergeben und bei Ablieferung der Waare wieder in Empfang zu nehmen.

V. Besondere Bestimmungen für den Trödelhandel.

§ 42. Der Hausirhandel mit Trödelkram ist auf den städtischen Trödelhof (§ 2) beschränkt; dem Hausirhandel wird gleichgestellt der Verkauf von Trödelkram von einem unter freiem Himmel befindlichen Tisch.

Anmerkung. Als Trödelkram im Sinne dieser Verordnung werden nicht nur gebrauchte, sondern auch neue Sachen angesehen, deren Verkauf daselbst des billigen Stoffes und der billigen Herstellungsweise nach sich als nützlich für die Bedürfnisse der mittel- loseren Bevölkerung erweist. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der Waaren das Handelsamt.

§ 43. Zum gewerbmäßigen Trödelhandel ist eine jährlich zu erneuernde Concession des Handelsamts erforderlich; zum Erhalt der Concession hat der Bittsteller ein Sittenzeugniß der Rigaschen Polizei beizubringen, nach Maßgabe dessen die Concession ertheilt oder verweigert wird.

§ 44. Die Concession zum Trödelhandel aus einer festen Bude des Trödelhofs wird in Gestalt eines schriftlichen Attestats, welches die Bestimmungen über den Trödelhandel enthält, ertheilt, die Concession zum Handel von einem Standplatz oder im Umhertragen in Gestalt eines Abzeichens mit der Aufschrift „Trödelhof“ und der Jahreszahl. Diese Abzeichen sind von den Trödlern während des Aufenthalts im Trödelhof sichtlich am Anzuge zu tragen.

§ 45. Von Untermilitärs, Dienstboten, Lehrburschen und Unmündigen angebotene Sachen dürfen die Trödler nur dann kaufen, wenn ihnen eine Erlaubniß des unmittelbaren Vorgesetzten bez. der Eltern oder Vormünder vorgewiesen wird.

§ 46. Wenn Verdacht vorliegt, daß eine zum Verkauf angebotene Sache entwendet sei, so namentlich, wenn werthvolle Gegenstände von unbekanntem Leuten, die nach ihrem Stande oder Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, angeboten werden, oder wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis erheblich übersteigt, so sind die Trödler verpflichtet, die verdächtige Person anzuhalten und der Polizei zur Untersuchung zu übergeben.

§ 47. Schlüssel und Dietriche, welche den Trödler zum Kauf angeboten werden, sind mit dem Verkäufer selbst anzuhalten und der Polizei zu übergeben. Der Verkauf von Dietrichen ist den Trödlern unterjagt; auch sonstige Schlüssel dürfen nur in Verbindung mit den dazu gehörigen Schlössern verkauft werden.

§ 48. Die Trödler sind der steten Aufsicht der Polizei und der Stadtverwaltung unterworfen und haben sich namentlich jederzeit einer Durchsuchung oder Beschlagnahme ihrer Waaren durch die Polizei zu fügen. Für Nichterhaltung der gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften über den Trödelhandel werden die Schuldigen in der festgesetzten Ordnung zur Verantwortung gezogen.

VI. Die städtischen Marktpolizeibeamten und ihre Functionen.

§ 49. Die städtischen Marktpolizeibeamten sind die Marktcommissaire und Marktaufseher. Die Anzahl dieser Beamten wird durch den Etat der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 50. Die Marktpolizeibeamten werden vom Handelsamt angestellt; sie haben einen Amtseid auf getreue Pflichterfüllung zu leisten. Ihre Amtsdauer läuft bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, von da ab hängt ihre Belassung im Amte vom Ermessen des Handelsamtes ab.

§ 51. Die Pflichten der Marktcommissaire sind :

- 1) die Märkte durch Aufhissen und Herablassen der Marktfahne zu öffnen und zu schließen ;
- 2) den Verkäufern die Standplätze anzuweisen, Streitigkeiten über die Erhebung der Marktgebühren zu verhandeln, womöglich zu schlichten, falls jedoch dieses nicht gelingt, die Streitenden an die Polizei- und Gerichtsbehörden zu verweisen ;
- 3) die Einhaltung der die Märkte und den Markthandel betreffenden gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften zu überwachen und in Uebertretungsfällen die Gerichtsübergabe der Schuldigen herbeizuführen ;
- 4) die zum Verkauf gestellten Lebensmittel nach den ihnen vom Handelsamt oder den Stadtärzten angegebenen Methoden zu untersuchen, gefälschte, verdorbene oder gesundheitschädliche Lebensmittel, Fleisch, das nicht die thierärztliche Kontrolle passirt hat, Fischbrut, Wild in der Schonzeit, überhaupt Waaren, deren Verkauf auf dem Markt gänzlich oder zu bestimmten Zeiten verboten ist, abzunehmen und nebst den betroffenen Händlern der örtlichen Polizeiverwaltung zum weiteren Verfahren zu übergeben ;
- 5) den Gebrauch gesetzlichen Maaßes und Gewichts zu kontrolliren und die Händler, die mit ungesetzlichen, ungestempelten und falschen Waagen, Maaßen und Gewichten angetroffen werden, der örtlichen Polizeiverwaltung zum weiteren Verfahren zu übergeben ;
- 6) die Märkte nach Ablauf der Marktzeit räumen zu lassen.

Uebrigens haben die Marktcommissaire noch die nicht marktpolizeiliche Aufgabe, auf die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der Marktplätze und Gebäude zu achten.

§ 52. Die den Marktcommissairen unterstellten Marktaufsesser haben den Marktcommissairen bei der Ausübung ihrer Functionen gemäß deren Anweisungen behilflich zu sein.

§ 53. Einer der Marktaufsesser ist mit der besonderen Aufsicht über den städtischen Trödelhof betraut. Derselbe hat den Trödelhof täglich zu öffnen und zu schließen, die nicht concessionirten Trödler vom Trödelhof zu entfernen und die Beobachtung der gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen zu überwachen.

§ 54. Die städtischen Marktpolizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausführung ihrer Anordnungen den Beistand der auf den Märkten stationirten Beamten der allgemeinen städtischen Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 55. Käufer wie Verkäufer haben den gesetzlichen Forderungen der städtischen Marktpolizeibeamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 56. Für Amtsverbrechen werden die städtischen Marktpolizeibeamten auf Grund des Art. 154 der Städteordnung zur Verantwortung gezogen. Für Dienstvergehen, welche eine Gerichtsübergabe nicht nach sich ziehen, werden sie vom Handelsamt auf dem Wege des Disciplinarverfahrens mit Verweisen bezw. mit Entlassung vom Amt bestraft.

§ 57. Wer den Bestimmungen dieser Marktordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 58. Diese Marktordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Publication in Kraft.

§ 59. Mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Marktes in Hagensberg an der Gefellen- und großen Lagerstraße gelten die auf die Rigaschen städtischen Märkte im Allgemeinen bezüglichen Bestimmungen der §§ 1, 7, 9, 12, 14—34, 36—41, 49—52, 54—57 der vom Livländischen Gouverneur am 26. Mai 1895 bestätigten Marktordnung auch für den Hagensberger Markt, dessen nähere Begrenzung durch das Stadtamt festgestellt und bekannt gemacht wird und der in Bezug auf die Marktzeit und die Marktwaren dem Algezeemischen Markt vollständig gleichgestellt wird (vergl. § 4 Pkt. 10 und §§ 5, 6 und 8 der Marktordnung vom 26. Mai 1895). Diese Ergänzung zur Rigaschen Marktordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Publicirung in der Livländischen Gouvernementszeitung in Kraft.“

19. Ortsstatut für die Tracteuranstalten in Riga. *)

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 1. Mai 1895 auf Grund des Art. 24 des Tracteurgesetzes und erlassen vom Herrn Livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 110 der Städteordnung vom Jahre 1892. (Bibl. Gouv.-Ztg. Nr. 60, 61 und 62 vom 2., 5. und 7. Juni 1895).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Tracteuranstalten ohne Verkauf geistiger Getränke dürfen überall, Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke aber nur in solchen Lokalen eröffnet werden, welche in den ersten zwei Stockwerken (Parterre und Bel-Etage) oder im Souterrain und an der Straße belegen sind, doch bezieht sich diese letztere Beschränkung nicht auf Buffets in Clubs, Theatern, öffentlichen Versammlungen, Eisenbahnstationen und auf Restaurationen in öffentlichen Gärten.

Anmerkung. Diesem Ortsstatut ist ein Verzeichniß der Stadtgegenenden angeschlossen, in denen die Eröffnung von Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke überhaupt verboten ist.

§ 2. Die Zahl der Zimmer in den Tracteuranstalten ist nicht beschränkt, jedoch müssen Restaurationen, Tracteure und ähnliche Anstalten, in denen ein Verkauf von geistigen Getränken und von Speisen stattfindet, außer dem Buffetzimmer mindestens ein allgemeines Speisezimmer nebst Küche haben.

§ 3. Alle für Gäste bestimmten Zimmer einer Tracteuranstalt müssen mindestens neun Fuß hoch sein, das Tageslicht direct durch die Fenster empfangen und mit gehörig angelegten Ventilationsvorrichtungen versehen sein. Mit Ausnahme der im Art. 6 des Tracteurgesetzes vom

*) Dieses Ortsstatut wird, soweit es sich auf Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke bezieht, vom 1. Juli 1900 an, durch neue Bestimmungen, die durch den Herrn Livl. Gouverneur auf Grund eines am 25. Mai 1897, Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, herausgegeben sind, ersetzt. (Siehe die Beilage zur Sammlung der Ortsstatut.) Bezüglich der Bestimmungen aber, die sich auf Tracteuranstalten beziehen, wo kein Verkauf geistiger Getränke stattfindet, bleiben die von der Stadtverordnetenversammlung herausgegebenen Bestimmungen, in Kraft. (Circulair der Hauptverwaltung der indirecten Steuern vom 11. November 1897 Nr. 176.)

8. Juni 1893 genannten Anstalten mit Zimmervermietung müssen die Gastzimmer in Tracteuranstalten untereinander in Verbindung stehen, wobei die inneren Verbindungsthüren keine Vorrichtungen zum Verschließen haben dürfen. Allgemeine Ein- und Ausgänge dürfen nur zur Straße hin und sonst nirgends vorhanden sein; die Hinterausgänge zum Hof müssen für die Gäste geschlossen sein (mit Ausnahme der Hinterausgänge in den Einfahrten).

§ 4. Ob Separatzimmer in den Anstalten dieser Art eingerichtet werden dürfen, hängt vom Ermessen der Besichtigungscommission ab; hierüber muß in dem Besichtigungsprotokoll, auf Grund dessen der Inhaber der Anstalt von der Stadtverordnetenversammlung die Concession zum Halten von Separatzimmern bei der Tracteuranstalt erhält, ein Vermerk gemacht werden. Der Concessionschein muß an sichtbarer Stelle nebst den anderen Scheinen und dem Patent ausgehängt sein.

§ 5. Die Beleuchtung der Tracteuranstalten, sei es mit elektrischem Licht, Gas oder Petroleum, muß in allen Zimmern eine völlig genügende sein; darüber, ob die Beleuchtung genügend ist, entscheidet die Besichtigungscommission. In Restaurationen, Tracteuren und Einfahrten dürfen nur Wand- oder Hängelampen verwandt werden. Die Eingangsthür einer jeden Tracteuranstalt muß vom Eintritt der Dämmerung an bis zum Schluß des Lokals, resp. bis Sonnenaufgang mit einer besonderen Laterne beleuchtet werden; auf dieser Laterne ist unbedingt die Hausnummer anzugeben; auch ist die Bezeichnung der Anstalt an der Laterne zulässig.

§ 6. In jeder Tracteuranstalt muß ein helles Privet mit einem getrennt angelegten Pissoir vorhanden sein, welche den sanitären Vorschriften und den für solche Anlagen erlassenen Ortsstatuten vollkommen entsprechen müssen. Der Eingang zum Privet darf sich nur innerhalb der Anstalt (das Vorhaus mit eingeschlossen) befinden, jedoch nicht von der Küche aus zugänglich sein.

§ 7. In den für das Publikum reservirten Räumen, sowie in den Räumen, welche zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen dienen, dürfen weder der Inhaber der Tracteuranstalt, noch seine Familienangehörigen oder sein Dienstpersonal schlafen; auch ist in solchen Räumen die Aufbewahrung von Kleidungsstücken jeglicher Art verboten.

§ 8. Das Dienstpersonal in Tracteuranstalten muß nüchtern sein und stets sauber und anständig gekleidet gehen; Personen, die mit ansteckenden Krankheiten oder Hautauschlägen irgend welcher Art behaftet sind, dürfen in Tracteuranstalten keine Verwendung finden. Die Bediensteten in den Tracteuranstalten müssen, wenn ihrer mehr als fünf vorhanden sind, an sichtbarer Stelle eine kleine Nummer aus Metall ohne jegliche Verzierung tragen.

§ 9. Die den Gästen verabfolgten Speisen und Getränke müssen von guter Beschaffenheit, die Möbel, Tischgedecke und Eßgeschirre sauber und in gehörigem Zustande sein.

§ 10. a. Den Gästen ist auf Verlangen über die von ihnen verzehrten Speisen und Getränke eine Rechnung auszustellen, welche die Unterschrift des Inhabers der Tracteuranstalt oder seines Verwalters tragen muß. b. Bei den Tracteuranstalten sind Gärten gestattet, doch

müssen dieselben mit der Anstalt unmittelbar verbunden sein und keine separaten Ausgänge zum Hof haben. In den Gärten dürfen Lauben angelegt werden, doch müssen dieselben unbedingt an einer Seite stets offen sein. c. Mit Eintritt der Dämmerung sind die Gärten genügend zu beleuchten. Ein besonders Eintrittsgeld für den Besuch der Gärten bei den für öffentliche Vergnügungen bestimmten Restaurants kann auf allgemeiner Grundlage nur mit Genehmigung Polizei erhoben werden; auch können alle Gärten dieser Art jederzeit auf Anordnung des Polizeimeisters geschlossen werden.

Anmerkung. Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die städtischen öffentlichen Gärten.

§ 11. Die Inhaber von Tracteuranstalten aller Art haben für Ruhe und Ordnung in all ihren Räumen Sorge zu tragen, und falls ihnen solches nicht gelingen sollte, die Polizei heranzuziehen.

II. Besondere Bestimmungen für Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke, aber ohne Zimmervermiethung.

§ 12. Tracteuranstalten dieser Art dürfen keine mit anderen gewerblichen Anstalten oder mit Wohnräumen gemeinsamen Ein- und Ausgänge haben und auch nicht mit Wohnungen in Verbindung stehen.

§ 13. In den Tracteuranstalten dieser Art ist weibliche Bedienung in den für's Publicum reservirten Räumen verboten.

§ 14. An Sonntagen, hohen Staats- und Kirchenfeiertagen müssen alle Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke ohne Zimmervermiethung vom Morgen bis 1 Uhr Nachmittags geschlossen sein. Diese allgemeine Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Buffets in städtischen öffentlichen Gärten während der Zeit vom 15. April bis zum 15. October und auf die im Art. 6 und in den Anmerkungen 1 und 2 zum Art. 10 des Tracteurgesetzes vom 8. Juni 1893 genannten Anstalten*).

§ 15. In den Billardzimmern, wo solche vorhanden, sind die Spielregeln und die von der Polizei bestätigte Taxe auszuhängen, auch muß sich in denselben eine Uhr befinden. Die vom Herrn schwedischen Gouverneur ertheilte Concession zum Halten eines Billards muß im Billardzimmer an sichtbarer Stelle aushängen.

§ 16. a. Die Benutzung matter und farbiger Fensterscheiben und innerer Fensterläden, sowie das Verhängen und Verstellen von Fenstern ist nur solchen Inhabern von Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke (ohne Zimmervermiethung) gestattet, denen dieses Recht vom Polizeimeister eingeräumt worden. Wo äußere Fensterläden vorhanden sind, müssen dieselben im oberen Theil einen Ausschnitt haben und dürfen

*) Hierzu gehören: Gasthäuser, Einfahrten. Krüge, Chambres garnies und Logis für Reisende mit Beköstigung, falls ein Wirth mehr als 6 Zimmer vermietet u. s. w. In diesen Anstalten wird der Handel mit allen Verzehrungsgegenständen in den Räumen, welche von dort wohnenden oder zeitweilig in der Anstalt weilenden Personen eingenommen sind, zu jeder Zeit gestattet.

Die Buffets in Eisenbahnstationen, auf Dampfschiffanlegeplätzen, in Clubs, Theatern und dergl. können den Handel die ganze Zeit hindurch betreiben, während die Anstalt, zu der sie gehören, dem Publicum geöffnet ist.

nicht vor dem Schluß des Handels geschlossen werden. Die Benutzung von durchsichtigen Tüll- und Spizenvorhängen in der Art von Portieren ist nicht verboten. b. Die Tische müssen mit weißen Tischtüchern bedeckt sein oder aus ungestrichenen Brettern von festem Eichenholz oder Eschenholz hergestellt oder mit Wachstuch beschlagen sein oder eine einfache hell angestrichene Tischplatte haben; das Buffet muß eine Marmor-, Eichen- oder Eschenholz-Platte oder eine einfache, gestrichene oder mit Wachstuch beschlagene Platte besitzen und sauber gehalten sein.

III. Besondere Bestimmungen für Hotels, Gasthäuser und Absteigequartiere für Reisende, mit Ausschluß der Einfahrten.

§ 17. Anstalten dieser Art dürfen keine unmittelbare Verbindung mit Wohnräumen haben, ausgenommen die Wohnungen des Wirths und des Dienstpersonals, und müssen aus mindestens sechs einzelnen Nummern bestehen.

Anmerkung. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Inhaber von Chambres garnies und Logis für Reisende mit Beköstigung, welche nicht mehr als sechs Zimmer vermietten (Art. 6 des Tracteurgesetzes).

§ 18. In jedem Gasthaus (Hotel) muß sich beim Eingang ein Portier befinden und die Zimmer müssen derart angelegt sein, daß die Gäste nur durch den vom Portier beaufsichtigten Haupteingang die Anstalt betreten und verlassen können.

§ 19. In jedem Gasthaus oder Absteigequartier, sowie in den Chambres garnies muß im Vorhaus eine Tafel mit den Namen der eingekehrten Reisenden und den Nummern der von ihnen eingenommenen Zimmer, in den einzelnen Zimmern aber ein Anschlag mit den Bestimmungen für die Anschreibung der Pässe in der von der Polizeiverwaltung festgesetzten Form aushängen. Außer diesen Tafeln haben die Gasthäuser (Hotels) Schnurbücher zur Eintragung der An- und Abreisenden nach dem vom Polizeimeister festgesetzten Schema zu führen; diese Bücher sind stets in Ordnung zu halten.

§ 20. Für jeden einkehrenden Reisenden muß frischgewaschene Bett- und sonstige Wäsche verabfolgt werden.

§ 21. Die Korridore und Treppen in Gasthäusern und Absteigequartieren, sowie in Chambres garnies müssen des Abends und des Nachts, und wenn sie nicht genügendes Tageslicht empfangen, auch am Tage beständig beleuchtet sein.

§ 22. In jedem Zimmer muß eine Klingelvorrichtung zum Herbeirufen des Dienstpersonals vorhanden sein.

§ 23. Etwa vorhandene Baderäume müssen auf's sauberste gehalten und nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt werden.

§ 24. Bei jedem Krankheitsfall in einem Gasthaus (Hotel) oder Absteigequartier für Reisende, sowie in Chambres garnies, haben die Inhaber derselben unverzüglich einen Arzt herbeizuholen und bei ansteckenden Krankheiten oder Sterbefällen außerdem unverzüglich der örtlichen Polizei Anzeige zu machen.

IV. Besondere Bestimmungen für Einfahrten.

§ 25. Die Eröffnung von Einfahrten ist verboten in dem Rayon, der begrenzt wird von der Elisabeth-, Marien und Karlsstraße einerseits und dem Dünaufer andererseits.

§ 26. a. Jede Einfahrt muß helle und trockene Gasträume für mindestens 10 Reisende mit einem Rauminhalt von einem Cubikfaden Luft auf jede Person haben; ausnahmsweise, bei guter Ventilation, sind $\frac{3}{4}$ Cubikfaden Luft auf jede Person zulässig. b. In jedem Zimmer muß eine Tafel aushängen mit der Angabe, für wie viel Personen darin Raum ist. c. Bei den Einfahrten müssen gedeckte Räume für Pferde mit mindestens 5 Laternen vorhanden sein.

§ 27. Die Räume zur Aufnahme von Einkehrenden dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit anderen Wohnungen stehen.

§ 28. Der Gebrauch von Polstermöbeln und Tischlampen ist in Einfahrten untersagt.

§ 29. Ein Handel mit Lebensmitteln und allerlei anderen Gegenständen, welche von den Einkehrenden zur Stadt gebracht werden, ist in Einfahrten verboten.

§ 30. Die Inhaber von Einfahrten sind verpflichtet, einen Anschlag mit den Bestimmungen für die Anschreibung der Pässe in der von der Polizeiverwaltung festgesetzten Form auszuhängen und Schmutzbücher nach dem vom Polizeimeister festgesetzten Schema zu führen, in welche die An- und Abreisenden, abgesehen von der Anmeldung derselben bei der Polizei, einzutragen sind und die Dauer ihres Aufenthalts zu verzeichnen ist.

§ 31. Bei jedem Krankheitsfall in einer Einfahrt hat der Inhaber derselben unverzüglich einen Arzt herbeizuholen und bei ansteckenden Krankheiten und Sterbefällen außerdem unverzüglich der örtlichen Polizei Anzeige zu machen.

§ 32. Für die Uebertretung dieses Ortsstatuts werden die Schuldigen auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 33. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft, wobei jedoch die §§ 3, 6 und 26 sich nicht auf die bereits vor der Veröffentlichung dieses Ortsstatuts eröffneten Anstalten erstrecken, solange solche Anstalten in den alten Lokalen verbleiben und nicht auf einen anderen Besitzer übergehen.

Beilage.

Verzeichniß der Vertlichkeiten, in denen die Eröffnung von Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke, aber ohne Zimmervermietung, ganz verboten ist.

Es ist nicht gestattet, Tracteuranstalten mit Verkauf geistiger Getränke (ohne Zimmervermietung) zu eröffnen in einer Entfernung von weniger als 20 Faden von christlichen Gotteshäusern, Kapellen, in denen Gottesdienste oder öffentliche Andachten stattfinden, von den Gebäuden

der Dreifaltigkeits Schwesternschaft, von Synagogen, communalen Krankenhäusern, Kasernen, Gefängnissen, Kirchhöfen, Lehr- und Erziehungsanstalten, mit Ausnahme der privaten und der in Miethgebäuden unterbrachten, die Entfernung gerechnet vom nächsten Eingange zum Gebäude bis zum nächsten Eingange in die Tracteuranstalt.

20. Ortsstatut für Bier-, Porter- und Trinkbuden, sowie Weinkeller mit Spirituosenauschank.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 1. Mai 1895 auf Grund des Art. 108 Punkt 7 und 11 der Städteordnung vom Jahre 1892 und erlassen vom Herrn livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 110 der Städteordnung vom Jahre 1892. (Bibl. Gouv.-Ztg. Nr. 60 und 61 vom 2. und 5. Juni 1895.)

I. Bestimmungen für Bier-, Porter- und Trinkbuden.

§ 1. Bier- und Porterbuden dürfen nur einen Eingang von der Straße haben und nur im Souterrain oder Parterre in durchaus hellen und bequem zu betretenden Räumlichkeiten belegen sein; Trinkbuden dürfen gleichfalls nur einen Eingang haben, können aber nur im Parterre belegen sein. Bier-, Porter- und Trinkbuden dürfen in keiner Verbindung weder mit anderen Handelsanstalten, noch mit der Wohnung des Inhabers oder Commis stehen.

Die Fenster in allen für die Gäste bestimmten Räumen müssen der Straße zugekehrt sein.

§ 2. Die Räume für die Gäste müssen unter einander in Verbindung stehen und dürfen weder durch Zwischenthüren noch durch Portieren oder andere Vorrichtungen von einander abzuschließen sein; die Fenster dürfen weder verhängt, noch verstellt, noch mit undurchsichtigen Scheiben versehen sein, auch des Abends, so lange die Anstalt offen ist, nicht durch Läden verschlossen werden.

§ 3. Alle Zimmer müssen mindestens 9 Fuß hoch sein und sauber gehalten werden; bei eintretender Dämmerung müssen alle Räume und Treppenhäuser genügend beleuchtet werden; die Eingangsthür ist mit einer besonderen Laterne, auf welcher die Nummer des Hauses angegeben ist, zu beleuchten.

§ 4. Der verabfolgte kalte Imbiß und die Getränke müssen von guter Beschaffenheit sein; die Gefäße, in denen sie aufbewahrt oder servirt werden, müssen sauber sein und keine Beschädigungen aufweisen.

§ 5. Der Gebrauch von Polstermöbeln und Tischlampen ist verboten.

§ 6. Weibliche Bedienung, auch wenn es sich um Angehörige des Inhabers der Anstalt handelt, ist unter keiner Bedingung erlaubt. Personen, welche mit Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen zur Bedienung des Publikums nicht verwandt werden.

§ 7. Die für die Gäste bestimmten Räume dürfen nicht zum Schlafen benutzt werden.

§ 8. Die Privat- und Pissoiranlagen müssen den betreffenden Sanitäts- und hauptpolizeilichen Vorschriften entsprechen und beständig sauber gehalten werden.

§ 9. Die Inhaber der Anstalt haben Ruhestörungen aller Art zu unterdrücken, und wenn solches ihnen selbst nicht gelingen sollte, die Polizei heranzuziehen.

II. Bestimmungen für Weinkeller mit Spirituosenauschank.

§ 10. a. In Weinkellern dürfen, mit Ausnahme von russischen und ausländischen Weinen, geistige Getränke nur dann verschänkt werden, wenn die Weinkeller den von der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Art. 561 des Getränkesteuergesetzes alljährlich festzusetzenden Bedingungen entsprechen. b. Die Anstalten dieser Art dürfen weder mit anderen Handelsanstalten, noch mit der Wohnung des Inhabers oder Commis in Verbindung stehen. c. Auf die Anstalten dieser Art erstrecken sich die Art. 6, 7, 8 und 9 dieses Ortsstatuts.

§ 11. Für die Uebertretung dieses Ortsstatuts werden die Schuldigen auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

21. Ortsstatut über den Viehhandel, den Schlachtzwang und die Fleischbeschau in Riga.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 21. August 1895 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (Livl. Gouv.-Zeitung vom 7. 9. u. 11. Oktober 1896 № 110, 111 u. 112), mit den Aenderungen vom 26. Oktober 1898 (Livl. Gouv.-Zeitung vom 4., 8. und 11. Januar 1899 № 1, 2 und 3).

I. Der Viehhandel.

§ 1. Großvieh, Kleinvieh, Schweine und Ferkel dürfen innerhalb des Rigaschen Stadtgebiets (Art. 5 der Städteordnung) nur auf dem städtischen Viehhof während der festgesetzten Marktzeit verkauft werden, nachdem sie thierärztlich besichtigt und hierbei zum Verkauf zugelassen worden sind. Die Bestimmung der Marktzeit bleibt dem Stadtamt vorbehalten. Im Fall einer Aenderung der Marktzeit wird dieselbe vom Stadtamt rechtzeitig, d. h. zwei Wochen, bevor die Bestimmung in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2. Der Viehtrieb zum und vom städtischen Viehhof und Schlachthaus darf nur auf denjenigen Straßen der Stadt erfolgen, welche von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Polizeimeister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bestimmung der Stunden, zu denen der städtische Viehhof und das Schlachthaus geöffnet sind, bleibt dem Stadtamt vorbehalten. Im Fall einer Aenderung dieser

Stunden wird solches vom Stadtamt rechtzeitig, d. h. zwei Wochen, bevor die Bestimmung in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 3. Jedes rohe Verhalten gegen das angetriebene Vieh, wie Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit den Füßen, Schleifen oder Tragen des Thieres an den Beinen mit dem Kopfe nach unten u. s. w. ist streng verboten.

§ 4. Krankes oder krankheitsverdächtiges Vieh, dessen Verkauf vom Stadthierarzt untersagt wird, ist für Rechnung des Verkäufers nach Anweisung des Stadthierarztes entweder zur Beobachtung separirt zurückzustellen oder sofort zu schlachten. Das Fleisch und Fell wird je nach Befund dem Eigenthümer herausgegeben oder vernichtet. Kälber, Ferkel, Zickel und Lämmer sind zum Verkauf nur zulässig, wenn sie mindestens 8 Tage alt sind.

Anmerkung. Bei der Vernichtung von Fellen und Fleisch muß in jedem Fall von der allgemeinen Stadtpolizei zusammen mit Beamten der Marktpolizei und dem Stadthierarzt ein Protokoll aufgenommen werden.

§ 5. Das Wiegen von Vieh darf nur auf den städtischen Waagen von den hierzu angestellten städtischen Beamten erfolgen.

§ 6. Für die Beobachtung der vorhergehenden bezw. von der Stadtverordnetenversammlung noch zu erlassenden, den Viehhof und den Viehhandel betreffenden Bestimmungen, soweit dieselben sich auf die den Viehhof benutzenden Personen beziehen, haftet der jeweilige Inhaber des Viehes, sei es der Eigenthümer oder der von demselben mit dem Verkauf beauftragte Commissionär, sei es derjenige, welchem das Vieh zur Wartung und Pflege, zum Transport oder sonst anvertraut ist.

§ 7. Die Stadtverwaltung übernimmt keine Verantwortung bezüglich des dem Viehhof oder Schlachthaus zugetriebenen Viehes, auch nicht für Brandschaden.

II. Der Schlachtzwang.

§ 8. Rindvieh und Kälber, Schafe und Lämmer, Ziegen und Zickel, Schweine und Ferkel, sowie auch Pferde dürfen innerhalb des Rigaschen Stadtgebietes nur im städtischen Schlachthause geschlachtet werden.

Anmerkung. Kälber, Ferkel, Zickel und Lämmer unter 8 Tagen werden zur Schlachtung für den Verkauf nicht zugelassen.

§ 9. Das Schlachten kranker und verletzter Thiere darf ausnahmsweise auch außerhalb des städtischen Schlachthauses vorgenommen werden, doch muß das geschlachtete Thier unmittelbar nach der Schlachtung in das städtische Schlachthaus übergeführt werden, wo erst die Abhäutung und die Eröffnung der Körperhöhlen unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes des Schlachthauses zu erfolgen hat.

§ 10. Alles in das städtische Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes und der Consumfähigkeit seines Fleisches, sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Stadthierarzt, beziehentlich, soweit es die

Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch amtliche Trichinenschauer zu unterwerfen.

§ 11. Vom Transport erhitzte oder ermüdete Thiere müssen auf Anordnung des Stadthierarztes in den Ställen des Vieh- oder Schlachthofes abgestellt und dürfen erst geschlachtet werden, nachdem letzterer die Erlaubniß dazu erteilt hat.

§ 12. Vieh, welches zur Schlachtung nicht zugelassen wird, wird je nach dem Untersuchungsbefund dem Eigenthümer zurückgegeben oder in die Sanitätsanstalt beim Schlachthause abgefertigt. Das Fleisch der hier geschlachteten Thiere wird nach erfolgter Besichtigung entweder mit dem Schlachthausstempel versehen zum Consum freigegeben, oder falls dasselbe zwar zum Verkauf in den Buden und auf dem Markt ungeeignet, jedoch noch im gefalzenen oder gekochten Zustande, zum Talgsieden u. s. w. verwendbar ist, von der Sanitätsanstalt zu deren weiterer Verfügung zurückbehalten.

§ 13. Ueber den Darminhalt und das Blut der geschlachteten Thiere verfügt die Schlachthausverwaltung ohne Entschädigungspflicht. Ausgenommen ist das Blut geschlachteter Schweine, welches dem Inhaber des Schlachtthieres verbleibt.

§ 14. Die bei dem städtischen Schlachthause errichtete Sanitätsanstalt steht unter der Leitung eines Thierarztes und dient zur Schlachtung kranker, seuchen- oder ansteckungsverdächtiger, oder aus andern gesundheitspolizeilichen Gründen ihr zugewiesener Thiere, zur Beobachtung solcher Thiere bis zur Schlachtung und zur Aufnahme und unschädlichen Beseitigung von ihr überwiesenen geschlachteten Thieren oder Theilen von solchen.

III. Bestimmungen für die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie für die Einfuhr gefalzenen und geräucherten Schweinefleisches.

§ 15. Die Einfuhr von frischem Fleisch ist für das Rigasche Stadtgebiet nur in der Zeit vom 1. September bis zum 30. April gestattet, die Einfuhr von Pferdefleisch aber überhaupt verboten.

§ 16. Frisches Fleisch darf in das Rigasche Stadtgebiet nur in folgenden Stücken eingeführt werden: Großvieh, Kälber, Schafe und Lämmer mindestens in Vorder- oder Hinterhälften, das übrige Kleinvieh, Schweine und Ferkel in Ganzen. Die Vorderhälften von Großvieh, Kälbern, Schafen und Lämmern und die Ganzen von sonstigem Kleinvieh und Schweinen müssen die anhaftenden Brusteingeweide und die Leber enthalten. Die Abtrennung dieser Eingeweide und der Leber vor erfolgter Besichtigung ist verboten.

Anmerkung. Die Einfuhr gefalzenen oder geräucherten Schweinefleisches ist in beliebigen Stücken gestattet.

§ 17. Alles eingeführte Fleisch, auf welches sich die Wirkung dieser Bestimmungen erstreckt, sowohl das gestempelte und plombirte, als das ungestempelte und unplombirte, ist sofort, bevor es in den Handel oder zu irgend einer lokalen Verwendung oder Aufbewahrung gelangt, an

das städtische Schlachthaus oder die von der Stadtverwaltung eingerichtete Beschaustelle zur Besichtigung zu verweisen. Das zum Verkauf zulässige Fleisch wird abgestempelt. Thierkörper mit abgetrenntem Brust- und Bauchfell, sowie Fleisch, welches von abgemagerten oder unreifen Thieren stammt, oder Erscheinungen an sich trägt, die darauf hindeuten, daß es von einem kranken Thier stammen könnte, sind als schädlich bezw. verdächtig zu betrachten und der Sanitätsanstalt beim Schlachthause zur genaueren Untersuchung und zu deren weiterer Verfügung zu überweisen.

Falls im Stadtgebiet auf dem Transport, im Handel oder in Aufbewahrung befindliches Fleisch gefunden wird, das nicht in der von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Weise abgestempelt oder plombirt ist, so wird solches Fleisch ungefümt auf Kosten des Besitzers zum Zweck der Besichtigung, Abstempelung oder Plombirung an die erwähnte Sanitätsanstalt oder das Schlachthaus abgefertigt.

§ 18. Es darf somit im Rigaschen Stadtgebiet nur solches frische Fleisch und nur solches gesalzene oder geräucherte Schweinefleisch verkauft oder zu Fleischwaare verarbeitet oder in irgend welchen Räumlichkeiten oder Anstalten aufbewahrt werden, das mit dem Schlachthaus- oder dem Fleischbeschaustempel versehen ist.

Anmerkung. Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 beziehen sich auch auf die abgetrennt von den geschlachteten Thieren eingeführten frischen Eingeweide, als: Lungen, Lebern, Därme u. s. w.

IV. Gebühren.

§ 19. Für die Benutzung des Vieh- und Schlachthofes und seiner Einrichtungen, sowie der Einrichtung zur Untersuchung von eingeführtem frischem Fleisch werden bestimmte Zahlungen nach einer auf Grund des Art. 63 Pkt. 13 der Städteordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden Taxe erhoben. Jeder, der die genannten Anlagen benutzt, räumt der Stadtverwaltung für die erwachsenen Gebühren, Auslagen und alle sonstigen Ansprüche ein Retentionsrecht an den von ihm in die Anstalt eingebrachten Thieren und Gegenständen ein.

V. Die Beaufsichtigung des Vieh- und Fleischhandels im Rigaschen Stadtgebiet.

§ 20. Die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Vieh- und Fleischhandels innerhalb des Rigaschen Stadtgebiets übt die Stadtverwaltung durch das Handelsamt und das von letzterem hierzu angestellte Aufsichtspersonal aus, unbeschadet der der Rigaschen Stadtpolizei zustehenden Rechte und Pflichten.

§ 21. Behufs Beaufsichtigung und etwa erforderlicher Anordnungen haben die städtischen Aufsichtsbeamten jederzeit unbehinderten Zutritt zu allen Fleischverkaufsstellen, Fleischniederlagen und Fleischbearbeitungsanstalten, ebenso auch zu allen Stallungen, in denen Vieh gehalten oder zeitweilig abgestellt wird.

§ 22. Die städtischen Aufsichtsbeamten haben, im Falle sie Vieh ermitteln, das außerhalb des städtischen Viehhofs verkauft oder außerhalb des städtischen Schlachthauses geschlachtet ist, oder Fleisch, das, ohne der Fleischschau durch den Stadthierarzt unterzogen zu sein, verkauft, aufbewahrt oder verarbeitet wird, ebenso eingeführtes Fleisch, das außerhalb der städtischen Märkte verkauft wird, solches Fleisch und Vieh, erforderlichen Falles unter Mitwirkung der Polizei, der Schlachthausverwaltung zur entsprechenden Verfügung auszuliefern. Desgleichen steht den städtischen Aufsichtsbeamten das Recht zu, gegen die Schuldigen das Strafverfahren, wo gehörig, zu beantragen.

§ 23. Lebendes und geschlachtetes Vieh und Fleisch, welches der Schlachthausverwaltung in den im § 22 vorgesehenen Fällen eingeliefert worden, wird von derselben, wenn die Besichtigung einen befriedigenden Befund ergeben hat, dem Eigenthümer oder der Person, von der es abgenommen, gegen Erstattung aller taxmäßigen Gebühren und sonstigen Unkosten wieder ausgeliefert. Meldet sich innerhalb 48 Stunden Niemand zum Empfang, so wird das Vieh und Fleisch meistbietlich versteigert und der Erlös nach Abzug aller Unkosten für die empfangsberechtigte Person aufbewahrt.

§ 24. Die Thätigkeit der städtischen Aufsichtsbeamten für den Vieh- und Fleischhandel wird durch Instruktionen geregelt, die in vorgeschriebener Ordnung erlassen werden.

§ 25. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 26. Dieses Ortsstatut, durch welches alle früheren bezüglichlichen Ortsstatute ersetzt werden, tritt mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlachthauses in Kraft.

Gebührentaxe

für die Benutzung des städtischen Viehhofs und Schlachthauses in Riga und der Anstalten zur Besichtigung von eingeführtem Fleisch, vom Herrn Minister des Innern bestätigt am 18. Juli 1896.

I. Gebühren für die Benutzung des städtischen Viehhofs:

Großvieh	pro Tag und Stück	10	Rop.
Kleinvieh	" " " "	5	"
Schweine	" " " "	5	"

Anmerkung. Für Kleinvieh, welches ohne Benutzung der Standplätze auf dem Viehhof direkt aus den Ställen verkauft wird, ist keine Marktgebühr, sondern nur die Stallgebühr (Pkt. II dieser Taxe) zu entrichten.

II. Gebühren für die Benutzung der Stallräume auf dem städtischen Viehhof oder beim städtischen Schlachthause:

Großvieh	pro Tag und Stück	10	Rop.
Kleinvieh	" " " "	5	"
Schweine	" " " "	5	"

Anmerkung. Die Gebühr wird für je 24 Stunden erhoben, auch in dem Falle, wenn der Stallraum eine kürzere Zeit benutzt worden ist.

III. Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthauses (Schlachtgebühren):

1) Großvieh:

mit einem Lebendgewicht von 28 Pud und darüber, pro Stück	1 R. 70 R.
mit einem Lebendgewicht von 18—28 Pud, pro Stück...	1 " 20 "
mit einem Lebendgewicht unter 18 Pud, pro Stück.....	— " 80 "

2) Kleinvieh:

Kälber mit einem Lebendgewicht von 120 Pfund und darüber, pro Stück ..	50 Kop.
Kälber mit einem Lebendgewicht unter 120 Pfund, pro Stück	25 "
Schafe, Lämmer und Ziegen, pro Stück.....	25 "
Zickel	15 "

3) Schweine:

mit einem Lebendgewicht von 200 Pfund und darüber, pro Stück	1 R. 25 R.
mit einem Lebendgewicht von 100—200 Pfund, pro Stück —	" 85 "
mit einem Lebendgewicht unter 100 Pfund, pro Stück...	— " 50 "
Spanferkel, pro Stück.....	— " 15 "

4) für die Schlachtung eines Pferdes, pro Stück 3 " — "

IV. Gebühren für das Wägen von lebendem oder geschlachtetem Vieh auf den städtischen Waagen:

$\frac{1}{2}$ Kop. für jedes Pud, jedoch nicht weniger als 3 Kop. für jedes Wägen.

V. Gebühren für die Benutzung der städtischen Anstalten zur Befichtigung von geschlachtetem Vieh und frischem Fleisch:

Großvieh, für jedes Viertel	— R. 25 R.
Kälber, " " "	— " 7 "
Schafe, Lämmer und Ziegen für jedes Stück	— " 20 "
Zickel, für jedes Stück	— " 10 "
Schweine (einschließlich der Trichinenschau): von 200 Pfund und darüber, pro Stück	1 " — "
von 60—200 Pfund, pro Stück ...	— " 70 "
unter 60 Pfund, pro Stück.....	— " 35 "
Spanferkel, pro Stück.....	— " 10 "
für die Untersuchung gefalzener oder geräucherter Schinken, pro Stück	— " 25 "

22. Ergänzungen zum Ortsstatut über den Viehhandel, den Schlachtzwang und die Fleischbeschau.*)

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 6. October 1897 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (Livl. Gouv.-Ztg. vom 23., 26. und 28. Januar 1898 Nr. 10, 11 u. 12). Nebst Abänderungen vom 26. October 1898 (Publicirt in der Livl. Gouvernementszeitung vom 4., 8. und 11. Januar 1899, Nr. 1, 2 und 3.)

§ 1. Das städtische Schlachthaus und der mit demselben verbundene städtische Viehhof werden von der von der Stadtverwaltung hiermit betrauten Executivcommission verwaltet und in Betrieb gehalten.

§ 2. Die directe Beaufsichtigung und Leitung des städtischen Schlachthauses und Viehhofes hat der Schlachthausdirector. Derselbe wird von der Stadtverwaltung angestellt und entlassen. Das Gleiche gilt für die sonstigen Beamten des Schlachthauses, Viehhofes und der Fleischbeschau.

§ 3. Für den Betrieb und die Benutzung des Schlachthauses und Viehhofes, sowie für die Ausführung der Fleischbeschau in Riga gelten im Einzelnen folgende Regeln.

I. Viehhof-Ordnung.

§ 1. Der städtische Viehhof dient zur Abhaltung von Viehmärkten und zur Einstellung des Marktviehs vor und nach den Märkten.

§ 2. Der Zutritt zum Viehhofe steht im Allgemeinen nur denjenigen Personen zu, die nachweislich bei dem auf demselben stattfindenden Viehhandel irgendwie theilhaftig sind. Andere Personen, die den Viehhof betreten wollen, haben Eintrittskarten zu lösen; Kinder unter 14 Jahren sind der Regel nach zurückzuweisen.

Hunde dürfen auf den Viehhof nicht mitgebracht werden.

§ 3. Den vom Schlachthausdirector, den Thierärzten oder sonstigen Angestellten des Schlacht- oder Viehhofes in Ausübung ihres Amtes erlassenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn die Theilhaftigen diese Anordnungen anfechten wollen. Beschwerden über die Beamten sind bei dem Director, über die Entscheidungen des letzteren bei der Stadtverwaltung anzubringen.

Die Verabfolgung von Trinkgeldern oder sonstigen Geschenken an Beamte oder Angestellte des Viehhofes, sowie deren Annahme ist verboten.

§ 4. Der Auftrieb und Abtrieb des Viehes auf und von dem Viehhofe darf mittelst der Eisenbahn zu jeder Zeit, von und nach der Straße nur an den Wochentagen während der Geschäftsstunden erfolgen.

§ 5. Die für den Viehhof bestimmten Thiere sind vor der Einführung in denselben nach Gattung und Anzahl dem Viehhofsaufseher oder dessen Stellvertreter unter genauer Bezeichnung des Eigenthümers

*) Laut Resolution des Herrn Livl. Gouverneur's vom 4. December 1899, (Livl. Gouvernementszeitung vom 15. December 1899 Nr. 134) ist verordnet worden, dieses Ortsstatut auch auf den Fleischverkauf im Stadt-Polizeibezirk und in einer Entfernung von 15 Werst vom Rathhause auszudehnen, unter Ausschluß von Ust-Dwinsk, Boldeera und Kurtenhof.

oder seines Verkaufsbevollmächtigten, die von der Straße her zuge-
triebenen Thiere außerdem vorher bei dem Pfortner anzumelden.

§ 6. Die Beförderung der Thiere auf und von dem Viehhof
darf durch Fahren, Treiben oder Tragen stattfinden. Störrische Thiere
sind mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt, zu führen.

§ 7. Alle ankommenden Thiere unterliegen vor der Einführung
in den Viehhof behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes der Unter-
suchung durch den städtischen Schlachthofsthierarzt, welche sich insbeson-
dere auf seuchenverdächtige Erscheinungen zu erstrecken hat. Dem Vieh-
hof dürfen nur gesunde Thiere zugeführt werden; krankheitsverdächtige,
sowie Thiere in sehr schlechtem Ernährungszustande und solche, welche
auf dem Transport verunglückt sind, werden in einem der Viehställe einer
gesonderten Abtheilung für krankes Vieh mit nicht ansteckenden Krank-
heiten überwiesen, sofern sie nicht von dem Eigenthümer zurückgezogen
werden. Verendete, seuchenkranke oder seuchenverdächtige Thiere, die sich
auf dem Schlachthof oder im Schlachthause befinden, sind von der
Schlachthausverwaltung sofort der Sanitätsanstalt zu überweisen.

Die der Sanitätsanstalt überwiesenen Thiere sind durch den Eigen-
thümer oder dessen Vertreter dorthin überzuführen, der auch die erforder-
lichen Schlachtgebühren nach der vom Minister des Innern am 18. Juli
1896 bestätigten Taxe zu entrichten hat.

§ 8. Für die in den Viehhof eingeführten Thiere sind sofort
bei der Einführung die festgesetzten Gebühren nach der vom Minister des
Innern am 18. Juli 1896 bestätigten Taxe gegen Empfang der Markt-
karten an der Kasse zu entrichten. Ist die Kasse zur Zeit der Ein-
führung geschlossen, so hat die Lösung der Marktkarten sofort nach Er-
öffnung derselben zu erfolgen. Die Marktkarten sind für die von der
Straße zugetriebenen Thiere dem Pfortner und sodann für alle Thiere
dem Viehhofsbeamten vorzuzeigen und von diesem zu durchlöchern; sie
sind, so lange das Vieh auf dem Viehmarkt verbleibt, aufzubewahren
und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung jederzeit auf Verlangen vor-
zuzeigen; nach abgeschlossnem Verkauf sind sie dem Käufer auszu-
händigen.

§ 9. Die auf den Viehhof eingeführten Thiere dürfen auf den
Straßen desselben nicht angehalten oder aufgestellt werden, sondern sind
ohne Verzug nach den von den Beamten angewiesenen Plätzen zu bringen.
Diese Plätze dürfen ohne Genehmigung des Beamten nicht geändert
werden. Die Rinder sind fest anzubinden. Die eingebrachten Thiere
sind vor oder unmittelbar nach der Einstellung an der linken Hüfte deut-
lich zu zeichnen. Die gewählten Zeichen sind dem Viehhofs-auffeher an-
zumelden und auf Verlangen desselben zu ändern; unmittelbar nach
Abschluß des Verkaufs ist das Zeichen des Käufers an dem gekauften
Thiere anzubringen.

§ 10. Das Melken der Kühe, welche nicht von den Eigenthümern
oder ihren Beauftragten regelmäßig gemolken werden, erfolgt erforder-
lichen Falles auf Anordnung der Verwaltung. In diesem Falle hat der
Eigenthümer der Kuh keinen Anspruch auf die gewonnene Milch; dieselbe
bleibt zur Verfügung der Verwaltung.

§ 11.¹⁰ Das Mitbringen oder Einführen von Futter und Streu in das städtische Schlachthaus ist verboten. Die Streu und das Futter werden von der Verwaltung geliefert; die Zahlung dafür ist an die Schlachthofkasse zu leisten. Den mit der Ausgabe des Futters betrauten, sowie allen sonstigen, nicht zur Kassenverwaltung gehörenden Beamten und Angestellten ist untersagt, Streu und Futter gegen Baarzahlung zu verabfolgen.

Alles Vieh ist durch Angestellte der Schlachthofverwaltung zu den festgesetzten Fütterungszeiten nach Maafgabe der nachstehenden Bestimmungen und gegen Baarzahlung der jeweilig von der Stadtverwaltung festgestellten Futtergeldsätze zu füttern.

Um 7 Uhr Vormittags und um 4 Uhr Nachmittags muß die Fütterung erfolgen. Befreit von dem Fütterungszwange sind die Schlachthiere in denjenigen Fütterungszeiten — Vormittags oder Nachmittags — in welchen die Schlachtung erfolgen soll.

Als Futter wird für jede Fütterungszeit verabfolgt:

	für ein Stück Großvieh	8	Psund	Heu,
	" " "	1	"	"
	" " Schwein . . .	1/2	Stof	Gerstenschrot,
	" " Kalb	1	"	Mehltrank.

Die Preise der Futterrationen werden von der Stadtverwaltung festgestellt und durch Anschlag bekannt gemacht. Für Fütterung außer der regelmäßigen Zeit sind die für die einzelnen Futtergattungen bestimmten Rationsmarken an der Kasse gegen sofortige Zahlung zu lösen und dem mit der Fütterung Beauftragten einzuhändigen. Erst dann erfolgt die Fütterung.

Der Einwand, daß das von der Verwaltung verabreichte Futter von dem Thiere nicht angenommen worden, befreit nicht von der Zahlung. Wenn einzelne Thiere das Futter nicht annehmen, so wird letzteres dem Futter der übrigen demselben Eigenthümer gehörigen Thiere zugefetzt. Ist es bis zur nächsten Fütterungszeit oder bis zur Schlachtung des Thieres nicht aufgezehrt, so verfällt es der Verwaltung.

§ 12.¹¹ Die Namen der Besitzer der einzustellenden Stücke Vieh, die Standnummer bezw. Nummer der Abtheilung, sowie der Zahl der Thiere werden von den Viehhofsauffsehern beim Einbringen in die von ihnen zu führenden Tagebücher eingetragen. Beim Austrieb aus dem Stalle erfolgt von demselben die entsprechende Löschung durch Vermerk. Die Auslieferung der Thiere zum Zwecke der Schlachtung erfolgt nur gegen Vorzeigung der Quittung über bezahlte Stall- und Fütterungsgebühren.

Es ist streng verboten, Thiere einzuführen oder abzuholen, ohne dem zuständigen Viehhofsauffseher hiervon Anzeige zu machen.

Anmerkung. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 beziehen sich auch auf das in den Ställen beim Schlachthaus eingestellte Vieh.

§ 13.¹² An den Markttagen darf nur während der festgesetzten Marktzeit gehandelt werden; den Käufern ist das Betreten des Viehhofs vor Anfang des Marktes nicht gestattet.

§ 14.¹³ Die Ueberführung des Viehes nach dem Schlachthof darf nur während der Stunden erfolgen, in welchen derselbe für den Schlachtbetrieb geöffnet ist. Thiere, welche länger als drei Wochen auf dem Viehhofe verbleiben, ohne daß der Eigenthümer sich meldet und die ent-

Handelen Gebühren berichtigt, dürfen von der Viehhofverwaltung zum Zwecke der Berichtigung der entstandenen Kosten verkauft werden. Auch sonst sind die Thiere der Verwaltung für alle rückständigen Gebühren und Kosten verhaftet.

§ 15. Die auf dem Viehhof aufgestellten Waagen können zum Wiegen der Marktthiere gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren benutzt werden. Die Bestimmung des Gewichts erfolgt durch die dazu bestellten Beamten. Für jede Wiegung wird ein Wiegeschein ausgefertigt.

§ 16. Die Eigenthümer und Besitzer der Thiere haften für Beschädigungen, welche durch dieselben verursacht sind; ebenso haften sie für das ordnungsmäßige Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen und sind für den Schaden verantwortlich, welchen diese der Stadtverwaltung verursachen sollten.

§ 17. Es ist verboten, den Viehhof und die auf demselben befindlichen Gebäude und sonstigen Gegenstände zu verunreinigen oder zu beschädigen. Jede Störung des Geschäftsbetriebes, ruhestörender Lärm, Singen, Banken, Pfeifen, Knallen mit der Peitsche und sonstiger Unfug ist untersagt.

Es ist nicht gestattet, geistige Getränke auf den Viehhof zu bringen. Es ist ferner verboten, die Thiere frei herumlaufen zu lassen, roh zu behandeln, zu hezen, mit Knütteln zu schlagen u. s. w.

II. Schlachthof-Ordnung.

§ 1. Der Schlachthof ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zum Schlachtbetrieb täglich in den Stunden geöffnet, die dem örtlichen Bedürfnis entsprechend, von der Stadtverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden. Außerhalb dieser Zeit darf sich Niemand ohne besondere, für jeden einzelnen Fall einzuholende Erlaubniß der Schlachthofverwaltung auf dem Schlachthof aufhalten. Großvieh und Schweine dürfen spätestens eine Stunde, alles übrige Vieh spätestens eine halbe Stunde vor Schluß des Schlachthofes getödtet werden.

§ 2. Das Betreten des Schlachthofes ist ohne besondere Erlaubniß der Schlachthofverwaltung nur denjenigen Personen gestattet, welche auf demselben irgend welche, zu seiner bestimmungsgemäßen Benutzung gehörige Geschäfte haben. Andere Personen sind vom Schlachthof fortzuweisen. Der Eintritt in die Schlachträume ist außer den dienstlich erscheinenden Beamten und den Probenehmern der öffentlichen Trichinenschau, nur den Schlachtenden und ihren Gesellen und Gehilfen gestattet. Personen, welche den Schlachthof besichtigen wollen, bedürfen der Erlaubniß der Verwaltung und haben im Verwaltungsgebäude eine Eintrittskarte zu lösen und diese zu ihrer Legitimation aufzubewahren. Kindern unter 16 Jahren ist der Eintritt in die Schlachthallen zur Zeit des Schlachtens verboten. Der Zutritt in die Räume für Trichinenschau ist nur den in derselben Angestellten und zugelassenen Personen gestattet.

Hunde dürfen in die Schlachthaus-Anlage nicht mitgebracht werden.

§ 3. Die Fleischer, welche auf dem Schlachthofe schlachten, haben mit eigenhändiger Unterschrift diejenigen Personen anzumelden, welche in

ihren Diensten stehen oder von ihnen dauernd beschäftigt werden. Personen, die nicht in dieser Weise gemeldet sind, kann von den Angestellten des Schlachthofes der Eintritt in den Schlachthof und in dessen Räume, sowie insbesondere die Entnahme von Gegenständen aus denselben verboten werden.

§ 4. Auf dem Schlachthof und in dessen Baulichkeiten ist jede Art des Feilhaltens, des Verkaufs oder Kaufes, sei es von Vieh, Fleisch, thierischen Produkten, Schlachtabgängen oder sonstigen Sachen, untersagt.

§ 5. Der Schlachthof ist regelmäßig nur von dem Haupteingange aus zugänglich. Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Schlachthausbeamten aufzustellen und an- und abzufahren. Den Anordnungen der Schlachthofbeamten in Betreff des Wagenverkehrs muß Folge geleistet werden, widrigenfalls Fortweisung aus dem Schlachthofe erfolgen kann.

§ 6. Beim Transport des Viehs ist mit der möglichsten Schonung und der erforderlichen Vorsicht zu verfahren. Insbesondere darf das Kleinvieh nicht zusammengebunden oder geknebelt angefahren werden. Großvieh ist stets derartig zu fesseln, daß es keinen Schaden anrichten kann. Bullen müssen außerdem mit verbundenen Augen und von mindestens zwei Männern geführt zur Schlachtstelle geführt werden.

§ 7. Falls ein Thier wegen irgend einer Verstümmelung oder sonst wegen Schwäche in den Beinen nicht zum Schlachthaus angetrieben werden kann, wird es auf einer Fuhre hingebacht.

§ 8. Jedes in die Schlachthausanlage eingebrachte Thier muß zum Zwecke der Untersuchung sofort dem hierzu beauftragten Thierarzt vorgeführt werden. Nur mit Genehmigung des Schlachthausdirectors darf Schlachtvieh, welches in das Schlachthaus eingebracht worden, wieder aus demselben entfernt werden. Die bereits bezahlten Gebühren werden in keinem Fall wieder zurückgezahlt.

§ 9. Jeder, der Schlachtthiere in das städtische Schlachthaus einführt, hat dieselben nach Gattung und Zahl dem Portier anzumelden.

Die Schlachtung kann unter keiner Bedingung zugelassen werden, bevor nicht die tarifmäßigen Gebühren entrichtet, die Thiere dem Thierarzt zur Untersuchung vorgeführt und die Schlachtmarken an den betreffenden Hallenmeister abgegeben sind.

§ 10. Die in den Schlachthof eingeführten Thiere müssen, damit Verwechslungen vermieden werden, bei ihrem Einbringen mit dem Zeichen desjenigen, welcher dieselben schlachten lassen will, versehen sein. Die gewählten Zeichen sind bei der Schlachthausverwaltung anzumelden und erforderlichen Falls auf Verlangen derselben zu ändern.

§ 11. Das Schlachten ermüdeter oder erhitzter Thiere ist verboten. Solche Thiere müssen in den in der Schlachthausanlage befindlichen Stallungen an den von den Aufsichtsbeamten bezeichneten Stellen untergebracht werden und daselbst so lange bleiben, als dies der Untersuchungsbeamte für erforderlich erachtet.

§ 12. Das Schlachten der Thiere findet nur in den hierzu bestimmten Räumen statt, welche den Schlachtenden vom Aufsichtspersonal angewiesen werden. Diese Bestimmung gilt auch für das Entleeren des

Wampen, Gedärme u. s. w., sowie für das Brühen. Das Schlachten eines Thieres muß schnell, ohne Unterbrechung, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere geschehen. Alle Thiere, die nicht zur Schächtung nach jüdischem Ritus bestimmt sind, müssen vor der Blutentziehung betäubt werden.

Das zu schlachtende Thier darf erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn die Vorbereitungen zum Schlachten soweit getroffen sind, daß das letztere sofort vorgenommen werden kann. Vor jeder Schlachtung ist das Schlachtbillet an den Hallenaufseher abzugeben.

Das Tödten der Thiere darf nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche Gewähr dafür bieten, daß sie das Schlachten in gewerbsüblicher Weise verstehen. Lehrlinge dürfen das Tödten der Thiere nur im Beisein des Meisters oder seines Vertreters ausführen.

Die Schlachthausverwaltung ist befugt, die Benutzung der Schlachtmäße oder anderer Vorrichtungen beim Tödten des Schlachtviehs vorzuschreiben.

§ 13. Das Aufblasen der Kälber und Hammel (Schafviehs) und deren Lungen ist streng verboten.

§ 14. Sobald eine Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen er verantwortlich ist, dem Hallenmeister und bei der Schlachtung von Schweinen außerdem dem Probenehmer Anzeige zu machen, welche alsdann die vorgeschriebene Untersuchung zu veranlassen haben. Vor der Untersuchung und Abstempelung darf das geschlachtete Thier weder zerlegt noch fortgebracht, indessen können Rinder und Pferde einmal durchspalten werden.

§ 15. Nach vollzogener Schlachtung muß das Fleisch der geschlachteten Thiere aus dem Schlachthaus abgeführt werden. Wenn das Fleisch von geschlachtetem Großvieh und Schweinen nach Ablauf von fünf Stunden, das Fleisch von Kleinvieh aber drei Stunden nach der Schlachtung nicht aus dem Schlachthause entfernt ist, so werden die der Uebertretung dieser Vorschrift Schuldigen zur Verantwortung gezogen, das Fleisch aber wird zu weiterer Verfügung der örtlichen Polizeiverwaltung übergeben. *Fleisch im Laufe von 24 Stunden unversehrt*

§ 16. Der Dünger, sowie der Inhalt der Magen und Gedärme, ist an die hierzu bestimmten Orte zu schaffen. Das beim Schlachten abfließende Blut muß in hierzu bestimmten Schalen aufgefangen werden. Blut von Schweinen, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung krank befunden und beanstandet wurden, wird, auch wenn das Fleisch derselben als nicht gesundheitschädlich bezeichnet wurde, dem Eigenthümer nicht ausgeliefert, sondern verfällt der Schlachthausverwaltung. Vor der Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung des geschlachteten Thieres darf das Blut desselben aus dem Schlachthause nicht entfernt werden. Das zur Wurstbereitung zugelassene Blut muß in geeigneten, stets sauberen und leicht zu reinigenden Gefäßen, welche eine innere Untersuchung derselben leicht zulassen, nach Hause befördert werden.

§ 17. Die Fleischer oder ihre Beauftragten, welche bei der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig

finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem zuständigen Hallenmeister Anzeige zu machen.

§ 18. Jeder, der die Schlachthausanlage benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrath, Abfälle von Fleisch, Haare, Talg und Fettsbrocken und dergleichen sofort an die dazu bestimmten Orte zu schaffen, auch den Boden, die Tische und die Wände, sowie das benutzte Handwerkszeug des Schlachthauses von Blut u. s. w. zu reinigen und an die Aufbewahrungsorte zu bringen. Alle Instrumente, Werkzeuge und Utensilien des Schlachthauses sind mit Vorsicht zu behandeln; wenn muthwillige oder fahrlässige Beschädigungen eintreten, so haben die Betreffenden Ersatz zu leisten. Die Hallenmeister sind beauftragt, auf die ordnungsmäßige Zurückgabe der gebrauchten Instrumente, Werkzeuge und Utensilien sorgfältig zu wachen.

§ 19. Die auf dem Schlachthofe anwesenden Personen haben sich stets gesittet und ruhig zu betragen; jede Störung des Betriebes, der Ruhe und Ordnung, das Lärmen, Zanken, Raufen, Singen oder Pfeifen, Knallen mit der Peitsche u. s. w. ist untersagt.

Es ist verboten, geistige Getränke in die Schlachthallen, die Ställe und Kalbaunenwäsche mitzubringen, sowie in den Schlachthausanlagen zu rauchen. Es ist ferner den Schlachtenden nicht gestattet, sich in anderen als den dazu bestimmten Räumlichkeiten umzukleiden oder Kleider in den Schlachträumen aufzuhängen. Ebenso ist es verboten, in die Umkleeräume Blut oder thierische Theile einzubringen oder daselbst aufzubewahren. Den Schlachtenden ist es auch untersagt, den Schlachthof ohne vorherige Reinigung des Schlachtanzugs zu verlassen und in diesen Anzügen das Restaurationsgebäude zu betreten.

Das An- und Abstellen des elektrischen Lichts, sowie die Handhabung der Ventilationsvorrichtungen und der Dampfleitungen zu den Brühkesseln darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Hallenmeister geschehen und ist jedem Unbefugten verboten.

§ 20. Jeder Fleischer, Geselle, Lehrling und Hilfsarbeiter, sowie Jeder, der die Schlachthausanlage benutzt, hat den Anordnungen des von der Stadtverwaltung ernannten Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten. Etwaige Beschwerden sind bei der Schlachthausverwaltung und insofern solche nicht durch dieselbe erledigt werden können, bei der Stadtverwaltung anzubringen.

Für das ordnungsmäßige Verhalten des Hilfspersonals ist der betreffende Meister oder Auftraggeber mit verantwortlich. Weibliche Personen werden zu keinerlei Verrichtungen und Arbeiten im Schlachthause zugelassen.

§ 21. Der Transport des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthause darf nur in zugedeckten Wagen oder Karren erfolgen; sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlussdecken versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden.

§ 22. Die Verwaltung des Schlachthofes übernimmt keine Garantie irgend einer Art für die Sicherheit der lebenden oder geschlachteten Thiere, des Fleisches und der den Schlachtenden gehörigen oder ihnen anvertrauten Geräthschaften.

§ 22. Dieser Schlachthof-Ordnung sind Alle, welche auf dem Schlachthofe verkehren, unterworfen.

III. Regeln für die Untersuchung des in den städtischen Schlachthof zu Riga gelangenden Schlachtviehes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Untersuchung des in den städtischen Schlachthof gelangenden Schlachtviehes vor und nach dem Schlachten zur Feststellung seines Gesundheitszustandes findet durch die von der Stadtverwaltung bestellten Sachverständigen statt. Sachverständige sind der ~~Schlachthausdirector~~, die städtischen Thierärzte ~~und die Fleischbeschauer~~.

B. Untersuchung lebender Schlachtthiere.

§ 2. Die Untersuchung der Schlachtthiere findet vor deren Einbringen in die Schlachthallen statt. Das Einbringen von Thieren in die Schlachthallen vor stattgehabter Untersuchung ist streng verboten.

§ 3. Kranke Thiere werden zur Schlachtung für den Consum nicht zugelassen. Eine Ausnahme machen Thiere, die an solchen Verletzungen oder krankhaften Veränderungen leiden, welche nicht von Fieber begleitet sind und das betreffende Thier nicht in einen Zustand der Erschöpfung oder Agonie gebracht haben.

§ 4. Wird ein Thier bei der Untersuchung mit einer Krankheit behaftet gefunden, aber nicht mit einer solchen, welche dessen Schlachtbarkeit ausschließt, so wird dasselbe zur Schlachtung je nach dem Befund in die Schlachthalle oder in das Schlachthaus für Krankvieh verwiesen.

Wird ein Thier einer ansteckenden Krankheit (Seuche) verdächtig befunden, so ist dasselbe nebst den Thieren, die mit ihm in demselben Stalle gestanden haben, von jeder Berührung mit anderen Thieren abzuschließen und davon sofort der Polizei zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. Wird ein Thier für nicht gesund und nicht schlachtbar befunden, so ist die Schlachtung zu unterjagen und davon demjenigen, der das Thier zur Schlachtung angemeldet hat, schriftliche Anzeige zu machen. Je nach dem Befunde der stattgehabten Untersuchung kann ein Thier unter Beobachtung gestellt werden, welche aber in der Regel nicht länger als 24 Stunden dauern darf.

§ 5. Krepirte Thiere werden der Sanitätsanstalt auf Kosten desjenigen, der sie zur Schlachtung eingebracht hat, überliefert.

§ 6. Thiere, an welchen außerhalb oder innerhalb des Schlachthofes eine Nothschlachtung vorgenommen worden ist, sind in der Schlachthalle für Krankvieh vor der dort zu vollziehenden Ausschächtung vom Thierarzt zu untersuchen.

C. Untersuchung der geschlachteten Thiere.

1) Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Pferde.

§ 7. Die Untersuchung der geschlachteten Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Pferde findet sobald als möglich nach der Schlachtung statt.

Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen er verantwortlich ist, dem Hallenmeister Anzeige zu machen, welcher das Weitere zu veranlassen hat.

§ 8. Vor der Untersuchung dürfen die geschlachteten Thiere von der Schlachtstätte nicht entfernt, auch nicht zerlegt werden. Insbesondere dürfen Schweine nur soweit in zwei Hälften zertheilt werden, daß die beiden Theile am Kopf ungetrennt bleiben; ferner muß bei den Rindern das Fell am Genick und an der Wirbelsäule unabgetrennt gelassen werden und zum Zweck der Untersuchung auf Finnen die Zunge bis zur Zungenwurzel ausgelöst, aber am Kopf belassen werden. Die Eingeweide der Thiere sind in unmittelbarer Nähe des Thierumpfes so aufzubewahren, daß eine Verwechslung derselben nicht vorkommen kann.

§ 9. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Beschaffenheit des Fleisches und des Blutes, als auch auf die Beschaffenheit der großen Körperhöhlen (Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhle) und sämtliche Eingeweide, insbesondere des Herzens, der Lungen, Leber, der Nieren und Milz, sowie der Lymphdrüsen. Bei Rinder ist außerdem der vierte Magen und bei weiblichen Thieren jeder Viehgattung der Uterus bezüglich etwaiger Krankheitszustände oder Trächtigkeit stets einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen.

Bei Pferden sind mit besonderer Rücksicht auf die Rogzkrankheit die Haut, dann die Kopfhöhlen und eingehend Nasenscheidewand, Kehlkopf, Lungen und Lymphdrüsen zu untersuchen. Der Kopf des geschlachteten Thieres ist zu diesem Behuf der Länge nach so zu spalten, daß die Nasenscheidewand unverletzt freigelegt wird.

§ 10. Für den Fall, daß bei einem Thiere nach dem Schlachten Krankheitszustände constatirt werden, sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Zum Verkauf und zum Consum werden unter keiner Bedingung zugelassen: a. Fleischprodukte von Thieren, die mit der Rinderpest, dem Milzbrande, der Tollwuth, der Rogzkrankheit, den Schafspocken, der Trichinose, allgemeinen Perlsucht, der verbreiteten Actinomyose und Finnose behaftet waren; b. krankhaft veränderte Theile und einzelne Organe geschlachteter Thiere, die mit irgend einer Krankheit behaftet waren.

2) Bedingungsweise werden zum Verkauf und zum Consum Fleischprodukte von kranken Thieren zugelassen: a. bei allgemeiner Lungenentzündung und bei Maul- und Klauenseuche nur in dem Falle, wenn die krankhaften Veränderungen darauf schließen lassen, daß bereits der Heilungsproceß eingetreten war, obwohl die bestandene Krankheit noch Spuren hinterlassen; b. bei Perlsucht und Actinomyose nur in den Fällen, wenn die krankhaften Veränderungen lokalen Charakters sind und das Thier keine Anzeichen von Erschöpfung aufweist; c. bei Finnen, wenn sie nachweislich nur in geringem Grad vorhanden sind, wobei übrigens diese Produkte auf dem Schlachthof selbst durch Einwirkung hoher Temperatur zu sterilisiren sind; d. bei anderen Wurmkrankheiten, wenn das Thier keine Anzeichen starker Erschöpfung aufweist.

§ 11. Findet der Thierarzt das untersuchte Thier gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem thierärztlichen Stempel, aus welchem der Tag der Untersuchung zu ersehen sein muß, und veranlaßt den hierzu bestellten Hilfsbeamten, jedes Viertel mindestens ein Mal an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem vorgeschriebenen Stempel, welcher die vollständige Freigabe des Thieres feststellt, zu versehen.

Bei der Stempelung der Kälber wird hierzu erforderlichen Falls ein Theil des Felles abgelöst. Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Thieres über dasselbe und die Eingeweide frei verfügen.

§ 12. Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Thier ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe mit einem in die Augen fallenden Zettel besetzt, welcher die Aufschrift trägt: „Beanstandet und mit Beschlag belegt“. Will der Director mit Rücksicht auf obwaltende Umstände nicht sofort entscheiden, so wird das Thier mit einem Zettel besetzt, welcher die Aufschrift trägt: „Vorläufig beanstandet“.

§ 13. In beiden Fällen des § 12 entscheidet der Director endgültig, ob die Beanstandung und Beschlagnahme aufrecht zu erhalten, beziehungsweise endgültig auszusprechen ist.

§ 14. Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres für ungesund, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet, so ~~beanstandet oder beschlagnahmt er nur diese einzelnen Theile,~~ giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung veranlaßt. Erhebt der Betheiligte gegen die Beanstandung oder Beschlagnahme einzelner Theile Einwendungen, so kommen auch hier die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung. *(Aufhebung)*

§ 15. Thiere, welche ~~endgültig beanstandet~~ sind, werden zunächst mit allem Zubehör (Blut, Eingeweide, unter Umständen auch das Fell) dem Schlachthause für Krankvieh zum weiteren Verfügen übergeben. Dasselbe geschieht mit den ~~beanstandeten und beschlagnahmten~~ Theilen von Thieren.

§ 16. Das auf Grund des § 10 Pkt. 1 zum Verkauf und zum Consum nicht zugelassene Fleisch und die Fleischprodukte von Thieren, die mit dem Milzbrand, der Rinderpest, der Rotzkrankheit, der Tollwuth, den Schafpocken, der Trichinose oder überhaupt mit solchen Krankheiten behaftet waren, welche die Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung, selbst in sterilisirtem Zustande, verbieten, werden auf dem städtischen Schlachthof in besonders dazu eingerichteten Apparaten vernichtet, wobei dem Eigenthümer keinerlei Anspruch auf Entschädigung zusteht. Die Felle von geschlachteten Thieren, die a. mit der Rinderpest, dem Milzbrande, der Tollwuth, der Rotzkrankheit, den Schafpocken oder allgemeiner Lungenentzündung behaftet waren, werden ebenso wie die geschlachteten Thiere selbst und die zum Verkauf und zum Consum nicht zugelassenen Fleischprodukte vernichtet; b. bei allen andern Krankheiten werden die Felle dem Eigenthümer ohne weiteres ausgeliefert.

§ 17. Stellt sich bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres heraus, daß dasselbe mit einer ansteckenden Krankheit (Seuche) behaftet

ist, so ist der Polizeibehörde und der ~~Medicinalabtheilung~~ der Gouvernementsverwaltung davon Anzeige zu machen.

2.) Schweine.

§ 18. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen findet auf Grund der hierfür festgestellten besonderen Regeln statt.

§ 19. Gleichzeitig mit der Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen erfolgt eine Untersuchung derselben durch den Thierarzt. Bei derselben finden die Bestimmungen über die Untersuchung der geschlachteten Rinder u. s. w. (§ 7 u. folg.) in ihrem ganzen Umfange Anwendung, mit der Ausnahme, daß die Freigabe der als gesund befundenen Thiere und die Abstempelung dieser Thiere erst dann erfolgt, wenn die Untersuchung durch die Fleischbeschauer ergeben hat, daß die Schweine trichinenfrei sind. Die Abstempelung wird durch die Probenehmer bewirkt.

§ 20. Die mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen findet unmittelbar nach der Schlachtung statt. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, spätestens in einer Stunde entweder selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist, davon einem der Probenehmer Anzeige zu machen.

§ 21. Die geschlachteten Schweine dürfen, bevor sie der Untersuchung unterworfen und freigegeben sind, aus dem Schlachthause nicht entfernt, auch nicht in Stücke zerlegt werden. Zulässig jedoch ist es, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden, dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines derart, daß keine Verwechslung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 22. Jede Untersuchung ist bei der Trichinenschaustelle an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schwein entnommen worden sind.

§ 23. Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt ist, sind wohlverkittet und mit einem auf das Befundbuch verweisenden Unterscheidungszeichen versehen auf der Trichinenschaustelle zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann zu vernichten.

§ 24. Wenn bei der Untersuchung der Schweine oder in den Fleischproben eine andere Krankheit außer der Trichinose, insbesondere Finnen, Rothlauf, Gelbsucht u. s. w., oder bei der mikroskopischen Untersuchung Strahlenpilze u. s. w. gefunden werden, so haben die Trichinenschauer dem Schlachthausdirector unverzüglich davon Anzeige zu machen.

IV. Regeln für die Untersuchung des von außerhalb nach Riga eingeführten frischen Fleisches.

§ 1. Die Untersuchung des nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, welches von außerhalb in den Riga'schen Stadtbezirk eingeführt wird, erfolgt nach den bezüglichlichen, im Abschnitt III dieses ergänzenden Ortsstatuts enthaltenen Regeln.

§ 2. Das zur Untersuchung angeführte Fleisch darf, bevor es nach den vorliegenden Regeln untersucht worden ist, von der Untersuchungsstelle nicht wieder entfernt werden.

§ 3. Die für die Benutzung der städtischen Anstalten zur Untersuchung von frischem Fleisch festgesetzte Gebühr (siehe die vom Minister des Innern am 18. Juli 1896 bestätigte Taxe) ist im Voraus zu entrichten und die über die Zahlung ertheilte Quittung vor der Untersuchung dem die Untersuchung vollziehenden Beamten vorzuweisen.

§ 4. Für die Untersuchung von Lungen, Lebern und Eingeweiden, welche mit Haupttheilen eines gleichartigen Thieres vorgelegt werden, wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 5. Die Untersuchung erfolgt nur in den von der Stadtverwaltung festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Stunden.

§ 6. Der Eigenthümer des Fleisches hat kein Recht des Widerspruchs gegen die Art, in welcher der Thierarzt auf Grund der vorliegenden Regeln die Untersuchung führt.

§ 7. Findet der Thierarzt das untersuchte Fleisch gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit einem besonderen Stempel, der das Datum der Untersuchung trägt. Ist die vorgeschriebene Abstempelung erfolgt, so kann der Eigenthümer des Fleisches über dasselbe verfügen.

§ 8. Ergiebt sich dagegen, daß das Fleisch ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe mit einem in die Augen fallenden Zettel besetzt, welcher die Aufschrift trägt: „Beanstandet und mit Beschlag belegt“. Das beanstandete und mit Beschlag belegte Fleisch wird sofort der Sanitätsanstalt übergeben.

§ 9. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß das Thier, von welchem das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch herrührt, an einer ansteckenden Krankheit (Seuche) gelitten hat, so ist der Polizeibehörde und der Medicinalabtheilung der Gouvernementsverwaltung davon Anzeige zu machen.

§ 10. Bezüglich der mikroskopischen Untersuchung des eingeführten frischen Schweinefleisches finden die Bestimmungen des Abschnittes III über die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches im Riga'schen Schlachthause Anwendung.

§ 11. Nach erfolgter Abstempelung ist das im Schlachthof oder einer anderen von der Stadtverwaltung eingerichteten Untersuchungsstelle untersuchte Fleisch sofort zu entfernen, widrigenfalls die Stadtverwaltung berechtigt ist, dasselbe auf Kosten des Eigenthümers der Polizei zu überweisen. Die Stadtverwaltung übernimmt weder in in diesem Falle, noch sonst eine Garantie irgend welcher Art für die Sicherheit des

eingeführten Fleisches. Die Beaufsichtigung desselben ist lediglich Sache des Eigenthümers.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieses ergänzenden Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 13. Dieses Ortsstatut tritt mit der Eröffnung des städtischen Schlachthofes und zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft.

~~~~~

## 23. Ortsstatut für das öffentliche Fuhrwesen in Riga.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 19. Mai und 13. November 1897 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (Livl. Gouvern.-Ztg. Nr. 7, 8 und 11 vom 16., 19. und 26. Januar 1898).

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Fuhrgewerbe in Riga kann Jedermann betreiben, der die Concession hierzu von der Rigaschen Stadt-Polizeiverwaltung erhalten hat.

*U n m e r k u n g.* Dieses Ortsstatut bezieht sich nicht auf Miethkutschen und Equipagen, welche zu bestimmten Gelegenheiten oder zu ständigen Fahrten vermiethet werden.

§ 2. Jeder Fuhrmann muß mindestens 18 Jahre alt, kräftig gebaut, nüchtern und unbescholten sein; er muß der russischen, deutschen und lettischen Sprache soweit mächtig sein, wie es bei der Ausübung des Fuhrmannsgewerbes erforderlich ist; muß mit Pferden umzugehen und sein Fuhrwerk zu lenken verstehen, endlich mit den Straßen und der polizeilichen Eintheilung der Stadt, mit den Adressen der Regierungs- und Communal-Institutionen und der Gasthäuser, sowie mit den für das Fuhrwesen erlassenen Verordnungen bekannt sein.

§ 3. Den Fuhrwirthen werden von der Polizeiverwaltung für jedes zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Fuhrwerk (Droschke oder Schlitten) zwei gleiche Nummern ausgereicht, die eine zum Tragen für den Fuhrmann, die zweite für das Fuhrwerk selbst. Die Form und Farbe dieser Nummern werden von der Polizeiverwaltung festgesetzt, ebenso auch die Art und Weise, wie diese Nummern, für das Publikum leicht erkennbar geführt werden müssen. Ohne diese Nummern darf kein Fuhrmann fahren. Die Nummern für die Equipagen werden den Fuhrwirthen für das ganze laufende Jahr ausgereicht.

§ 4. Der Fuhrwirth ist verpflichtet, jeden von ihm neuangenen Fuhrmann der Polizeiverwaltung vorzustellen und darf ihn nicht früher fahren lassen, als bis von der Polizeiverwaltung die Genehmigung hierzu erteilt ist.

§ 5. Jeder Fuhrwirth hat Veränderungen seiner Adresse, seines Personals und seines Bestandes an Pferden und Fahrzeugen der Polizeiverwaltung im Laufe von zwei Tagen anzuzeigen.

§ 6. Die Polizei weist den Fuhrleuten ihre Standplätze an und bestimmt die Ordnung, in der sie an Orten mit lebhaftem Verkehr zu halten haben. Die Futterplätze können den Fuhrleuten auf städtischen Straßen und Plätzen nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von der Polizei angewiesen werden.

§ 7. Passagier- und Lastfuhrleute haben jedem Rufe von Personen, welche sie zu Fahrten anzunehmen wünschen, Folge zu leisten; eine Weigerung ist nur während der Fütterung der Pferde gestattet oder wenn der Fuhrmann aus triftigen Gründen nicht fahren kann. Fuhrleute, die bereits angenommen sind, haben, so lange sie leer stehen, am Kutschbock ihres Wagens eine Tafel mit der Aufschrift „Besezt“ auszuhängen.

§ 8. Alle Fuhrleute müssen im Dienst nüchtern sein und dürfen sich kein großes Betragen gegen ihre Passagiere oder die sie engagirenden Personen zu Schulden kommen lassen.

§ 9. Die Fuhrwirthe haften auf gesetzlicher Grundlage für jeden durch sie selbst, durch ihre Kutscher oder durch ihre Equipagen und Pferde verursachten Schaden, Nachtheil oder Verlust, mit Ausnahme unverschuldeter Unglücksfälle.

§ 10. Die Zahlung für die Personenfahrten erfolgt nach der hier beigefügten Taxe (A). Die Zahlung für die Beförderung von Lasten durch Lastfuhrleute wird nach freier Uebereinkunft mit ihnen bestimmt.

## II. Von den Passagierfuhrleuten.

§ 11. Für Riga werden bis auf Weiteres zwei Arten von Fuhrleuten für den Personenverkehr festgesetzt: die gewöhnlichen Passagierfuhrleute und die Lichatschi (elegantere Einspänner).

§ 12. Die Fuhrleute müssen rein und ordentlich gekleidet sein. Die Kleidung der gewöhnlichen Fuhrleute ist folgende: Rock oder Jacke aus dunkelblauem Tuch mit 8 glatten gelben metallenen Knöpfen, je 4 auf einer Seite; auf den Enden des liegenden Kragens je eine Litze aus dunkelgelbem Tuch, hinten an der Taille eine Strippe mit 2 gelben metallenen Knöpfen, zu beiden Seiten äußere Taschen mit Klappen; Mantel oder Pelz, mit oder ohne Pelzkragen, von gleicher Farbe mit dem Rock und diesem ähnlich ausgestattet; Pelerinen am Mantel sind nur erlaubt, wenn sie am Rückentheile desselben so befestigt sind, daß sie nicht flattern können; Wachstuchmütze mit dunkelblauem Rand, bei schlechtem Wetter ein Baschlik. Die Lichatschi tragen zum Unterschied von den gewöhnlichen Fuhrleuten russische Kutscherkleidung (Kastan aus dunkelblauem Tuch mit Gurte und Kutschermütze).

Jeder Fuhrmann muß an der Rückseite des Kutschbocks eine auf Gummi oder Blech gedruckte Taxe befestigt haben; auch muß er ein Exemplar des Ortsstatuts für das öffentliche Fuhrwesen und eine Uhr bei sich tragen und dem Passagier auf Verlangen jederzeit vorweisen.

§ 13. Die Wagen und Schlitten der gewöhnlichen Fuhrleute müssen den in der Beilage B angegebenen Maßen und dem in der bei-

gefügten Zeichnung abgebildeten allgemeinen Typus entsprechend gebaut sein. Für die Lichatschi sind halbverdeckte Droschken mit Gummirädern und Petersburger Schlitten festgesetzt. Die Wagen und Schlitten müssen sauber lackirt und anständig ausgeschlagen sein (wo der Bezug aus Leder ist, darf es nur Chagrinziegenleder oder Chagrinbockleder sein) und gut gepolsterte Sitze haben, die mit Ueberzügen versehen sein können und stets in vorschriftmäßigem, reinlichem Zustande erhalten werden müssen. Jeder Wagen muß mindestens eine Laterne mit der Nummer des Fuhrwerks auf rothem Glase führen, die bei eintretender Dunkelheit anzustecken ist. Die Wagen der Lichatschi müssen eleganter ausgestattet sein, als die der gewöhnlichen Fuhrleute.

§ 14. Die Pferde müssen kräftig, gesund und gut eingefahren sein. Ueber die Brauchbarkeit eines Pferdes entscheidet im Zweifel einer der Stadtveterinäre. Die Pferde der Lichatschi müssen besser und schneller sein, als die der gewöhnlichen Fuhrleute.

§ 15. Für die Bespannung wird bei den gewöhnlichen Fuhrleuten Geschirr mit Kummer oder Brustblatt zugelassen; für die Lichatschi ist ausschließlich russischer Anspann festgesetzt. Das Geschirr muß sauber, ordentlich und stets in geschwärztem Zustande erhalten werden. Während der Winterzeit müssen die Fuhrleute zum Schutz für ihre Pferde gut erhaltene warme Decken bei sich führen und namentlich beim Halten die Pferde mit denselben bedecken.

§ 16. Für die Fuhrleute gelten folgende obligatorische Fahrzeiten: in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts und in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts. Die Minimalzahl der Fuhrleute, die während dieser Zeit im Betrieb sein müssen, wird von der Polizeiverwaltung bestimmt. Der Polizeiverwaltung bleibt auch die Bestimmung der Minimalzahl derjenigen Fuhrleute überlassen, die in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 7 bzw. 8 Uhr Morgens zu fahren verpflichtet sind.

**Anmerkung.** Die vorstehende Bestimmung findet auf die Lichatschi keine Anwendung.

§ 17. Die gewöhnlichen Fuhrleute dürfen unter keiner Bedingung mehr als drei Personen in einspännige und vier Personen in zweispännige Wagen aufnehmen. Ein Kind unter 10 Jahren, in Begleitung Erwachsener, wird hierbei garnicht gerechnet, zwei solcher Kinder gelten für einen Erwachsenen, drei und vier für zwei Erwachsene (vgl. Abschnitt III, Pkt. 4 der Taxe). Den Lichatschi ist es verboten, in ihre Equipagen (Droschken oder Schlitten) mehr als zwei Personen aufzunehmen; ein Kind unter 10 Jahren, in Begleitung von Erwachsenen, wird hierbei gleichfalls nicht gerechnet. Betrunkene oder Personen in schmutzigen Kleidern, durch welche der Wagen verunreinigt werden könnte, kann die Fahrt verweigert werden. Passagierfuhrleute sind nicht berechtigt, große Lasten oder schwere Gegenstände, wie z. B. Bretter, Betten, Schränke und dergleichen, zu befördern.

§ 18. Fahrgäste, welche Hunde mit sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitzen placiren; ebenso ist es den Fahrgästen nicht gestattet,

die FüÙe auf die Sitze zu legen oder überhaupt Gegenstände, welche Unsauberkeit hinterlassen.

§ 19. Wenn epidemische und Infektionskrankheiten herrschen, haben die Fuhrleute die von den Organen der Sanitätspolizei für den Transport von Kranken oder Leichen erlassenen Vorschriften zu beobachten.

§ 20. Die gewöhnlichen Fuhrleute dürfen nur in mäßigem Trab fahren (jedoch mindestens 8 Werst die Stunde), für die Lichatschi beträgt die normale Geschwindigkeit 12 Werst in der Stunde. Die Fuhrleute müssen den im Wege befindlichen Fußgängern zurufen und ihnen ausweichen, sich rechts halten, langsam um die StraÙenecken biegen, im Gedränge halten oder Schritt fahren. Während des Haltens dürfen die Fuhrleute, auÙer auf den Stand- und Futterplätzen, ihren Sitz nicht verlassen, nicht in der Equipage sitzen oder in derselben schlafen oder essen, auch während des Fahrens nicht rauchen. Mit unbefetzten Equipagen dürfen sie, auÙer an den von der Polizei festgesetzten Ruhe- und Futterplätzen, nicht vor Getränkehandlungen halten, auch ist es ihnen streng verboten, in den StraÙen des I. Rayons im Schritt umherzufahren, um Fahrgäste zu suchen. Während des Fahrens müssen die Passagierfuhrleute die Zügel in beiden Händen halten und gerade, nicht seitwärts, auf dem Rutschbock sitzen.

§ 21. Jeder Fuhrmann ist verpflichtet, auf die ihm übergebenen Sachen der Fahrgäste sorgfältig Acht zu geben. Sobald der Passagier den Wagen verläÙt, hat der Fuhrmann unverzüglich nachzusehen, ob nicht irgend welche Sachen zurückgeblieben sind. Gefundene Sachen sind sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden dem Passagier oder der Polizei abzuliefern.

§ 22. Passagierfuhrleute, die im Laufe eines Jahres keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben und sich durch Sauberkeit ihrer Equipagen und guten Zustand ihrer Pferde ausgezeichnet haben, können von der Polizeiverwaltung als Auszeichnung eine Goldtresse um ihre Kopfbedeckung erhalten.

### III. Von den Lastfuhrleuten.

§ 23. Die Lastfuhrleute müssen starke und gut erhaltene Wagen und kräftige, gesunde Pferde haben. Ueber die Brauchbarkeit der Pferde entscheidet im Zweifel einer der Stadtveterinäre.

§ 24. Die Lastfuhrleute dürfen sowohl mit beladenen, als auch mit leeren Wagen auf gepflasterten StraÙen nur im Schritt fahren, wenn ihre Fuhrwerke ohne Federn sind; mit Fuhrwerken auf Federn darf auch in langsamem Trab gefahren werden. Die Lastfuhrleute müssen sich immer rechts halten und wenn mehrere Fuhren zugleich fahren, genau in einer Reihe hinter einander fahren und dürfen auf keinen Fall einander überholen; nach je drei Fuhren muß ein Zwischenraum von mindestens fünf Faden gelassen werden. Den Lastfuhrleuten ist es verboten, auf ihren Wagen seitwärts auf Querbrettern zu sitzen.

§ 25. Lastfuhren mit Mist, Kehrriht oder starken Staub entwickelnden Materialien, wie Kalk, Cement, Mehl und dergleichen, müssen mit genügend großen, dichten und festschließenden Decken (sogen. Presen-

ningen) bedeckt sein. Eisenlasten müssen derart mit Matten verpackt sein, daß sie keinen Lärm verursachen.

§ 26. Bei Fuhrwerken ohne Federn müssen die Radreifen folgende Breite haben: bei einspännigen Fuhrwerken mindestens drei Zoll, bei zweispännigen mindestens vier Zoll. Diese Bestimmung tritt binnen drei Jahren, gerechnet vom Tage der Publikation dieses Ortsstatuts, in Kraft.

#### IV. Die Aufsicht über das Fuhrwesen.

§ 27. Die unmittelbare Aufsicht über die Fuhrleute und die Ausübung des Fuhrmannsgewerbes führt die Rigasche Stadt-Polizeiverwaltung. Allen Anordnungen derselben, welche sich auf die Instandhaltung der Fuhrwerke und die Ordnung des Verkehrs beziehen, soweit hierüber nicht bereits durch dieses Ortsstatut Bestimmung getroffen ist, haben die Fuhrleute unbedingt Folge zu leisten.

§ 28. Wer dieses Ortsstatut übertritt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Unabhängig hiervon hat die Polizeiverwaltung das Recht, Fuhrleuten bei Ordnungswidrigkeiten die Ausübung des Gewerbes durch Entziehung der Nummer bis zur Beseitigung der Ordnungswidrigkeit zu untersagen. Für grobes Betragen und minder wichtige Vergehen gegen dieses Ortsstatut wird dem Polizeimeister anheimgestellt, den Fuhrleuten auf höchstens drei Tage die Nummern abzunehmen und das Fahren zu verbieten.

§ 29. Dieses Ortsstatut tritt vier Wochen nach seiner Publikation in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft. Zugleich werden die von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 15. Juni 1887 bezw. am 10. März 1888 erlassenen Ortsstatute, betreffend das Schrittfahren federloser Fuhrwerke und den Transport staubentwickelnder Materialien, außer Kraft gesetzt.

~~~~~

Beilage A (zu § 10).

Taxe für die Personen-Fuhrleute in Riga*).

(Livl. Gouvern.-Ztg. Nr. 11 vom 26. Januar 1898).

Für die Lichatschi wird die Zahlung im doppelten Betrage der unten aufgestellten Taxe für einspännige gewöhnliche Fuhrleute festgesetzt.

I. Rayontaxe für Fahrten mit gewöhnlichen Fuhrmannsequipagen innerhalb der auf der beigefügten Karte angegebenen 9 Rayons).**

	Einspänner.	Zweispänner.
Für eine Fahrt innerhalb eines Rayons . . .	10 Kop.	15 Kop.
Aus einem Rayon in den nächstliegenden andern	15 " "	20 " "

*) In der Livl. Gouv.-Ztg. vom 23. Februar, 27. Februar und 2. März 1898 ist eine Verfügung des Herrn Livl. Gouverneurs veröffentlicht worden, wonach die in № 11 der Livl. Gouv.-Ztg. vom 26. Januar 1898 veröffentlichte Taxe für Passagierfuhrleute in Riga bis auf weitere Anordnung außer Kraft tritt und in Folge dessen die Zahlung an die Fuhrleute nach der alten Taxe zu berechnen ist.

**) Die Beschreibung der Rayons siehe am Schluß der Taxe.

	Einspänner.	Zweispänner.
Aus einem Rayon durch den andern in den dritten	20 Kop.	25 Kop.
Aus einem Rayon durch zwei andere in den vierten	25 "	30 "
u. s. w. für jeden hinzukommenden Rayon ein Zuschlag von 5 Kop.		

Anmerkung 1. Diese Tage gilt nur für ununterbrochene Fahrten innerhalb der Rayons; für Fahrten mit Unterbrechungen nach Bestimmung des Fahrgastes tritt die Zeittage lit. A ein.

Anmerkung 2. Die Grenzstraßen der Rayons, die Dinabrücken und die Wege über das Eis der Düna werden zu dem Rayon gerechnet, aus dem der Fahrgast kommt; bei Fahrten über das Eis der Düna bloß von einem Ufer zum andern wird eine Zahlung von 10 Kop. für einspännige und 15 Kop. für zweispännige Equipagen erhoben.

II. Zeittage.

Wenn Jemand mit einem Fuhrmann nach der Zeittage fahren will, so muß er das dem Fuhrmann vor Beginn der Fahrt erklären.

Als Mindestbetrag der Zahlung nach der Zeit gilt der für eine halbe Stunde festgesetzte Betrag.

Die Zahlung nach der Zeit wird folgendermaßen berechnet:

A. Innerhalb der Rayons:

Für einspännige Fahrzeuge: 20 Kop. für die erste halbe Stunde und ein Zuschlag von je 10 Kop. für jede weitere Viertelstunde.

Für zweispännige Fahrzeuge: 30 Kop. für die erste halbe Stunde und ein Zuschlag von je 15 Kop. für jede weitere Viertelstunde.

B. Außerhalb der Rayons:

	Einspänner.	Zweispänner.
Für $\frac{1}{2}$ Stunde	30 Kop.	50 Kop.
" $\frac{3}{4}$ "	45 "	75 "
" 1 "	60 "	100 "

Anmerkung. Für die folgende halbe Stunde

	Einspänner.	Zweispänner.
nach der ersten Stunde	15 Kop.	25 Kop.
Für jede weitere Stunde	30 "	50 "

III. Allgemeine Bestimmungen.

1) Für Nachtfahrten (von 12 Uhr Nachts bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Morgens) gilt die doppelte Tage.

2) Das Brückengeld hat der Passagier für die Hin- und Rückfahrt zu entrichten.

3) Für Fahrten von den Bahnhöfen aus wird die tarfmäßige Zahlung erhöht und zwar:

	Einspänner.	Zweispänner.
bei Tage um	10 Kop.	20 Kop.
des Nachts um	20 "	30 "

Diese Tage ist noch nicht in Kraft gesetzt.

Jedoch haben auf diesen Zuschlag nur diejenigen Fuhrleute Anspruch, welche innerhalb der Bahnhofsumzäunung, nicht aber diejenigen, welche auf offener Straße auf Passagiere warten.

4) Die Sätze der Taxe gelten für nicht mehr als zwei Passagiere auf das einspännige Fahrzeug; für jeden weiteren Passagier ist ein Zuschlag von einem Drittel der tarfmäßigen Zahlung zu leisten. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener wird kein Fahrgeld erhoben; zwei Kinder dieses Alters gelten für einen Erwachsenen, drei oder vier für zwei Erwachsene.

5) Handgepäck, welches bequem im Wagen Platz hat, ist frei von einer Zahlung. Für jedes größere Gepäckstück wird ein Drittel der tarfmäßigen Zahlung als Zuschlag erhoben.

6) Kein Fuhrmann darf eine höhere Zahlung, als sie in der Taxe festgesetzt ist, oder ein Trinkgeld verlangen.

7) Der Fahrpreis wird nach Beendigung der Fahrt erhoben. Nur bei Fahrten nach Theatern, Bahnhöfen oder ähnlichen Orten, an denen ein starker Zusammenfluß von Equipagen stattfindet, hat der Passagier das Fahrgeld voraus zu bezahlen.

8) Für die Wartezeit während etwaiger Unterbrechungen der Fahrt hat der Fuhrmann Anspruch auf Zahlung. Nach einer ununterbrochenen Fahrt von 1½ Stunden Dauer kann der Fuhrmann, falls der Passagier das Fuhrwerk noch länger behalten will, für seine Pferde eine Ruhepause von fünfzehn Minuten auf Rechnung des Passagiers verlangen.

9) Wird die Fahrt durch die Schuld des Fuhrmanns oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf ein Fahrgeld und muß das etwa vorausempfangene zurückerstatten.

Beschreibung der Fahrtrayons.

A. Auf dem rechten Ufer der Düna.

Rayon 1. Grenzt im NNO und O an die Elisabethstraße, ferner im O an die Timotheusstraße, im SO an die Turgenjewstraße und im SW und W an die Düna.

Rayon 2. Grenzt im N an die Peterholmsche Straße, im NO an die Ritterstraße bis zur Marienstraße, im O an die Marienstraße, Romanow- und Moskauer Straße bis zur Barbiergasse und längs dieser letzteren; im S an die Düna, im W an den 1. Rayon und an die Düna.

Rayon 3. Grenzt im N an den Kattsefeldamm und die Pihlenhoffische Straße, im NO bis zu einer Linie, welche die genannte Straße mit der Kevaler Straße in gerader Richtung verbindet, und darauf bis zur Kevaler Straße, im O bis zur Wolmarschen, der Dünaburger, Moskauer und Thomasstraße, im S bis zum Rojenholmschen Graben und einem Nebenarm der Düna, im SW an den 2. Rayon und im W an die Düna.

Rayon 4. Grenzt im N an die an der nördlichen Seite des Schlachthofes sich hinziehende Straße und eine nach O in derselben Richtung fortlaufende Linie bis zur Duntenhoffschen Straße; ferner längs

dem Kanal, der in dem Bette des ehemaligen Kriegshospitalbachs angelegt worden ist; im O an die Mühlgrabener Eisenbahn, die Löwen-, Ebräer- und Moskauer Straße, im SO an die Friedrichstraße, im SW an den Rojenholmschen Graben, im W an den 3. Rayon und den sogenannten Begesacksholmschen Graben.

B. Auf dem linken Ufer der Düna.

Rayon 5. Grenzt im N an den Durchbruch, im O an die Düna, im S an die Kahn- und Segelstraße und den Kühleweinschen Graben, im W an eine Niederung, welche den genannten Graben mit dem alten Marienmühlenbach verbindet, an den letzteren und an den neuen Lauf des Marienmühlenbaches.

Rayon 6. Grenzt im N an das an der Dünamiündeschen Straße belegene Vogelsche Höfchen und den Mantelschen Fabrikgrund, im O an die kleine Düna und den Schwarzenhöfchen Grenzgraben, im S an die Talsensche Straße, im W an die Zabelnsche Straße und an eine Linie, welche deren Ende mit der Philippstraße verbindet, und an Sassenhof.

Rayon 7. Grenzt im N an den 6. und 5. Rayon, im O an den Kühleweinschen Graben, im S an die Heugasse, die Kalkofen- und Baumstraße, die Mitauer Chauffée und die kleine Altonaer Straße, im W an die Sandfläche des alten Lagerplatzes, die Kurische und große Lagerstraße.

Rayon 8. Grenzt im N an die Randauer Straße, im O an die Schloßsche Straße und die Rayons 6 und 7, im S an die kleine Lagerstraße, im W an die Bolderaer Eisenbahn.

Rayon 9. Grenzt im N an die Sachsenstraße, im O an die kleine Düna, im S an den 6. Rayon, im W an die Schloßsche Straße, die Grenze von Nordeckshof und die Dünamiündesche Straße.

Tiefe Wasser ist noch nicht in Kraft getreten.

Beilage B (zu § 13).

I. Maße der Wagen.

	Einspänn.	Zweispänn.
	Fahrzeuge.	
Abstand des Bockes vom Sitz (Spannweite), wenigstens	24 Zoll	30 Zoll
Abstand des Tritts von der Erde, höchstens	12 "	12 "
Abstand des Tritts vom Wagenboden, höchstens	8 "	8 "
Außere Breite der Rückwand, wenigstens	34 "	36 "
Vordere Sitzbreite, wenigstens	37 "	40 "
Sitztiefe, wenigstens	18 "	19 "
Höhe des Verdecks, wenigstens	44 "	45 "
Abstand des Verdecks von der Bocklinie (der Senkrechten auf dem hinteren Rand des Bockes).	4 "	5 "
Tiefe des Rücksitzes (der bei einspännigen Wagen zum Zurückklappen eingerichtet sein muß), wenigstens	8 "	9 "
Abstand der Flügel am Boden (Schweller) des Wagens, wenigstens	20 "	23 "

II. Maße der Schlitten.

Einspänn. Zweispänn.
Fahrzeuge.

Abstand des Bocks vom Sitz (Spannweite), wenigstens	20 Zoll	20 Zoll
Abstand des Schlittenbodens von den Rufen, höchstens	7 "	7 "
Höhe der Seitentafel, höchstens	6 "	6 "
Äußere Breite der Rückwand, wenigstens	30 "	33 "
Vordere Sitzbreite, wenigstens	33 "	36 "
Sitzhöhe ohne Rissen	18 "	18 "
Sitztiefe, wenigstens	21 "	21 "

Die zweispännigen Schlitten müssen ein hinteres Trittbrett führen.
Die angegebenen Maße gelten für Equipagen im Kohbau.

24. Ortsstatut über das Radfahren.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 1. September 1897 und erlassen vom Livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 110 der Städteordnung. (Publicirt in der Livl. Gouv.-Zeitung vom 22., 27. und 29. Mai 1898 Nr. 52, 53 und 54).

§ 1. Das Radfahren ist in der Stadt nur solchen Fahrern gestattet, die sich einer Prüfung über ihre Befähigung zu gefahrlosem Fahren unterworfen haben, und zwar vor einer Prüfungskommission, die gebildet wird aus einem vom Polizeimeister dazu ernannten Polizeibeamten und je einem Inspektor von jedem der in Riga bestehenden Radfahrervereine nach deren eigener Wahl.

§ 2. Die von den Radfahrervereinen erwählten Inspektoren haben, abgesehen von den Prüfungen in der Kommission, noch das Recht, zur Unterstützung der Polizei über das ordnungsmäßige Radfahren in der Stadt zu wachen, und falls Jemand betroffen wird, der nicht ordentlich zu fahren versteht, kann dem Schuldigen durch schriftlichen Beschluß der Kommission das Recht zum Fahren zeitweilig genommen werden.

§ 3. Die Radfahrer müssen sich immer rechts halten und sind verpflichtet zwei aus Metall angefertigte Nummern zu führen, die von der Prüfungskommission ausgegeben werden und am Rade derart zu befestigen sind, daß die eine Nummer vorn links an der metallenen Lenkstange, an auffälliger Stelle, die andere hinten am Sitz gleichfalls an auffälliger Stelle angebracht wird. Außerdem muß jedes Fahrrad obligatorisch mit einer Bremsvorrichtung versehen sein.

§ 4. Vom Eintritt der Dämmerung an, wo die Straßenbeleuchtung beginnt, muß am vorderen Theil des Rades eine Laterne angezündet werden.

§ 5. Die Scheiben der Laternen müssen die für jeden Radfahrerverein besonders festgesetzten Farben haben. Die Räder solcher Personen,

die zu keinem Radfahrerverein gehören, haben Laternen mit weißen Scheiben zu führen.

§ 6. Das Radfahren ist unbedingt verboten:

- a. auf den Trottoiren, in den Alleen und auf Fußwegen, mit Ausnahme der eigenen Territorien der Radfahrervereine:
- b. auf dem Straßenpflaster der Kalk-, Scheunen-, Kauf-, Herren- und Weberstraße; in diesen Straßen dürfen Fahrräder nur mit der Hand geführt werden.

§ 7. Auf der Eisenbahnbrücke ist das Radfahren nur in der Zeit gestattet, wo auch die Pontonbrücke für den Verkehr offen ist; in der Zeit dagegen, wo die Brücke abgenommen ist oder die Klappen der Pontonbrücke geöffnet sind, ist das Radfahren auf der Eisenbahnbrücke verboten und dürfen Fahrräder nur mit der Hand geführt werden.

§ 8. Bei der Begegnung von Equipagen, Fußgängern oder Radfahrern, sowie beim Ueberholen derselben, hat jeder Radfahrer stets rechts zu halten, dabei langsam vorbeizufahren und rechtzeitig das Signal mit der Glocke oder Pseife zu geben.

§ 9. Rasches Fahren und Wettfahren auf Rädern, sowie Freihandfahren (d. h. Fahren ohne Lenkstange) und Figurenfahren ist überhaupt verboten, ausgenommen auf den eigenen Territorien der Radfahrervereine.

§ 10. Das Radfahren ist auch in den Straßen, wo es sonst erlaubt ist, verboten bei kirchlichen Processionen, Beerdigungen und überhaupt bei Gelegenheit größerer Auffahrten oder Ansammlungen des Publikums aus irgend welcher Veranlassung.

§ 11. Bei Uebertretung dieses Ortsstatuts werden die Schuldigen, abgesehen von der zeitweiligen Entziehung des Rechts zum Fahren (§ 2), zur gerichtlichen Verantwortung gezogen.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt gemäß Art. 111 der Städteordnung zwei Wochen nach dem Tage der Publikation desselben in der Livländischen Gouvernements Zeitung in Kraft.

25. Ortsstatut über die Sanitäts-Hausbücher.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 6. October 1897 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (Livl. Gouvern.-Ztg. Nr. 118, 119 und 120 vom 12., 17. und 19. November 1897).

§ 1. Auf jedem bebauten und mit besonderer Adressnummer versehenen Grundstück muß ein paginirtes Sanitäts-Hausbuch nach dem im Stadtamt aufbewahrten Muster gehalten werden.

§ 2. Jedes Sanitäts-Hausbuch muß, bevor es im Gebrauch genommen wird, der städtischen Sanitäts-Commission vorgelegt werden, welche dasselbe beglaubigt und mit Stempel und Nummer versieht. Ein Hausbuch ohne Stempel und Nummer wird als ungültig angesehen.

§ 3. Das Sanitäts-Hausbuch muß beständig auf dem Grundstück aufbewahrt werden, für welches es bestimmt ist. Dasselbe ist unweigerlich

den Sanitäts-Curatoren und ihren Gehilfen, sowie den städtischen Sanitätsärzten, zum Zweck der Eintragung von Bemerkungen über den sanitären Zustand des betreffenden Immobils, und ebenso auch den Beamten der Polizei, jedoch ausschließlich zur Einsichtnahme, vorzuweisen.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt einen Monat nach Publicirung desselben in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft und gilt für den Stadtpolizeibezirk, soweit derselbe sich mit dem Territorium deckt, auf welches sich die Thätigkeit der Rigaschen Stadtverwaltung erstreckt.

§ 5. Für Uebertretung dieses Ortsstatuts werden die Schuldigen auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

26. Ortsstatut über den Transport von Fleisch und Fleischwaaren in Riga.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 3. August 1898 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (Livl. Gouv.=Ztg. Nr. 98, 99 und 100 vom 18., 21. und 23. Sept. 1898) nebst Abänderungen, publicirt in № 79, 80 und 81 der Livl. Gouv.=Ztg. vom 23., 26. und 28. Juli 1899.)*

§ 1. Der Transport von Fleisch und Fleischwaaren im Rigaschen Stadtgebiet ist den Fleischhändlern und solchen Personen, die sich mit der Herstellung von Fleischwaaren zum Verkauf beschäftigen, nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften gestattet.

§ 2. Alle Wagen, die zum Transport von Fleisch und Fleischwaaren dienen, müssen Federn haben, offen und mit heller Delfarbe gestrichen sein; sie sind beständig sauber und rein zu halten und dürfen ausschließlich nur zum Transport von Fleisch gebraucht werden. Handwagen müssen mit einem fest schließenden Deckel versehen und im Innern mit Zinkblech ausge schlagen sein.

§ 3. Bei den offenen Fuhrwerken muß der Rutschbock höher angebracht sein als die im Wagen unterzubringende Waare und der Wagen muß so eingerichtet sein, daß die Waare nicht über den Wagenkasten herüberhängen kann. Offene Fuhrwerke müssen wasserdichte und beständig sauber gehaltene Decken von heller Farbe haben, mit Vorrichtungen zum Befestigen derselben am Wagenkasten, damit die Waare während des Transports fest zugedeckt werden kann.

§ 4. Während des Transports auf der Waare zu sitzen, ist streng verboten.

§ 5. Beim Handtransport dürfen Fleisch und Fleischwaaren nur in sauberen, mit reiner Leinwand zugedeckten Mulden getragen werden.

§ 6. Bauern, die ihre Fleischwaaren zur Stadt, direkt auf die städtischen Märkte anführen, um dieselben unmittelbar von der Fuhr zu verkaufen, müssen das Fleisch gleichfalls mit reiner Leinwand bedecken.

Anmerkung. Obige Bestimmungen gelten nicht für Fleisch, welches auf der Eisenbahn in besonderer Verpackung angeführt worden ist, falls der Transport dieses Fleisches durch die Straßen der Stadt ohne Wechsel der ursprünglichen Verpackung stattfindet.

*) Diese Abänderungen sind ohne Zuthun der Stadtverwaltung erfolgt. (D. G.)

§ 7. Für Uebertretung dieses Ortsstatuts werden die Schuldigen auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt in Kraft: bezüglich des Transports von Fleisch und Fleischwaaren auf Fuhrn — nach vier Monaten, bezüglich des Transports dieser Waaren auf Handwagen — nach zwei Monaten, in allen übrigen Beziehungen — nach zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Publicirung des Ortsstatuts in der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

27. Ortsstatut über Anlage und Unterhaltung von Felltrockenanstalten.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. August 1898 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (livl. Gouv.-Ztg. Nr. 98, 99 und 100 vom 18., 21. und 23. Sept. 1898) nebst Abänderungen, publicirt in NN^o 79, 80 und 81 der livl. Gouv.-Ztg. vom 23., 26. und 28. Juli 1899.*)

§ 1. Felltrockenanstalten sind gewerbliche Anlagen, in denen frische Felle gereinigt, getrocknet oder gesalzen werden, sei es, daß nur einzelne dieser Arbeiten oder sämmtliche in ihnen ausgeführt werden.

§ 2. Felltrockenanstalten dürfen nur von solchen Personen angelegt und unterhalten werden, welche hierzu von der Stadtverwaltung eine auf ihren Namen ausgestellte Concession erhalten haben.

§ 3. Felltrockenanstalten dürfen nur an den Grenzen der Stadt angelegt werden und nur in Gegenden mit unbedingt trockenem Boden, die vom Stadtamt nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Rigaschen Polizeimeister für diesen Zweck angewiesen werden.

§ 4. Felltrockenanstalten dürfen mit Wohnräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

§ 5. Je nach den angewandten Arbeitsmethoden müssen in den Felltrockenanstalten gesonderte Räume vorhanden sein: 1) für das Reinigen resp. das Salzen der Felle; 2) für das Trocknen durch Luftzug; 3) für das Trocknen durch künstliche Wärme.

§ 6. Die Räume, in denen die Reinigung und das Salzen der Felle oder eine dieser beiden Arbeiten ausgeführt wird, müssen fest gebaut sein; sie müssen Fenster in solcher Zahl und Beschaffenheit besitzen, daß Licht und Luft überallhin freien Zutritt haben; die Innenwände müssen bis zu einer Höhe von mindestens 7 Fuß aus wasserdichtem Material oder aus Holz mit sorgfältigem Oelfarbenanstrich hergestellt sein; die Fußböden müssen wasserdicht, d. h. cementirt oder asphaltirt und mit Abflußvorrichtungen von genügendem Gefälle zur Fauchgrube (vgl. § 10) versehen sein.

§ 7. Die Räume, in denen die Felle zum Trocknen durch Luftzug aufgehängt werden, können entweder leichte, durchbrochene (Latten-) Wände oder aber feste Wände haben, welche letzteren jedoch von Fensteröffnungen in Zwischenräumen von höchstens 2 Fuß durchbrochen sein müssen, um der Luft von allen Seiten her freien Durchzug zu gestatten.

*) Diese Abänderungen sind ohne Zuthun der Stadtverwaltung erfolgt. (D. H.)

§ 8. Die Räume, in denen das Trocknen der Felle in künstlich erwärmter Luft bewerkstelligt wird, müssen fest gebaut und durch Fenster erhellt sein; die Innenwände und der Fußboden müssen gemäß § 6 angelegt sein; die Heizvorrichtungen müssen mit einem massiven Schornstein verbunden sein, der einen gesonderten Zug für den Luftabstrom enthalten und etwaige benachbarte Wohnhäuser mindestens um 10 Fuß überragen muß, sofern die geltenden Bauregeln nicht eine noch größere Höhe fordern.

Anmerkung. In der wärmeren Jahreszeit ist in diesen Räumen ausnahmsweise auch das Trocknen der Felle durch Luftzug gestattet, jedoch nur, falls die Wände mit Fenstern in Zwischenräumen von höchstens 2 Fuß versehen sind.

§ 9. Zur Aufnahme der festen Abfälle muß sich bei jeder Felltrockenanstalt ein dichtgefügter, mit einem festen, gut schließenden Deckel versehener Behälter befinden, welcher, ohne ausgeräumt zu werden, direct auf einen Wagen gehoben und auf demselben abgeführt werden kann.

§ 10. Zur Aufnahme der flüssigen Abfälle muß jede Felltrockenanstalt, falls sie nicht, auf Grund einer besonders zu ertheilenden Concession, an eine Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, eine Sauchgrube haben. Dieselbe muß aus hartgebrannten Ziegeln in Cement gemauert und die Innenfläche des Bodens und der Wände mit Cement glatt verputzt sein; die Oeffnung der Grube muß mit einem festen, gut schließenden Deckel geschlossen gehalten werden.

§ 11. Die Sauchgruben sind so anzulegen, daß die Abflußrinnen aus den in den §§ 6 und 8 genannten Räumen entweder direct in die Gruben münden oder durch Thonröhrenleitungen mit denselben verbunden sind.

§ 12. Den Felltrockenanstalten muß reines Wasser in genügender Menge zur Verfügung stehen, damit die Anstaltsräume zu jeder Zeit gründlich gereinigt werden können. Die hierzu erforderlichen Brunnen müssen mindestens 14 Fuß von den Sauchgruben entfernt sein; bei Wasserversorgung aus der städtischen Wasserleitung müssen die in den §§ 6 und 8 genannten Räume wenigstens je einen Wasserkrahn enthalten.

§ 13. Die Felle, welche zum Trocknen ausgehängt oder gefalzen werden sollen, müssen zuvor von allen Fett- und Fleischtheilen gereinigt sein. Die Beine und Schwanzwirbel, welche etwa noch an den Fellen haften, müssen von denselben entfernt werden.

Anmerkung. Bei der Reinigung von Kalbsfellen ist es als Ausnahme von der Regel gestattet, daß die Schwanzwirbel nur insoweit entfernt werden, daß sie im trockenen Zustande nicht in das Fell des Rumpfes hineinragen.

§ 14. Felle von Großvieh dürfen nicht getrocknet, sondern nur gefalzen werden.

§ 15. Felle von Vieh, das an einer ansteckenden Krankheit gestürzt oder wegen ansteckender Krankheit getödtet worden ist, dürfen überhaupt nicht zur Bearbeitung gelangen.

§ 16. Hörner, Klauen und Abfälle von den Fellen dürfen in den Felltrockenanstalten nicht getrocknet werden.

§ 17. In den Felltrockenanstalten sind an jedem Tage nach Schluß der Arbeit sämtliche Abfälle sofort sorgfältig zusammenzuführen und unverzüglich den Abfallbehältern resp. den Sauchgruben zu übergeben, die Innenwände, Fußböden und Geräthe aber einer gründlichen Abspülung und Reinigung zu unterwerfen.

§ 18. Die Behälter mit den festen Abfällen, sowie die flüssigen Abfälle aus den Gruben sind während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September mindestens zwei Mal wöchentlich, während der übrigen Monate mindestens ein Mal wöchentlich, auf Verlangen der Organe der Sanitätspolizei aber auch häufiger, nach den von der Stadtverwaltung unter Mitwirkung der Polizeiverwaltung bestimmten Plätzen abzuführen. Zur Verhütung übler Ausdünstung aus den Abfallbehältern und Sauchgruben sind geeignete Mittel, wie z. B. Eisenvitriol, Saprol und dgl., in genügender Menge anzuwenden.

§ 19. Die Inhaber der Felltrockenanstalten dürfen der Besichtigung derselben sowohl durch die Polizei, als auch durch die damit betrauten städtischen Beamten kein Hinderniß in den Weg legen.

§ 20. Dieses Ortsstatut tritt für neu zu eröffnende Felltrockenanstalten vierzehn Tage nach seiner Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft. Den Inhabern der bereits bestehenden Felltrockenanstalten wird zur Verlegung derselben nach den von der Stadtverwaltung für diesen Zweck angewiesenen Gegenden der Stadt eine Frist bis zum 1. November 1899 gewährt; die bis zu dieser Frist noch nicht in jene Gegenden verlegten Anstalten sind alsdann zu schließen.

§ 21. Das von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 1892 erlassene Ortsstatut über Anlage und Unterhaltung von Felltrockenanstalten verliert seine Gültigkeit für neu zu eröffnende Felltrockenanstalten mit dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts, für die bestehenden Anstalten dagegen mit dem 1. November 1899.

§ 22. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

28. Ortsstatut über den Transport von Mineralsäuren.

Beschlossen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 12. April 1899 und erlassen vom Livländischen Gouverneur (Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 54, 55 und 57 vom 24., 26. und 31. Mai 1899).

§ 1. Mineralsäuren, als: Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, dürfen in zerbrechlichen Gefäßen nur auf eigens zu diesem Zwecke hergerichteten Wagen oder Schlitten von folgender Konstruktion transportirt werden:

- a. die Wagen müssen auf Federn ruhen;
- b. die zur Aufnahme der Gefäße mit Mineralsäuren bestimmte Wagen- oder Schlittenplattform muß mit einer fest angebrachten Bordwand von mindestens 18 Zoll Höhe vom Boden der

Plattform und an den Seiten und hinten mit abnehmbaren Wandungen von mindestens 12 Zoll Höhe vom Boden der Plattform versehen sein;

- c. die Vorderwand muß von innen mit Eisenblech ausgeschlagen sein.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf den Transport von Gefäßen mit Mineralsäuren im Detailhandel, falls es sich nur um ein einzelnes Gefäß handelt, doch darf ein solches Gefäß nicht auf dem Kopf oder auf dem Rücken getragen werden.

§ 2. Während des Transports muß die Wagen- oder Schlittenplattform mit einer Schicht von Sägespänen, Stroh, Holzwolle oder ähnlichem weichem Material bedeckt sein.

§ 3. Jedes einzelne, dem Transport unterliegende Gefäß mit Mineralsäure muß in einem Korb oder Kasten mit Stroh, Holzwolle oder dergleichen weichem Packmaterial verpackt sein und eine Aufschrift oder einen Zettel mit Angabe der Art der Flüssigkeit tragen.

§ 4. Fuhrn, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 5. Jede Fuhr mit Mineralsäuren muß von einem Kutscher begleitet sein.

§ 6. In dem von der Elisabeth-, Marien-, Bahnhof- und Turgenjew-Straße und dem Dünaufer begrenzten Rayon muß jede einzeln transportirte Fuhr mit Mineralsäuren außer dem Kutscher noch einen besonderen Begleiter haben.

Anmerkung. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Transport von Gefäßen mit Mineralsäuren im Detailhandel, falls es sich nur um ein einzelnes Gefäß handelt.

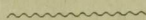
§ 7. Jede Fuhr mit Mineralsäuren muß einen Sack mit Sand oder Sägespänen und einen Besen mit sich führen.

§ 8. Im Fall eines der Gefäße zerbricht, muß der Kutscher oder der Begleiter die ausgeschüttete Flüssigkeit sofort mit Hilfe einer reichlichen Wassermenge in den Straßenschacht ableiten oder, falls ein solcher in der Nähe nicht vorhanden, die Flüssigkeit mit Sand oder Sägespänen zuschütten und darf auch erst nach gehöriger Begräunung der mit der Flüssigkeit getränkten Materialien weiterfahren.

§ 9. Bei Fuhrn mit Mineralsäuren dürfen der Kutscher und der Begleiter während des Transports nicht auf der Fuhr sitzen, sondern müssen dieselbe zu Fuß begleiten.

§ 10. Die Wirkung dieses Ortsstatuts erstreckt sich auf den Rigaschen Stadtpolizeibezirk; das Ortsstatut tritt drei Monate nach dem Tage seiner Publication in Kraft.

§ 11. Wer den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.



Anhang.

Vorbemerkung.*)

Seiner Zeit haben zwischen den ehemaligen städtischen Baubehörden Rigas und der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Verhandlungen über die Revision der bestehenden Rigaschen Bauordnung v. J. 1867 stattgefunden. Diese Verhandlungen hatten die Aufstellung eines Entwurfs zum Resultat, der zur Zeit der Einführung der Städte-Ordnung v. J. 1870 in Riga noch nicht zum formellen Abschluß gelangt, aber wohl schon der Staatsregierung eingereicht war.

Durch die besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen und zwar den Art. 13 dieser Bestimmungen, wurde dem Minister des Innern der Erlaß einer provisorischen Bauordnung für Riga auferlegt und diese provisorische Bauordnung ist in Anlehnung an den eingangserwähnten Entwurf in den nachstehenden Bestimmungen enthalten, welche vom Herrn Minister am 20. Mai 1880 bestätigt und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 77 v. J. 1881 publicirt sind.

Zu diesen mit dem Tage ihrer Publication in Kraft tretenden Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Die Geltung der seitherigen, auf dem Verordnungswege erlassenen Rigaschen Bauordnung v. J. 1867 ist durch diese neue, auf specieller gesetzlicher Basis erlassene Verordnung aufgehoben. Soweit die neue Verordnung nicht erschöpfend eine Richtschnur für alle einzelnen bei der privaten Bauhätigkeit zur Entscheidung gelangenden Fragen bietet, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (das Privatrecht der Ostseeprovinzen und die Reichsbaugeetze) in Anwendung zu bringen.

Der materielle Inhalt der provisorischen Bauordnung selbst zerfällt in 3 wesentlich von einander unterschiedene Gruppen, nämlich:

- 1) solche Bestimmungen, welche auf einer festen gesetzlichen Grundlage ruhen und darum nur auf legislativem Wege geändert werden können,
- 2) solche Bestimmungen, welche nur den formellen Geschäftsgang betreffen und darum durch die städtische Verwaltungsorganisation, durch Geschäftsordnungen und Dienstinstructionen geändert und ergänzt werden können und
- 3) solche Bestimmungen, welche Gebiete betreffen, auf denen die Communal-Verwaltung zum Erlaß von Ortsstatuten berechtigt ist und darum auch sachlich abändernde, oder neue Verordnungen erlassen kann. Soweit nun seitens der competenten Organe der Rigaschen Communal-Verwaltung, bis zur Publication der provisorischen Bauordnung, bereits Einrichtungen oder Verordnungen beschlossen sind, welche Abweichungen von der ministeriellen Verordnung oder Ergänzungen zu derselben enthalten, sind dieselben in der vorliegenden Ausgabe berücksichtigt und speciell angegeben worden.

*) J. J. d. h. 1900 ist ein neues Baureglement für Riga in Vorbereitung.

Bestätigt durch den Minister des
Inneren Staats-Secretair M a k o w.
Den 20. Mai 1880.

Temporaire Bau-Regeln für Riga,

nebst Ergänzungen und Abänderungen (siehe Fußnoten), veröffentlicht in einer besonderen Beilage zu № 77 der Bibl. Gouv.-Ztg. vom Jahre 1881.

I. Von den Bauplätzen.

§ 1. Unbebaut verbleibt: die von der nach Hagensberg führenden Straße einerseits und vom Dünaufer andererseits begrenzte Wiese vor der Kobernschanze bis zu den vom Fuße der Brustwehr der Kobernschanze in mittlerer Entfernung von 300 Faden belegenen Anhöhen, sowie auch das Terrain innerhalb dieser Befestigung selbst.

Anmerkung. Die auf diesem Terrain bereits bestehenden Gebäude dürfen verbleiben; die Reparatur derselben oder der Aufbau von unbedeutenden Neben- oder Wirthschaftsgebäuden zu denselben kann, falls solches nothwendig erscheint, gestattet werden, jedoch nicht anders als mit Einwilligung der Haupt-Ingenieurverwaltung.

§ 2. In dem von der Düna, der Elisabethstraße, deren Fortsetzung und der I. Kaiserlichen Gartenstraße begrenzten Theile dürfen nur steinerne Gebäude aufgeführt werden.¹⁾

Anmerkung. Am Dünaufer, außerhalb des Stadtwalles, von der ehemaligen Citadelle bis zur Elisabethstraße dürfen übrigens Schuppen aus Holz, ohne Feuerungen, aufgeführt werden, wenn dieselben nicht zur beständigen Aufbewahrung von leicht entzündlichen Materialien bestimmt sind.

§ 3. In allen übrigen Theilen der Stadt ist es, unter den im Art. 1 und 2 enthaltenden Beschränkungen, gestattet außer steinernen auch Holz- und Fachwerk-, Wohn- und Nebengebäude aufzuführen.²⁾

§ 4. Innerhalb der Stadt, zwischen der Düna und dem Canal dürfen keine Waarenspeicher neubaut werden, und keine Wohnhäuser oder Theile derselben in Waarenlagerräume umgewandelt werden.

Anmerkung. Waarenspeicher und Waarenlagerräume dürfen im Rayon der steinernen Häuser ausschließlich nur auf besonderen, hierzu im Stadtplan bezeichneten Plätzen neu errichtet werden.

§ 5. Den städtischen Einwohnern ist es freigestellt, ihre umfangreichen Bauplätze und Höfe behufs Verkauf zu parcelliren, jedoch nur unter der Bedingung, daß jede Parzelle den für die gesonderte Bebauung von Grundstücken verlangten Bestimmungen entspricht (Band XI, Theil I. des Bau-Ustav, Art. 360 nach der Fortsetzung v. J. 1863 und Art. 43 und 44 der vorliegenden Regeln).

¹⁾ Vergleiche das Ortsstatut betreffend die Beschränkung des Holzbaues zur Sicherung gegen Feuerzgefähr (№ 10 der Sammlung).

²⁾ Vergleiche das Ortsstatut über die Errichtung temporärer Holzbauten im Anlagenring (№ 7 der Sammlung).

II. Von der Concessionirung von Bauten.

§ 6. Die Genehmigung des Stadtamts³⁾ ist nicht nur zu allen Neubauten und zu jeder Umgestaltung einer Bauanlage, mit Ausschluß der im § 7 angeführten Fälle, sondern ferner auch noch erforderlich:

- a. zur Errichtung von Grenzzäunen, dort wo früher keine bestanden haben oder wo deren bestehende Richtung abgeändert wird;
- b. zur Anlegung unterirdischer Abzugskanäle und Abzugsröhren⁴⁾;
- c. zur Pflasterung einzelner Straßentheile, zur Neuanlage von Kinnsteinen, Trottoiren, sowie zum Bepflanzen letzterer mit Bäumen⁵⁾.

§ 7. Dem Stadtarchitekten⁶⁾ ist es anheimgegeben, unter Beobachtung der bestehenden Regeln nachstehende Arbeiten zu gestatten:

- a. das Abputzen und Verkleiden der Häuser;
- b. das Abreißen alter und das Auführen neuer Wände im Innern von Gebäuden, mit Einschluß auch solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
- c. das Anlegen neuer Thüren und Fenster, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo derartige Anlagen im Dache, in Brandmauern, in den Straßenfaçaden, oder in Wänden, welche benachbarten Grundstücken zugekehrt sind, vorgenommen werden sollen;
- d. das Auführen neuer Schornsteine, das Setzen von nicht zu einem Gewerbetrieb dienenden Defen, Raminen und Feuerherden, in bisher schon bewohnten und heizbaren Räumen.

§ 8. Ueber die von Stadtarchitekten⁶⁾ erteilte Genehmigung hat derselbe eine Bescheinigung auszustellen, welche als Nachweis für die Bauberechtigung der Polizei vorzuweisen ist.

§ 9. Die Ausführung nachstehender Arbeiten bedarf keiner Genehmigung:

- a. das Anstreichen von Façaden;
- b. das Ausbrechen alter und das Legen neuer Fußböden;
- c. die Reparatur von Thüren, Fenstern, Zäunen zc.;
- d. das Umdecken von Dächern mit zulässigem Material;
- e. die Reparatur von Schornsteinen und Kappen, über Feuerherden durch Putz oder Einziehen einzelner Steine zc.

Diese Arbeiten werden nur dem Stadtarchitekten zur Kenntnißnahme und Beaufsichtigung angezeigt.

³⁾ Auf Grund des am 17. October 1878 von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigten Organisationsstatuts der Communalverwaltung (§ 74) ist die Beaufsichtigung der Privatbauten dem Bauamt übertragen. (Jetzt § 80 d. neuen Organisationsstatuts, vom 13. Apr. 1898).

⁴⁾ Siehe das in der Fivländischen Gouvernements-Zeitung vom 10. September 1880 Nr. 105 publicirte Ortsstatut über die Zuleitung in die natürlichen Wasserläufe, die Canäle und Gräben. (Siehe Nr. 5 d. Sammlung).

⁵⁾ Auf Grund der am 3. September 1879 von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigten Organisation der Verwaltung der städtischen Gartenanlagen ist zum Bepflanzen der Trottoirs mit Bäumen die Genehmigung der städtischen Gartenverwaltung erforderlich. (Jetzt §§ 134—136 d. neuen Organisationsstatuts).

⁶⁾ Auf Grund des § 73 des obenerwähnten Organisationsstatuts werden die Obliegenheiten des die Privatbauten beaufsichtigenden Architekten dem Baurevidenten zugewiesen. (Siehe § 79 d. neuen Organisationsstatuts).

§ 10. In den Gesuchen⁷⁾ um Genehmigung solcher Bauten und Arbeiten, welche nach Empfang einer vorgängigen Genehmigung ausgeführt werden dürfen, muß genau angegeben sein:

- a. der Stand und Name des Besitzers;
- b. in welchem Stadttheil und Quartier das Grundstück belegen ist, auf welchem die Bauarbeit vorgenommen werden soll, und unter welcher Nummer dasselbe in den städtischen Grundbüchern verzeichnet ist;
- c. was namentlich zu bauen, umzubauen, oder zu repariren beabsichtigt wird, aus welchem Material die Dächer und Treppen hergestellt werden, und welcher Construction die Wände der Holz- oder Fachwerkhäuser sein sollen;
- d. wann mit dem Bau begonnen werden soll, und
- e. welcher Techniker als Bauleiter erwählt worden ist.

Außerdem muß dem Gesuch um Genehmigung der im Art. 6 dieser Regeln erwähnten Bauten beigelegt sein: nächst einem Situationsplan ein vom Techniker — Autor unterzeichneter Bauplan und zwar in zwei Exemplaren⁸⁾, von denen das eine der Bittsteller mit der Resolution des Bauamts retradirt erhält, das andere aber in dem Bauamt zur Aufbewahrung verbleibt.

Anmerkung 1. Falls der im Pkt. e bezeichnete Bauleiter bei Einreichung des Gesuches noch nicht erwählt worden ist, kann diese Wahl bis zur Ausreichung des Bauerlaubnißattestes verschoben werden.

Anmerkung 2. Falls während der Ausführung des Baues der Besitzer einen anderen Architekten wählt, so ist, noch bevor der letztere die Beaufsichtigung des Baues antritt, der Besitzer verpflichtet, solches dem Bauamt zur Anzeige zu bringen.

Anmerkung 3. Die obligatorische Beaufsichtigung seitens eines Architekten ist beim Bau hölzerner Häuser, welche nicht mehr als 12 Quadratfaden Flächenraum einnehmen, in Vertlichkeiten, wo deren Aufführung nach dem Stadtplane zulässig ist, nicht erforderlich.

Anmerkung 4. Der Architect, Architectgehilfe oder sonstige Bautechniker, wie auch der Bauunternehmer oder andere Personen, die ohne Betheiligung eines Architekten, Bautechnikers oder Bauunternehmers einen Bau zur Ausführung gebracht haben, unterliegen den im Gesetz vorgesehenen Strafen, falls sie die Schuld an der unsoliden oder unregelmäßigen Bauausführung oder an der Verwendung schlechter Materialien zc. tragen.

7) In Grundlage des § 74 des erwähnten Organisationsstatuts sind die Gesuche um Genehmigung aller, nicht in den §§ 7 und 9 erwähnten Bauarbeiten bei Bauten einzureichen. (S. jetzt § 80 d. neuen Organisationsstatuts).

8) Auf Grund vom Stadtmte dem Bauamte ertheilter Vorschrift, muß dem Gesuch außerdem das Besitzdocument über das zu bebauende Grundstück oder ein Document über die Berechtigung zum Bauen auf einem fremden Grundstück nebst Grundkarte beigelegt sein.

§ 11. Der Situationsplan (Art. 10) muß in einem Maßstabe von 50 Fuß = 1 Zoll angefertigt sein und die Bezeichnung aller Dimensionen in Ziffern, sowie auch eine genaue Delineation nicht nur des zu bebauenden Grundstücks, mit allen darauf schon befindlichen und den zu errichtenden Gebäuden, sondern auch der anliegenden Straßen, Gärten und Grundstücke, mit den darauf befindlichen, den Grenzen des zu bebauenden Grundstücks zunächst stehenden Baulichkeiten enthalten.

§ 12. Das Project zu Neu- und Umbauten muß alle beabsichtigten Bauarbeiten in allen Theilen vollständig enthalten, und außer den Facaden, den Plänen der inneren Einrichtung und den Durchschnitten des Gebäudes überhaupt, noch einen besonderen Durchschnitt durch die Abtritte mit Angabe ihrer Ventilation enthalten; zugleich müssen im bezeichneten Projecte alle Feuerungen, Defen und Schornsteine angegeben sein, sowie auch alle zum Verständniß des Projectes erforderlichen sonstigen Daten.

Anmerkung 1. Die Beobachtung obiger Bestimmung ist nicht erforderlich bei einem Gesuch um Genehmigung:

- a. zu einem Umbau im Innern bestehender Gebäude;
- b. zu einer Facadenveränderung und
- c. zum Bau einstöckiger hölzerner Häuser, welche nicht über 12 Quadratrads Flächenraum einnehmen, in Dertlichkeiten, wo deren Errichtung nach dem Stadtplane zulässig ist.

Im ersten dieser Fälle müssen die dem Bauamt vorgestellten Pläne eine Angabe der im Innern der Gebäude auszuführenden Abänderungen enthalten, im zweiten, die Abänderung der Facaden und im letzteren muß nur ein Situationsplan, mit möglichst genauer Beschreibung der projectirten Gebäude, eingereicht werden.

Anmerkung 2. Alle zur Straße oder zu freien Plätzen belegenen oder aber von der Straße aus sichtbaren Gebäude, sowie auch Pforten und Zäune, müssen regelrechte, den Gesetzen der Baukunst entsprechende Facaden haben⁹⁾.

§ 13. Nach Eingang des Baugesuches und vor der Prüfung des vorgestellten Bauplanes in technischer Hinsicht, vergleicht das Bauamt, unter Mitwirkung des Stadtrevisors, die Uebereinstimmung desselben mit

⁹⁾ Gemäß der vom Stadtamte bestätigten Instruction ist in Betreff der äußeren Ausstattung der beim Bauamt einzureichenden Baupläne Folgendes zu beobachten:

- a. die Baupläne dürfen nicht gerollt sein, sondern müssen in Heften, mit einem Umschlag versehen, vorgestellt werden.
Auf dem Schilde muß enthalten sein ein kurzes Gesuch um die Bauerlaubnis, die Angabe des Baues, der Belegenheit und des bauleitenden Architecten. Die Vorstelllung von Kopien der Baupläne auf leicht zerreibbarem Papier ist unzulässig.
- b. Facaden und Profilzeichnungen müssen in einem Maßstabe von 7 Fuß auf einen Zoll, Grundrißzeichnungen in einem Maßstabe von 14 Fuß und Situationszeichnungen in einem Maßstabe von 50 Fuß auf einen Zoll angefertigt sein.
- c. Die für die Baupläne zu gebrauchenden Farben sind:
 - 1) neue Holztheile — gelb,
 - 2) alte Holztheile — gebrannte sienna,
 - 3) neue Mauertheile — carmin,

dem Stadtplane, vergewissert sich darüber, in welchem Stadttheile der Bau beabsichtigt wird, ob die Straßenlinie richtig verzeichnet ist, sowie auch ob die Bestimmungen über die Lage des Gebäudes hinsichtlich der angrenzenden Grundstücke, und des un bebaut zu belassenden Terrains (Art. I dieser Regeln) eingehalten sind.

§ 14. Wenn nach Durchsicht der vorgestellten Documente und, falls erforderlich, nach Besichtigung des zur Bebauung bestimmten Platzes es sich als zulässig erweist, den Bau sowohl in technischer als auch in baupolizeilicher Hinsicht, zu genehmigen, so fordert das Bauamt, durch eine Benachrichtigung die Nachbarn und andere am Bauvorhaben interessirte Personen auf, binnen 14 Tagen ihre Einwendungen gegen den projectirten Bau bei ihr zu verlautbaren, und fällt darnach erst ihre Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Unterjagung des Baues, worüber dem Bittsteller unverzüglich Eröffnung gemacht wird. Bei Bauten, welche die Interessen der Nachbarn hinsichtlich der Eigenthumsrechte nicht berühren, oder bei welchen alle in Betreff der Stellung der Gebäude zu den nachbarlichen Grundstücken vorgeschriebenen Regeln berücksichtigt worden sind, namentlich wenn der Bau weiter, als der festgesetzte Zwischenraum beträgt, von der Grenze entfernt liegt, ist es nicht erforderlich die Besitzer der nachbarlichen Grundstücke zu einer Erklärung über ihre Zustimmung aufzufordern.

§ 15. Die ertheilte Erlaubniß zu Neubauten oder Reparaturen ist während eines Jahres, vom Tage der Ausfertigung derselben, giltig. — Wenn in dieser Frist mit der Bauausführung nicht begonnen ist, und der Besitzer von der zu der letzteren ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen will, so wird solches vom Bauamt zugelassen, jedoch nur nach einer stattgehabten Vergewisserung an Ort und Stelle darüber, daß die Localverhältnisse, bei welchen die Neu- und Umbauten oder Reparaturen genehmigt waren, sich nicht geändert haben.

Unmerkung. Betrifft die Bauerlaubniß mehrere für sich bestehende Baugegenstände, so verliert sie ihre Giltigkeit nur für die Gegenstände, mit deren Ausführung in Jahresfrist nicht begonnen war.

III. Von den Regeln für Privatbauten in der Stadt.¹⁰⁾

§ 16. Nach Empfang der Erlaubniß zu einem Neu- oder Umbau oder einer Reparatur kann der Besitzer die Arbeiten nicht eher beginnen, als bei der örtlichen Polizei die erlangte Erlaubniß vorgezeigt und vom

- 4) alte Mauertheile — Tusché und blau,
- 5) Bautheile zum Abbruch — helle Tusché,
- 6) neue Eisentheile — blau.
- 7) Veränderungen an Facaden sind mit rother Farbe auszureißen, neue Flächen an denselben roth zu schraffiren. Aufbauten sind von den alten Theilen durch eine rothe Linie abzutrennen. Treppen sind mit Buchstaben zu bezeichnen und das Material beizuschreiben, ebenso ist das zu verwendende Dachmaterial auf dem Umschlag des Bauplanes anzugeben.

¹⁰⁾ Die Ergänzung siehe im Ortsstatut über die Benutzung neuerrichteter Gebäude (№ 9 der Sammlung).

Stadtrevisor, in Gegenwart der Nachbarn und des zur Beaufsichtigung des Baues erwählten Technikers, die Linie zum genehmigten Bau angewiesen ist.

Der Revisor¹¹⁾ weist auch in natura die Lage der Nachbargrenzen, die Lage und Richtung des Rinnsteins, des Niveau des Straßenpflasters und der Trottoire, sowie auch die Richtung etwaiger Entwässerungsanlagen und Schächte vor den Häusern an, worüber von demselben ein entsprechendes Protocoll aufgenommen wird, welches mit dem Bauplane auf der Baustätte aufbewahrt werden muß, damit die zur Ausführung kommende Arbeiten zu jeder Zeit controlirt werden können.

Anmerkung. Für den Beginn der in diesem Artikel genannten Arbeiten ohne die dazu erforderliche Erlaubniß, werden die Schuldigen auf Grund der Gesetze zur Verantwortung gezogen, die Ausführung der Arbeiten aber wird beanstandet.

§ 17. Während der Ausführung der Arbeiten darf der freie Verkehr auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht durch Anhäufung von Baumaterialien gehemmt werden, für welche letztere nach Einholung der dazu erforderlichen Genehmigung, Theile der öffentlichen Plätze oder Straßen vor den Baustätten, durch feste, wenigstens 6 Fuß hohe Zäune aus Brettern oder Schaaalen mit der nöthigen Zahl von Einfahrten und mit Bretterstegen an Stelle von Trottoiren abgetheilt werden können, wenn die Localität solches gestatten sollte.

Die Straßenlaternen werden hierbei an den Zäunen befestigt¹²⁾.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnte Erlaubniß wird von der Stadt-Communalverwaltung, nachdem sich dieselbe mit der Polizei darüber in Beziehung gesetzt hat, zugleich mit der Bauconcession erteilt.

§ 18. Bei jedem Bau, bei welchem Ausgrabungen stattfinden, oder bei welchem durch herabfallende Gegenstände die Vorübergehenden gefährdet werden, sind Umzäunungen um die gefährlichen Stellen oder Stellagen, zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, herzurichten. Bei Nachtzeit sind an allen solchen Stellen Laternen auszustellen.

§ 19. Die Ausgrabung zur Legung der Fundamente oder zur Aufführung der Grundmauern ist dergestalt zu bewerkstelligen, daß die

¹¹⁾ Auf Grund der vom Stadlamt, gemäß des von der Stadtverordneten-Versammlung am 17. October 1878 beschlossenen Organisationsstatuts, den technischen Beamten erteilten Dienstinstruction und der Geschäftsordnung unter denselben ist die Beaufsichtigung der Straßen-Rinnsteine und Entwässerungsanlagen dem Stadt-Ingenieur zugewiesen, so daß der Revisor die Lage der Nachbargrenzen, der Stadt-Ingenieur aber die Lage und Richtung des Rinnsteins, das Niveau des Straßenpflasters und der Trottoirs, sowie auch die Richtung etwaiger Entwässerungsanlagen und Schächte vor den Häusern anzugeben hat, worüber von demselben ein entsprechendes Protocoll aufgenommen wird, welches mit dem Bauplane auf der Baustätte aufbewahrt werden muß, damit die zur Ausführung kommenden Arbeiten zu jeder Zeit controlirt werden können. (Siehe § 22 d. neuen Organisationsstatuts).

¹²⁾ Auf Grund des von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 4. Mai 1881 erlassenen Ortsstatuts (Livländische Gouvernements-Zeitung 1881 Nr. 53) dürfen innerhalb des ganzen Stadtgebiets bei der Ausführung von Bauten an gepflasterten oder chausfirten Straßen die Baugerüste und Bauzäune nicht in die Straßenfahrbahn eingegraben werden, sondern sind auf liegenden Schwellen zu errichten. (Siehe Nr. 6 d. Sammlung).

angrenzenden Gebäude gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben. Zu diesem Zweck hat der Bauende von dem zu bebauenden Grundstücke aus, die Nachbarsmauern durch Steifen und Treibladen abzustützen.

§ 20. Ausgrabungen für Fundamente oder zur Aufführung von Grundmauern längs den angränzenden Nachbargebäuden dürfen nur in kurzen Strecken ausgeführt werden.

§ 21. Fundamente müssen überhaupt auf festem Grund angelegt, bei Anlage von Kellern aber derartig vertieft werden, daß die letzteren 10 Fuß Höhe bis zum Niveau des Trottoirs haben. Falls aber der Hausbesitzer sein Fundament nicht auf festem Grund angelegt hat, oder die Keller seines Hauses weniger als 10 Fuß unter dem Niveau des Trottoirs vertieft sind, so ist er verpflichtet, sich selbst vor allen Schäden zu wahren, welche durch Aufführung von Gebäuden seitens des angrenzenden Besitzers, mit Beobachtung der obengenannten Bedingungen hinsichtlich der Aushebung der Erde zur Anlage des Fundaments und der Keller, entstehen könnten. Wenn aber bei Aufführung eines Gebäudes ohne Keller, das Fundament desselben auf festem Grund gelegt ist, und der Nachbar unmittelbar an einem solchen Gebäude sein Gebäude mit Kellern aufführen will, so hat letzterer das Fundament des nachbarlichen ohne Keller angelegten, aber auf festem Grunde ruhenden Gebäudes zu untermauern.

§ 22. Sofort nach Beendigung der Fundamente, und sodann im weiteren Verlaufe der Arbeiten, nach Vollendung des Rohbaues, d. h. vor Legung der Dielen und vor dem Abputzen der Wände und Decken ist der Hausbesitzer oder in seinem Auftrage der den Bau beaufsichtigende Techniker verpflichtet, in beiden erwähnten Fällen, dem Stadtarchitekten¹³⁾ darüber Anzeige zu machen, damit derselbe sich an Ort und Stelle von der regelrechten dem bestätigten Plane entsprechenden und soliden Ausführung in allen Theilen, insbesondere aber was die Ausführung der Brandmauern, die Anlage der Höfe, Durchfahrten, sowie auch der Schornsteine und Abtritte betrifft, überzeugen könne. — Ueber das Resultat der Besichtigung nimmt der Stadtarchitect¹³⁾ ein Protokoll auf, falls aber von ihm Unregelmäßigkeiten bemerkt werden, hat er dem Bauamt darüber zu berichten, welches die gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung solcher Unregelmäßigkeiten ergreift, und bei dazu erkannter Nothwendigkeit bis zur Entscheidung der Angelegenheit, die Ausführung der Arbeiten zeitweilig inhibiren kann.

§ 23. Die Häuser an den Straßen und öffentlichen Plätzen müssen unter einander eine fortlaufende Linie bilden und überall gleichmäßig von der von für Straßen und freie Plätze festgesetzten Linie abstehen.

Anmerkung. Diese Bestimmung findet Anwendung nicht nur auf Neubauten, sondern auch bei Capitalumbauten.

§ 24. Wenn ein Haus, mit der Fronte nach der Straße zu gerichtet, nicht weniger als 10 Fuß von der Straßenlinie absteht, so muß der zwischen der Straßenlinie und dem Hause liegende Zwischenraum mit Bäumen bepflanzt, und mit einem Gitterzaun umgeben werden.

¹³⁾ Dem Baurevidenten — siehe 6.

§ 25. Unbebaute Plätze oder Theile derselben müssen Verzäunungen von wenigstens 6 Fuß Höhe über dem Trottoir oder an Stellen, wo solche nicht vorhanden, über dem Niveau des Terrains erhalten.

Anmerkung. Zäune und Pfosten für Gitterwerk müssen in Stadttheilen, welche ausschließlich zur Bebauung mit steinernen Gebäuden bestimmt sind, auf steinernem Sockel aufruhren und aus feuerfestem Material angefertigt sein.

§ 26. Die Verzäunungen an den Zwischenräumen zwischen zwei Häusern auf aneinander grenzenden Grundstücken müssen gleichartige Façaden haben. Die Zwischenräume verbleiben unbebaut.

§ 27. Vor den Eingängen steinerner Häuser ist nicht gestattet auf dem Trottoir mehr als eine Stufe und nicht mehr als auf 1 Fuß in dasselbe vortretend anzulegen. Wo aber die Trottoire eine Breite von 6 Fuß oder mehr erreichen, darf die Vorstufe um 2 Fuß ins Trottoir vorspringen. Vor hölzernen Häusern ist auf Trottoiren von mehr als 6 Fuß Breite gestattet drei Stufen anzulegen.

§ 28. Kellerhälfe oder Luken, welche aufs Trottoir vortreten, dürfen von der Straßenseite nicht angelegt werden; Kellerhälfe oder Luken, welche gegenwärtig schon bestehen, müssen beim Umbau der Häuser in Gemäßheit dieser Bestimmung abgeändert, bis dahin aber beim Deffnen mit einem Geländer umstellt werden.

§ 29. Alle vorspringenden Theile der Façaden, als Sockel und dergleichen, sowie auch Fenster und Vorbauten zum Schau stellen von Waaren und Sachen, sind nur da gestattet, wo das Trottoir 3 Fuß Breite hat. Die Vorsprünge selbst aber dürfen nicht mehr als 8 Zoll vor die angewiesene Façadenlinie vortreten.

§ 30. Balkons, Wetterdächer und dergleichen Vorsprünge an Straßensaçaden dürfen nicht über die Breite des Trottoirs hinaus, oder in einer geringeren Entfernung als 5 Fuß von der Nachbargrenze und unter 10 Fuß Höhe vom Niveau des Trottoirs gerechnet, angelegt werden.

§ 31. Thorflügel, Thüren, Läden und Fenster in steinernen Häusern bis zur Höhe von 7 Fuß über dem Trottoir müssen sich nach innen öffnen. Bei hölzernen Gebäuden, wo dieses nicht möglich sein sollte, ist es gestattet, Läden und Fenster abweichend von dieser Bestimmung anzulegen, jedoch nur so, daß sie im geöffneten Zustande sich dicht an das Gebäude anlegen und an dasselbe befestigt werden. Dagegen dürfen in Gebäuden, welche zu Massenversammlungen bestimmt sind, die Thüren nicht nach innen sich öffnen.

Anmerkung. Bei den in den Dächern und Bodenräumen angebrachten Deffnungen, müssen die Läden, Fenster und Luken überall nach innen sich öffnen.

§ 32. Ställe, Düngerstätten, Abtritte und Senkgruben für Abtritte dürfen nicht auf die Straße hinaus angelegt werden.

§ 33. Alle Gebäude müssen zur Straßenseite feuerfeste Dachrinnen erhalten; solche Gebäude, deren Dächer zur Straße abfallen, müssen außerdem auch Abfallröhren haben, welche bei steinernen Gebäuden in einer Mauervertiefung angebracht und bis auf $\frac{1}{2}$ Fuß vom Trottoir hinabreichen müssen.

§ 34. Die Anzahl der Stockwerke und die Höhe der steinernen Gebäude an den Straßen, vom Trottoir bis zum Karnieß, hat sich nach der Breite der Straße zu richten. In Straßen, deren Breite von der Hauslinie gerechnet, weniger als 25 Fuß beträgt, dürfen keine Häuser von mehr als drei Stockwerken erbaut werden; in Straßen, deren Breite 25 Fuß und mehr beträgt, sind Häuser von mehr als drei Stockwerken gestattet, jedoch nicht höher als 11 Faden, vom Trottoir bis zum Karnieß gerechnet.

Anmerkung. Räume auf dem Boden steinerne Häuser zählen nicht als Stockwerk.

§ 35. Erker und Mansarden können überhaupt nur auf einstöckigen Holzgebäuden und nur über der Mitte des Gebäudes errichtet werden, in einer die halbe Länge des untern Stocks nicht übersteigenden Ausdehnung.

§ 36. Fachwerkbauten aus Ständerwerk, mit Vermauerung der Zwischenräume auf einen halben Stein, sind nur ein Stock hoch auf steinernem Fundament und nur für unbewohnte und unheizbare Räume zulässig. Fachwerkbauten mit Vermauerung des Ständerwerks auf einen ganzen Stein, so daß das Mauerwerk die Ständer nach der äußeren Seite umschließt, sind bei Verkleidung von innen mit Brettern von mindestens 1½ Zoll für ein- und sogar zweistöckige und bewohnbare Gebäude zulässig, in welchem letzteren Falle jedoch die Gebäude weder ein bewohnbares Souterraingeschloß, noch bewohnbare Dachräume oder Erker haben dürfen. Bauten der ersten Art dürfen an der Straßenlinie nicht aufgeführt werden und haben sich, hinsichtlich der Nachbargrenzen den Regeln für Holzbauten zu unterwerfen. Bauten zweiter Art unterliegen dagegen den Regeln für steinerne Bauten, mit Ausnahme der feuer sichern Treppen, deren Anlage nicht obligatorisch ist. — Bei Fachwerkbauten, müssen die der Nachbarseite zugekehrten Wände, welche nicht mehr als 5 Fuß von derselben abstehen, verblendet und verputzt sein und zur Grenze hin massive Brandmauern haben.

Anmerkung 1. In den zur Bestätigung vorzulegenden Zeichnungen müssen Fachwerkwände mit besonderer Farbe angezeigt und ihre Construction genau aufgezeichnet und beschrieben sein.

Anmerkung 2.¹⁴⁾ Die Stärke der Brandmauern, sowohl bei steinernen als auch bei Holz- und Fachwerkbauten, wird durch die unten im Art 38 enthaltene Bestimmung geregelt; im Bodenraum müssen dieselben nicht weniger als einen Stein, d. i. 11 Zoll stark sein. In eine Brandmauer dürfen keinerlei Holztheile eingelassen werden und wo solche an Brandmauern stoßen, müssen die letzteren um einen halben Stein verstärkt werden.

§ 37. Die hölzernen Außenwände hölzerner Wohngebäude dürfen, Bekleidung und Putz eingerechnet, nicht dünner als 7 Zoll sein, und dürfen nicht aus Bretterverkleidungen mit gefüllten Zwischenräumen bestehen.

¹⁴⁾ Abgeändert. Siehe das Ortsstatut über die Stärke der Außenmauern von steinernen Gebäuden (N^o 8 der Sammlung).

Wände, welche die obige Stärke nicht erreichen, sind nur für innere Scheidewände, sowie auch für unbewohnte, nicht heizbare Räume gestattet.

Anmerkung. Bei Wänden, welche die gehörige Stärke haben, ist es gestattet, den Zwischenraum zwischen der Wand und der äußeren Bekleidung mit unverbrennlichen oder schwer entzündlichen Materialien, als Asche, Coaks zc. auszufüllen.

§ 38.¹⁵⁾ Die Dicke der Außenwände steinerner Gebäude muß im obersten Stockwerk nicht weniger als 2 Stein, d. h. 22 Zoll betragen.

§ 39. Die Höhe der Stockwerke eines Wohngebäudes darf nicht weniger als 8 Fuß betragen.

§ 40. Neu anzulegende Keller bei Steingebäuden müssen gewölbt, in den bestehenden, nicht gewölbten aber, die Decke verputzt sein. In Salzkellern müssen die Wände mit Brettern verkleidet werden.

§ 41. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen bestimmt werden, wenn der Fußboden wenigstens einen Fuß über dem Grundwasserspiegel, die Decke aber 4 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Hierbei muß die Höhe der Fenster in solchen Geschossen mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuß, bei der im Art. 39 vorgeschriebenen Höhe des Geschosses, betragen. Außerdem müssen die Wohnräume in solchen Geschossen, zum Schutz der Wände und Dielen gegen das Eindringen der Bodenfeuchtigkeit, mit Ventilations- und anderen entsprechenden Vorrichtungen versehen sein.

§ 42. Bei jedem Hause müssen möglichst warme, nicht weniger als 5 Fuß von der Straße und der Nachbargrenze entfernte Abtritte angelegt werden, wobei Folgendes zu bemerken ist:

- a) daß der Unrath in von allen Seiten dichten Behältern, Abtrittsgruben gesammelt werde.

Anmerkung. In steinernen Häusern müssen die Abtrittsgruben, aus Stein in Cement oder hydraulischem Kalk aufgeführt, oder mit einem hölzernen, dicht verkalfaterten und gepichteten Kasten versehen sein. Der Boden der hölzernen Behälter (Abtrittskasten) muß 1 Fuß unter der Fohle des nächstbelegenen Kellers liegen. Die hölzernen Behälter müssen von allen Seiten mit einer Schicht blauen Lehm umgeben sein. Sowohl die hölzernen Behälter, als auch die steinernen nicht überwölbten, müssen mit einem Bohlengebände bedeckt und wenigstens 1 Fuß unter dem Niveau des Hofes mit einer Erdschicht belegt werden.

- b) daß der Unrath aus den Behältern bequem und geruchslos entfernt werden könne;
- c) daß die Ausdünstungen und Gase des Unraths entweder in besondere, über das Dach hinausgehende Abzugsröhren oder in Schornsteine abgeleitet werden. Hölzerne Gasabzugsröhren in steinernen Häusern sind verboten;

¹⁵⁾ Abgeändert: Siehe das Ortsstatut über die Stärke der Außenmauern von steinernen Gebäuden (N^o 8 der Sammlung).

- d) daß Abtritte nicht auf den Höfen, getrennt von den Wohngebäuden angelegt werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur für einstöckige Holzgebäude zulässig.

Anmerkung. Die Abfallröhren vom Abtritt zur Senkgrube können aus Holz oder Stein hergestellt werden. Dieselben müssen wenigstens um 3 Zoll von der Wand abstehen. Wenn das Rohr aus Holz gefertigt ist, so muß es verkalfatert, verpicht, mit Brettern verkleidet sein und in einer Entfernung von 5--8 Fuß mit eisernen Bändern oder Ringen beschlagen werden.

§ 43. Bei der Eintheilung der Höfe und Vertheilung der auf denselben befindlichen Gebäude, ist zur Verhütung von Feuerschäden und mit Hinblick auf die Ermöglichung des Löschens solcher Gebäude, zu beobachten:

- a) daß die Höfe durch keinerlei Baulichkeiten, Schuppen, zeitweilige Verschläge, Gallerien und dergleichen eingenommen werden.

Anmerkung. In den Stadttheilen, welche von den ehemaligen Wällen eingeschlossen waren, ist bei allen steinernen Neubauten für den Hof ein freier Raum von nicht weniger als 17 Fuß Breite und eben solcher Länge zu belassen, in den übrigen Stadttheilen aber muß jeder Grundplatz einen unbebauten völlig freien Hofraum von mindestens 4 Faden Länge und wenigstens 20 Quadratfaden Flächenraum haben.

- b) daß die Höfe nur mit feuerfestem Material gebrückt, keinesfalls aber mit Brettern gedeckt werden;
c) daß jeder Hof von der Straße eine Einfahrt habe.

Anmerkung. Thorwege unter den Häusern müssen überwölbt werden und wenigstens 9 Fuß breit und 10 Fuß hoch sein. Offene Zufahrten dürfen nicht unter 10 Fuß Breite haben;

- d) daß jedes Gebäude einen Ausgang zur Straße habe, wobei diejenigen Gebäude, welche weniger als 100 Fuß Frontlänge haben, mit zwei Ausgängen nach der Straße versehen werden müssen.

§ 44. Ställe, Scheunen, Heuböden und dergleichen Anlagen bei steinernen Gebäuden, müssen durch massive Mauern und Gewölbe von wohn- und heizbaren Räumen getrennt sein. Auf Grundplätzen, welche mit hölzernen Häusern bebaut sind, können an Stelle der massiven Mauern und Gewölbe, Zwischenräume von mindestens 10 Fuß treten.

§ 45. Im Innern steinerner Gebäude brauchen die Wände, auf denen keine Balken ruhen, und welche weder zur Anlage von Schornsteinen noch zur Unterstützung der Treppen, noch als Brandmauern dienen, nicht aus Stein ausgeführt zu werden. Solche Wände müssen aber verputzt werden.

§ 46. Steinerner wohn- und heizbare Gebäude müssen derartig angelegt werden, daß aus jedem darin befindlichen Wohnraume ein Aus-

gang durch eine steinerne Treppe mit steinernen Podesten vorhanden sei. Treppen und Podeste können auch aus anderem feuerfestem Material hergestellt werden.

Anmerkung 1. Bei Herstellung der Treppen aus Stein ist es gestattet, die Stufen mit Brettern zu belegen. Hölzerne Verschläge unter Treppen sind jedoch verboten.

Anmerkung 2. Gebäude, in welchen über dem ersten Stock ein anderer Wohnraum aus Holz sich befindet, müssen wenigstens zwei Treppen haben, wobei die Treppe in dem steinernen Theil des Hauses aus feuerfestem Material bestehen muß.

§ 47. Dächer sollen überhaupt mit feuerfestem Material gedeckt und aus gleichem Material auch die Dachrinnen, Abfallröhren und Wetterdächer hergestellt werden. Es ist gestattet hölzerne nicht bewohnte und Nebengebäude mit Pappe zu decken.

§ 48. Auf jedem Hof muß, wenn es die Bodenbeschaffenheit zuläßt, sich ein Brunnen oder eine Pumpe befinden, oder aber ein Zufluß aus der Wasserleitung.

Anmerkung. Brunnen müssen mit einer Einfassung von 3 Fuß Höhe über dem Erdboden, mit gehörigem Deckel und einem Pumpenwerk oder einem Räderwerk zum Heben des Wassers versehen sein.

§ 49. Alle Feuerungsstätten, Heerde, Essen und dergleichen müssen aus feuerfestem Material ausgeführt und im erforderlichen Abstände von allen Holztheilen angelegt werden. Gleicherweise ist es nicht gestattet, Defen, Küchenheerde und andere Feuerungsstätten an der Wand des Nachbarn anzulegen und an Fachwerk- oder Holzwänden anzubringen, von welchen letzteren dieselben, wenigstens um einen Fuß abstehen müssen; die näher belegenen Theile solcher Wände müssen aus Stein sein.

§ 50. Defen für Luftheizungen und ähnliche Feuerungsanlagen müssen durchaus auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Wänden umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden, zur Leitung der erwärmten Luft sind feuerfeste Canäle zu ziehen, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Anmerkung. Die Herde der Feuerungsstätten können auf hölzernen Unterlagen angelegt werden; in diesem Falle müssen dieselben aber wenigstens 6 Zoll stark sein, und von der genannten Unterlage durch eine eiserne Platte oder durch ein massives Fundament von mindestens 3 Zoll und einen freien Zwischenraum von wenigstens 6 Zoll getrennt sein.

§ 51. Von einer hölzernen verputzten Zimmerdecke muß die obere Kante eines Ofens wenigstens um einen Fuß entfernt bleiben; falls die Decke unbeworfen ist wird diese Entfernung um einen weiteren halben Fuß vergrößert. Bei offenen Feuerungen, in Art der Küchenherde und Essen und dergleichen, müssen gewölbte Kappen angebracht werden; vor der Heizungsöffnung muß eine Eisenblechtafel mindestens 1½ Fuß breit und zu beiden Seiten um einen Fuß länger als die Mündung angebracht werden.

Anmerkung. Eisenblech kann durch Ziegel oder Steinplatten ersetzt werden.

§ 52. Die Defen müssen an die Schornsteine angelehnt werden, diese aber müssen von der Sohle des Gebäudes aus, ohne Berührung mit Holztheilen, aufgeführt werden. Die Wandungen solcher Schornsteine müssen wenigstens einen halben Stein stark sein und verputzt werden.

Anmerkung 1. In steinernen Gebäuden sind die Schornsteine, wenn solches möglich, in den Capitalmauern oder an denselben aufzuziehen.

Anmerkung 2. In der Regel sind die Schornsteine lothrecht aufzuführen; wenn sie in oder an massiven Mauern von wenigstens zwei Ziegel Stärke liegen, können sie jedoch, mit der Mauer verbunden, schräg oder liegend geschleppt werden, wobei sie mit der Horizontalen einen Winkel von wenigstens 45 Grad bilden müssen.

Anmerkung 3. Von Holztheilen müssen Schornsteine wenigstens 6 Zoll entfernt liegen, in Decken, Dielen und Dachsparren sind Auskragungen anzubringen. Falls zwei Schornsteine neben einander fortlaufen, dürfen zwischen ihnen keine Holztheile vorhanden sein, selbst wenn dieselben mit einem halben Stein verblendet werden.

Anmerkung 4. Kamine und offene Küchenherde müssen in verschiedenen Stockwerken für jede Etage ein selbstständiges Rauchrohr haben.

§ 53. Schornsteine müssen wenigstens 3 Fuß über die Dachfläche hinaus aufgeführt werden; falls aber ein Schornstein von der Straße oder von der nachbarlichen Grenze nicht mehr als 12 Fuß entfernt liegt, so muß derselbe zur Vermeidung des Niederschlagens des Rauches eine Höhe von mindestens 40 Fuß, gerechnet von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks, erhalten.

Anmerkung. Es kann übrigens in einzelnen Fällen die letztere Höhe auf 24 Fuß ermäßigt werden, jedoch nur mit der gehörigen Genehmigung dazu und mit des Nachbarns Einwilligung.

§ 54. Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder durch Bodenräume, die als Ablegekammern für Hausgegenstände dienen, sind in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß mit durchsichtigem Gitterwerk oder gitterartigem Lattenverslag zu umgeben, wobei dieser Zwischenraum nur für die Besichtigung des Schornsteins zugänglich verbleibt.

§ 55. Durch Ställe, Heuböden und Holzschuppen dürfen in keinem Falle Schornsteine hindurchgeführt werden.

§ 56. Die Schornsteine müssen die nöthigen Vorrichtungen, wie sie zur bequemen Reinigung derselben und zur Beseitigung des Ruffes erforderlich sind, erhalten. Zu diesem Zweck müssen:

- a) in den Dächern über dem Bodenraum vollkommen bequeme Zugänge zu den Schornsteinen durch Luken oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden; verboten sind jedoch Reinigungsthüren im Bodenraum zum Fortschaffen des Ruffes;

b) Schornsteinröhren von Küchen — ähnlichen Oefen, sowie Schornsteine, durch welche mit dem Rauch zugleich Dämpfe ihren Abzug nehmen, sind so einzurichten, daß man behufs Reinigung in dieselben hineinsteigen kann; sie müssen deshalb einen rechtwinklichen Querschnitt und 16 bis 18 Zoll Lichtraum haben.

Anmerkung. Die Form des Querschnitts jeder anderen Art von Schornsteinen kann rechtwinklich oder kreisförmig sein; die lichte Weite muß jedoch 10 Zoll und in keinem Falle weniger als 6 Zoll betragen.

§ 57. In Räumlichkeiten, welche nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe bestimmt sind, können, im Fall, daß die Oefen nicht unmittelbar an den steinernen Schornsteinen belegen sind, jedoch nur zur Verbindung der Oefen mit den letzteren, und auf möglichst kurze Entfernungen, eiserne Rauchröhren angelegt werden, jedoch nur aus doppeltem Eisenblech mit einem Zwischenraum von $\frac{1}{2}$ " zwischen den Wandungen, oder wenn sie mit Dachpfannen oder Lehm umfütert werden und nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß von Holztheilen entfernt sind.

§ 58. Rauchkammern können nur massiv und mit eisernen Thüren aufgeführt werden. Hierbei müssen die zum Räuchern erforderlichen Vorrichtungen in den Schornsteinen, als: Stangen, Ringe und Stäbe von Eisen sein, und mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Herde entfernt sein.

IV. Von der Anlage von Straßen und Trottoiren.

§ 59. Hausbesitzer, welche vor ihren Grundstücken auf eigene Rechnung die Straße zu pflastern wünschen, haben sich sowohl hinsichtlich des Straßenpflasters, als auch der Kinnsteine, nach dem allgemeinen Straßenniveau zu richten, welches von der Stadtverwaltung¹⁶⁾ anzuweisen wird.

§ 60. Wenn bei Ausführung von Bauten behufs Aufstellung von Baugerüsten oder aus anderer Veranlassung ein Theil des Straßenpflasters aufgerissen werden muß¹⁷⁾, so sind die betreffenden Stellen unverzüglich nach Abnahme der Baugerüste oder nach Wegfall der anderweitigen Veranlassung wieder herzustellen; im Falle einer Verzögerung dabei wird die Pflasterung auf Rechnung der säumigen Hausbesitzer von Seiten der Stadtverwaltung ausgeführt werden.

§ 61. Für die Fußgänger müssen an beiden Seiten der Straße und um die öffentlichen Plätze Trottoire angelegt werden, wobei folgende Regeln zu beobachten sind:

- a) die Trottoire müssen den Raum zwischen den Häusern und den Kinnsteinen, deren Lage und Richtung bestimmt wird, einnehmen und dabei eine geringe Neigung zum Kinnstein, übrigens nicht mehr als 1 Zoll auf je 10 Fuß haben;

¹⁶⁾ Bauamt — siehe Fußnote 1.

¹⁷⁾ Vergleiche Fußnote 12.

b) die Trottoire können aus gebrannten Ziegeln, Asphalt, Granit und ähnlichem Material hergestellt werden.

Anmerkung 1. Bei mehr als 3 Fuß breiten Trottoiren dürfen die unmittelbar am Hause belegenen Theile bis zu einem Viertel der besagten Strecke, mit Kopfsteinen oder kleinen Rundsteinen gefastert werden.

Anmerkung 2. In den Stadttheilen, wo Holzbauten zulässig sind, können die Trottoire mit Balken eingefast, doch dürfen dieselben nicht mit Brettern gedeckt werden.

c) die Trottoire müssen, soviel wie möglich, von einem Grundstück zum andern eine ebene Fläche bilden, wobei die nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne dergestalt verdeckt sein müssen, daß die Ebene des Trottoirs dadurch nicht unterbrochen wird.

§ 62. Die Anpflanzung von Bäumen vor den Häusern ist nur in den mehr als 60 Fuß breiten Nebenstraßen der Vorstädte gestattet und auch nur da, wo der Zwischenraum zwischen den Häusern und den besagten Rinnsteinen 12 Fuß beträgt. Von der Bordschicht des Rinnsteins müssen die Bäume, gemäß den Anweisungen des Stadtarchitekten¹⁸⁾ wenigstens 2 Fuß entfernt angepflanzt werden.

§ 63. Zur Ableitung des Wassers aus den Höfen¹⁹⁾ ist es gestattet, jedoch nur bei gehöriger Genehmigung, verdeckte Rinnsteine auf die Straße hinauszuführen; durch dieselben darf jedoch in keinem Fall Unrath in die Rinnsteine oder überhaupt in offene oder unterirdische städtische Entwässerungsanlagen abgeleitet werden.

V. Ueber den Bau von Fabriken oder anderen gewerblichen Anstalten.

§ 64. Fabriken und andere gewerbliche Anstalten zerfallen, je nachdem Gefahr, Schaden und Unbequemlichkeit für die Nachbarn und für die communale Wohlfahrtspflege aus ihnen erwächst, in drei Classen, gemäß der in der Beilage zum Art. 407 der Bauverordnung enthaltenen Bestimmungen.

§ 65. Die Grundplätze, auf denen derartige Anstalten errichtet werden sollen, müssen nach dem Verhältniß ihrer Größe und ihres Betriebes einen geräumigen, völlig freien Hof haben.

§ 66. Obgleich die Gebäude der Fabriken und anderer gewerblichen Anstalten den allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Facade nicht unterliegen, so müssen dieselben, was die äußere Ansicht der Gebäude betrifft, doch architectonisch regelmäßig sein.

§ 67. Neu angelegte oder einem Capitalumbau unterworfenen Fabriken, Industrie- oder andere gewerbliche Anstalten können, übereinstimmend mit den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieselben nicht zu den in Bezug

¹⁸⁾ Stadtgärtner — siehe Fußnote 5.

¹⁹⁾ Siehe Ortsstatut vom 10. September 1880 — Fußnote 4.

auf feuergefährlosen und in sanitärer Beziehung unschädlichen Anstalten gehören, nicht eher eröffnet werden, als nach Besichtigung derselben auf Anordnung der competenten Bauinstitution, und nachdem alle Sicherheitsmaßregeln als genügend anerkannt worden sind.

§ 68. Gewerbliche Anstalten, welche in bevölkerten Stadttheilen unter einzelnen besonderen Bedingungen angelegt werden dürfen, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

- a) Anstalten, welche durch Geräusch, Rauch, Dampf und dergleichen belästigen können, dürfen nur mit Zustimmung der nächsten Nachbarn angelegt werden;
- b) Anstalten, welche mit Feuer betrieben werden oder aber feuergefährliche Materialien verarbeiten, sind von Wohnräumen entfernt anzulegen; gleichermaßen sind die zur Aufbewahrung solcher Materialien dienenden Räume getrennt von den Werkstätten und Wohnhäusern zu erbauen. Die Feuerungen müssen außerdem mit erforderlichen Funkenfängern und Vorrichtungen zum Löschen der Funken versehen sein, und die Schornsteine über die Dächer der Nachbarhäuser hinausragen, wenn nicht noch andere Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind.
- c) Anstalten mit Dampfbetrieb können in der Stadt bis zum Rayon der ehemaligen Festungswerke nicht gestattet werden.
- d) Anstalten, welche gesundheitschädliche Substanzen anwenden oder schädliche Gase ausscheiden, dürfen nur in bedeutender Entfernung von Wohnhäusern, dabei gänzlich isolirt und mit den nöthigen Ableitungen angelegt werden.

§ 69. Bei Anlage von Badestuben und überhaupt solcher Anstalten, welche bedeutende Wassermengen consumiren, ist darauf zu achten, daß dieselben die zur Ableitung des unbrauchbaren Wassers erforderlichen Ableitungen erhalten.

§ 70. Speicher und Ambaren werden aus Stein und ohne irgend welche Feuerungen mit feuerfesten Dächern angelegt, erhalten mit Eisen beschlagene Thüren und dürfen nicht überragende Holztheile am Dach haben.

Instruction für die Sanitäts-Curatoren der Stadt Riga.

(Von der Stadtverordneten-Versammlung beschloffen am 7. April 1897, bestätigt vom Civl. Gouverneur am 13. Mai 1897.)

I. Auf Grundlage des Art. 112 der Städte-Ordnung vom Jahre 1892 sind von der Stadtverordneten-Versammlung für jedes Polizeirevier je ein Sanitäts-Curator und ein Gehilfe desselben erwählt worden. Die Sanitäts-Curatoren haben die Obliegenheit, eine ständige Controle über den sanitären Zustand der zu ihrem Rayon gehörenden Straßen Grundstücke, Gebäude n. s. w. auszuüben und nach Möglichkeit für die

Verbesserung der örtlichen sanitären Verhältnisse zu wirken. Im Fall der Abwesenheit eines Curators vertritt ihn sein Gehilfe.

II. Die Sanitäts-Curatoren werden zu ihrer Legitimation mit besonderen Billets versehen und erhalten zur Information und Richtschnur bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten einen Plan ihres Reviers, ein Büchlein zum Eintragen der Resultate ihrer Besichtigungen und endlich ein Exemplar der einschlägigen Ortsstatuten sowie dieser Instruction.

III. Die Sanitäts-Curatoren stehen im Ressort und unter der Leitung der Rigaschen städtischen Sanitätscommission.

IV. Bei der Besichtigung der Grundstücke, Höfe und Gebäude in ihrem Rayon haben die Sanitäts-Curatoren hauptsächlich auf Folgendes zu achten:

- 1) Die Straßen, Plätze und Höfe müssen vollkommen rein sein, dürfen nicht mit Mist, Kehrriecht, aufgebrochenem Eise und Schnee beworfen und nicht durch ausgegossenes Spülwasser und Abfälle verunreinigt sein, sondern müssen in allen Stücken so gehalten werden, wie es die Ortsstatuten vom 4. August 1880 über die Reinhaltung der Straßen und Plätze und vom 3. März 1880 über die Reinigung der Höfe verlangen.
- 2) Die Kehrriecht- und Mistkasten müssen fest und dicht gezimmert, getheert und mit einem Deckel versehen sein, der stets geschlossen zu halten ist. Sie müssen unbedingt bis auf den Grund ausgeräumt werden: a. sobald sie bis zu 1 Fuß vom oberen Rande angefüllt sind, und außerdem b. ohne Rücksicht darauf, wie voll sie sind, jedesmal, wenn aus besonderen sanitäts-polizeilichen Gründen eine Reinigung dieser Kasten vorgeschrieben wird.
- 3) Auf jedem Hofe, der keine Wasserleitung hat, muß sich eine Pumpe oder ein Brunnen befinden. Die Brunnen müssen mit einer Einfassung von mindestens 3 Fuß Höhe über der Erde und mit einem gehörigen Deckel versehen sein. Die Curatoren haben beständig darauf zu achten, daß das Wasser in den Brunnen rein sei und alles ferngehalten werde, was sie verunreinigen könnte.
- 4) Alle Ställe müssen eine fest und dicht gezimmerte Diele haben, mit Rinnen zum Abfluß der Fauche und undurchlässigen Gruben zur Aufnahme der letzteren; die Räume müssen unbedingt sauber gehalten werden.
- 5) Abtritte, Schweineställe und Mistkasten dürfen nicht näher als 5 Fuß von der Straße oder der Nachbargrenze angelegt werden. Die Abtritte müssen sauber gehalten werden, d. h. die Wände, die Diele und die Sitze müssen rein und trocken und die Oeffnungen in den Sitzen mit einem festen Deckel verschlossen sein. Die Abtrittsgruben müssen undurchlässig, fest und dicht gedeckt und mit einer Abzugsröhre für die Gase versehen sein, die über das Dach hinausgeführt sein oder in den Schornstein münden muß. Die Reinigung der Abtrittsgruben und der Gruben für Spülwasser hat nach den Vorschriften des Ortsstatuts vom 3. März 1880 zu geschehen, wonach diese Gruben mindestens

ein Mal im Jahre vollständig, d. h. bis auf den Grund, geleert werden müssen; außerdem sind die Hausbesitzer oder Hausverwalter verpflichtet, eine vollständige Reinigung auch vor Ablauf der Jahresfrist vorzunehmen, sobald die Gruben bis zu 6 Zoll vom oberen Rande gefüllt sind, oder falls eine Reinigung der Abtritts- und Spülwassergruben aus besonderen sanitäts-polizeilichen Gründen vorgeschrieben wird, auch wenn dieselben noch nicht bis zur angegebenen Höhe gefüllt sind.

- 6) Die Ableitung des Grundwassers, des Schnee- und Regenwassers, des Wasch- und Spülwassers der Küchen, Schlaf- und Badezimmer, sowie des Urins und des Spülwassers aus den Pissoirs in die natürlichen Wasserläufe, in Kanäle und Gräben darf nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 4. August 1880, betreffend die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben, geschehen.
- 7) Die Treppenträume in den Häusern müssen gelüftet und in vollkommener Sauberkeit gehalten werden.
- 8) In allen Anstalten zur Zubereitung und zum Verkauf von Eßwaaren ist unbedingt die größte Reinlichkeit und Sauberkeit zu beobachten, sowohl hinsichtlich der Räume selbst, als auch hinsichtlich der in ihnen beschäftigten Personen, der benutzten Geschirre, Geräte, und Zubehör aller Art. Insbesondere aber ist darauf zu achten, daß die zubereiteten und zum Verkauf gelangenden Eßwaaren sich in gutem, reinem und unverdorbenem Zustande befinden.
- 9) Nachtschle, Räume zur gemeinschaftlichen Unterbringung Ange-reister bei Einfahrten, sowie gemeinschaftliche Wohnräume für Arbeiter müssen ihrer Einrichtung und Unterhaltung nach genau dem Ortsstatut vom 24. November 1894 entsprechen.
- 10) Schlächtereien, Wurstfabriken und Anstalten zum Reinigen und Trocknen von Fellen müssen in allen Stücken nach den Vorschriften der Ortsstatuten vom 19. December 1886 und 6. Juni 1892 eingerichtet sein und unterhalten werden.

V. Bei jeder Besichtigung haben die Sanitäts-Curatoren sowohl in den Hausbüchern, als auch in ihren eigenen Sanitätsbüchlein über das Vorgefundene den erforderlichen Vermerk zu machen. Im Falle der Entdeckung von Ungehörigkeiten, welche gegen die in vorliegender Instruction enthaltenen sanitären Vorschriften und die betreffenden Ortsstatuten verstoßen, haben die Curatoren von den Hausbesitzern oder Verwaltern die Beseitigung dieser Mißstände zu verlangen. Darnach haben die Curatoren, um sich davon zu überzeugen, ob die entsprechenden Maßregeln zur Herstellung des ordnungsmäßigen sanitären Zustandes ergriffen worden, eine nochmalige Besichtigung der betreffenden Immobilien vorzunehmen und den Befund im Hausbuch und in ihrem eigenen Sanitätsbüchlein zu vermerken.

Falls die Abstellung der bemerkten Ungehörigkeiten durch den unmittelbaren Einfluß der Sanitäts-Curatoren nicht durchzusetzen sein sollte,

haben die letzteren sich an den örtlichen Stadt sanitätsarzt oder an die städtische Sanitätscommission zu wenden.

Ebenso wenden sich die Sanitäts-Curatoren bei Entdeckung irgend welcher anderen, in der vorliegenden Instruction oder den Ortsstatuten nicht vorgesehenen sanitären Mißstände oder wenn ihnen bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten irgend welche Zweifel auftauchen, um Aufklärung an den zuständigen Stadtarzt oder an die Sanitätscommission.

Regulativ für die Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben im Rigaschen Hafen.

Genehmigt vom Finanzminister zufolge Schreibens an den livländischen Gouverneur vom 24. Juni 1882, Nr. 11,186.

§ 1. Die durch das Allerhöchst am 10. April 1867 bestätigte Reichsrathsgutachten normirten Schiffslastengelder und Abgaben vom Export und Import sind bei dem aus Delegirten der Rigaschen Stadtverwaltung und des Rigaschen Börsen-Comités gebildeten Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben zu entrichten.

§ 2. Das Comptoir erhebt die verschiedenen Lastengelder im Gesamtbetrage derselben und veranstaltet alsdann die Repartition nach der Hingehörigkeit. Dieselbe Ordnung ist auch bezüglich der Abgaben vom Export und Import zu beobachten.

§ 3. Die Lastengelder werden nach der durch die Messung der Schiffe constatirten Lastenzahl berechnet. Bezüglich der den Handelssteuern unterliegenden Waaren sind Angaben einzureichen, in denen die Qualität, Quantität und der Werth der Waare, sowie die Namen des betreffenden Schiffers und Schiffes enthalten sein müssen. Die Angaben sind einzureichen: bei einkommenden Waaren gleichzeitig mit deren Zollbereinigung, bei ausgehenden spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Aussegelung des Schiffes. Der Termin der Aussegelung des Schiffes ist zu entnehmen den nach den Berichten des Lootsencommandeurs täglich zusammengestellten Schiffslisten.

§ 4. Die Qualität und Quantität werden bei einkommenden Waaren durch die der Zollberechnung zu Grunde liegende Ermittlung bei ausgehenden Waaren durch die Anmeldungsbogen des Correspondenten des Schiffes, welche spätestens innerhalb fünf Tagen nach Aussegelung des Schiffes beim Comptoir einzureichen sind, oder durch Einsichtnahme in das Connoissement, eventuell in andere Nachweise kontrollirt.

§ 5. Wo der Werth der Waaren nicht bereits anderweitig festgestellt worden, ist derselbe anzugeben: für einkommende Waaren nach den Facturen mit Hinzufügung der Fracht, für ausgehende Waaren nach den derzeitigen üblichen Marktpreisen. In zweifelhaften Fällen wird der Werth durch Experten festgestellt, welche in gleicher Zahl von der Verwaltung des Comptoirs zur Erhebung der Abgaben und von dem Eigenthümer der Waare zu ernennen sind. Bei Meinungsverschiedenheit der Experten verständigen sich dieselben über die Hinzuziehung eines Obmannes, worauf die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefällt wird.

§ 6. Für falsche und irreleitende Angaben unterliegen die Schuldigen der Entrichtung der gesetzlich festgestellten Abgaben in fünffachem Betrage. Für Versäumniß der im Punkt 3 festgestellten Frist zur Einreichung der Angaben wird für je 10 Tage Verspätung ein Zuschlag von 5% zu den Abgaben gemacht. Derselbe Zuschlag von 5% wird gemacht, wenn die Abgaben nicht binnen 3 Tagen nach Einreichung der Angaben bezahlt sind. Endlich wird für Versäumniß der im Punkt 4 festgesetzten Frist zur Einreichung der Anmeldebogen für je 10 Tage Verspätung eine Pön von 5 Rbl. erhoben.

§ 7. Zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen haben die örtlichen Behörden der Verwaltung des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben jede erforderliche gesetzliche Assistenz zu gewähren.

Regeln für das öffentliche Lagerhaus in Riga.

Bestätigt von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 24. November 1894*).

§ 1. Zur Förderung des Getreidegeschäfts haben die Rigasche Stadtverwaltung und die Rigasche Börsenkaufmannschaft gemeinschaftlich ein öffentliches Lagerhaus auf dem Andreasholm bei Riga errichtet.

I. Von den Geschäften des Lagerhauses.

§ 2. Das Lagerhaus ist befugt, folgende Geschäfte vorzunehmen:

- a) die Lagerung des dem Lagerhaus zugeführten Getreides;
- b) das Sortiren, Reinigen, Trocknen und Wiegen dieses Getreides;
- c) das Verladen des eingelagerten Getreides für den Wasser- oder Landtransport;
- d) die Versicherung des eingelagerten Getreides;
- e) die Ausstellung von Lager- und Pfandscheinen über das eingelagerte Getreide.

Anmerkung. Dem Ermessen der Lagerhausverwaltung bleibt es überlassen, außer Getreide auch andere Waaren in das Lagerhaus aufzunehmen. In diesem Fall erstrecken sich die dem Lagerhaus durch diesen Artikel erteilten Befugnisse auch auf diese Waaren. Ueber die näheren Bedingungen ihrer Lagerung entscheidet die freie Vereinbarung.

*) Mit den den Verordnungen des Finanzministers vom 3. April 1899 entsprechenden Abänderungen.

§ 3. Das Lagerhaus nimmt Getreide jeder Art in geschüttetem Zustande gesonderten Aufbewahrung der jedem Einleger gehörenden Partie entgegen, jedoch nur, wenn diese Partie den Rauminhalt eines Silos ausfüllt, oder wenn mindestens für den vollen Rauminhalt eines Silos Zahlung geleistet wird.

§ 4. Jede Bestellung von Siloräumen hat schriftlich zu geschehen, unter Beifügung einer Anzahlung von fünf Rbl. für jeden bestellten Siloraum. Von dem Tage ab, an dem die Siloräume zur Verfügung des Einlagerers gestellt worden sind, wird das Lagergeld berechnet.

Wenn innerhalb zehn Tagen nach diesem Termin das Getreide nicht eingetroffen ist, so können die bestellten Silos anderweitig vergeben werden, die angezahlten fünf Rbl. für jeden Silo fallen aber dem Lagerhaus als Ersatz für die verlorene Zeit zu.

§ 5. Das Lagerhaus ist, nach Maßgabe des vorhandenen freien Raumes, verpflichtet, von Jedermann Waaren zur Aufbewahrung entgegen zu nehmen, und ist nicht befugt, einen einzelnen Einleger vor dem andern zu begünstigen. Liegen gleichzeitig Anträge mehrerer Einleger vor, und ist es Raummangels wegen nicht möglich, alle Anträge zu befriedigen, so ist denjenigen Einlegern der Vorzug zu gewähren, welche ihre Waaren auf die kürzere Frist zur Aufbewahrung geben.

§ 6. Alle Verabredungen zwischen dem Lagerhaus und den Einlegern, welche darauf abzielen, für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Waare die Haftung des Lagerhauses zu ändern oder gänzlich auszuschließen, haben keine rechtliche Wirkung.

Doch ist das Lagerhaus befugt, mit den Einlegern besondere Verabredungen zu treffen bezüglich der Haftung für einen solchen Verlust oder eine solche Beschädigung der Waare, welche durch die natürliche Beschaffenheit der Waare oder Mängel der Verpackung derselben entstanden sind. Die näheren Vereinbarungen sind in den Lager- und Pfandschein, die bei Einlagerung der Waare ausgereicht werden, einzutragen.

§ 7. Wird die auf bestimmte Zeit eingelagerte Waare nicht mit Ablauf der bedungenen Lagerzeit, oder wird die auf unbestimmte Zeit eingelagerte Waare nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, von der Einlagerung an gerechnet, aus dem Lagerhause zurückgenommen, so ist das Lagerhaus berechtigt, nach Ablauf von acht Tagen zum Verkauf der eingelagerten Waaren nach Maßgabe der im § 23 enthaltenen Bestimmungen zu schreiben. Ist die Waare theilbar, so ist nur soviel von der Waare zu verkaufen, als zur Befriedigung des Lagerhauses für die demselben wegen Aufbewahrung der Waare und sonstiger im Auftrage des Einlegers vorgenommenen Geschäfte zustehenden Gebühren, sowie zur Deckung der Verkaufskosten erforderlich ist.

Das Lagerhaus kann zum Verkauf der gesammten Waare oder eines Theils derselben auch dann schreiben, wenn die gesammte Waare oder ein Theil derselben während der Lagerzeit von der Gefahr des Verderbens bedroht wird (§ 10), doch ist hierüber sofort bei Eintritt der Gefahr ein Protokoll aufzunehmen und der Einleger noch am selben Tage hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Benachrichtigung ist ihm an dem-

jenigen Orte zuzustellen, den er dem Lagerhaus als seinen Wohnort angegeben hat.

§ 8. Alles Getreide wird bei seiner Aufnahme in das Lagerhaus von dem hierzu angestellten Getreideinspector besichtigt und seiner Qualität nach classificirt.

§ 9. Bei der Aufnahme in das Lagerhaus unterliegt alles Getreide einer vorläufigen Reinigung durch die Reinigungsapparate der Anstalt und wird alsdann auf den automatischen Waagen derselben gewogen. Das bei dieser Gelegenheit festgestellte Gewicht gilt als voller Beweis bei Streitigkeiten zwischen den Einlegern oder sonstigen Personen und Institutionen und der Lagerhausverwaltung.

§ 10. Das Lagerhaus haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der zur Aufbewahrung angenommenen Waaren entstanden ist, sofern es nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch die in der Macht des Lagerhauses stehenden Mittel nicht abgewandt werden konnten und daß dieselben durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Waaren oder durch Mängel der Verpackung, welche bei der Annahme der Waaren äußerlich nicht erkennbar waren, entstanden sind.

Gemäß der vom Finanzminister am 3. April 1899 bestätigten Maximalsätze des natürlichen Gewichtsverlustes am thatsächlichen und am Naturalgewicht des im Rigaschen Lagerhause aufbewahrten Getreides, darf der Maximalsatz des natürlichen Gewichtsverlustes, für den das Lagerhaus nicht verantwortet, bei dem zur Lagerung aufgenommenen Getreide 1% des bei der Uebernahme der Waare festgestellten Gewichts nicht übersteigen, wobei in denjenigen Fällen, wo der natürliche Gewichtsverlust diese Norm nicht erreicht, der Gewichtsabzug nur für den thatsächlich ermittelten Gewichtsverlust gemacht wird. Gleichzeitig ist das Lagerhaus berechtigt, in den Herbst- und Frühjahrsmonaten, sowie auch bei Regenwetter im Sommer und bei Thauwetter im Winter das Getreide mit einem Pfund unter dem im Lagerschein angegebenen Naturalgewicht auszuliefern.

Die Bestimmungen über den Maximalsatz des natürlichen Gewichtsverlustes sind im Lagerhause und an der Börse an sichtbarer Stelle auszuhängen.

II. Von den Lager- und Pfandscheinen.

§ 11. Das öffentliche Lagerhaus in Riga stellt über die Aufnahme der ihm zur Aufbewahrung zugeführten Waaren Doppelscheine nach dem vom Finanzminister am 3. April 1899 bestätigten Muster aus*). Der Doppelschein besteht aus zwei von einander trennbaren Theilen und zwar aus dem Lagerschein und dem Pfandschein.

*) S. d. Beilage I.

§ 12. Jeder Theil des Doppelscheines (sowohl der Lagerschein, als auch der Pfandschein) muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Lagerhauses, welches die Waaren in Aufbewahrung genommen;
- 2) die laufende Nummer des Lagerhausregisters;
- 3) den Stand, Vor- und Familiennamen oder die Firma und den Wohnort des Einlegers;
- 4) die Bezeichnung der Waaren nach Gattung, Gewicht, Maaß, sowie nach Merkzeichen und Stückzahl, sofern die Waare in einzelnen Stück verpackt ist;
- 5) die etwa vereinbarten besonderen Verabredungen bezüglich der Haftung des Lagerhauses für Verlust oder Beschädigung der Waare in Folge der natürlichen Beschaffenheit der Waare oder der Mängel der Verpackung derselben (§ 6);
- 6) die Lagerfrist;
- 7) die für die Aufbewahrung der Waare, sowie für die sonstigen mit der Aufbewahrung übernommenen Geschäfte zustehenden Gebühren;
- 8) die Angabe, ob die Waare versichert, und bejahenden Falles die Höhe der Versicherungssumme, die Versicherungsfrist und die Bezeichnung der Versicherungsanstalt;
- 9) Jahr, Monat und Tag der Ausstellung des Scheines.

Jeder Theil des Doppelscheines ist von dem Verwalter des Lagerhauses zu unterzeichnen.

§ 13. Der Lagerschein, sowie der Pfandschein können verbunden oder getrennt mittelst Namens- oder Blanco-Indossaments übertragen werden, wobei bezüglich der Form des Indossaments, des Ueberganges der Rechte auf den Indossator und bezüglich der Legitimation des Inhabers des Scheines die für Wechsel geltenden Bestimmungen (Svod Sakonow Band XI, Theil 2. Wechselordnung) entsprechende Anwendung finden.

§ 14. Das erste Indossament des vom Lagerschein zum Zweck der Verpfändung abgetrennten Pfandscheines muß enthalten:

- 1) den Stand, Vor- und Familiennamen oder die Firma und den Wohnort des Pfandgläubigers und
- 2) die Summe der Pfandschuld und die Verfallzeit; letztere darf die Lagerfrist und, falls die Waare auf unbestimmte Zeit eingelagert ist, die Frist von sechs Monaten, vom Tage der Einlagerung der Waare an gerechnet, nicht überschreiten.

Das oben erwähnte Indossament ist seinem Wortlaut nach auf dem Lagerschein zu verzeichnen und auf beiden Scheinen notariell zu beurkunden oder in das Register des Lagerhauses einzutragen; eine Eintragung ist vom Verwalter des Lagerhauses auf beiden Scheinen zu vermerken.

§ 15. Der mit dem Pfandschein verbundene Lagerschein gewährt dem Inhaber das unumschränkte Verfügungsrecht über die Waare. Dem Inhaber des Pfandscheines steht das Pfandrecht an der Waare bis zum Betrage der aus dem Scheine ersichtlichen Pfandschuld zu. Der Inhaber

des vom Pfandschein abgetrennten Lagerscheines hat das Verfügungsrecht über die Waare, ist jedoch zur Entnahme der Waare aus dem Lagerhause nur gegen Zahlung der aus dem Pfandschein ersichtlichen Pfandschuld berechtigt.

§ 16. Der Inhaber des mit dem Pfandschein vereinigten Lagerscheines, welcher die Waare in kleinere Partien abzuheilen wünscht, ist berechtigt zu verlangen, daß das Lagerhaus ihm gegen Zurückgabe des ursprünglichen Scheines für jede einzelne Partie der Waare einen neuen Schein ausstellt. Dabei ist jedoch zu beobachten, daß, falls es sich um Waaren handelt, die in den Silos aufbewahrt werden, jede abgetheilte Partie nicht kleiner als der Rauminhalt eines Silos ist und daß der Lagerhausverwaltung alle durch die erfolgte Abtheilung verursachten Unkosten vergütet werden.

§ 17. Das Lagerhaus ist verpflichtet, sowohl den Inhaber des Lagerscheines als auch den Inhaber des Pfandscheines zur Besichtigung der Waare zuzulassen.

§ 18. Das Lagerhaus ist die Waare auszufolgen verpflichtet, und zwar dem Inhaber des mit dem Pfandschein vereinigten Lagerscheines nur gegen Ausantwortung beider Scheine, dem Inhaber des vom Pfandschein abgetrennten Lagerscheines aber nur gegen Ausantwortung des Lagerscheines, sowie des quittirten Pfandscheines, oder in dem im § 19 vorgesehenen Falle gegen Ausantwortung des Lagerscheines und Uebergabe der von der zuständigen Substitution (Art. 19) über die Deposition der aus dem Pfandschein ersichtlichen Pfandschuld ausgestellten Quittung.

§ 19. Ist der Inhaber des Pfandscheines abwesend oder nicht bekannt, oder können die Parteien sich nicht über die Zahlungsbedingungen einigen, so ist der Inhaber des Lagerscheines berechtigt, die Pfandschuld bei dem Rigaschen Comptoir der Reichsbank, der Rigaschen Börsenbank oder der Rigaschen Stadt-Disconto-Bank zu deponiren*.)

Die Pfandsumme ist dem Inhaber des Pfandscheines nur gegen Ausantwortung des quittirten Pfandscheines auszuliefern.

§ 20. Gegen Vollzahlung der Pfandschuld hat der Inhaber des Pfandscheines letzteren quittirt auszuantworten; bei Theilzahlung hat er über dieselbe auf dem Pfandschein zu quittiren und überdieß eine besondere Quittung zu ertheilen.

§ 21. Wird dem Inhaber des Pfandscheines am Verfalltag nicht volle Zahlung der Pfandschuld geleistet, so ist die rechtzeitige Präsentation des Pfandscheines dem Pfandschuldner (ersten Indossanten) zur Zahlung sowie die nicht erfolgte Zahlung, bei Verlust des Regresses gegen die nachfolgenden Indossanten, durch Protest festzustellen.

Bezüglich der Frist, binnen welcher der Pfandschein zur Zahlung zu präsentiren, sowie bezüglich des Protestes mangels Zahlung, finden die für Wechsel geltenden Bestimmungen (Swod Sakonow Band XI, Theil 2, Wechselordnung) entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maafgabe, daß für die Zahlung der Pfandschuld keine Respekttage stattfinden.

*) Die genannten, für die Deposition der Pfandschuld zuständigen Institute sind vom Finanzminister bestimmt.

§ 22. Der Inhaber des Pfandscheines, welcher innerhalb acht Tagen, vom Verfalltag an gerechnet, nicht volle Zahlung erhalten, ist berechtigt, vom Lagerhause, unter Vorlegung des Pfandscheines, den Verkauf der Waare zur Befriedigung der Pfandschuld zu verlangen.

Das gleiche Recht steht auch jedem Indossanten, der den Pfandschein eingelöst hat, zu.

§ 23. Der Verkauf der Waare ist seitens des Lagerhauses entweder an der Börse durch einen Börsenmakler oder durch Auction zu bewirken.

Die Wahl einer dieser beiden Verkaufsarten, sowie die Bestimmung des Verkaufstermins, welcher innerhalb sechs Wochen anzuberaumen ist, steht demjenigen zu, auf dessen Antrag der Verkauf erfolgt, oder in dem im § 7 vorgesehenen Falle der Verwaltung des Lagerhauses. Eine Verlegung des Verkaufstermins ist nur mit Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag der Verkauf erfolgt, zulässig. Der Auction hat eine dreimalige Publikation in der Livländischen Gouvernementszeitung und mindestens einem der örtlichen Tagesblätter vorherzugehen. Diese Publikation muß mindestens eine Woche vor dem Verkaufstermin erfolgen und hat insbesondere den Verkaufstermin und den Ort, wo der Verkauf erfolgen soll, die Höhe des vom Käufer zu erlegenden Angeldes, sowie die Frist, binnen welcher das Kaufgeld einzuzahlen ist, zu enthalten. Die Auction wird von der Verwaltung des Lagerhauses durch einen Börsenmakler oder Auctionator unter Beobachtung der vom Finanzministerium am 3. April 1899 erlassenen besonderen Regeln für den Zwangsverkauf von Getreide, das vom Rigaschen Lagerhause gegen Ausreichung von Lager- und Pfandscheinen zur Aufbewahrung entgegengenommen ist, vollzogen*).

§ 24. Aus der durch den Verkauf der Waare erlösten Summe ist, nach Abzug der Verkaufskosten und der dem Lagerhause für Aufbewahrung der Waare und sonstige Geschäfte zustehenden Forderungen, der Inhaber des Pfandbriefes im Betrage der Pfandschuld zu befriedigen und zwar mit dem Vorrecht vor sonstigen Schulden des Waareneigenthümers, selbst gegenüber der Konkursmasse desselben. Der etwaige Ueberschuß steht dem Inhaber des Lagercheines zu.

§ 25. Die den Inhabern des Lagercheines oder Pfandscheines zustehenden Summen (§ 24) sind denselben vom Lagerhaus nur gegen Ausantwortung des betreffenden Scheines auszufolgen.

Erreicht die dem Inhaber des Pfandscheines auszufolgende Summe nicht den Betrag der Pfandschuld, so ist ihm der Pfandschein mit einem Vermerk über die ausgefolgte Summe zurückzuerstatten.

§ 26. Erreicht die durch den Verkauf der Waare erlöste Summe nicht den Betrag der Pfandschuld, so steht dem Inhaber des Pfandscheines das Recht zu, vom Pfandschuldner (ersten Indossanten) direct, sowie im Regreßwege von den dem ersten Indossanten nachfolgenden Indossanten Zahlung der restirenden Pfandschuld zu fordern. Hierbei finden die in dieser Beziehung für Wechsel geltenden Bestimmungen (Svod Sakonow Band XI, Theil 2, Wechselordnung) entsprechende Anwendung,

*) S. Beilage II.

mit der Maßgabe, daß das Regreßrecht des Pfandscheininhabers erlischt, falls derselbe den Verkauf der Waare innerhalb dreißig Tagen, vom Verfalltage an gerechnet, nicht gefordert hat, und daß die Regreßfrist von dem Tage der Beendigung des Verkaufs der Waare an gerechnet wird.

§ 27. Die Inhaber des Lagerscheines oder des Pfandscheines haben auf die im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Waare zustehende Entschädigungssumme dieselben Ansprüche, wie auf die Waare selbst.

§ 28. Ist der Lager- oder Pfandschein abhanden gekommen, so hat der Verlierer hiervon der Verwaltung des Lagerhauses Anzeige zu machen. Die Verwaltung hat auf Kosten des Verlierers in den Residenz-, Provinzial- oder Ortszeitungen bekannt zu machen, daß nach Ablauf eines Monats, von der Publikation an gerechnet, dem Verlierer ein neuer Schein ausgefolgt und der abhanden gekommene kraftlos erklärt wird. Entsteht über die Berechtigung an dem abhanden gekommenen Schein Streit, so ist derselbe im Proceßwege zu erledigen.

III. Von der Verwaltung des Lagerhauses.

§ 29. Die Verwaltung des Lagerhauses ist einer Commission übertragen, welche aus sechs Gliedern besteht und zwar: zwei Delegirten der Stadtverordnetenversammlung, zwei Delegirten der Generalversammlung der Börsenkaufmannschaft aus der Zahl der mit Getreide handelnden Kaufleute, einem Delegirten des Stadtamts und einem Delegirten des Börsencomités. Für jedes Glied der Verwaltung wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Die Glieder und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Den Präses und dessen Stellvertreter wählen die Glieder der Verwaltung aus ihrer Mitte.

§ 30. Im Einzelnen hat die Lagerhausverwaltung:

- 1) den gesammten Betrieb des Lagerhauses zu organisiren und zu leiten und das ganze Unternehmen in allen vorkommenden Fällen nach außen zu vertreten;
- 2) den Getreideinspector und die sonstigen für den Betrieb erforderlichen Personen anzustellen und mit Dienstinstructionen zu versehen. Wie die Anstellung, so competirt der Lagerhausverwaltung auch die Entlassung aller ihrer Beamten;
- 3) alljährlich bei Beginn des Herbstgeschäfts die Normalsorten für jede einzelne Getreidegattung, entsprechend den durch die Ernte bedingten Eigenschaften derselben, festzustellen und die diesen Sorten entsprechenden Normalproben zu nehmen;
- 4) Beschwerden über den Getreideinspector und die sonstigen Lagerhausbeamten, die sich auf die Ausübung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Obliegenheiten beziehen, zu entscheiden;
- 5) alljährlich und nicht später als am 1. April eines jeden Jahres der Stadtverwaltung und dem Börsencomité einen detaillirten Rechenschaftsbericht über das zurückgelegte Betriebsjahr einzureichen.

§ 31. Die Glieder der Verwaltung versammeln sich zur Verhandlung von Angelegenheiten, die das Lagerhaus betreffen, auf Antrag des Vorsitzenden oder auch dreier Glieder der Verwaltung.

§ 32. Die Sitzungen der Verwaltung sind beschlußfähig, sobald der Vorsitzende und 4 Glieder der Verwaltung oder deren Stellvertreter versammelt sind. Die laufenden Geschäfte werden je nach dem Ermessen der Verwaltung von einem oder mehreren Gliedern erledigt. An den Sitzungen der Verwaltung nimmt der Getreideinspector (§ 35) mit beratender Stimme Theil außer in Fällen, in denen Beschwerden über ihn oder sonstige Fragen, die sein persönliches Interesse berühren, verhandelt werden.

§ 33. Alle Beschlüsse der Verwaltung, ausgenommen diejenigen, welche eine Ermäßigung der Tage zum Inhalte haben (§ 44 Num. 1), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses. In den Sitzungen der Verwaltung werden über die Beschlüsse kurze Protokolle aufgenommen.

§ 34. Die Verwaltung führt ein besonderes Siegel mit dem Rigaschen Stadtwappen und der Umschrift: „Siegel des öffentlichen Lagerhauses in Riga.“

IV. Von der Getreideinspection.

§ 35. Zur Besichtigung und Classification des dem Lagerhaus zugeführten Getreides (§ 8) ist ein Getreideinspector nebst der erforderlichen Zahl Gehilfen angestellt.

§ 36. Der Getreideinspector und seine Gehilfen müssen mit dem Getreide und Saathandel vollkommen vertraut sein und genaue Waarenkenntniß besitzen. Sie haben bei ihrer Anstellung eine Caution in einer von der Verwaltung zu bestimmenden Höhe zu bestellen und vor ihrem Amtsantritt den Eid auf getreue Pflichterfüllung zu leisten.

§ 37. Die Besichtigung und Classification des dem Lagerhaus zugeführten Getreides erfolgt auf Grund der von der Verwaltung festgestellten Normalforten und der denselben entsprechenden Normalproben. Letztere werden in einem nicht hermetisch verkorften, aber mit dem Siegel der Verwaltung verschlossenen Behälter sowohl im Lagerhaus als auch an der Börse aufgestellt. Dem Ermessen der Lagerhausverwaltung bleibt es überlassen, solche Proben auch an anderen Börsen des Reichs oder des Auslandes auszustellen. Die Normalproben sind von der Lagerhausverwaltung zwei Jahre aufzubewahren.

§ 38. Die Besichtigung und Classification des dem Lagerhaus zugeführten Getreides erfolgt bei seiner Einlagerung, nachdem es der vorläufigen Reinigung (§ 9) unterzogen worden ist, und auch in sonstigen von dem Einleger oder Besitzer des Getreides beantragten Fällen.

§ 39. Der Getreideinspector führt ein von der Lagerhausverwaltung attestirtes Schnurbuch, in welches alle von ihm oder seinen Gehilfen vorgenommenen Besichtigungen und Classificationen von eingelagertem Getreide mit den von der Verwaltung bestimmten Einzelheiten (wie Name oder Firma des Getreidebesizers, Zeit und Ergebnis der Besichtigung

und Classification u. s. w.) einzutragen sind. Auszüge aus diesem Buch in Form von Attestaten können von der Lagerhausverwaltung jederzeit ausgereicht werden.

§ 40. Beschwerden über unrichtige Bestimmung der Sorten des vom Getreideinspector besichtigten Getreides sind von der Lagerhausverwaltung im Laufe zweier Tage, gerechnet von Tage der Einreichung der Beschwerde, zu entscheiden. Die getroffene Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Das Getreide, dessen Qualitätsbestimmung den Gegenstand der Beschwerde bildet, ist bis zur entschiedenen Sache in einem besonderen Silo des Lagerhauses aufzubewahren.

§ 41. Im Fall von Krankheit oder Abwesenheit des Getreideinspectors wird seine Stellvertretung von der Lagerhausverwaltung geregelt.

§ 42. Weder der Getreideinspector noch dessen Gehilfen dürfen direct oder indirect Getreidehandel betreiben. Ueberhaupt ist ihnen Nebenerwerb jeglicher Art ohne Genehmigung der Lagerhausverwaltung strengstens untersagt.

§ 43. Für wissentliche Verletzung ihrer Amtspflichten in Bezug auf die Besichtigung und Classification des Getreides werden der Getreideinspector und dessen Gehilfen, unabhängig von ihrer Entlassung, auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

V. Von den Gebühren.

§ 44. Für die Benutzung des Lagerhauses werden Gebühren in folgenden Maximalsätzen erhoben.

- 1) Für den Empfang des Getreides, einschließlich seiner vorläufigen Reinigung auf den Apparaten des Lagerhauses 0,25 Kop per Pud.
 - 2) Für jedesmaligen Wiegen 0,15 " " "
 - 3) Für das Verladen aus dem Lagerhaus in Wasserfahrzeuge 0,15 " " "
 - 4) Für die Aufbewahrung für je 10 Tage 0,10 " " "
 - 5) Für die Versicherung für je 10 Tage 0,05 " " "
- Die in den Punkten 4 und 5 erwähnten Gebühren sind mindestens für 10 Tage zu entrichten; darüber hinaus werden die Gebühren wiederum für je 10 Tage erhoben, wobei angefangene 10 Tage für voll gerechnet werden.
- 6) Für das jedesmalige Durchlüften des Getreides auf Antrag des Einlegers, oder zur Erhaltung der Qualität auf Anordnung der Lagerhausverwaltung 0,10 " " "
 - 7) Für jede Reinigung des Getreides auf Antrag des Einlegers 0,15 " " "

Andere von der Lagerhausverwaltung gewünschten Arbeitsleistungen sind besonders zu vereinbaren.

Anmerkung 1. Unter besonderen Umständen, namentlich beim Dar-
niederliegen des Getreidehandels, kann die Lagerhausverwaltung
zeitweilig eine Ermäßigung der obigen Gebührensätze eintreten
lassen, doch gehört zu einem solchen Beschluß die Einstimmigkeit
aller Glieder der Verwaltung.

Anmerkung 2. Die Gebührentage muß im Lagerhaus und an
der Börse an sichtbarer Stelle aushängen.

Anmerkung 3. Das bei der Reinigung des Getreides sich erge-
bende Ausfiehsel verbleibt dem Getreidebesitzer, sofern er dasselbe
sofort nach beendeter Reinigung empfängt und abführt.

Beilage II.

Regeln für den Zwangsverkauf von Getreide,

das vom Lagerhaus in Riga zur Aufbewahrung gegen Ausgabe von Lager- und
Pfandscheinen entgegengenommen ist.

Bestätigt vom Finanzminister am 3. April 1899.

A. Der Zwangsverkauf an der Börse durch den Börsemakler.

§ 1. Der Verkauf der Waare durch den Börsemakler findet in
den im Art. 744 des Handelsstatuts (Bd. XI, Thl. 2 der Reichsgesetze,
Ausgabe v. J. 1893) angeführten Fällen auf schriftlichen Auftrag der
Lagerhausverwaltung statt.

§ 2. Der dem Börsemakler ertheilte Auftrag muß enthalten: die
genaue Angabe der Menge, der Beschaffenheit und des Gewichts der
Waare, des Preises unter dem die Waare nicht verkauft werden soll, und
der Frist, innerhalb welcher der Verkauf vollzogen sein muß.

Anmerkung. Die Angabe des Preises, unter dem die Waare nicht
verkauft werden soll, steht der Person zu, auf deren Antrag die
Waare verkauft wird, oder, falls der Verkauf im Auftrag der
Lagerhausverwaltung stattfindet, dieser letzteren. Der angegebene
Preis darf nicht weniger betragen, als das Darlehn, das auf
die Waare ertheilt ist, mit Zuschlag aller Kosten des Verkaufs
und der dem Lagerhaus für Aufbewahrung der Waare und
andere Operationen zustehenden Gebühren (Art. 726 des
Handelsstatuts).

§ 3. Nach Bewerkstelligung des Verkaufs hat der Makler der
Lagerhausverwaltung hierüber einen Maklerschein zu ertheilen, der nach
den Regeln auszufertigen ist, die in den §§ 94 und 95 der Beil. I
zum Art. 592 des Handelsstatuts (Bd. XI, Thl. 2 der Reichsgesetze,
Ausgabe v. J. 1893) enthalten sind.

Beilage I.

Stammende.

Doppel-Schein
des Lagerhauses in Riga.

Stempel-
 marke.

No.

Von
 wohnhaft
 wurde empfangen am zur Aufbewahrung
 (Art des Getreides, dessen wirkliches und Natural-Gewicht)
 für die Zeit von
 d. i. bis zum 1

Das eingelagerte Getreide kann dem Vorzeiger dieses Scheines nicht anders als nach stattgehabter Erlegung sämtlicher von ihm zu entrichtender Zahlungen, gemäß den Tarifen und Regeln für den Betrieb des Lagerhauses, ausgeliefert werden. Hierzu gehören:

- | | | | |
|---|------|---|------|
| 1) für den Empfang des Getreides, einschließlich seiner vorläufigen Reinigung auf den Apparaten des Lagerhauses | Rbl. | " | Kop. |
| 2) für das Wiegen beim Empfang | Rbl. | " | Kop. |
| 3) für die Aufbewahrung | Rbl. | " | Kop. |
| 4) für das Durchlüften | Rbl. | " | Kop. |
| 5) für die Reinigung auf Antrag des Einlegers. | Rbl. | " | Kop. |
| 6) für die Affecuranz | Rbl. | " | Kop. |
| 7) für das Ausladen beim Reinigen | Rbl. | " | Kop. |
| Zusammen | Rbl. | " | Kop. |

Das laut diesem Schein eingelagerte Getreide ist bei der
 Affecuranz-Compagnie für die Summe von Rbl. Kop.
 für die Zeit bis zum " " 1 versichert.

Loco
 sigilli.

Riga, den 1

Lagerhaus-Verwalter:

Besondere Bedingungen bezüglich der Haftung des Lagerhauses für Verlust oder Beschädigung der Waare in Folge der natürlichen Beschaffenheit der Waare oder der Mängel der Verpackung derselben (Art. 731 des Handelsgesetzes, Ausg. 1893).

.

Doppel-Lagerschein des Lagerhauses in Riga.

Auf dem Original steht vermerkt: „Bestätigt“, den 3. April 1899.
 Finanzminister, Staatssecretair Witte.

Lager-Schein

des Lagerhauses in Riga.

Stempel-
 marke.

№

Von
 wohnhaft
 wurde empfangen am zur Aufbewahrung
 (Art des Getreides, dessen wirkliches und Natural-Gewicht).
 für die Zeit von
 d. i. bis zum 1

Das eingelagerte Getreide kann dem Vorzeiger dieses Scheines nicht anders als nach stattgehabter Erlegung sämtlicher von ihm zu entrichtender Zahlungen, gemäß den Tarifen und Regeln für den Betrieb des Lagerhauses, ausgeliefert werden. Hierzu gehören:

- | | | | |
|---|-------------|----------|-------------|
| 1) für den Empfang des Getreides, einschließlich seiner vorläufigen Reinigung auf den Apparaten des Lagerhauses | Rbl. | " | Kop. |
| 2) für das Wiegen beim Empfang | Rbl. | " | Kop. |
| 3) für die Aufbewahrung | Rbl. | " | Kop. |
| 4) für das Durchlüften | Rbl. | " | Kop. |
| 5) für die Reinigung auf Antrag des Einlegers. | Rbl. | " | Kop. |
| 6) für die Affecuranz | Rbl. | " | Kop. |
| 7) für das Ausladen beim Reinigen | Rbl. | " | Kop. |
| Zusammen | Rbl. | " | Kop. |

Das laut diesem Schein eingelagerte Getreide ist bei der
 Affecuranz-Compagnie für die Summe von Rbl. Kop.
 für die Zeit bis zum " " 1 versichert.

Loco
 sigilli.

Riga, den 1

Lagerhaus-Verwalter:

Besondere Bedingungen bezüglich der Haftung des Lagerhauses für Verlust oder Beschädigung der Waare in Folge der natürlichen Beschaffenheit der Waare oder der Mängel der Verpackung derselben (Art. 731 des Handelsgesetzes, Ausg. 1893).

.

Unterscrieben: Director W. Kowalewski.
 Beglaubigt: Dirigirender für das Getreidewesen W. Kasperow.

Doppel-Lagerschein des Lagerhauses in Riga.

Pfand-Schein des Lagerhauses in Riga.

Stempel-
marke.

№

Von
 wohnhaft
 wurde empfangen am zur Aufbewahrung
 (Art des Getreides, dessen wirkliches und Natural-Gewicht).
 für die Zeit von
 d. i. bis zum 1

Das eingelagerte Getreide kann dem Vorzeiger dieses Scheines nicht anders als nach stattgehabter Erlegung sämtlicher von ihm zu entrichtender Zahlungen, gemäß den Tarifen und Regeln für den Betrieb des Lagerhauses, ausgeliefert werden. Hierzu gehören:

- | | | | |
|---|------|---|------|
| 1) für den Empfang des Getreides, einschließlich seiner vorläufigen Reinigung auf den Apparaten des Lagerhauses | Rbl. | " | Kop. |
| 2) für das Wiegen beim Empfang | Rbl. | " | Kop. |
| 3) für die Aufbewahrung | Rbl. | " | Kop. |
| 4) für das Durchlüften | Rbl. | " | Kop. |
| 5) für die Reinigung auf Antrag des Einlegers | Rbl. | " | Kop. |
| 6) für die Affecuranz | Rbl. | " | Kop. |
| 7) für das Ausladen beim Reinigen | Rbl. | " | Kop. |

Zusammen Rbl. " Kop.

Das laut diesem Schein eingelagerte Getreide ist bei der
 Affecuranz-Compagnie für die Summe von Rbl. Kop.
 für die Zeit bis zum " " 1 versichert.

Loco
sigilli.

Riga, den 1

Lagerhaus-Verwalter:

Besondere Bedingungen bezüglich der Haftung des Lagerhauses für Verlust oder Beschädigung der Waare in Folge der natürlichen Beschaffenheit der Waare oder der Mängel der Verpackung derselben (Art. 731 des Handelsgesetzes, Ausg. 1893).

.

Raum für Indossamente.

Auszug aus den am 30. März 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Lagerhäuser.

(Sw. Sat. B. XI, Th. 2 des Handelsgesetzes, Ausg. 1893).

Art. 732.

Art. 733.

Art. 734.

Art. 737.

Art. 739.

Art. 740.

Art. 745.

Art. 747.

Raum für Indossamente.

Auszug aus den am 30. März 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Bagerhäuser.
(S. w. Ent. B. XI, Th. 2 des Handelsgesetzes, Ausg. 1893).

Art. 732.

Art. 733.

Art. 734.

Art. 737.

Art. 739.

Art. 740.

Art. 745.

Art. 747.

Lager- und Pfandschein, desgleichen das Betriebs-Reglement, sowie die Tarife der für die Operationen des Lagerhauses zu erhebenden Gebühren empfang

Raum für Indossamente.

Auszug aus den am 30. März 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Lagerhäuser.

(Sw. Sat. B. XI, Th. 2 des Handelsgesetzes, Ausg. 1893).

Art. 732. Der Lagerschein, sowie der Pfandschein können verbunden oder getrennt mittelst Namens- oder Blanco-Indossament übertragen werden, wobei bezüglich der Form des Indossaments, des Ueberganges der Rechte auf den Indossator und bezüglich der Legitimation des Inhabers des Scheines die für Wechsel geltenden Bestimmungen (Swod Satonow Band XI, Th. 2, Wechselordnung) entsprechende Anwendung finden.

Art. 733. Das erste Indossament des vom Lagerschein zum Zweck der Verpfändung abgetrennten Pfandscheines muß enthalten: 1) den Stand, Vor- und Familiennamen oder die Firma und den Wohnort des Pfandgläubigers und 2) die Summe der Pfandschuld und die Verfallzeit; letztere darf die Lagerfrist, und falls die Waare auf unbestimmte Zeit eingelagert ist, die Frist von sechs Monaten, vom Tage der Einlagerung der Waare an gerechnet, nicht überschreiten. Das obenerwähnte Indossament ist seinem Wortlaut nach auf dem Lagerschein zu verzeichnen und auf beiden Scheinen notariell zu beurkunden oder in das Register des Lagerhauses einzutragen; die Eintragung ist vom Verwalter des Lagerhauses auf beiden Scheinen zu vermerken.

Art. 734. Der mit dem Pfandschein verbundene Lagerschein gewährt dem Inhaber das unumschränkte Verfügungsrecht über die Waare. Dem Inhaber des Pfandscheines steht das Pfandrecht an der Waare bis zum Betrage der aus dem Scheine ersichtlichen Pfandschuld zu. Der Inhaber des vom Pfandschein abgetrennten Lagerscheines hat das Verfügungsrecht über die Waare, ist jedoch zur Entnahme der Waare aus dem Lagerhause nur gegen Zahlung der aus dem Pfandschein ersichtlichen Pfandschuld berechtigt.

Art. 737. Das Lagerhaus ist die Waare auszufolgen verpflichtet, und zwar dem Inhaber des mit dem Pfandschein vereinigten Lagerscheines nur gegen Ausantwortung beider Scheine — dem Inhaber des vom Pfandschein abgetrennten Lagerscheines aber nur gegen Ausantwortung des Lagerscheines, sowie des quittirten Pfandscheines, oder in dem im Artikel 740 vorgesehenen Falle gegen Ausantwortung des Lagerscheines und Uebergabe der von der zuständigen Institution über die Deposition der aus dem Pfandschein ersichtlichen Pfandschuld ausgestellten Quittung.

Anmerkung. Welche Institutionen für die Deposition der Pfandschuld zuständig sind, bestimmt der Finanzminister.

Art. 739. Der Inhaber des Lagerscheines ist berechtigt, die Pfandschuld auch vor dem Verfalltag zu bezahlen.

Art. 740. Ist der Inhaber des Pfandscheines abwesend oder nicht bekannt, oder können die Parteien sich nicht über die Zahlungsbedingungen einigen, so ist der Inhaber des Lagerscheines berechtigt, die Pfandschuld bei der zuständigen Institution zu deponiren (Art. 737, Anm.). Die Pfandschuld ist dem Inhaber des Pfandscheines nur gegen Ausantwortung des quittirten Pfandscheines auszufolgen.

Art. 745. Aus der durch den Verkauf der Waare erlösten Summe ist, nach Abzug der Verkaufskosten und der dem Lagerhause für Aufbewahrung der Waare und sonstige Geschäfte zustehenden Forderungen (Art. 726), der Inhaber des Pfandscheines im Betrage der Pfandschuld zu befriedigen und zwar mit dem Vorrecht vor sonstigen Schulden des Waareneigenthümers, selbst gegenüber der Konkursmasse desselben. Der etwaige Ueberschuß steht dem Inhaber des Lagerscheines zu.

Art. 747. Erreicht die durch den Verkauf der Waare erlöste Summe nicht den Betrag der Pfandschuld, so steht dem Inhaber des Pfandscheines das Recht zu, vom Pfandschuldner (ersten Indossanten) direkt, sowie im Regreßwege von den dem ersten Indossanten nachfolgenden Indossanten Zahlung der restirenden Pfandschuld zu fordern. Hierbei finden die in dieser Beziehung für Wechsel geltenden Bestimmungen (Swod Satonow Band XI, Theil 2, Wechselordnung) entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß das Regreßrecht des Pfandscheinhabers erlischt, falls derselbe den Verkauf der Waare innerhalb dreißig Tagen, vom Verfalltage an gerechnet, nicht geordert hat, und daß die Regreßfrist von dem Tage der Beendigung des Verkaufes der Waare an gerechnet wird.

§ 4. Die Frist für den Verkauf, die in dem Auftrag an den Makler angegeben wird, darf nicht sieben Tage übersteigen.

§ 5. Wenn der dem Makler genannte Preis im Laufe der ihm angegebenen Verkaufsfrist nicht erzielt wird, so steht es der Person, auf deren Antrag der Verkauf erfolgt, oder der Lagerhausverwaltung, falls diese den Verkauf angeordnet hat, frei, dem Makler einen neuen Preis, der aber nicht niedriger als der in der Anmerkung zum § 2 angegebene Maaßstab sein darf, anzugeben, ebenso auch eine neue, sieben Tage nicht übersteigende Verkaufsfrist anzusetzen. Wenn die Waare auch dann an der Börse unverkäuflich bleibt, so wird sie in öffentlichem Meistbot nach den Bestimmungen, die in den folgenden §§ 6—13 dieser Regeln enthalten sind, versteigert.

B. Der öffentliche Zwangsverkauf.

§ 6. Die Publication über den öffentlichen Verkauf erfolgt nach den im Art. 744 des Handelsstaws (Bd. XI, Th. 2 der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1893) enthaltenen Regeln. Der in der Publication angeetzte Preis, mit dem der Meistbot beginnen soll, darf nicht niedriger sein, als der in der Anmerkung zum § 2 dieser Regeln angegebene Maaßstab.

§ 7. Der öffentliche Verkauf findet in der Verwaltung des Lagerhauses durch einen Börsenmakler oder Auctionator statt, der zu diesem Behufe von der Lagerhausverwaltung zugezogen wird.

§ 8. In Ortschaften, in denen sich weder Börsenmakler noch Auctionatoren vorfinden, hat sich die Lagerhausverwaltung rechtzeitig an die örtliche Gerichts- oder Polizeiobrigkeit zu wenden, mit der Bitte, zu dem in der Publication anberaumten Termin einen Gerichtsvollzieher oder Polizeibeamten in die Lagerhausverwaltung zur Bewerkstelligung der öffentlichen Versteigerung abzusenden.

§ 9. Das Honorar der Personen, welche die öffentliche Versteigerung vollziehen, wird nach der Tage für die Gerichtsvollzieher (Pkt. 8 der Beilage zur Anmerk. zum Art. 313 der Gerichtsordnung) bemessen. Das Honorar wird zu den Kosten der Versteigerung gerechnet (Art. 745 des Handelsstaws).

§ 10. Auf die öffentliche Versteigerung finden die in den Art. 1046, 1058, 1061 und 1062 der Civilproceßordnung enthaltenen Regeln Anwendung.

§ 11. Wenn der Meistbot wegen Mangels an Käufern nicht zu Stande kommt, so steht es der Person, auf deren Antrag der Verkauf erfolgt, oder der Lagerhausverwaltung, wenn die Waare auf deren Anordnung verkauft wird, frei, entweder die Anberaumung eines neuen Torges zu verlangen, oder die Waare für den Schätzungswerth zu behalten. In diesem letzteren Fall verliert der Erwerber der Waare das im Art. 747 des Handelsstaws erwähnte Regrefrecht; wenn aber die Waare von derjenigen Person behalten wurde, auf deren Antrag sie verkauft wurde, so ist dieselbe verpflichtet, außerdem der Lagerhausverwaltung die Kosten der Versteigerung und die dem Lagerhaus zukommenden

Gebühren für Aufbewahrung der Waare und sonstige Operationen zu vergüten, widrigenfalls die Waare ihr nicht ausgeliefert wird und dem Lagerhaus alle in den Art. 725, 726, 727 und 744 des Handelsstatuts aufgeführten Rechte vorbehalten bleiben, mit dem einzigen Unterschied, daß der Erwerber der Waare nunmehr als deren Eigenthümer gilt.

§ 12. Der Person, auf deren Antrag die Waare verkauft wird, ebenso auch der Lagerhausverwaltung, falls diese die Versteigerung der Waare angeordnet hat, steht es frei auch in dem Falle die Anberaumung eines neuen Torges zu verlangen, wenn nach Vorstellung des Handgeldes die weiteren Zahlungen innerhalb der im Art. 1057 der Civilproceßordnung angegebenen Frist von derjenigen Person, welche Meistbieter geblieben, nicht geleistet werden. In einem solchen Fall wird das Handgeld zum Gesamterlös aus dem Verkauf der Waare zugeschlagen.

§ 13. Falls die in dem §§ 11 und 12 dieser Regeln angegebenen Umstände eintreten, ist der Termin des zweiten Torges zeitig und innerhalb 14 Tagen nach dem ersten Torge anzuberaumen, worüber eine Publication nach den für den ersten Torg bestehenden Grundätzen zu erlassen ist. Der zweite Torg kann auch mit einem Preise beginnen, der niedriger als der in der Anmerkung zum § 2 dieser Regeln angeetzte Preis ist.

Reglement für die Heringswrake in Riga.

Erlassen von der Stadtverordnetenversammlung am 3. August 1887, bestätigt vom livländischen Gouverneur in Grundlage des Art. 2059 d. Bd. 2, Theil 1 des Reichsgesetzbuches, publicirt in der livländischen Gouvernementszeitung vom 23. November 1887 Nr. 131, nebst Aenderungen u. Ergänzungen, bestätigt vom Herrn Livländischen Gouverneur am 1. Febr. 1897, sowie auch denjenigen, welche von demselben in der *livl. Gov.-Ztg.* v. 5., 8. u. 10. Mai 1900 №№ 48, 49 u. 50 auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung veröffentlicht worden sind.

A. Organisation.

§ 1. Alle Heringe, welche nach Riga eingeführt werden, müssen sogleich nach ihrem Eintreffen auf die von der Stadtverwaltung unterhaltene öffentliche Heringswrake expedirt werden.

§ 2. Die Aufsicht über die Heringswrake und die bei derselben beschäftigten Beamten, Genossenschaften oder sonstigen Personen, wie überhaupt die Aufsicht über die genaue Einhaltung dieses Reglements steht der Stadtverwaltung bez. der von dieser dazu niedergesetzten Exekutivkommission, dem Handelsamt, zu.

§ 3. Die Wrake erfolgt durch vereidigte Wraker, deren Zahl dem Bedürfniß entsprechend von der Stadtverwaltung nach Verständigung mit dem Börsenkomité festgestellt wird.

§ 4. Die Wraker werden von der Stadtverwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Börsenkomités angestellt und haben derselben den Eid auf getreue Pflichterfüllung zu leisten. Gleichwie die Anstellung, so steht der Stadtverwaltung auch die Entlassung der Wraker zu.

§ 5. Die Anstellung der Heringswraker wird vom Ergebniß einer Prüfung abhängig gemacht, welche dieselben unter der Leitung der Stadtverwaltung vor einer Delegation des Börsekomitês abzulegen haben.

§ 6. Den Heringswrakern ist verboten mit Heringen zu handeln oder einen Nebenerwerb zu treiben, der mit der Ausübung ihres Amtes in irgendetwas einer Verbindung steht.

§ 7. Die Ausführung der verschiedenen Arbeiten bei der Heringswraker, soweit diese nicht schon eine Obliegenheit der Wraker bilden, geschieht ausschließlich durch die von der Stadtverwaltung hierzu zugelassenen Arbeiter oder Arbeitergenossenschaften, in erster Linie durch die Aemter der Messer und Böttcher. Die Stadtverwaltung ist befugt, diese Aemter, Genossenschaften oder Arbeiter jederzeit durch andere zu ersetzen, sobald sie sich als untüchtig oder unzuverlässig erweisen.

§ 8. Die Amtspflichten der Wraker und der übrigen bei der Heringswraker mitwirkenden Personen werden, soweit das nicht schon durch dieses Reglement geschieht, von der Stadtverwaltung durch Dienstinstruktionen geregelt.

§ 9. Zur Unterhaltung der Räumlichkeiten, in denen die Heringswraker stattfindet und zur Lieferung der verschiedenen Wrakutensilien (Stempelseifen, Brennmaterial etc.) bezieht die Stadtverwaltung auf Grund des Art. 119 der Städteordnung eine Gebühr, deren Betrag von der Stadtverwaltung nach Verständigung mit dem Börsekomitê festgesetzt wird.

§ 10. Die Wraker und die übrigen von der Stadtverwaltung zur Ausführung der Arbeiten bei der Heringswraker bestimmten Personen oder Genossenschaften beziehen als Entschädigung für ihre Amtshandlungen und Dienstleistungen von den die Heringe zur Wraker stellenden Kaufleuten Gebühren auf Grund einer Tazze, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Verständigung mit dem Börsekomitê in der durch die Art. 103 bis 106 der Städteordnung vorgeschriebenen Ordnung zu erlassen ist.

§ 11. Die Wraker der Heringe findet während der Schifffahrtszeit täglich mit Ausnahme der Sonntage und der hohen Staats- und Kirchenfeste von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends statt. Während geschlossener Navigation werden die Wrakstage und Stunden dem Bedürfnis gemäß angelegt.

§ 12. Für Amtsverbrechen unterliegen die bei der Wraker angestellten Personen gemäß Artikel 154 der Städteordnung v. J. 1892 der Verantwortung.

B. Wrakregeln.

§ 13. Die zur Wraker gebrachten Tonnen mit Heringen sind, sofern sie nicht sofort gewrakt werden, zunächst auf der Heringskaje in den daselbst vorhandenen Scheunen oder Schuppen gesondert nach den Eigentümern zu lagern.

§ 14. Die Wraker der ankommenden Schiffsloadungen Heringe findet in der durch die Numeration der eingekommenen Schiffe in den Schiffslisten bestimmten Reihenfolge statt.

§ 15. Am Braktage werden die einzelnen Heringstonnen kurz vor der Brake derart aufgestellt, daß abwechselnd der obere und der untere Boden der Tonne nach oben zu stehen kommt.

§ 16. Vor dem Aufstellen werden die Tonnen im obern und im untern Theil angebohrt, worauf die beiden entstandenen Bohrlöcher mit Pfropfen zugeschlagen werden. Nach dem Aufstellen werden die Pfropfen wieder losgeschlagen und die Laxe bis zum obern Bohrloch abgezogen.

Anmerkung. Die Entfernung der Laxe ist nicht erforderlich bei Tonnen, welche französische oder schottische Heringe enthalten.

§ 17. Wenn die Heringe abgelakt sind, wird der nach oben stehende Boden der Tonne ausgehoben und die Brake begonnen. Zu dem Zweck untersucht der Braker jede einzelne Tonne, indem er so tief als möglich in dieselbe eindringt und die Heringe nach den weiterhin festgesetzten Regeln klassifizirt. Er darf hierbei aus jeder Tonne nur einen Hering brechen und nur in Fällen, in denen Zweifel über die Qualität obwalten, darf er die Zahl der Bruchheringe bis auf drei steigern. Ist es nothwendig, so können zur bessern Besichtigung eine oder mehrere Tonnen derselben Marke gestürzt werden.

§ 18. Findet der Braker in einer Tonne mehr Salz als zur Konservirung der Heringe nöthig ist, so hat er das überflüssige Salz zu entfernen.

§ 19. Nach beendeter Brake werden die Tonnen mit Heringen von derselben Partie und der gleichen Qualität aufgefüllt.

§ 20. Bei der Aufpackung der Tonnen dürfen weder leere Räume in denselben gelassen noch aber die Heringe übermäßig hineingepreßt werden, die Füllung muß vielmehr unparteiisch ohne Benachtheiligung des Verkäufers oder des Käufers geschehen. Die gewöhnlichen norwegischen Heringe werden nur bis zum Deckeinschnitt der Tonne, die norwegischen Fettheringe aber sowie die schottischen und französischen Heringe unter dem Einschnitt der Tonne und zwar derart gepackt, daß der Tonnen- deckel keinen unmittelbaren Druck auf die Heringe auszuüben im Stande ist.

Anmerkung. Norwegische und schwedische Heringe, welche in Riga in gleich sorgfältiger Verpackung wie die schottischen eintreffen, werden der Brake in derselben Ordnung wie die schottischen und französischen Heringe unterworfen.

§ 21. Sind die Tonnen in der angegebenen Weise aufgefüllt, so werden die Böden wieder in die Tonnen gelegt und diese mit den nöthigen Bändern versehen.

§ 22. Nachdem die Tonnen zugeschlagen sind, wird durch die Zapflöcher gute Laxe nachgefüllt. Dann werden die Zapflöcher mit hölzernen Pflöcken zugeschlagen.

Die zur Nachfüllung erforderliche Laxe ist von dem Handlungshause, welches die Heringe zur Brake gestellt hat, zu liefern.

§ 23. Sind die Tonnen zugeschlagen und mit den in den folgenden Paragraphen erwähnten Zeichen versehen, so müssen sie von den Eigenthümern innerhalb 48 Stunden von der Heringskaje abgeführt

werden, widrigenfalls für jeden folgenden Tag ein Lagergeld von einem Kopfen für jede Tonne zum Besten der Stadt erhoben wird.

§ 24. Die Auslieferung der gewrahten Heringe erfolgt durch die von der Stadtverwaltung hierzu bestimmten Arbeiter oder Arbeitergenossenschaften gemäß der ihnen erteilten Instruktion.

§ 25. Die verdorbenen Heringe lagern bis zu ihrer Vernichtung unter Verschluss der Brafer. Ihre Vernichtung erfolgt unter Aufsicht der dazu bestimmten Beamten der Stadtverwaltung.

§ 26. Die Heringe werden bei der Brafe nach Maßgabe ihrer Qualität klassifiziert in:

Erste Sorte
Zweite Sorte
Dritte Sorte
Vierte Sorte
Verdorbene.

§ 27. Als erste, fehlerfreie Sorte gelten die Heringe, welche voll, gewichtig, zugleich von Salz gehörig gesättigt und weiß von Fleisch sind.

§ 28. Als zweite, nicht mehr fehlerfreie Sorte gelten die Heringe, welche etwas bleicher oder matter in ihrer äußern Färbung, weniger von Salz gesättigt, jedoch vollkommen haltbar sind; das Fleisch darf wohl von Blut, aber nie von Galfster gefärbt sein.

§ 29. Als dritte, bereits mit starken Fehlern behaftete Sorte gelten die Heringe, welche zu spät in Salz gekommen oder laklos angekommen, unter der Haut von Galfster angelaufen sind und stockiges und gefärbtes Fleisch haben.

§ 30. Als vierte und letzte mit den größten Fehlern behaftete, deshalb nicht haltbare und nur für schnellere Konsumtion zulässige Sorte gelten diejenigen Heringe, die gefroren oder erhitzt in Salz gekommen, im Wasser abgestorben sind und einen, indeß nur unbedeutenden Geruch haben und, obgleich genießbar, doch nicht haltbar sind, sondern in schnelle Konsumtion gebracht werden müssen.

§ 31. Als verdorben sind diejenigen Heringe zu betrachten, bei denen der Verwesungsprozeß bereits begonnen, die einen unangenehmen, widerlichen Geruch und Geschmack haben, deren Fleisch eine röthliche oder bläuliche Färbung zeigt, endlich alle stark von Galfster angelaufenen und galfsterbitter gewordenen Heringe.

§ 32. Abgesehen von der vorangeführten Klassifikation der Heringe nach ihrer Qualität werden die aus Norwegen und Schweden eingeführten Heringe nach Maßgabe ihrer Größe eingetheilt in:

Große
Gemischte (große und mittlere Heringe durcheinander)
Mittlere
Kleine.

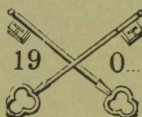
§ 33. Der Brafer hat sogleich, nachdem er eine Tonne gewraht hat, dieselbe mittels seines Reifeisens sowohl auf dem Boden der Tonne als an den Stäben mit folgenden Zeichen zu versehen:

Erste	Sorte	mit	dem	Zeichen	○
Zweite	"	"	"	"	×
Dritte	"	"	"	"	*
Vierte	"	"	"	"	*

Ferner reißt der Wrafer den Anfangsbuchstaben seines eigenen Namens ein.

§ 34. Nach Anleitung dieser vorläufigen Bezeichnung der Tonnen werden vom Messeramt außer dem Stempel der Stadtwrafe mit der

Jahreszahl 19 0..... folgende Wrafzeichen eingebraunt:



zur	Bezeichnung	der	1.	Sorte	das	Zeichen	I
"	"	"	2.	"	"	"	II
"	"	"	3.	"	"	"	III
"	"	"	4.	"	"	"	IV.

§ 35. Außerdem wird bei der vierten Sorte noch neben der Jahreszahl das Datum der stattgehabten Abwrafung eingebraunt.

§ 36. Den Tonnen mit Norderheringen, welche nicht zu der großen Sorte gehören, werden ferner je nach Beschaffenheit ihres Inhalts die Worte:

Gemischt
Mittel
Klein

eingebraunt.

§ 37. Wenn die Tonnen nicht maßhaltig erschienen, d. h. die ganzen Tonnen nicht 100, die halben Tonnen nicht 50 Kruschken u. s. w. enthalten, so müssen die Wrafer dieselben von den Böttchern mit einem gehörig gestempelten Maß nachmessen lassen. Ergiebt sich hierbei, daß irgend welche Tonnen zu geringhaltig sind, so werden folgende Zahlen eingebraunt: auf einer ganzen Tonne bei einer Geringhaltigkeit von

25	Kruschken	$\frac{3}{4}$
$12\frac{1}{2}$	"	$\frac{7}{8}$
$6\frac{1}{4}$	"	$\frac{15}{16}$
$3\frac{1}{8}$	"	$3\frac{1}{32}$

auf halben Tonnen bei einer Geringhaltigkeit von

$12\frac{1}{2}$	Kruschken	$\frac{3}{8}$
$6\frac{1}{4}$	"	$\frac{7}{16}$
$3\frac{1}{8}$	"	$\frac{15}{32}$

§ 38. Endlich ist jeder Böttcher, der eine Tonne zugeschlagen hat, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Arbeit verpflichtet, sein Meisterzeichen auf der Tonne einzureißen.

§ 39. Die Seringe, welche sich in den Niederlagen der Kaufleute befinden, müssen, wenn sie länger als ein Jahr lagern, bei Annäherung des folgenden Frühjahrs einer wiederholten Wrafe unterzogen werden;

Die alten Wrakzeichen werden alsdann getilgt und neue der vorgefundenen Beschaffenheit der Heringe gemäß nach Angabe des Wrafers an die Stelle gesetzt. Zugleich erhalten die Tonnen die Bezeichnung N. W. (Nachwrafe) nebst der Jahreszahl.

§ 40. Die Umpackung und Sortirung gewrakter Heringe außerhalb der Heringskaje ist nur unter Zuziehung eines öffentlichen Wrafers gestattet, welcher dieselbe zu überwachen und die neue Markirung der Tonnen nach Maßgabe der Qualität der Heringe zu bewerkstelligen hat.

§ 41. Wer die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen über den Wrakzwang, die Nachwrafe und die Umpackung von Heringen übertritt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Dienstinstruktion für das Personal der Heringswrafe zu Riga,

bestätigt vom Stadtamt am 14. März 1888 auf Grund des § 8 des Reglements für die Heringswrafe und des § 23 des Organisationsstatuts für das Stadtamt und seine Unterorgane.

I. Die Wrafer.

§ 1. Bei der Heringswrafe sind zwei Wrafer angestellt, von denen der zweite als Assistent des ersten, denselben im Verhinderungsfall zu vertreten und ihm während der stärksten Zufuhr, vier Wochen in jedem Jahr Hilfe zu leisten hat.

§ 2. Für seine Thätigkeit erhält der zweite Wrafer von dem ersten Wrafer als Vergütung einen Kopfen für jede gewrakte Nettotonne, für die Zeit aber, in welcher er den ersten Wrafer vertritt, erhält er von diesem die Hälfte der Gebühren.

§ 3. Bei Ankunft einer jeden Heringsladung haben die Wrafer dem Schiff die Stelle an der die Heringe zu löschen sind, den Stauern und Arbeitern aber den Ort an dem die Tonnen zu lagern sind, anzugeben.

§ 4. Die Wrafer haben darauf zu achten, daß die ankommenden Heringsladungen in der im § 14 des Reglements für die Heringswrafe in Riga angegebenen Reihenfolge gewraket werden.

§ 5. Zur Orientirung der Eigenthümer haben die Wrafer die gewrakten Tonnen außer mit den officiellen Wrakzeichen, noch mit folgenden, jedoch nicht einzubrennenden, Zeichen zu versehen, welche die Größe der in den Tonnen enthaltenen Heringe angeben:

bei großen Heringen mit dem Zeichen X

bei gemischten Heringen mit dem Zeichen XX

bei mittleren Heringen mit dem Zeichen XXX

bei kleinen Heringen mit dem Zeichen XK

bei Christiania-Heringen mit dem Zeichen XKX

§ 6. Alljährlich vor Eröffnung der Navigation haben die Wraker die Lagerräume der Heringsimporteure einer Revision zu unterziehen, und diejenigen Vorräthe aufzunehmen, welche gemäß § 39 des Reglements für die Heringswrake in Riga der Nachwrake zu unterziehen sind.

§ 7. Die Wraker haben die Bruchheringe unter ihrem Verschluss aufzubewahren, bis dieselben wie üblich Armenanstalten übergeben werden.

§ 8. Die Wraker haben folgende Listen und Bücher nach der vom Handelsamt zu bestätigenden Form zu führen:

- a. eine Liste der mit Heringen ankommenden Schiffe und der von letzteren gelöschten Tonnenzahl;
- b. ein Journal über die gewrakten Partien und die nach der Wrake verbliebenen Tonnenzahl;
- c. ein Schnurbuch in welches alle Einzelvorgänge, welche die Vollziehung der Wrake umfassen einzutragen sind.

§ 9. Die Wraker haben den Heringsimporteuren auf deren Wunsch Aufgaben über das Ergebnis der Wrake ihrer Partien auszureichen.

§ 10. Am Schluß eines jeden Jahres haben die Wraker dem Handelsamt einen Jahresbericht über den Import von Heringen, deren Herkunft, Klassificirung und Adressaten einzuliefern.

§ 11. Die Wraker haben die Aufsicht über die bei der Wrake beschäftigten Aemter der Messer und Böttcher und über deren gewissenhafte Pflichterfüllung. Vorkommende Ordnungswidrigkeiten sind ungefäumt dem Handelsamt bezw. dem von letzterm designirten Inspector der Heringswrake anzuzeigen.

II. Das Messeramnt.

§ 1. Das Messeramnt hat alle Dienstleistungen, die zur Vollziehung der Heringswrake erforderlich sind, nach Angabe der Wraker zu verrichten.

§ 2. Nach bewerkstelligter Wrake hat das Messeramnt die gewrakten Tonnen der Eigenthümer auszuliefern.

§ 3. Ueber die Auslieferung der gewrakten Tonnen hat das Messeramnt genau Buch zu führen.

§ 4. Sobald eine Partie Heringe gewrakt ist, hat das Messeramnt den Wrakern alle Angaben zu liefern, deren dieselben zur Ergänzung der von ihnen zu führenden Bücher bedürfen.

§ 5. Das Messeramnt hat dafür zu sorgen, daß das von ihm zu stellende Hilfspersonal beständig während der Geschäftsstunden auf der Heringswrake anwesend ist, und hat daselbe erforderlichenfalls auf Verlangen der Wraker jederzeit zu verstärken.

§ 6. Für jeden Schaden, welcher den auf der Wrake lagernden Heringen durch Schuld der Glieder des Messeramnts bezw. der von letzterm angestellten Hilfsarbeiter zugefügt wird, wird das Messeramnt den Eigenthümern ersatzpflichtig.

§ 7. Das Messeramt hat die regelmäßige Reinigung der Heringskaje und des Wraahofes zu überwachen.

§ 8. Alle Ordnungswidrigkeiten, welche von dem Messeramt bemerkt werden, hat dasselbe sofort dem anwesenden Wraaker und dem vom Handelsamt designirten Inspector der Heringswraake anzuzeigen.

§ 9. Die Glieder des Messeramts und die von demselben angestellten Arbeiter sind auf der Heringswraake den Wraakern untergeordnet und haben sich allen Anordnungen der letztern unbedingt zu fügen. Beschwerden über die Wraaker werden beim Handelsamt angebracht.

III. Das Böttcheramt.

§ 1. Das Böttcheramt hat auf der Heringswraake alle durch die Wraake hervorgerufenen Böttcherarbeiten an den zur Wraake gestellten Heringsstonnen zu vollziehen und die gleichen Arbeiten auch beim Umpacken der Heringe in andere Gebinde zu leisten.

§ 2. Das Böttcheramt ist verpflichtet, die erforderliche Anzahl Böttcher für die Wraake zu stellen und deren Zahl erforderlichenfalls nach Anordnung der Wraaker zu verstärken.

§ 3. Während des im § 23 des Reglements für die Heringswraake angegebenen Zeitraums von 48 Stunden haftet das Böttcheramt für die Undurchlässigkeit der von ihm zugeschlagenen und verbundenen Tonnen und wird für jeden durch Nachlässigkeit verursachten Schaden den Eigenthümern ersatzpflichtig.

§ 4. Die Glieder und Arbeiter des Böttcheramts sind auf der Heringswraake den Wraakern untergeordnet und haben sich allen Anordnungen der letztern unbedingt zu fügen. Beschwerde über die Wraaker werden beim Handelsamt angebracht.

Gebührentaxe für die Heringswraake in Riga

erlassen von der Stadtverordnetenversammlung am 23. Mai 1888, publicirt in der livländischen Gouvernementszeitung vom 20. Juni 1888, Nr. 65.

I. Gebühren der Wraaker.

1. Für das Wraaken der Heringe in jeglichen Gebinden und für alle dabei vorkommenden Nebenarbeiten sowie für Aufstellung der Wraaufgaben in doppelten Exemplaren über jede gewraakte Partie von der ganzen gewraakten Tonne netto 6 $\frac{1}{2}$ Kop.
2. Für die Untersuchung und Wraake verdorbener Heringe einschließlich der Wraaufgaben von der ganzen gewraakten Tonne netto 6 $\frac{1}{2}$ „

3. Für Ueberwrafung und Umpackung von Heringen in den Lagerräumen der Eigenthümer:		
von jeder $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Tonne	6 $\frac{1}{2}$	Rop.
" " $\frac{1}{4}$ Tonne	5	"
" " $\frac{1}{8}$ "	2 $\frac{1}{2}$	"
" " $\frac{1}{16}$ "	1 $\frac{1}{2}$	"
" " $\frac{1}{32}$ "	1	"

II. Gebühren des Messeramts.

1. Für folgende Dienstleistungen:		
Entgegennahme der Tonnen am Quai, deren Transport in die Brakscheune, ihre Sortierung und Lagerung gesondert nach den Eigenthümern oder ihre Aufstellung auf dem Quai zur sofortigen Wrafe, das Anbringen der Bohrlöcher, das Ablassen der Lase, die Auffüllung der Tonnen nach der Wrafe, das Nachfüllen der Lase, das Schließen der Bohrlöcher mit Pflöcken oder Propfen und ähnliches, von der ganzen Tonne netto	6	"
2. Für das Umstechen der Heringe auf andre Gebinde von der ganzen Tonne netto	5	"
3. Für das Einbrennen der Brakzeichen bei jeglichen Gebinden von der ganzen Tonne netto	1	"
4. Für alle Dienstleistungen bei der Untersuchung und Wrafe verdorbener Heringe in jeglichen Gebinden von der ganzen Tonne netto	2	"
5. Für die Dienstleistungen bei der Abfuhr der gewrakten Heringe und zwar für das Aufladen der Tonne auf die Fuhren der Eigenthümer, für Begleitung der Fuhren, für das Abladen der Tonne und ihre Lagerung in den Speichern der Eigenthümer, von jeder ganzen Tonne netto	2 $\frac{1}{4}$	"
6. Für die den Wrafern zu leistende Beihilfe bei der Umpackung von Heringen in den Lagerräumen der Eigenthümer bei ganzen Tonnen von jeder $\frac{1}{1}$ Tonne	5	"
" halben " " " $\frac{1}{1}$ "	5	"
" $\frac{1}{4}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	7	"
" $\frac{1}{8}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	14	"
" $\frac{1}{16}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	20	"
" $\frac{1}{32}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	40	"
und für das Einbrennen der Brakzeichen von jedem Gebinde	1	"

Anmerkung. Zu allen in den Positionen 1 bis 6 enthaltenen Gebührensätzen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 1. October 10% und vom 1. October bis zum 1. März 30% zugeschlagen.

7. Für Lieferung von Propfen und Pflöcken zum Schließen der Bohrlöcher für 100 Stück	28	Rop.
--	----	------

III. Gebühren des Böttcheramts.

1. Für das Auf- und Zuschlagen sowie das Verbinden der Tonnen bei jeglichen Gebinden (verdorbene Heringe nicht ausgeschlossen) von jeder ganzen Tonne netto	10	Kop.
2. Für die Böttcherarbeiten beim Umpacken von Heringen in kleinere Gebinde:		
bei $\frac{1}{2}$ Tonnen von jeder $\frac{1}{1}$ Tonne	10	"
" $\frac{1}{4}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	12	"
" $\frac{1}{8}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	24	"
" $\frac{1}{16}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	32	"
" $\frac{1}{32}$ " " " $\frac{1}{1}$ "	64	"

U n h a n g.

Uebersicht der Steuern und Gebühren, welche von den Heringimporteuren in Riga, unabhängig von der von der Stadtverordnetenversammlung am 23. Juni 1888 erlassenen Gebührrate zu entrichten sind.

Handelsabgaben	4 $\frac{1}{2}$ Kop.	für 10 Pud brutto
(Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 10. April 1887; Statut für das Comp-toir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben vom 27. November 1881, § 7.)		
Heringswrangelber	7 $\frac{3}{4}$ Kop.	für die gewrakte Tonne netto
(Budjetbeschluß der Stadtverordnetenversammlung seit 1882.)		
Dünabrückengelber	1 Kop.	für die gewrakte Tonne netto
(Budjetbeschluß der Stadtverordnetenversammlung seit 1879.)		
Gebühren für die Benutzung des verantwortlichen Arbeiterartells beim Rigaschen Zollamt und zwar:		
Für das Wiegen der Heringe im Zollrajon, einschließlich Aufladelohn		
von der ganzen Partie	$\frac{1}{5}$ Kop.	für das Pud brutto
vom effektiv gewogenen Quantum (10 %).	$\frac{1}{3}$ Kop.	für das Pud brutto
Für das Wiegen der Heringe auf dem Heringsquai		
vom effektiv gewogenen Quantum (10 %).	1 Kop.	für das Pud brutto
U n m e r k u n g. Für das Aufladen hat der Importeur zu sorgen.		

Für das Wiegen der Heringe außerhalb
des Zollrayons oder des Heringsquais
von der ganzen Partie $\frac{1}{3}$ Kop. für das Pud brutto
vom effektiv gewogenen Quantum
(10 %). 1 Kop. für das Pud brutto

Anmerkung. Für das Aufladen
hat der Importeur zu sorgen.

~~~~~

## Ohne Betheiligung der Stadtverwaltung herausgegebene Ortsstatuten.

### 1. Abänderungen

des von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 17. November  
1897 beschlossenen Ortsstatuts zum Schutz vor dem gesundheitschädlichen  
Einfluß neuer feuchter Steingebäude.

Erlassen vom Herrn Livländischen Gouverneur (auf Grundlage einer Resolution des  
Herrn Ministers des Inneren) am 9. August 1899, veröffentlicht in der Livl. Gouv.-  
Ztg. vom 16., 18. u. 20. August 1899 N<sup>o</sup> 88, 89 u. 90, nebst Correctur in der  
N<sup>o</sup> 95 vom 3. September 1899.

§ 1. Es ist gestattet Mauerarbeiten mit dem 15. März in An-  
griff zu nehmen und bis zum 1. November fortzusetzen, sofern die Tem-  
peratur nicht unter  $- 4^{\circ}$  sinkt. In einzelnen Fällen ist es dem Stadt-  
bauamt anheimgestellt, die Fortsetzung solcher Arbeiten auch über den 1.  
November hinaus zu gestatten, wenn Gründe vorliegen, die das Bauamt  
für berücksichtigungswerth erachtet, wobei jedoch die Bedingung bestehen  
bleibt, daß die Mauerarbeiten nur bei einer Temperatur von nicht weniger  
als  $- 4^{\circ}$  betrieben werden dürfen.

§ 2. Steinbauten, die bis zum 1. November unter Dach gebracht  
oder im Rohbau vollendet worden, dürfen vom 15. März ab von innen  
geputzt werden; bei Bauten aber, die erst nach dem 1. November fertig  
geworden, darf mit dem inneren Putz erst nach Ablauf von  $4\frac{1}{2}$  Monaten,  
gerechnet vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses über die Vollendung  
des Rohbaues durch den Baurevidenten begonnen werden.

Anmerkung 1. Diese Vorschrift bezieht sich auf heizbare Häuser  
und dabei nur auf solche, welche, Menschen zu dauerndem Auf-  
enthalt dienen.

Anmerkung 2. Bei Steingebäuden, in denen Umbauten stattge-  
funden oder die einen Aufbau erfahren haben, werden die Termine  
für Beginn des inneren Putzes durch das Stadtbauamt bestimmt.

§ 3. Es wird verboten neue Häuser oder Gelasse in umgebauten  
oder neuaufgebauten Theilen von Stein- und Holzhäusern ohne Erlaubniß  
der Sanitätscommission zu beziehen.

§ 4. In sämmtlichen Gelassen neuer Steinhäuser, sowie auch  
neuer Steinaubauten oder Steinaufbauten ist das Bekleben der Wände

### 3. Ueber die Bestätigung der Beschreibung der Grenzen des Rigaschen Handelshafens.

Auf Grundlage des Pft. 4 der Beilage zum Art. 123 des Handelsstatuts, Band XI, Theil 2 der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1893, und kraft des mit den Ministern der Finanzen und der Wegecommunicationen, sowie dem Verweser des Kriegsministeriums erfolgten Uebereinkommens hat der Minister des Innern, nach Bestätigung der Beschreibung der Grenzen des Rigaschen Handelshafens, dieselbe dem Dirigirenden Senat zur Publication übergeben.

Beschreibung der Grenzen des Rigaschen Handelshafens. (Auf Grund des Pft. 4 der Beilage zum Art. 123 der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1893, und kraft des mit den Ministern der Finanzen und der Wegecommunicationen, sowie dem Verweser des Kriegsministeriums erfolgten Uebereinkommens, bestätigt für den Minister des Innern durch den Collegen des Ministers am 31. Mai 1898).

In die Grenzen des Rigaschen Handelshafens, welcher der örtlichen Hafenverwaltung unterstellt ist, sind eingeschlossen: a. der Fluß Düna von der Stromschnelle „Gladki“ (18,5 Werst oberhalb der Rigaschen Eisenbahnbrücke) bis zur Mündung der Düna in's Meer mit allen Durchbrüchen, Buchten, Zuflüssen, Armen (darunter auch die sogenannte „Trockene Düna“), sowie Inseln, welche sich zwischen den genannten Zuflüssen der Düna befinden; b. der Stadtkanal von der Marienbrücke einerseits, von der Jacobsbrücke andererseits bis zur Mündung des Kanals in die Düna; c. der Arm der Düna, der unter dem Namen „Rothe Düna“ bekannt ist; d. der Mühlgraben von der Düna bis zur Mündung des Mühlgrabens in den Stintsee, innerhalb des Rayons zum Aufstellen der Holzflöße; e. der Theil des Flusses Bolderaa (Kurländische Na) von dem sogenannten Bullenschen Durchbruch bis zur Mündung der Bolderaa in die Düna; f. der Bullensche Durchbruch; g. der Fluß Hapar-Graben von der Düna bis zur eisernen Brücke der Bolderaaer Eisenbahn; h. die Rhede auf dem Meer, die ein Areal einschließt, welches durch einen Radius von 7 Werst von der Festung Ustj-Dwinsk beschrieben wird; i. alle künstlichen Häfen wie: der Mühlgrabener, der Bolderaaer, der Winter-, der Andreas-Hafen, die Häfen hinter den Regulirungsdämmen und die Bassins an den Enden des Stadtkanals; k. alle Inseln, die durch die Abflüsse (Verbindungsarme) und Flüßchen gebildet werden, welche in die Düna münden; l. auf dem rechten Dünaufer die Kais von dem Karls-Bassin bis zum Andreasholm, in der Breite des Streifens mit Einschluß des Schienenweges; m. auf dem linken Dünaufer — von der Eisenbahnbrücke mit Einschluß der Kleinen Düna in der Breite des Leimpfades; n. an beiden Ufern der Düna, sowohl unterhalb als auch oberhalb bis zur Stromschnelle „Gladki“, sowie an allen Durchbrüchen und Buchten der Düna, der Na, des Hapar-Grabens, dem Bullenschen Durchbruch und dem Meeresufer entlang, die Streifen der Leimpfade, gemäß dem Art. 1028 des Theiles III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements

(Ausgabe vom Jahre 1864) und des Capitels 3 (über Leinpfade) des Bandes XII, Theil 1, des Ustawś der Wegecommunicationen (Ausgabe vom Jahre 1857).

Aus dem Rayon der Verwaltung der Rigaer Hafenverwaltung sind die Ländereien des Kriegsressorts und diejenigen Ländereien des Ressorts der Reichsdomänen ausgeschlossen, welche dem Kriegsressort zur Nutzung übergeben sind. In gleicher Weise darf die Thätigkeit der genannten Verwaltung nicht die Wirkung der Allerhöchst bestätigten Esplanaden-Regeln für die Festung Ustj-Dwinsk beschränken.

#### 4. Ortsstatut

##### für die Besichtigung und den Unterhalt von Dampffahrzeugen und Uebersehböten und für die Einrichtung und den Unterhalt von Anlegeplätzen im Rayon der Rigaschen Hafenverwaltung,

erlassen von der Rigaschen besonderen Session für Hafenangelegenheiten am 13. März 1896, auf Grund des Art. 26 der Verordnung über die administrative Leitung der Handelschiffahrt und über die Hafenpolizei in den Handelshäfen und des Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Ausdehnung der genannten Verordnung auf den Rigaschen Hafen. — (Publicirt in der „Livl. Gouvernements-Zeitung“ № 31 vom 18. März 1896.)

#### Dampffahrzeuge.

§ 1. Jedes Dampffahrzeug, welches gewerbsmäßig andere Personen gegen Zahlung befördert, gilt als Passagierdampfer.

§ 2. Sämmtliche Passagier- und Bugfir-, wie auch Privatdampfer, die zum Rigaschen Hafen verzeichnet sind, müssen vor Beginn ihrer regelmässigen Fahrten von Technikern der Hafenverwaltung besichtigt werden. Diese Besichtigung geschieht unter Beobachtung folgender Regeln:

- a. Alljährlich, vor Eröffnung der Navigation, sowie nach dem Bau neuer oder nach der Ausführung von Capitalremonten bereits vorhandener Passagier- und Bugfirdampfer müssen die Eigenthümer derselben oder deren Bevollmächtigte der Hafenverwaltung davon Anzeige machen, daß die Dampfer zur Fahrt bereit sind;
- b. von dieser Bereitschaft zur Besichtigung haben die Eigenthümer der Dampfer oder deren Bevollmächtigte der Hafenverwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Letztere beordert sodann ihre Techniker zur Besichtigung auf die Werft, die Fabrik, die Anlegestelle oder an das Ufer, oder, wo sonst das Schiff steht. Erst darnach kann die Prüfung des unter Dampf befindlichen Dampfers angefetzt werden, zu der der Dampfer in voller Bereitschaft zu der von der Hafenverwaltung festgesetzten Zeit nach dem von ihr bezeichneten Orte sich zu begeben hat;
- c. die Hafentechniker besichtigen den guten Zustand des Mechanismus, der Kessel, des Manometer bei denselben, den Schiffskörper und haben, außerdem, sich davon zu überzeugen, ob auf

jedem Dampfer vorhanden sind: ein richtiger Kompaß, ein zuverlässiger Anker mit Tau, eine Glocke und eine Dampfpeife, ein Loth und eine Peilstange, farbige Nachlaternen, mindestens 4 Rettungsringe, von denen 2 mit Wurfseilen von 1½ Zoll Dicke und mindestens 10 Faden Länge. Die Rettungsringe müssen in Hafen am Geländer oder wo sonst geeignet und von wo sie leicht geworfen werden können, angehängt, dürfen aber nicht befestigt oder angebunden sein. Die Ruderböte müssen handlich angehängt und im Momente des Erfordernisses leicht herabzulassen sein; jedes Boot muß mit einem Complect dauerhafter Ruder, einem Bootshaken, einer Anlegeleine und einem Schöpfer zum Ausschöpfen von Wasser versehen sein.

Sämmtliches Zubehör muß sich beständig im Boot befinden.

Auf jedem Passagierdampfer muß sich endlich durchaus ein Sonnensegel und in der Passagierkajüte an sichtbarer Stelle ein Klagebuch befinden.

Anmerkung 1. Dampfer, die nur auf Binnengewässern fahren, brauchen Boot, Kompaß und Anker mit Tau nicht zu haben, sondern nur einen kleinen Anker (Kaze) mit einer genügend langen Trosse oder Kette. Das Vorhandensein des sonstigen in diesem Artikel aufgezählten Zubehörs ist für diese Dampfer obligatorisch.

Anmerkung 2. Passagierdampfer, die auf der Aa, nach Bullenhof, Warnekrug, Biberlingshof, Majorenhof, Dobbeln, Waltershof und Schlock fahren, müssen ein Boot haben. Dampfer, die im Rigaschen Meerbusen und weiter hinaus fahren, müssen so viel Ruderböte haben, als, nach der Größe des Dampfers, entsprechend der Anzahl der Passagiere und der Besatzung, erforderlich sind.

Anmerkung 3. Die Eigenthümer von Dampfern müssen auf ihren Passagier- und Bugfirdampfern zu Führern und Arbeitern bei den Maschinen Personen haben, die ihre Sache vollständig verstehen und genügende Erfahrungen besitzen; auch muß die genügende Anzahl Dienstpersonal vorhanden sein.

Anmerkung 4. Bei der Besichtigung des Mechanismus der Dampfer ist besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand der Kessel zu richten; diese müssen unbedingt 2 Sicherheitsventile haben, von denen eins, damit der Maschinist nicht die Belastung des Ventils erhöhen kann, mit einem verschließbaren Korbe bedeckt sein muß, dessen Schlüssel sich beim Capitän befindet.

Die Besichtigung findet im Beisein des Schiffseigenthümers oder dessen Bevollmächtigten, des Capitäns und des Maschinisten des zu besichtigenden Schiffes statt. Sämmtliche bemerkten Unzuträglichkeiten werden den genannten Personen an Stelle und Ort gezeigt; die Erlaubniß zum Beginn der regelmäßigen Fahrten wird von der Hafenverwaltung nicht eher ertheilt, als nachdem die Mängel beseitigt. Um genauer den Mechanismus und die Sicherheit des Schiffs beurtheilen zu

können, sind die Techniker berechtigt, den Dampfer unter Dampf in einer Zeit bis zu 4 Stunden zu prüfen.

Anmerkung 5. Für Passagierdampfer wird, außer dem Protokolle, ein Schein über die auf dem Dampfer gestattete Anzahl Personen ausgestellt. Ein Duplikat dieses Scheines muß an dem Publikum sichtbarer Stelle auf dem Dampfer ausgehängt sein.

§ 3. Um die auf einem Dampfer gestattete Anzahl Passagiere zu bestimmen, ist Folgendes zu beobachten: die größte Anzahl Passagiere auf jedem Passagierdampfer, der zwischen den beiden Dünaufnern verkehrt, ist entsprechend dem Raum der freien Theile auf dem oberen Verdecke, mit 5 Quadratfuß für jeden Passagier zu bestimmen; auf Dampfern, die andere Fahrten zwischen Riga und Umgegend machen und auf großen Dampfern, die mehr oder weniger weite Fahrten machen, sind für jeden Passagier 6 Quadratfuß anzunehmen. Hierbei gelten 2 Kinder für einen Erwachsenen. Passagiere in größerer Zahl, als oben bestimmt, auf den Dampfer zu nehmen, ist nicht gestattet. Beim Transport von Gütern ist die Zahl der Passagiere um so viel zu vermindern, als das Verdeck von Gütern eingenommen ist.

§ 4. Dampfer, die auf den der Hafenverwaltung unterstehenden Gewässern verkehren, können mit Heizmaterial jeder Art, Holz ausgenommen, geheizt werden und müssen so eingerichtet sein und unterhalten werden, daß aus dem Schornstein keine großen Funken kommen können. Um die Passagiere vor Beschädigung durch Funken und Ruß zu schützen, müssen die entsprechenden Maßregeln getroffen und zwar die Siederohre und Schornsteine alltäglich am Morgen vor dem Beginn der regelmäßigen Fahrten gereinigt werden.

Anmerkung 1. Dampfer, welche bei Sägemühlen und Holzlagern arbeiten und Flachs oder andere leicht entzündliche Materialien schleppen, müssen Schutznetze auf dem Schornstein haben.

Anmerkung 2. Fahrzeugen jeder Art, die im Rayon der Festung Ustj-Dwinsk fahren, wird es verboten, außerhalb des Fahrwassers beim Magnusholm und dem Fort Komet Peilungen auszuführen.

§ 5. Von solchen Beschädigungen eines Dampfers, in Folge deren eine Weiterfahrt für die Passagiere oder das Fahrzeug gefährlich sein könnte, und von sämtlichen Vorfällen auf dem Dampfer haben die Vertreter des Eigenthümers sofort die Hafenverwaltung zu benachrichtigen, welche im ersteren Falle den Dampfer nochmals besichtigen läßt und nach ausgeführter Reparatur aufs Neue den Grad der Tauglichkeit des Dampfers zu bestimmen hat.

§ 6. Den Eigenthümern von Passagierdampfern wird es zur Pflicht gemacht: das Verdeck und die Kajüten für Passagiere beständig sauber zu erhalten, den Anstrich je nach Bedarf zu erneuern und überhaupt für die Bequemlichkeit des Publikums zu sorgen. Das Dienstpersonal muß sauber gekleidet und im Verkehr mit dem Publikum höflich und zuvorkommend sein.

§ 7. Mit Eintritt der Dunkelheit müssen alle Passagierkajüten beleuchtet werden.

Anmerkung. Die Beleuchtung auf Dampf- und Segelschiffen durch gewöhnliches Petroleum ist bedingungslos verboten; an Stelle von Petroleum dürfen Pflanzenöle, Olein, Stearinlichte, auch elektrische Beleuchtung angewendet werden; von Mineralölen das sogenannte Zwischenproduct Naphthaöl oder Pyronaphth, dessen Entflammungstemperatur nicht unter 80° R. ist. Die Glieder der Hafenverwaltung sind berechtigt, auf sämtlichen Schiffen die gebräuchlichen Leucht-Materialien und -Vorräthe zu besichtigen und, falls sie es für nothwendig finden, zu prüfen.

§ 8. Auf den Dampfern dürfen, auf Grund der gesetzlichen Handelsdocumente, Buffets gehalten werden. Das Rauchen von Tabak in den Kajüten ist nicht gestattet; hierüber ist an sichtbarer Stelle eine Aufschrift anzuhängen.

§ 9. Es ist verboten, auf Passagierdampfern betrunkene Personen aufzunehmen oder solchen Billete zu verkaufen. Personen, die sich während der Fahrt angetrunken haben oder die Ordnung und den Anstand verletzen, müssen, auf Verlangen der Passagiere, auf der nächsten Station unterwegs ausgesetzt werden.

§ 10. Während der Fahrt dürfen die Passagiere nicht den Capitän, Steuermann oder überhaupt das dienstlich beschäftigte Personal durch Gespräche zerstreuen.

§ 11. Auf Passagierdampfer dürfen Hunde ohne Leine nicht mitgenommen werden.

§ 12. Sämtliche Dampffahrzeuge sind verpflichtet, die vom Gesetze vorgeschriebenen Documente zu führen, welche zum ersten Male vor Eröffnung der Navigation und in der Folge auf jedes einzelne Verlangen der Hafenverwaltung vorzustellen sind. Jede Veränderung in den Documenten, betreffend den Uebergang des Schiffes auf einen anderen Besitzer, Umbau des Schiffes oder aus sonstigen Gründen muß der Hafenverwaltung zum Vermerke in den Schiffslisten angezeigt werden.

§ 13. Ein Auszug aus der in das Klagebuch eingeschriebenen Beschwerde muß spätestens am folgenden Tage vom Schiffer der Hafenverwaltung vorgestellt werden.

§ 14. Sämtliche Dampfermaschinen, schwimmende Hebekrähne und Dampfrahmen, die zu Arbeiten im Rigaschen Hafen bestimmt sind, unterliegen den in den Artikeln 2, 5, und 12 enthaltenen Forderungen, wobei die Prüfung ihrer Maschinen an ihrem Winterstandorte stattfindet.

### Uebersetzböte.

§ 15. Leichte Uebersetzböte müssen in gutem Zustande, gefahrlos, von gutem Aeußeren und mit Delfarbe gestrichen sein.

§ 16. Alljährlich, bevor die Böte in's Wasser gelassen werden, müssen dieselben von der Hafenverwaltung besichtigt werden, wobei auf die für tauglich befundenen Böte ein Stempel gedrückt wird, der das Jahr der Besichtigung und die zur Aufnahme gestattete Anzahl Passagiere

angiebt. Zusammen mit dem Stempel erhält das Boot eine Nummer, die an sichtbarer Stelle mit schwarzen Zahlen auf weißem Grunde aufgemalt wird.

§ 17. Jedes Uebersetzboot muß mit einem Complect dauerhafter Ruder, einem Bootshaken, Anlegetau, Schiffsbesen und Schöpfeimer versehen sein.

§ 18. Die Ruderer müssen bei der Arbeit nüchtern, gut gekleidet und höflich mit den Passagieren sein. Beim Uebersetzen von Passagieren muß von den Böten eine bestimmte Reihenfolge innegehalten werden.

§ 19. Uebersetzer sind nicht berechtigt, Böte an Kinder ohne Begleiter zu geben.

§ 20. Personen in trunkenem Zustande werden in Böten zum Uebersetzen nicht aufgenommen.

§ 21. In einem Uebersetzboote dürfen sich bei einem Ruderer nicht mehr als 5 Passagiere, bei zwei Ruderern nicht mehr als 9 Passagiere befinden.

§ 22. Während starken Wogenganges, wenn das Fahren in flachen Fahrzeugen gefährlich wird, ferner während starken Eisganges muß das Uebersetzen auf Anordnung des Hafenskapitans eingestellt werden.

§ 23. In dunkler Zeit muß während der Fahrt auf dem Vordertheile des Boots sich eine Laterne mit weißem Feuer befinden.

Anmerkung. Diese Regel ist überhaupt für alle Ruderböte obligatorisch, so z. B. für Privatböte und Fischerböte.

### **Anlegestellen und andere, über dem Wasser befindliche Bauten.**

§ 24. Die Erlaubniß zum Errichten sämmtlicher Bauten am Ufer von Hafengewässern wird auf Grund der Verordnung über die administrative Leitung der Handelschiffahrt und der Hafenz Polizei ertheilt.

§ 25. Personen, welche am Ufer oder auf dem Wasser einen beliebigen Bau aufzuführen wünschen, haben bei der Hafenverwaltung ein Gesuch nebst Plan und Zeichnung des projectirten Baues, wie auch Plan des in Aussicht genommenen Ortes, sowie, falls der Bau nicht auf einem, dem Petenten gehörigen Platze aufgeführt werden soll, die schriftliche Einwilligung des Eigenthümers vorzustellen; im Rayon der Festung Ustj-Dwinsk ist außerdem auch die Erlaubniß des Commandanten erforderlich. Obige Gesuche werden an die Session für Hafensangelegenheiten zur Entscheidung gebracht.

§ 26. Alljährlich, vor Beginn der Navigation, wie auch nach dem Bau neuer Anlegestege haben die Eigenthümer der letzteren oder deren Bevollmächtigte der Hafenverwaltung die Fertigstellung der Stege anzumelden.

§ 27. Flöße oder transportable Anlegestege und die Aufgänge zu denselben, müssen dauerhaft mit festen Geländern errichtet sein. Die Flöße müssen von solcher Tragfähigkeit sein, daß sie, auch vollbesetzt mit Menschen, nicht von Wasser überspült werden können.

§ 28. Bei jedem Anlegestege ist ein Pfosten mit einer Tafel aufzustellen, auf welcher die Regeln für das Uebersetzen und die Taxe an-

gebracht sein müssen. Anlegestege, die Buden auf denselben und die Aufgänge müssen sauber und ordentlich gehalten und nicht mit Leimfarben gestrichen sein. Bei feuchtem Wetter oder Frost müssen sie mit Sand bestreut, bei Eintritt der Dunkelheit beleuchtet werden. Auf jedem Stege von Passagierdampfern muß an sichtbarer Stelle ein Pfosten mit einer Tafel angebracht sein, auf welcher der Namen des Dampfers, die Touren desselben und die Abfahrtszeit angegeben ist.

§ 29. Auf Anlegestegen oder anderen, über Wasser befindlichen Bauten dürfen nur russische Handelsflaggen gehißt werden.

§ 30. Personen, die der Uebertretung dieses Ortsstatuts schuldig sind, unterliegen einer Strafe auf Grund der Verordnung über die administrative Leitung der Handelschiffahrt und über die Hafenspolizei in Hafenstädten.

§ 31. Vorliegendes Hafenstatut tritt 2 Wochen nach seiner Publikation in der „Livländischen Gouvernements-Zeitung“ in gesetzliche Kraft.

## 5. Ortsstatut

### über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Wohleinrichtung und Sicherheit im Thätigkeitsrayon der Rigaschen Hafenverwaltung,

erlassen von der Rigaschen Hafensession am 11. April 1896 auf Grund des Art. 26 der Verordnung über die administrative Leitung der Handelschiffahrt und über die Hafenspolizei in Handelshäfen, sowie auf Grund des Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Ausdehnung der erwähnten Verordnung auf den Rigaschen Hafen.

#### Ueber die Wohleinrichtung, Ordnung und Sicherheit.

§ 1. Sämmtliche Fahrzeuge und Holzflöße müssen mit der erforderlichen Anzahl Arbeiter, sowie mit dem gesammten, für gefahrlose Fahrt nothwendigen Zubehör in einer durch das thatsächliche Erforderniß je nach der Art des Fahrzeugs bedingten Quantität und Qualität versehen sein.

§ 2. Von sämmtlichen in den Hafengewässern verkehrenden Fahrzeugen und Flößen ist die allgemeine Regel einzuhalten, bei ihrem Kurse sich rechts zu halten, indem sie einander auf der linken Seite lassen.

§ 3. Beim Begegnen von Dampfern und Böten mit Holzflößen, beladenen Strusen, Prähmen und ähnl. ist die zur Vermeidung von Collisionen nothwendige Bewegung vom Dampfer und dem Bote zu machen; beim Begegnen von Böten mit Dampfern haben die letzteren die entsprechenden Bewegungen zu machen.

§ 4. Fahrzeuge, welche von einem Ufer zum anderen quer über den Fluß gehen, haben unterwegs allen stromauf- oder stromabwärts gehenden Fahrzeugen auszuweichen, und zwar: bei Stromauf gehenden Fahrzeugen — unter dem Heck (kopma), bei stromabwärts gehenden Fahrzeugen — von der Seite der Strömung.

§ 5. Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug umgeht, muß zwischen dem zu umgehenden Fahrzeuge und dem Ufer seinen Kurs nehmen. Ist auf diesem Raume zu flaches Wasser oder ist es hier zu eng zum Passiren, so darf das Fahrzeug das andere auch von der Stromseite umgehen, jedoch nur dann, wenn voraus keine entgegenkommenden Fahrzeuge sind. Das einholende Fahrzeug darf dem umgangenen nicht dem Weg versperren. In der Nacht muß das zu überholende Fahrzeug vom Heck weißes Feuer zeigen.

§ 6. Sämmtliche Dampfer, welche Baggermaschinen, kleine Böte, Flöße, beladene Lichter überholen oder umgehen, wie auch nahe an Schiffs- werften, Anlegestellen und sonstigen Plätzen, an denen sich viele Fahrzeuge und Flöße versammelt haben, oder an flachen Ufern vorbeifahren, müssen ihren Gang verlangsamen. In gleicher Weise müssen zur Stadt kommende Seedampfer vom Beginn des Andreashafens bis zu ihrer Anlegestelle langsam gehen.

§ 7. Zur Vermeidung von Unglücksfällen beim Zusammentreffen mit Schiffen und anderen großen Fahrzeugen auf der Düna unterhalb der Floßbrücke, dürfen Böte und andere Transportfahrzeuge jeglicher Art, wie auch Holzflöße in dem durch Lootsenzeichen abgesteckten Fahrwasser nicht fahren oder vor Anker gehen; diese Fahrzeuge und Flöße müssen außerhalb des Fahrwassers gehen, wobei letztere auch außerhalb des Fahrwassers nicht halten dürfen, sondern zu ihrem Bestimmungsort gehen müssen; eine Ausnahme für diese ist bei stürmischer Witterung und bei frischen Winden gestattet.

§ 8. Transportfahrzeuge, wie: Struhen und andere ähnliche, mit Hanf, Getreide, Erde und Steinen beladene Fahrzeuge dürfen nur so weit beladen werden, daß der Dullbord (Gunwale, oberster Rand des Bords) vom Wasser mindestens  $\frac{1}{2}$  Fuß absteht; die äußerste Grenze des Tiefgangs muß, außer auf beiden Bords, in der Mitte des Fahrzeugs durch einen Längsstrich von 1 Fuß Länge in rother Delfarbe bezeichnet sein.

§ 9. Zum Passiren der Floßbrücke, ohne Doffen derselben, werden vom Brückenauffseher für Passagier- und kleine Dampfer, sowie auch für andere Fahrzeuge, die durch Ruder bewegt oder den Strom getrieben werden, besondere Zeichen über 2 Durchlässen der Brücke aufgestellt und zwar am Tage: weiße Schilder mit einem schwarzen Längsstreifen in der Mitte, in der Nacht aber: rothe Laternen; auf der einen Seite der Brücke haben sich die Zeichen auf dem für die stromaufgehenden, auf der anderen Seite der Brücke die Zeichen auf dem für die stromabgehenden Fahrzeuge bestimmten Brückendurchlaß zu befinden. Für schleppende Dampfer und Holzflöße sind andere Durchlässe bestimmt, die durch ein Schild mit dem Buchstaben „B“ bezeichnet sind. Für das Passiren von Dampfern, Holzflößen, Plackkotts und anderen ähnlichen Fahrzeugen unter der Eisenbahnbrücke, ohne Doffen derselben, sind alle Durchlässe (Klappen) frei, mit Ausnahme des sogenannten Schiffsdurchlasses (des ersten von der Stadt aus). In den Durchlässen haben stromauf- wie stromabwärts gehende Schiffe ihren Kurs rechts zu halten.

§ 10. Jedes Fahrzeuge hat sich, vorkommenden Falls, in seinen Bewegungen nach den Hinweisen der Beamten der Hafensverwaltung zu richten und sogar wenn erforderlich, anzuhalten.

§ 11. Das Anlegen und Bertauen von Schiffen an irgend welchen nicht ausdrücklich dazu bestimmten Vorrichtungen, als z. B. an Bestandtheilen der Brücken, an Uferposten, Richtungsbacken, Laternen- und Telegraphenposten zc. ist verboten.

§ 12. Wenn ein Fahrzeug, das auf die Brücke oder irgend einen anderen Bau aufgelaufen ist, nicht aus eigener Kraft abkommen kann, muß der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter, unter Mitwirkung von Beamten der Hafensverwaltung, unverzüglich Maßregeln ergreifen, um das Fahrzeug mit Menschen- oder Dampfkraft abzubringen. Entgegengesetzten Falls geschieht das Abbringen des Fahrzeuges durch die Hafensverwaltung auf Kosten des Eigenthümers.

§ 13. Fahrzeuge dürfen, abgesehen von besonders dringenden Umständen, mitten im Fahrwasser nicht ankern; sind die dringenden Umstände geschwunden, so muß das Fahrzeug sofort an's Ufer gehen; ferner ist das Ankern beim Fort Komet an der das Telegraphenfabel bezeichnenden Stelle verboten.

§ 14. Bugfirdampfer auf der Düna dürfen mit einem Male nicht mehr als 4 Fahrzeuge jeglicher Größe, Flöße und Floßparthien (Gonka) am Schlepptau führen; ein jedes Floß oder jede Gonka besteht aus 7 Pleuzen von ca. je 4 Faden Länge und 7 Faden Breite. Die geschleppten Fahrzeuge und Flöße müssen hintereinander, zu je 2 in einer Reihe, aufgestellt sein. Werden diese aber auf anderen Flüssen und Bächen transportirt, so müssen die Flöße und Fahrzeuge hintereinander zu je 1 in einer Reihe aufgestellt sein. Stromabwärts durch den Strom geführte oder stromaufwärts am Tau gezogene Flöße müssen, eins hinter dem andern folgend, sämmtlich außerhalb des Fahrwassers bleiben, wobei jede Floßparthie (Gonka) nicht länger als 60 Faden sein darf. Vor dem Eingange in den Thorensberger Canal müssen die Floßparthien (Gonka) bis auf 14 Fuß Breite und 4 Faden Länge verkleinert werden.

Anmerkung. Auf die Dampfer des Börsencomités findet dieser Paragraph keine Anwendung.

### **Regeln über die Benutzung der Uferquais und der zum Anlegen von Fahrzeugen und Flößen bestimmten Plätze.**

§ 15. Wenn zum Beladen oder Löschen von Fahrzeugen Stege oder Glitschen am Ufer errichtet werden müssen, sind dieselben dauerhaft und in genügender Breite herzustellen; dasselbe bezieht sich auch auf Hebetaue und Ketten.

§ 16. Plätze am Uferquai mit Waaren oder Materialien einzunehmen, ist nur auf dem dem ladenden oder löschenden Fahrzeuge entsprechenden Raume gestattet, wobei das Forträumen der entlöschten Waaren und Materialien in folgender Ordnung bewerkstelligt werden muß: Waaren und Materialien, welche am Dünaquai innerhalb der Stadt Riga, zwischen dem Zollquai und den Speichern oberhalb der Karlschleuse

entlöst worden sind, müssen im Laufe von zwei Tagen, Waaren und Materealien, welche auf anderen, der Competenz der Hafenverwaltung unterstehenden Wasserstrecken entlöst worden sind, binnen drei Tagen entfernt werden.

§ 17. Ohne besondere Genehmigung der Hafenverwaltung dürfen Waaren jeglicher Art oder Holzmaterialien zum Beladen von Schiffen am Ufer nicht gestapelt werden, bevor die betreffenden Schiffe eingetroffen sind.

§ 18. Strusen, Brähme und ähnliche Fahrzeuge, die an Schiffe oder Dampfer angelegt werden, um Waaren zu empfangen oder abzuliefern, müssen mit dem Bord (der Längseite) in einer Reihe anlegen; sobald sie nicht mehr erforderlich sind, müssen sie sofort fortgeführt und an Plätze gebracht werden, wo sie dem Schiffs- und Floßverkehr nicht hinderlich sind.

§ 19. Das Ausladen von kleinem Holz und anderem Material auf den Uferquai ist auf der Strecke, von den Ambaren bis zum Johannisdam unter der Bedingung gestattet, daß das ausgeladene Holz oder Material binnen drei Tagen entfernt wird.

§ 20. Zum Löschen von mit Hanf beladenen Strusen und ähnlichen Fahrzeugen ist der Platz bei den Hansambaren bestimmt; andere Transportfahrzeuge, die mit Getreide, Steinen zc. beladen sind, dürfen am Quai beim Johannisdam in der Moskauer Vorstadt, im Bassin des Stadtcanaals und im Andraashafen löschen. Diese Fahrzeuge werden mit der Längsseite (dem Bord) zum Ufer hin aufgestellt; auf ihnen müssen sich Wächter befinden. Nach Entlöschung der Waaren und Materialien müssen diese Fahrzeuge nach Plätzen gebracht werden, wo sie dem Verkehr anderer Fahrzeuge und Flöße nicht hinderlich sind.

§ 21. Es ist verboten, vom Ufer, wie auch von den Fahrzeugen Schotter und überhaupt Alles, was das Fahrwasser verunreinigen und das Wasser verderben könnte, in's Wasser zuwerfen. Diese Dinge sind von den an den städtischen Quais stehenden Schiffen durch die Schiffsmannschaft in die Schuttkasten zu werfen, welche dort aufgestellt sind; von Fahrzeugen, welche an anderen Plätzen im Hafen stehen, wird der Unrath durch besondere Böte entfernt.

§ 22. Fahrzeuge und Flöße, die auf den Armen der Düna und den kleinen Flüssen gehen, dürfen nicht ohne äußerste Nothwendigkeit, vor Ankunft an ihrem Bestimmungsorte, stehen bleiben; Fahrzeuge, die aus besonderem Anlasse stehen geblieben sind oder ans Ufer angelegt haben um Waaren zu laden oder zu löschen, werden dem Ufer entlangt in der Weise aufgestellt, daß zwischen ihnen und dem gegenüber liegenden Ufer Raum genug zum Verkehre bleibt. Unter Brücken ist das Anhalten von Fahrzeugen und Flößen verboten.

§ 23. Die Grenzen der Holzhäfen werden vom Hafencapitän, gemeinsam mit dem Chef der Rigaschen Hafenbauten bestimmt; dieselben werden durch Pfosten bezeichnet, auf denen die Namen der Pächter und die Anzahl der auf dem Wasser gepachteten Quadratfaden angegeben sind.

### Ueber Schiffscollisionen und andere Schiffsunfälle.

§ 24. Wenn aus irgend einer Ursache eine Collision stattgefunden hat, müssen beide Fahrzeuge unverzüglich halten, um einander Hilfe zu leisten; kann eins von beiden Fahrzeugen die Fahrt nicht fortsetzen, so ist das andere Fahrzeug verpflichtet, allem zuvor vom ersteren die Passagiere, sodann die Bagage und Güter abzunehmen und zur nächsten Anlegestelle zu befördern. Nachdem alle möglichen Maßregeln zur Rettung der Passagiere und deren Hab und Gut ergriffen worden, haben die Führer der beiden Schiffe auf dem weniger beschädigten Schiffe zusammenzukommen und über das Geschehene ein Protokoll aufzunehmen; falls sie sich nicht einigen können, hat jeder ein eigenes Protokoll über das Geschehene anzufertigen und sein Personal und private Zeugen, falls solche vorhanden, hinzuzuziehen. Im Protokolle ist anzugeben: a. eine genaue Beschreibung des Orts, an dem die Collision sich ereignete; b. die Signale, welche von beiden einander begegnenden Schiffen gegeben worden, in welcher Entfernung von einander und wie viel Zeit vor der Collision; c. ob auf dem Schiffe die vorschriftsmässigen Laternen brannten, wenn die Collision Nachts stattgefunden; d. ob Nebelsignale gegeben wurden, wenn die Collision bei Nebel stattgefunden. Dem Protokolle ist eine Zeichnung beizufügen, auf der die Richtung, in der beide Schiffe vor der Collision gingen, und ihre Lage im Momente der Collision angegeben ist.

§ 25. Jedes, aus irgend einem Anlaß untergegangene Fahrzeug muß aus dem Wasser gehoben oder, im äußersten Falle, auseinandergenommen werden. Der Eigenthümer eines Fahrzeugs oder dessen Bevollmächtigter hat sofort im nächsten Districte der Hafenverwaltung vom Untergange seines Fahrzeugs Anzeige zu machen. Der Eigenthümer oder die von ihm dazu autorisirte Person ist verpflichtet, im Laufe von 7 Tagen nach dem Untergange des Fahrzeugs zum Heben oder Auseinandernehmen desselben zu schreiten und diese Arbeit spätestens im Laufe eines Monats zu beenden; entgegengesetzten Falles werden die Arbeiten von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigenthümers ausgeführt.

*U n m e r k u n g.* Behindert das untergegangene Fahrzeug die Schifffahrt, so kann der Termin zum Beginne der Arbeiten auf einen Tag und der Termin zum Beendigen derselben auf höchstens 7 Tage beschränkt werden.

§ 26. Fahrzeuge und Holzflöße, die in der Düna, in kleinen Flüssen und im Bassin des Stadtcanales an zum Laden und Löschen von Waaren und Materialien bestimmten Plätzen an's Ufer geworfen werden, müssen von deren Eigenthümern binnen 4 Tagen, an allen anderen Orten binnen 21 Tagen entfernt werden; entgegengesetzten Falles werden dieselben auf Anordnung der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigenthümers entfernt.

§ 27. Solchen Fahrzeugen, denen durch Feuer oder Beschädigungen Gefahr droht, müssen in der Nähe befindliche oder vorbei fahrende Fahrzeuge und Dampfer beim Retten von Menschen, Waaren und sonstigen Vermögensobjecten und beim Beseitigen der Gefahr für benachbarte Fahrzeuge und Gebäude jede mögliche Beihilfe leisten.

§ 28. Ueber in's Wasser gefallene und ertrunkene Menschen, von plötzlichen Todesfällen, Diebstahl, Todtschlag und anderen besonderen Vorfällen haben die Eigenthümer oder Führer der Fahrzeuge und Wächter auf den Flößen sofort dem nächsten Posten der Hafenspolizei oder allgemeinen Polizei Anzeige zu machen.

§ 29. Wenn das Wasser in der Düna auf 5 Fuß über den normalen Wasserstand steigt, werden sämmtliche erforderlichen und zur Hand befindlichen Transportfahrzeuge dem Hafencapitän zur Verfügung gestellt und so lange zur Verfügung der Hafenverwaltung überlassen, als das Wasser nicht unter 2 Fuß zurückfällt.

Anmerkung. Die Inhaber sämmtlicher Passagierdampfer sind verpflichtet, der Hafenverwaltung die erforderliche Anzahl der zur Zeit fahrbereiten Dampfer zur Hilfeleistung bei einer Ueberschwemmung zur Verfügung zu stellen; Bugjirdampfer müssen jedoch bei Ueberschwemmungen möglichste Hilfe dort leisten, wo sie sich befinden.

§ 30. Dampffahrzeuge, deren Dampfpeife unterwegs verdirbt, dürfen bei Nebel ihre Fahrt nicht fortsetzen, sondern müssen bis zu beendeter Reparatur der Peife an's nächste Ufer oder vor Anker gehen.

### Ueber Vorsichtsmaßregeln bei Feuerchäden.

§ 31. Feuer auf Fahrzeugen darf unterhalten werden:

- a. Von den Schiffen zum eigenen Bedarf oder für die Arbeiter während der Fahrt oder wenn die Fahrzeuge gesondert stehen;
- b. Auf Küchenherden, Plieten, in Kaminen und Defen zum Erwärmen der Cajüten und Bereiten von Speisen, sowie in Theemaschinen auf Fahrzeugen, die einzeln stehen oder auf der Fahrt sind und abgetheilte Schiffer- oder Passagiercajüten und Küchen haben;
- c. Lichte ohne Laternen anzuzünden wird nur in Cajüten von See- und Flußdampfern gestattet;
- d. Auf Cabotage-Segelböten, die im Andreashafen und in anderen engen Häfen stehen, sowie an Anlegeplätzen zusammengedrängt sind, ist das Tabakrauchen nur auf dem oberen Verdeck gestattet; das Kochen von Speisen geschieht bei diesen Fahrzeugen nur auf besonders hierzu hergerichteten Uferküchen und ist auf den Böten selbst streng verboten.

§ 32. Nicht gestattet ist Feuer auf Fahrzeugen zu unterhalten:

- a. Bei Stapel-, Getreide-Ladepätzen, bei der Kaje (Bujan) und auf Heubarken;
- b. auf Fahrzeugen, die mit leichtentzündlichen Stoffen beladen sind;
- c. auf Fahrzeugen, die am städtischen Quai oberhalb der Karlschleufe stehen.

§ 33. Das Stapeln von Holz und leichtentzündlichen Materialien auf dem Damm beim Winterhafen näher als 100 Faden vom Glacis der Centralfestung ist verboten.

### Ueber das Placiren von Fahrzeugen zum Ueberwintern.

§ 34. Zum Ueberwintern von Fahrzeugen sind in Riga folgende Plätze bestimmt: in Hagenshof am Anlegeplatze hinter dem Damm AB, bei der Fabrik von Lange, in Neu- und Alt-Mühlgraben und in dessen Zufluß, im Winterhafen, im neuen Hafen in Bolderaa und im Andreasshafen.

Anmerkung 1. Das Ueberwintern im neuen und im Andreasshafen ist nur gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr zum Besten der Stadt gestattet; ohne Vorweis einer Quittung über die Entrichtung dieser Gebühr wird das Einlaufen nicht gestattet.

Anmerkung 2. Kein Fahrzeug kann zum Ueberwintern ohne Genehmigung der Hafverwaltung hingestellt werden. Nach Ankunft an der Stelle zum Ueberwintern muß jedes Fahrzeug, Platschkott oder sonstiges Transportfahrzeug fest angelegt und während der ganzen Dauer des Ueberwinterns, unter der Verantwortlichkeit des Besitzers oder dessen Bevollmächtigten oder einer sonst autorisirten Person, bewacht werden.

Anmerkung 3. Zum Abbruch bestimmte Fahrzeuge sind nach den vom Hafencapitän dazu bestimmten Plätzen zu bringen.

### Ueber Pässe und Documente.

§ 35. Mit dem Verzeichniße des Schiffscommandos von Cabotageschiffen sind die Pässe nach der Ankunft im Rigaschen Hafen der Hafpolizei vorzuweisen.

§ 36. Hebräer dürfen als Eigenthümer, Bevollmächtigte, Commis und Wächter auf Flößen nur mit Erlaubniß des Rigaschen Polizeimeisters sich aufhalten, die ihnen auf Grund eines Attestats der Hafverwaltung über die thatfächliche Hingehörigkeit und die Anzahl der Flöße ertheilt wird. Der Paß mit dem Vermerk über die erhaltene Erlaubniß ist dem Districtsaufseher vorzuweisen. Von allen Personen, denen eine derartige Erlaubniß ertheilt worden ist, hat die Polizeiverwaltung der Hafverwaltung Mittheilung zu machen; im Rayon der Festung Ustj-Dwinsk steht dieses Recht dem Festungscommandanten zu.

### Badeanstalten.

§ 37. Beim Einrichten, Verlegen, Repariren von Anstalten dieser Art sind die im § 25 enthaltenen Regeln des von der Rigaschen Hafsession am 13. März 1896 erlassenen Ortsstatuts zu beobachten:

- a. Wenn die Badeanstalt für Besucher beiderlei Geschlechts bestimmt ist, muß zwischen den Abtheilungen für Männer und Frauen

eine Zwischenwand aus Planken oder Balken, ohne jegliche Thüren, Fenster, Spalten oder Oeffnungen errichtet sein.

- b. Die äußere Bekleidung von Badeanstalten muß ohne jegliche Spalten, Ritzen und Oeffnungen, ausgenommen Thüren, hergestellt sein. Fenster dürfen sich nur in den Räumen für die Casse oder die Bedienung befinden.
- c. Der ungedeckte Theil der Badeanstalt über den Wasserreservoirs muß nach der Uferseite, nach Stegen und Brücken, Ufergebäuden hin, durch Leinwanddächer oder einen Holzzaun geschützt werden.

§ 38. Beim Eingange in die Badeanstalt muß eine Tafel mit dem Namen des Besitzers, den Preisen für das Bad und den Stunden des Oeffnens und Schließens der Anstalt angebracht sein.

§ 39. Die Bedienung in der Badeanstalt, mit Ausnahme des Cassirers, muß zu schwimmen verstehen.

§ 40. Während der Dunkelheit ist das Baden in Badeanstalten nicht gestattet.

§ 41. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Kindern ohne Begleitung und Angetrunkenen ist der Zutritt zur Badeanstalt verboten.

§ 42. Die Besucher der Badeanstalt dürfen unbekleidet nicht auf die äußere Gallerie der Anstalt hinaustreten oder aus der Anstalt in das offene Wasser hinausschwimmen.

§ 43. Das Aushängen von Wäsche, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen in der Anstalt oder am Geländer derselben zum Trocknen oder Lüften ist verboten.

§ 44. In allgemeinen Badeanstalten müssen mindestens 2 Rettungsringe mit einer dünnen Wurfleine von mindestens 10 Faden Länge und 1 1/2 Zoll Dicke vorhanden sein, die an sichtbarer Stelle an der Wand zu hängen haben und an der Wand nicht festgemacht sein dürfen.

§ 45. Auf Anlegestegen und in Badeanstalten müssen, wo es nöthig ist, Aborte errichtet werden, jedoch muß die Senkgrube durch einen festen getheerten Kasten ersetzt werden, der rechtzeitig, nach den allgemeinen Regeln für Aborte, gereinigt werden muß.

§ 46. An bevölkerten Orten des Ufers der Düna oder deren Nebenflüssen ist das Baden außerhalb geschlossener Badeanstalten verboten.

### Ueber Eiswaken und die Herstellung von Wegen auf dem Eise.

§ 47. Im Winter dürfen auf dem Eise Waken zum Wassererschöpfen, Fischfange und zum Eisbrechen nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung an Stellen gemacht werden, die von Fahrwegen und Uebergängen über den Fluß weit entfernt sind. Die Waken sind mit festen Geländern oder Stangenzäunen zu umgeben.

§ 48. Die Bestimmung der Orte, wo Wege errichtet werden können, hängt von der Hafenverwaltung ab. Diese Regel bezieht sich nicht auf Bretterstege.

§ 49. Das Eröffnen und Einstellen des Verkehrs auf Winterwegen und Stegen, sowie die Erlaubniß zum Transport von Lasten auf denselben steht der Hafenverwaltung zu.

§ 50. Die Plätze zum Eisbrechen werden von der Hafenverwaltung gemeinsam mit der von der Stadtverwaltung zum Erheben der Gebühren für das Eisbrechen designirten Commission angewiesen. Solche Plätze dürfen von den über das Eis geführten Wegen und Stegen und vom Ufer nicht näher als 5 Faden belegen sein.

§ 51. Es ist verboten, vom Ufer aus auf die Eisfläche Schnee, Schutt u. a. zu werfen oder zu führen.

§ 52. Das Schlittschuhlaufen auf der Düna ist nicht eher gestattet, als der Verkehr auf dem Eise eröffnet worden. Die Bestimmung der Stärke des Eises zum Errichten von Schlittschuhbahnen hängt von der Hafenverwaltung ab.

### Ueber den Fischfang.

§ 53. Beim Fischfang in den zum Rigaschen Hafen gehörenden Gewässern müssen die Netze so ausgeworfen werden, daß sie dem Verkehr von Schiffen nicht hinderlich sind.

§ 54. Pfahlwerke (Wehren), wie sie beim Fischfange gebräuchlich sind, dürfen nicht aus dicken Pfählen, sondern nur aus dünnem Holze hergestellt sein, damit sie leicht wieder entfernt werden können, ohne daß irgend etwas zur Verunreinigung des Fahrwassers zurückbleibt.

§ 55. Der Fischfang mit Netzen und Wehren kann überall außerhalb des Fahrwassers frei ausgeführt werden.

§ 56. Das Trocknen der Laue und Netze, das Aushängen derselben wird nur auf Plätzen, nach Anweisung der Hafenverwaltung und im Einvernehmen mit den Eigenthümern dieser Plätze gestattet.

§ 57. Die der Uebertretung dieses Ortsstatuts Schuldigen unterliegen einer Strafe auf Grund der Art. 1. und 32 der Verordnung über die administrative Leitung der Handelsschiffahrt und über die Hafenpolizei in Seehandelsstädten.

§ 58. Vorstehendes Ortsstatut tritt 2 Wochen nach dessen Publication in gesetzliche Kraft.

~~~~~

Beilage B.

Nachfolgende Ortsstatuten sind von der Rigaschen Besonderen Hafensession, gemäß Art. 26 des Reglements über die administrative Leitung der Handelsschiffahrt und der Hafenpolizei in See-Handelsstädten, am 28. März 1898 ausgearbeitet und vom Herrn Schwedischen Gouverneur, auf Grund des Art. 31 desselben Reglements und in der im Art. 424 Svod d. Ges. Band II, Ausg. v. J. 1892 vorgeschriebenen Ordnung erlassen worden.

6. Ortsstatut für die Wohleinrichtung des Holzhafens im Rigaschen Hafen.

a. Herstellung temporärer Pfahlreihen quer durch den Fluß.

§ 1. Auf der Strecke der Düna, zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Gute Jungfernhof, werden alljährlich drei temporäre, quer

durch den Fluß gehende Pfahlreihen zur Theilung des Holzhafens hergestellt.

§ 2. Die erste, unterste Pfahlreihe wird zwischen dem unteren Ende von Swirgsdenholm und dem Hafenhalm, die zweite oder mittlere in einer Entfernung von 2 bis 3 Werst von der Eisenbahnbrücke und die dritte oder obere Pfahlreihe beim Gute Jungfernhof errichtet.

§ 3. Die unterste und mittlere Pfahlreihe müssen unverzüglich, die obere im Laufe von 2—3 Wochen nach Befreiung des Flusses vom Eise hergestellt werden.

Anmerkung. Den Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Arbeiten zur Errichtung der Pfahlreihen bestimmen der Chef der Rigaschen Hafengebäude und der Hafen-Capitän, nach gegenseitiger Verständigung.

§ 4. Die unterste und die oberste Pfahlreihe werden auf Anordnung und auf Kosten der Rigaschen Stadtverwaltung, die mittlere auf Anordnung und für Rechnung des Rigaschen Börsen-Comités und der Rigaschen Stadtverwaltung, nach deren gegenseitigem Uebereinkommen, ausgeführt.

§ 5. Die Aufsicht über die rechtzeitige Herstellung aller drei Pfahlreihen, sowie die technische Ueberwachung der Ausführung dieser Arbeiten steht dem Chef der Rigaschen Hafengebäude zu.

§ 6. Die Ausführung der Kammarbeiten aller drei oben erwähnten Pfahlreihen geschieht ohne jede Betheiligung der Arbeiter des Ankerneckenartells.

b. Einrammen temporärer Anbindepfähle für die Holzflöße.

§ 7. Den Besitzern und Pächtern von Ländereien auf den Holmen und Ufern der Düna und deren Nebenflüssen und Armen, sowie auch anderen Privatpersonen ist es gestattet, im Bereich des Rigaschen Hafens und am Stintsee temporäre Anbindevorrichtungen für Holzflöße zur allgemeinen Benutzung herzustellen, jedoch nur mit Genehmigung der Hafensession.

§ 8. Personen, die dieses Recht ausnutzen und die Genehmigung zum Einrammen der Pfähle erlangen wollen, müssen ihre bezüglichen Gesuche alljährlich nicht später als am 1. Februar bei der Hafensverwaltung einreichen.

§ 9. Auf denjenigen Theilstrecken des Rigaschen Hafens innerhalb der Stadtgrenze, deren Besitzer oder Pächter das ihnen eingeräumte Recht hinsichtlich des Einrammens von Pfählen nicht auszunutzen wünschen und darauf bezügliche Gesuche bei der Hafensverwaltung rechtzeitig nicht einreichen, werden die temporären Anbindevorrichtungen auf Anordnung des Chefs der Rigaschen Hafengebäude für Rechnung der Rigaschen Stadtverwaltung zur Ausführung gebracht.

§ 10. Falls die Personen, welche von der Hafensession die Genehmigung zum Einrammen von Anbindepfählen erhalten haben, gar

nicht die von ihnen übernommene Verpflichtung erfüllen und die Arbeit nicht im Laufe von 3 Tagen, von dem im § 11 festgesetzten Termine ab, in Angriff nehmen, übernimmt die Herstellung der temporären Anbindevorrichtungen innerhalb der Stadtgrenze der Chef der Rigaschen Hafengebäuden für Rechnung der Rigaschen Stadtverwaltung*).

Anmerkung 1. Der Rigaschen Stadtverwaltung wird das Recht eingeräumt, das Rammen der Pfähle direct von sich aus anzuordnen.

Anmerkung 2. In diesem Falle gehen die Besitzer und Pächter von Ländereien auf den Holmen und den Ufern der Düna und der Nebenflüsse und Arme derselben des Rechts verlustig, von den Holzhändlern für das Anbinden der Pfähle eine Zahlung zu erheben; diese Zahlung fließt alsdann zur Stadtkasse.

§ 11. Mit dem Einrammen der Anbindepfähle muß unverzüglich nach Befreiung des Stromes vom Eise und nicht später als nach Ankunft der ersten Flöße bei Jungfernhof begonnen werden.

§ 12. Die Arbeiten beim Rammen der Anbindepfähle müssen mit solcher Berechnung ausgeführt werden, daß die Möglichkeit vorhanden ist, im Durchschnitt nicht weniger als 400 Flöße pro Tag zu empfangen.

§ 13. Das Rammen der Pfähle für den Holzhafen im Hauptarme der Düna muß zuerst, der Länge des Hafens nach, von beiden Ufern zur Mitte hin, auf einem Viertel der Breite des Hafens ausgeführt und erst, nachdem diese Arbeit beendet ist, das Rammen der Anbindepfähle auf der übrigen Breite des Hafens in Angriff genommen werden, wobei in der Mitte des Hafens das erforderliche Fahrwasser offen zu lassen ist.

Anmerkung. Dem Chef der Rigaschen Hafengebäuden und dem Hafencapitän wird das Recht eingeräumt, im Falle des Bedürfnisses nach beiderseitigem Uebereinkommen eine Abweichung von der für die Rammarbeiten festgesetzten Ordnung eintreten zu lassen.

§ 14. Die Aufsicht über die rechtzeitige Herstellung aller temporären Anbindevorrichtungen, sowie die technische Ueberwachung der Ausführung dieser Arbeiten liegt dem Chef der Rigaschen Hafengebäuden ob.

§ 15. Die mit dem Einrammen der Anbindepfähle verbundenen Arbeiten müssen ohne jede Betheiligung der Arbeiter des Ankerneckenartells ausgeführt werden.

§ 16. Für die Benutzung der Anbindepfähle wird von den Holzindustriellen eine Zahlung in folgendem Betrage erhoben: a. für Balken, Brufen und Mauerlatten $1\frac{1}{4}$ Ropcken und b. für Sleepers $\frac{1}{2}$ Ropcken pro Stück.

§ 17. Die Errichtung von privaten Holzgärten im Rigaschen Holzhafen, ohne jedesmalige Genehmigung der Hafensession, ist verboten.

*) Der Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Pfahlrammarbeiten im Stint-See wird vom Chef der Rigaschen Hafengebäuden nach Uebereinkunft mit dem Hafencapitän bestimmt.

c. Organisation des Ankerneeken-Artells.

§ 18. Zum Empfangen, Führen und Aufstellen der Flöße an den Anbindestellen im Rigaschen Holzhafen, auf der Strecke zwischen der Eisenbahnbrücke und der Stromschnelle „Gladki“, wird ein „Artell (Verein) Rigascher Ankerneeken“ gebildet.

§ 19. Der Artell (Verein) der Ankerneeken muß alle erforderlichen Mittel besitzen und solch' einen Personalbestand haben, der nöthig ist, um täglich mindestens 400 Flöße empfangen und an Ort und Stelle placiren zu können.

Anmerkung 1. Der Artell ist verpflichtet, nicht weniger als 250 vollkommen brauchbare, mit allem Zubehör: wie Ankern, Tauen etc. ausgerüstete Böte mit je 2 Rudern und nicht weniger als 3 Dampfer von je 15 HP. zu besitzen. Bei Unzulänglichkeit der erwähnten Mittel für den Empfang von 400 Flößen pro Tag läßt der Hafencapitän dem Ankerneekenartell eine Aufforderung wegen Verstärkung der Mittel für den Empfang zugehen, nach Ablauf der festgesetzten Frist aber, sowie bei Nichterfüllung der Aufforderung trifft derselbe Anordnung, daß Arbeiter und Dampfer für Rechnung des Sicherheitspfandes des Ankerneekenartells angemietet werden.

Anmerkung 2. Bei Eröffnung der Navigation hat der Ankerneekenartell der Hafenverwaltung sämtliche Apparate zum Holzflößen zur Befichtigung vorzustellen; sind dieselben für gut befunden worden, so ertheilt die Hafenverwaltung ihre Genehmigung und giebt jedem Ruderer (Ankerneeken) ein Abzeichen, das während der Ausführung der amtlichen Obliegenheiten an der Mütze getragen werden muß.

§ 20. Für die correcte Erfüllung seiner Verpflichtung beim Empfange und Geleiten der Flöße zu den Bestimmungsplätzen, sowie auch für die durch Schuld des Ankerneekenartells den Holzindustriellen verursachten Verluste verantwortet der Artell solidarisch mit seinem Sicherheitspfande und seinem Inventar.

§ 21. Der Betrag des Sicherheitspfandes wird auf 30 000 Rubel festgesetzt; diese Summe ist bei der Stadtcasse in baarem Gelde oder auf den Inhaber lautenden Werthpapieren, nach Uebereinkunft mit dem Stadtante, zu deponiren. Der Theil des Sicherheitspfandes, der in Gemäßheit der §§ 19 und 20 durch Arbeiten, mit denen der Artell im Rückstande verblieben, absorbiert worden, muß vom Artell nach Empfang der betreffenden Benachrichtigung des Hafencaptäns, im Laufe von 2 Wochen ergänzt werden.

§ 22. Als Arbeiter werden in den Ankerneekenartell nur Leute von tadelloser Führung und gesundem Körperbau aufgenommen, welche Beweise beibringen können, daß sie ihre Sache kennen und die Fähigkeit besitzen, die dem Rigaschen Ankerneekenartell obliegenden Arbeiten auszuführen.

§ 23. Ohne Genehmigung der Hafenverwaltung und Zustimmung des Ankerneekenartells ist Niemand berechtigt, zwischen der Eisenbahnbrücke und der Stromschnelle „Gladki“ Flöße zu führen und zu placiren.

§ 24. Die Ankerneeken sind verpflichtet, die Holzflöße, nachdem dieselben die Stromschnelle „Gladki“ passirt haben, in ihre volle Leitung zu übernehmen, behufs Dirigirung derselben, der Weisung des Hafencapitäns gemäß, durch den Hauptarm der Düna oder aber durch die sog. „trockene Düna“ zu dem Bestimmungsplatze im Holzhafen und zur Placirung an der betreffenden Anbindestelle.

Die Placirung der Flöße im Holzhafen geschieht in folgender Weise, nämlich: die nach Eröffnung der Navigation zuerst angekommenen Flöße werden in beiden Dünaarmen und in den Nebenflüssen auf der Strecke von der Eisenbahnbrücke bis zum Gute Jungfernhof untergebracht; sobald diese Wasserfläche besetzt ist, werden die Flöße von Jungfernhof zur Stromschnelle „Gladki“ hin in beiden Flußarmen an den beständigen Anbindestellen placirt. Falls auch diese Wassergebiete angefüllt sind, werden die Flöße durch den Holzhafen hindurchgelassen behufs Stationirung derselben seitens der Holzindustriellen im Stintsee.

§ 25. Das Führen der Flöße unterhalb der Eisenbahnbrücke ist dem Ankerneekenartell nur mit Genehmigung des Hafencapitäns gestattet.

§ 26. Falls im Holzhafen des Rigaschen Hafens zwischen der Eisenbahnbrücke und der Stromschnelle „Gladki“ Floßbrüche (заломы) sich ereignen, ist der Ankerneekenartell verpflichtet, die Hölzer für eigene Rechnung zu entwirren und die aus dem Salome befreiten Holzmaterialien zu den Bestimmungsplätzen vor der Eisenbahnbrücke zu geleiten, ohne daß hiefür die im § 28 für das Führen der Flöße im Hafen festgesetzte Zahlung zu erhöhen wäre.

§ 27. Der Termin für die Entwirrung der Floßbrüche (заломы) wird vom Hafencapitän festgesetzt.

§ 28. a. Für den Empfang und das Geleiten der Flöße innerhalb des Holzhafens bis zum Bestimmungsorte oberhalb der Eisenbahnbrücke wird von den Holzindustriellen pro Balken, Mauerlatte und Brusse eine Zahlung in einem Betrage erhoben, der nachträglich in einem Ergänzungsparagraphe dieses Ortsstatuts publicirt werden wird.

b. Für das Aufstellen der Flöße an den Anbindestellen im Holzhafen, oberhalb der Eisenbahnbrücke, wird von den Holzindustriellen pro Balken, Mauerlatte und Brusse eine besondere Zahlung erhoben, die ebenfalls in dem oben erwähnten Ergänzungsparagraphe publicirt werden wird. *)

Anmerkung 1. Die Arbeiter auf den Flößen sind verpflichtet, den Ankerneeken Hilfe zu leisten und dürfen die Flöße vor Befestigung derselben an die Anbindestellen nicht verlassen.

Anmerkung 2. Beim Aufstellen der Flöße an den Anbindestellen sind die Ankerneeken nicht verpflichtet, das Holz zu sortiren.

*) Der oben erwähnte Zusatz lautet:

Für die Entgegennahme und die Abfertigung der Flöße im Holzhafen zum Bestimmungsort oberhalb der Eisenbahnbrücke und für die Befestigung der Flöße an den Anbindefählen im Handelshafen oberhalb der Eisenbahnbrücke wird von den Holzhändlern für Balken, Mauerlatten, Brussen und Sleepers eine Zahlung von $4\frac{1}{2}$ Kop. per Stück erhoben, wobei drei Sleepers für einen Balken gerechnet werden.

§ 29. Alle Holzindustriellen und Holzhändler, welche Holz nach Riga flößen, sind verpflichtet, vor Beginn der Flößung und spätestens 7 Tage vor dem Herablassen der Flöße in's Wasser, die Rigasche Hafenverwaltung von der Zahl der abzufertigenden Flöße zu benachrichtigen und dabei den auf das Holz geschlagenen Stempel anzugeben; ferner sind sie verpflichtet, der Hafenverwaltung, spätestens 5 Tage vor der Ankunft der Flöße an der Grenze des Hafens, den Platz ihrer Aufstellung anzugeben, falls die Flöße unterhalb der Brücken befördert werden sollen.

§ 30. Es ist nicht gestattet, in den Rigaschen Hafen Flöße zu bringen, welche breiter als 50 Fuß und länger als 7 Pfenzen (Gleiny) sind.

§ 31. Auf jeder zum Flößen im Rigaschen Hafen bestimmten Partie Flöße muß sich ein Bevollmächtigter des Holzbesizers (Kjadschik) befinden, welcher auf die richtige Flößung zu achten hat.

Auf jeder einzeln schwimmenden Gonka (Floß) haben sich zu befinden: a. mindestens 2 Arbeiter; b. 3 Ruder (Drygalken), jedes bis zu 5 Faden Länge; c. einige Stangen; d. ein Tau von 25 Faden Länge und mindestens 4 Zoll Dicke; e. ein Hafenspflug (coxa); mit einem eisernen Aufsatz (накошникъ) versehen und f. eine Signalflagge, die jedem Holzindustriellen zugeeignet und von der Verwaltung des Rownoschen Bezirks bestätigt worden ist.

§ 32. Innerhalb des Rigaschen Hafens sind die Holzbesizer verpflichtet, auf den Flößen Wächter zu halten, welche die Flöße sowohl des Tages, als auch in der Nacht zu überwachen haben. Die Anzahl der erforderlichen Wächter wird vom Hafencapitän festgestellt.

§ 33. Die Holzindustriellen oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, nach dem Ankommen der Flöße im Hafen, die betreffenden Documente über das Quantum des Holzes und dessen Hingehörigkeit dem Aufseher des 1. Districts zum Eintragen in das vorhandene Buch vorzuzeigen.

§ 34. Das Schälen (тафлевка) der Balken im Wasser ist, zur Vermeidung der Verunreinigung des Flusses, der Nebenflüsse und Kanäle, nur mit Genehmigung des Hafencapitäns gestattet.

§ 35. Beim Passiren des Rigaschen Hafens müssen die Flöße eins nach dem anderen in einer Linie (aber nicht nebeneinander) folgen, wobei zwischen ihnen eine Entfernung von mindestens 50 Faden eingehalten werden muß.

§ 36. Die Ankerneeken, wie auch die Arbeiter auf den Flößen müssen, sobald sie in den Rayon des Rigaschen Hafens gelangen, sich in Allem, was das Geleiten und Anlegen der Flöße betrifft, widerspruchslos den Anordnungen der Beamten der Hafenverwaltung fügen. Die Arbeiter auf den Flößen und der Kjadschik des Holzbesizers dürfen die Flöße nicht verlassen, bevor dieselben nicht durch den Artell am Ufer befestigt sind. Die Erlaubniß zu temporärem Aufenthalte auf Flößen wird Hebräern, als Commis und Wächtern, von der Hafenverwaltung erteilt. Hebräer, die Reserve-Untermilitärs sind, haben, nachdem sie die erwähnte Erlaubniß erhalten, ihre Entlassungsbillete vorzuweisen.

§ 37. Das Befestigen der Flöße an bereits gelandete und befestigte Flöße, ferner das Anhalten von Flößen im Fahrwasser ist verboten.

§ 38. Flöße, die im Hafen dauernd angelegt haben, dürfen ohne Erlaubniß der Hafenverwaltung weder im ganzen Bestande, noch in Theilen, weiter gefloßt werden; dasselbe gilt von temporär angelegten Flößen, wenn für Rechnung des Floßbesizers irgend welche Ausgaben gemacht worden sind, welche mit dem Flößen im Hafen verbunden sind. Die Erlaubniß zum Befördern der Flöße aus dem Hafen wird den Holzbesizern von der Hafenverwaltung erst dann ertheilt, wenn sie die Quittung über die Bezahlung sämtlicher Unkosten vorstellen.

Anmerkung. Unter temporärem Anlegen eines Flosses ist das zufällige Anhalten für nicht länger als 6 Stunden oder das kurzbefristete Aufhalten eines Flosses auf Anordnung des Hafencapitäns zu verstehen; für ein derartiges temporäres Anlegen wird keine Zahlung erhoben.

§ 39. Flöße, welche in den Rigaschen Hafen gelangt sind und nach den Sägemühlen und Holzlagern unterhalb der Pontonbrücke befördert werden sollen, müssen sowohl vom Ankerneckenartell, als auch von den Holzindustriellen ohne jeden Aufenthalt durch den Holzhafen durchgelassen werden.

§ 40. Holzbesizer, welche ihr im Holzhafen befindliches Holz nach Sägemühlen und Holzlagern unterhalb der Pontonbrücke verkauft haben, sind verpflichtet, solches der Hafenverwaltung im Laufe von 2 Tagen, gerechnet vom Tage des Verkaufs, anzuzeigen.

§ 41. Das Herablassen von Flößen in der Nacht aus dem Holzhafen nach dem Bestimmungsorte, unterhalb der Eisenbahnbrücke, wird gestattet; dabei müssen aber die Flöße mit 2 angezündeten Laternen mit weißem Lichte versehen sein. Diese Laternen werden auf beiden Enden der Flöße (Gonfi) aufgestellt.

§ 42. Das Flößen von Holz unterhalb der Eisenbahnbrücke ist auch freien Ankernecken gestattet, welche nicht zum Artell gehören, der im Holzhafen oberhalb der genannten Brücke arbeitet.

§ 43. Die freien Ankernecken sind verpflichtet, der Hafenverwaltung die erforderlichen Geräthe zum Holzflößen vorzuweisen; nachdem diese Geräthe besichtigt und für tauglich befunden worden, erhält die betreffende Person die Concession zum Holzflößen und ein Abzeichen zum Tragen an der Mütze.

§ 44. Im Falle großen Andranges von Flößen und bei voraussehender Gefahr von einer Ansammlung von Flößen, kann der Einlaß von Flößen in den Rigaschen Holzhafen, auf Anordnung der Hafenverwaltung, zeitweilig eingestellt werden. Von einer derartigen Anordnung werden die Flößer am Tage durch Hissen einer rothen Flagge auf einem am oberen Ende der Insel Dahlen aufgestellten Mast, in der Nacht durch ein rothes Licht auf demselben Maste, benachrichtigt.

§ 45. Falls der Holzhafen mit Flößen angefüllt und für neu ankommende Flöße kein Raum vorhanden ist, werden letztere, wie auch die nach den Sägemühlen und Lagern unterhalb der Pontonbrücke verkauften

Flöße von den Holzbefizern durch den Hafen nach anderen Plätzen unterhalb der Pontonbrücke nach Anordnung und Angabe der Hafenverwaltung durchgeführt.

§ 46. Falls die §§ 37, 38, 39, 40, 44 und 45 des vorstehenden Ortsstatuts nicht erfüllt werden, ordnet die Hafenverwaltung die Beförderung der Flöße nach den betreffenden Plätzen für Rechnung der Holzbefizer an.

§ 47. Für das Uebertreten dieses Ortsstatuts unterliegen die Schuldigen der Strafe auf Grund der Art. 19 und 32 der Verordnung über die administrative Leitung der Handelschiffahrt und über die Hafenz Polizei und in den See Hafenstädten.

§ 48. Diese Ortsstatuten treten am 1. Januar 1899 in gesetzlicher Kraft.

7. Verordnung über die Beleuchtung von Haustreppen in Riga.

Erlassen vom Herrn Vidländischen Gouverneur auf Grundlage des P. 1 der Beilage zum Art. 415 des II Bd. der Reichsgesetze Forts. vom Jahre 1886.

§ 1. Zum Schutze des Eigenthums der Einwohner und zur Verhütung von Diebstählen und Unglücksfällen, sind während der Dunkelheit die Vorhäuser und Treppen der Häuser zu beleuchten.

§ 2. Zur Erfüllung der im vorausgegangenen § gestellten Forderung fertigt die Polizei, unmittelbar nach Veröffentlichung dieser Verordnung, Verzeichnisse derjenigen Häuser an, in denen die Treppen völlig dunkel befunden werden und die daher eine Beleuchtung während des ganzen Tages von 9 Uhr Morgens an erheischen. Diese Verzeichnisse werden vom Rigaschen Polizeimeister bestätigt und dem Stadtamt zur Kenntnißnahme überfandt.

§ 3. Die völlig dunkel befundenen Treppen und Vorhäuser werden das ganze Jahr über, den ganzen Tag hindurch beleuchtet, bis zu der Stunde, wo in den übrigen Häusern das Licht für die Nacht ausgelöscht wird; überhaupt aber werden die Vorhäuser und Treppen beleuchtet in allen Häusern, wo das Tageslicht Zutritt hat: vom 1. April bis zum 15. August von 8 Uhr Abends, vom 15. August bis zum 1. April von 5 Uhr Nachmittags ab. Das Licht ist zu verlöschen auf den Hintertreppen um 9 Uhr Abends, auf den Bordertreppen um 11 Uhr Abends.

§ 4. Die Beleuchtung der Treppen hat derart zu erfolgen, daß auf jede Etage eine Laterne entfällt.

Anmerkung. In solchen Häusern, wo mehrere Wohnungen auf einen Hof entfallen, müssen die Eingänge zu denselben solche Laternen haben, die zugleich auch den Hof beleuchten. Diese Laternen sind zu der in dem § 3 anberaumten Stunde anzuzünden und haben bis 10 Uhr Abends zu brennen.

§ 5. Die Lampen in den Laternen sollen Petroleumlampen und so beschaffen sein, daß sie nicht qualmen; die Laternen müssen gut schließen und dürfen nicht feuergefährlich sein.

§ 6. Hausbesitzer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach dem Art. 29 der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zur Verantwortung gezogen.

§ 7. Die Wirksamkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf den ganzen Wirkungskreis der Rigaschen Stadtpolizei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in der Bivländischen Gouvernementszeitung in Kraft.

Taxe

für die Benutzung der Dünafloßbrücke in Riga.

Von der Bivländischen Gouvernements-Verwaltung mittelst Rescripts vom 14. März 1874 Nr. 936 und 10. Februar 1876 Nr. 301 bestätigt.

I. Für die Ueberfahrt über die Dünafloßbrücke.

	R.	R.
1) Für ein Pferd im Anspann vor einer ein- oder zweisitzigen Equipage (als Korbwagen, Droschke, 2-sitzige Kalesche)	—	5
2) Für zwei Pferde im Anspann vor den sub 1 genannten Equipagen	—	10
3) Für zwei Pferde im Anspann vor einer vier- oder mehrsitzen Equipage, als Kutsche, Kalesche, Britschke, Stuhlwagen zc.	—	15
4) Für jedes vor diesen sub 1—3 genannten Equipagen mehr angespannte Pferd	—	5
Anmerkung. Von den mit Postpferden Reisenden werden, sofern diese Personen nicht von der Erlegung des Brückenzolls nach Maßgabe des Abschnitts V dieser Taxe befreit sind, für jedes vorgespante Pferd zugleich bei Entrichtung der Progegelder auf der Poststation erhoben 5 Kop.		
5) Für ein Reitpferd	—	5
6) Für ein Pferd ohne Anspann, das über die Brücke geführt wird	—	5
7) Für eine Equipage, Fuhr- oder Frachtwagen, die unbeladen ohne Pferde über die Brücke gezogen werden	—	5
8) Für ein Pferd vor einem unbeladenen gewöhnlichen Bauernwagen	—	5
9) Für ein Pferd vor einem solchen (8) beladenen Wagen	—	10
10) Für jedes vor den sub 8 und 9 genannten Fuhrwerken mehr angespannte Pferd	—	5
11) Für anderweitige Last- und Transportwagen, mit welchen Waaren und Effecten aller Art über die Brücke geführt werden:		
a. einspännig beladen	—	20
einspännig unbeladen	—	10

	R.	R.
b. für jedes mehr angespannte Pferd vor einem beladenen Last- und Transportwagen	—	20
für jedes vor solchem unbeladenen Wagen mehr angespannte Pferd	—	10
12) Für Maschinen, die auf eigenen Rädern geführt werden, wird der Brückenzoll für die Anzahl der angespannten Pferde nach der vorstehenden Position 11 erhoben.		
Anmerkung. Führen, mit welchen Maschinen, Kessel, Mühlsteine oder sonst Gegenstände von bedeutendem Volumen und Gewicht hinübergeführt werden, — dürfen die Brücke nur mit Rücksicht auf den Verkehr passiren. Von dem beabsichtigten Transport derartiger großer Lasten ist der Stadt-Verwaltung vorgängige Anzeige zu machen. Der Transporteur hat, wenn solches der Stadt-Verwaltung erforderlich erscheint, für die Sicherstellung der Brücke vor Beschädigung Sorge zu tragen und die ihm hieraus erwachsenden Kosten, außer dem Brückenzolle, zu tragen.		
13) Für Vieh, das über die Brücke getrieben wird:		
a. für großes Vieh, Ochsen, Kühe u. dgl. per Stück	—	3
b. für kleines Vieh, Kälber, Schafe, Schweine und dgl. per Stück	—	1
Anmerkung. Vieh darf in größeren Partien oder heerdenweise nur des Morgens früh oder Abends spät über die Brücke getrieben werden; einzelne Stücke müssen am Tage am Leitseil hinübergeführt werden.		
14) Für einen Handwagen, mit Waaren oder Effecten beladen und ohne Pferd über die Brücke gezogen . . .	—	6

II. Für die Benutzung der Dünabrücke zum Entlöschten und Beladen derjenigen Wasserfahrzeuge, welche die durch das Allerhöchst am 10. April 1867 bestätigte Reichsrathsgutachten eingeführte Lastenabgabe nicht entrichten.

	R.	R.
1) Für eine große Struse vom Inhaber der Struse zu zahlen	5	—
2) Für eine kleine Struse	3	—
3) Für ein großes Brahmenschiff	4	—
4) Für ein kleines Brahmenschiff	2	—
5) Für ein großes Bording oder Plaschkott	1	—
6) Für ein kleines Bording oder Plaschkott	—	50
7) Für ein offenes (Reckauer) Boot	—	50
8) Für ein kleines Ruderboot	—	5

Anmerkung. Diese Zahlungen sind auch für die oben bezeichneten Fahrzeuge, wenn sie die Salzbrücke zu ihrer Beladung oder Entlöschung benutzen, zu entrichten.

III. Für das Durchgehen durch die offenen Brückentrapen.

	R.	R.
1) Für ein Schiff	1	40
2) Für eine Struße oder Skutke	1	—
3) Für ein Brahmſchiff	—	50
4) Für ein Bordung oder Plafchott	—	30
5) Für ein offenes (Reckauer) Boot	—	10
6) Für ein kleines Ruderboot	—	5
7) Für eine Pleniße, Maſten, Bruſſen, Blanken, Spieren, Bretter, Brennholz oder dergleichen Holzwaaren . .	—	20

Anmerkung 1. Für die Benutzung der Boje beim Durchführen von Schiffen zc. ſind für den Schiffsvolksverheurer die demſelben instructionsmäßig zukommenden Gebühren zugleich zu erlegen.

Anmerkung 2. Zufolge Feſtſtellung des Rig. Wettgerichts vom Juni 1871 werden auf eine Pleniße Sleeper 125 Stück gerechnet.

IV. Abonnement durch einmalige Zahlung für die Benutzung der Dünafloßbrücke jährlich, ſo lange dieſelbe auf dem Strom liegt.

	R.	R.
1) Für eine Equipage mit einem Pferde beſpannt . . .	10	—
2) Für eine Equipage mit zwei Pferden beſpannt . . .	20	—
3) Für ein Reitpferd	6	—
4) Für eine häusliche Wirthſchaftsfuhre mit 1 Pferd beſpannt	8	—

Anmerkung. Dieſe ſub 1—4 gedachten Abonnements ſind für die örtlichen Bewohner und das ſub 4 gedachte Abonnement nur für deren häuslichen Wirthſchaftsbedarf, nicht aber für landwirthſchaftliche Etabliſſements und für Fuhren, die derartige Erzeugniſſe zum Handel führen, beſtimmt.

V. Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Fußgängern.
- 2) Von allen in Civil- und Militairdienſt ſtehenden Perſonen, von den Predigern aller Glaubensbekenntniſſe, von den Ärzten und Hebammen.
- 3) Von Krons-Transporten, Courierern, Eſtafetten, von Effecten, welche für das im Lager oder in der Stadt und deren Umgebung in Quartieren ſtehende Militair, wie für das hieſige Polizei- und Brand-Commando beſtimmt ſind.
- 4) Von Fuhren, welche zum Beladen und Entlöſchen von Schiffen oder anderen Waſſerfahrzeugen, von welchen bereits das Laſtengeld, resp. Brückengeld für die Benutzung der Brücke zu ſolchem Zwecke (oben Rubrik II) entrichtet worden iſt, die Brücke befahren müſſen.

- 5) Von Fuhren, welche Häringe von der Raje und im Großhandel zur Stadt, zu den Schiffen und Flußfahrzeugen führen, gleichwie von den hin und her leer passirenden Fuhrwerken, die diesen Artikel expediren.
- 6) Von Fuhren, welche das Stegematerial zu den Schiffen hin- oder von denselben abführen.
- 7) Von unbeladenen Handwagen oder von solchen mit Wäsche, wenn dieselben ohne Pferde über die Brücke gezogen werden.
- 8) Von der freiwilligen Feuerwehr im Dienst, deren Spritzen, Karren zc.
- 9) Von Leichenwagen und von dem Trauergesolge eines Leichenzuges.
- 10) Von den Bötten der Ankerneeken, welche den Durchgang unter den Brückenauffahrten und die Klappen benutzen.

~~~~~

## Taxe

### zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Flossbrücke bei Alexandershöhe,

bestätigt vom Minister des Innern am 22. Mai 1863.

|                                                                                                                            |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Für jedes Pferd im Anspann vor einer Kalesche, Kutsche oder Britschke . . . . .                                            | 4 Kop. |
| „ jedes Pferd im Anspann vor einem Korbwagen, einer Droschke oder einem anderem leichten Wagen . . . . .                   | 3 „    |
| „ ein Reitpferd und für jedes Pferd im Anspann vor einem beladenen oder unbeladenen Arbeits- oder Bauernwagen . . . . .    | 2 „    |
| „ ein Pferd ohne Anspann, für einen Ochsen, eine Kuh und für jedes Stück Großvieh . . . . .                                | 1/2 „  |
| „ jedes Stück Kleinvieh, als Kälber, Schweine u. s. w., wenn dieselben nicht auf einer Fuhre transportirt werden . . . . . | 1/2 „  |
| „ das Oeffnen der Brückenklappe zum Durchlaß einer Strufe . . . . .                                                        | 25 „   |
| „ eines Bordings . . . . .                                                                                                 | 15 „   |
| „ einer Pleuße Holz . . . . .                                                                                              | 15 „   |
| „ das Löschen und Laden auf der Brücke für eine Strufe . . . . .                                                           | 50 „   |
| „ ein Bording . . . . .                                                                                                    | 25 „   |
| „ eine Pleuße Holz . . . . .                                                                                               | 10 „   |
| „ ein kleines Boot . . . . .                                                                                               | 5 „    |

Anmerkung. Der Brückenzoll wird nicht erhoben von allen Kronstransporten, den Fahrzeugen der Anstalten zu Alexandershöhe und der bei denselben angestellten Beamten, von Beamten, die in Dienstsachen die Brücke passiren, von Fußgängern sowie von kleinen Bötten, die das Oeffnen der Brückenkappen zum Durchfahren benutzen.

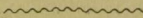
~~~~~

Auszug

aus der Tage für das Uebersezen über die Düna mit Flußfahrzeugen, bestätigt von der Livländischen Gouvernementsverwaltung am 30. October 1864 Nr. 2035.

II. Für die Expedition mittelst kleiner Ruderböte, mit zwei Ruderern bemannt:

- a. vom diesseitigen zum jenseitigen Ufer, von den Ambaren, dem Kaiserlichen Garten oder vom jenseitigen Ufer zu den gegenüber im Strom liegenden Holmen und Inseln oder umgekehrt:
- | | | |
|---|----|------|
| 4. für eine Person | 10 | Kop. |
| 5. " 2 oder 3 Personen, von jeder | 5 | " |
| 6. " mehr als 3 Personen, von jeder | 3 | " |
- b. vom diesseitigen Ufer nach Hagenschhof oder nach dem Philosophen — Gange (Schwarzenhof) oder umgekehrt:
- | | | |
|---|-------------------------------|---|
| 7. für eine Person | 15 | " |
| 8. " zwei Personen, von jeder | 7 ¹ / ₂ | " |
| 9. " 3 und mehr Personen, von jeder | 5 | " |
- c. vom diesseitigen Ufer bis Algezeem oder bis zum Petersholmschen Garten und Umgegend oder umgekehrt:
- | | | |
|--|--------------------------------|------|
| 10. für eine Person | 25 | Kop. |
| 11. " 2 Personen, von jeder | 12 ¹ / ₂ | " |
| 12. " 3 Personen, von jeder | 10 | " |
| 13. " 4 Personen, von jeder | 7 ¹ / ₂ | " |
| 14. " 5 und mehr Personen, von jeder | 5 | " |
15. für die Benutzung eines mit zwei Ruderern bemannten Bootes stundenweise auf alle Distanzen pro Boot und Stunde 30 "
16. für Böte, die mit einem Ruderer bemannt sind, wird die Hälfte der obigen Tarpreise 4—15 gezahlt.



Nachtrag

zu der von der Livländischen Gouvernementsregierung am 30. October 1864 bestätigten Gebührentage für das Uebersezen über die Düna in Booten.

Veröffentlicht in der Nr. 59 der Livl. Gouv.-Ztg. vom 9. Juni 1897.

	Tage.		Nachts.	
1) Zwischen der Dampfbootstraße und dem Kiepenholm, pro Person	1	R.	2	R.
2) Zwischen der Wasserstraße und der Ankerstraße, pro Person	1	"	2	"
3) Ebendasselbst, für je einen Transport mittelst Fähre	8	"	15	"
4) Zwischen Hagenschberg und Badeholm, pro Person	1	"	2	"

- | | | |
|---|------|------|
| 5) Zwischen Ballastdamm und dem Seemannshaus,
pro Person | 1 R. | 2 R. |
| 6) Zwischen dem Johannesdamm und Hasenholm, pro
Person | 3 " | 5 " |
| 7) Zwischen dem Johannesdamm und Swirsdholm,
pro Person | 1 " | 2 " |
| 8) Zwischen Hasenholm und Luzausholm, pro Person | 2 " | 3 " |

Anmerkung. In der Zeit vom Aufgang der Düna bis zum 15. September gilt als Nachtzeit im Sinne dieser Taxe die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, im Uebrigen die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

Taxe

für die Stoßsclitten zur Ueberfahrt über die Düna und die Esplanade,

beschlossen von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung und bestätigt vom Herrn Civl. Gouverneur am 16. September 1895, veröffentlicht in der Nr. 115 der Civl. Gouv.-Ztg. von 11. October 1895.

I. Für die Ueberfahrt über die Düna:

- 1) von der Stadt nach Groß-Klüversholm oder umgekehrt von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends:
für eine Person 5 Kop.
für jede weitere Person 3 "
- 2) von der Stadt bis zum Randschen Damm (Anlegeplatz der städtischen Dampfer) oder umgekehrt, von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends:
für eine Person 10 Kop.
für jede weitere Person 5 "

II. Für die Ueberfahrt über die Esplanade:

- Von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends:
für eine Person 3 Kop.
für jede weitere Person 2 "

Anmerkung. Für leichtes Handgepäck ist keine besondere Zahlung zu leisten, dagegen ist für einen größeren Koffer, Koffer, Reisefack und ähnl. ebensoviel wie für einen Passagier zu zahlen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Ueber die Fleischverkaufslöcale außerhalb der Märkte	3
2. Ueber die Reinigung der Höfe	4
3. Ueber die Reinigung der Abtritte und Senkgruben	5
4. Ueber die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze	6
5. Ueber die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle u. Gräben	8
6. Ueber die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen	11
7. Ueber die Errichtung temporärer Holzbauten im Anlagenring	12
8. Ueber die Stärke der Außenmauern von steinernen Gebäuden	13
9. Ueber die Benutzung neuerichteter Gebäude	13
10. Die Beschränkung des Holzbaues zur Sicherung gegen Feuersgefahr	14
11. Ueber die Beisetzung von Leichen in Kapellen oder Gewölben	15
12. Ortsstatut betreffend die Roghkrankheit der Pferde	16
13. Ortsstatut zum Schutze gegen Hunde	18
14. Ueber die Reinigung und Befichtigung der Schornsteine	19
15. Ueber Bau-, Brenn- und Korkholzstapelplätze	23
16. Ortsstatut, betreffend das Verbot des Abbrennens der alten Oelfarbensicht von den Wänden hölzerner Häuser	23
17. Ortsstatut über Anlage und Unterhaltung von Volkzherbergen in Riga ..	26
18. Rigasche Marktordnung	28
19. Ortsstatut für die Tracteuranstalten in Riga	38
20. Ortsstatut für Bier-, Porter- u. Trintbuden, sowie Weinteller mit Spirituosenauschank	43
21. Ortsstatut über den Viehhandel, den Schlachtzwang und die Fleischbeschau in Riga	44
22. Ergänzungen zum Ortsstatut über den Viehhandel, den Schlachtzwang und die Fleischbeschau	50
23. Ortsstatut für das öffentliche Fuhrwesen in Riga	62
24. Ortsstatut über das Radfahren	70
25. Ueber die Sanitäts-Hausbücher	71
26. Ueber den Transport von Fleisch und Fleischwaaren in Riga	72
27. Ueber Anlage und Unterhaltung von Felltrockenanstalten	73
28. Ueber den Transport von Mineral säuren ..	75

A n h a n g.

	Seite
Temporaire Bau-Regeln für Riga	80
Instruction für die Sanitäts-Curatoren der Stadt Riga.....	95
Regulativ für die Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben im Rigaschen Hafen	98
Regeln für das öffentliche Lagerhaus in Riga.....	99
Regeln für den Zwangsverkauf von Getreide.....	108
Reglement für die Heringswrafe in Riga	110
Dienstinstruction für das Personal der Heringswrafe zu Riga... ..	115
Gebührentaxe für die Heringswrafe in Riga	117
Ohne Betheiligung der Stadtverwaltung herausgegebene Ortsstatuten. 1. Ab- änderungen des von der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung am 17. November 1897 beschlossenen Ortsstatuts zum Schutz vor dem gesund- heitschädlichen Einfluß neuer feuchter Steingebäude.....	120
2. Verordnungen über die innere Einrichtung von Anstalten zum Detailverkauf geistiger Getränke.....	121
3. Ueber die Bestätigung der Beschreibung der Grenzen des Rigaschen Handels- hafens	129
4. Ortsstatut für die Befichtigung und den Unterhalt von Dampffahrzeugen und Uebersehböten und für die Einrichtung und den Unterhalt von Anlege- plätzen	130
5. Ortsstatut über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Wohleinrichtung und Sicherheit im Thätigkeitsrayon der Rigaschen Hafenverwaltung	135
6. Ortsstatut für die Wohleinrichtung des Holzhafens im Rigaschen Hafen ...	143
7. Verordnung über die Beleuchtung von Haustreppen in Riga.....	150
Taxe für die Benützung der Dünafloßbrücke in Riga.....	151
Taxe für die Benützung der Floßbrücke bei Alexanderhöhe	154
Taxe für das Uebersezen über die Düna mit Flußfahrzeugen.....	155
Nachtrag zu der Gebührentaxe für das Uebersezen über die Düna in Booten..	155
Taxe für die Stoßschlitten	156